

Hinweise auf die Verharmlosung von sexualisierter Gewalt in Märchen.

Exemplarische Schlussfolgerung für eine
Inklusive Pädagogik

Bachelorthesis

Zur Erlangung des Bachelorgrads

Bachelor of Arts im Studiengang Inklusive Pädagogik und Heilpädagogik (B.A.)

Evangelische Hochschule Ludwigsburg
bei Professorin Dr. Simone Danz (1. Prüferin) und
Professor Dr. Marc Sieper (2. Prüfer)

Linda Marie Dirr
6. Semester, SoSe 2021
Matrikelnummer: 50047093

17.05.2021

Inhalt

| | |
|--|-----|
| Abbildungsverzeichnis..... | I |
| Tabellenverzeichnis | II |
| Abkürzungsverzeichnis..... | III |
| 1 Einleitung | 1 |
| 2 Sexualisierte Gewalt..... | 4 |
| 2.1 Definitionsansätze | 4 |
| 2.2 Bestimmung des Begriffs ‚sexueller Missbrauch‘ | 8 |
| 2.3 Formen von sexualisierter Gewalt | 11 |
| 2.4 Ätiologie..... | 12 |
| 2.4.1 Soziale Lerntheorie nach Bandura | 13 |
| 2.4.2 Modell der vier Voraussetzungen nach Finkelhor | 15 |
| 2.4.3 Drei-Perspektiven-Modell nach Kolshorn und Brockhaus..... | 18 |
| 2.5 TäterInnen sexueller Gewalt | 24 |
| 2.6 Auswirkungen von sexualisierter Gewalt | 28 |
| 3 Kindliche Sexualität | 31 |
| 3.1 Das psychosexuelle Entwicklungsmodell nach Sigmund Freud..... | 33 |
| 3.2 Das psychosoziale Entwicklungsmodell nach Erik H. Erikson | 35 |
| 3.3 Sexuell grenzverletzendes Verhalten – sexuelle Verhaltensauffälligkeiten bei Kindern..... | 36 |
| 4 Analyse von sexualisierter Gewalt in Kinderliteratur | 40 |
| 4.1 Märchen..... | 41 |
| 4.1.1 Dornröschen..... | 43 |
| 4.1.2 Rotkäppchen | 48 |
| 4.1.3 Schneewittchen | 52 |
| 4.2 Zentrale Ergebnisse der Analyse..... | 57 |
| 4.3 Schlussfolgerung | 57 |

| | | |
|---|------------------------------------|-----|
| 5 | Fazit und Ausblick..... | 58 |
| | Literaturverzeichnis | 62 |
| | Anhangsverzeichnis | 68 |
| | Anhang..... | 69 |
| | Literaturverzeichnis – Anhang..... | 151 |

Abbildungsverzeichnis

| | |
|--|-----|
| Abbildung 1 Alter der Täterinnen und Täter von sexuellen Missbrauchsdelikten (Hunger 2019:153)..... | 108 |
| Abbildung 3 Familienstand zum Tatzeitpunkt von sexuellen Missbrauchsdelikten (Hunger 2019:158)..... | 109 |
| Abbildung 4 Opfer-TäterIn-Beziehung von sexuellen Missbrauchsdelikten (Hunger 2019:176)..... | 110 |
| Abbildung 5 Mitwirkende bei der Tatbegehung von sexuellen Missbrauchsdelikten (Hunger 2019:187)..... | 110 |
| Abbildung 6 Tattypen von sexuellen Missbrauchsdelikten (Hunger 2019:198) | 110 |
| Abbildung 7 Alter der Täterinnen und Täter von sexuellen Gewaltdelikten (Hunger 2019:256)..... | 111 |
| Abbildung 8 Familienstand zum Tatzeitpunkt von sexuellen Gewaltdelikten (Hunger 2019:260)..... | 112 |
| Abbildung 9 Alter der Opfer von sexuellen Gewaltdelikten (Hunger 2019:266) ... | 112 |
| Abbildung 10 Opfer-TäterIn-Beziehung von sexuellen Gewaltdelikten (Hunger 2019:267)..... | 112 |
| Abbildung 11 Mitwirkende bei der Tatbegehung von sexuellen Gewaltdelikten (Hunger 2019:270)..... | 113 |
| Abbildung 12 Tattypen von sexuellen Gewaltdelikten (Hunger 2019:278)..... | 113 |

Tabellenverzeichnis

| | |
|---|------------|
| <i>Tabelle 1 Tatverdächtige nach Alter (Bundeskriminalamt 2019:21)</i> | <i>25</i> |
| <i>Tabelle 2 Tatverdächtige nach Geschlecht (Bundeskriminalamt 2019:20)</i> | <i>25</i> |
| <i>Tabelle 3 Bildungsabschluss von TäterInnen sexueller Missbrauchsdelikten (Hunger 2019:155).....</i> | <i>108</i> |
| <i>Tabelle 4 Alter der Opfer von sexuellen Missbrauchsdelikten (Hunger 2019:173)</i> | <i>109</i> |
| <i>Tabelle 5 Bildungsabschluss von TäterInnen von sexuellen Gewaltdelikten (Hunger 2019:259).....</i> | <i>111</i> |
| <i>Tabelle 6 Psychosexuelle Entwicklungsmodell nach Sigmund Freud (Rothgang und Bach 2015:82).....</i> | <i>114</i> |
| <i>Tabelle 7 Psychosoziale Entwicklungsmodell nach Erik H. Erikson (Rothgang und Bach 2015:89).....</i> | <i>118</i> |
| <i>Tabelle 8 Alter der Täterinnen und Täter im Jahr 2017 (Bundeskriminalamt 2017:18).....</i> | <i>126</i> |
| <i>Tabelle 9 Alter der Täterinnen und Täter im Jahr 2018 (Bundeskriminalamt 2018:21).....</i> | <i>126</i> |
| <i>Tabelle 10 Vergleich zwischen kindlicher Sexualität und Erwachsenensexualität (Bitzan 2019:9).....</i> | <i>127</i> |

Abkürzungsverzeichnis

| | | |
|--------|---|--------------------------------|
| PKS | – | Polizeiliche Kriminalstatistik |
| StGB | – | Strafgesetzbuch |
| WHO | – | Weltgesundheitsorganisation |
| Unicef | – | United Nations Children’s Fund |
| GG | – | Grundgesetz |

1 Einleitung

„Herr M. führt in seinen Unterricht eine ‚besondere pädagogische Maßnahme‘ ein: Bei falschen Antworten müssen die Schülerinnen des 9. Schuljahres auf dem Schoß des Lehrers Platz nehmen und dürfen erst wieder aufstehen, wenn die richtige Lösung fällt. Aus Scham sprechen die Schülerinnen noch nicht einmal untereinander über die ‚Methode‘ des Lehrers, aus Angst um die Abschlussnoten wagen sie keinen offenen Protest“ (Enders 2014:31).

„Die Lehrerin W. verführt einen Schüler einer 8.Klasse, sie vaginal zu penetrieren“ (Enders 2014:31).

„Nachdem in der Therapiestunde eine junge Frau von ihrem sexuellen Missbrauch durch den Vater sprach, ordnet der Therapeut S. als therapeutische Maßnahme für die gesamte Gruppe einen Saunabesuch mit anschließender Massage an. Er selbst massiert die Klientin, lässt sich anschließend selbst von ihr massieren – er bekommt eine Erektion“ (Enders 2014:31).

„Der 16-jährige F. penetriert seine drei Monate alte Stiefschwester mit dem Finger“ (Enders 2014:32).

„Herr B. fesselt und vergewaltigt zunächst seine Frau vor den Augen seines 3-jährigen Sohnes. Anschließend zwingt er seine Frau, die Genitalien des Jungen zu manipulieren, während er diese Handlung filmt“ (Enders 2014:32).

Die fünf beschriebenen Fälle stellen nur eine kleine Bandbreite an alltäglichen Missbrauchsfällen dar. Sexualisierte Gewalt kommt demnach viel häufiger vor, als die Gesellschaft dies wahrhaben möchte. Im Jahr 2019 registrierte die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) des Bundeskriminalamts (2019:17) in Deutschland 69.881 Fälle von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Darunter wurden 13.670 Kinder polizeilich erfasst, die Opfer von sexueller Gewalt wurden (Bundeskriminalamt 2019:18). Das bedeutet, dass 2019 jeden Tag durchschnittlich 37,45 Kinder Opfer von sexueller Gewalt wurden. Das Bundeskriminalamt (2019:18) vermutet, dass die Dunkelziffer deutlich höher ist. Dirk Bange ist deutscher Erziehungswissenschaftler und Autor und geht ebenfalls von einer sehr hohen Dunkelziffer aus, da Opfer von ihrem Täter oder ihrer Täterin häufig ein Schweigegebot auferlegt bekommen und Sexualität trotz aller Vermarktung und Enttabuisierung in der Öffentlichkeit nur schwer zur Sprache kommt (Bange 1995:26).

Laut Ursula Enders (2014:12) schätzen ExpertInnen¹ über die Höhe der Dunkelziffer, dass jährlich 80.000 bis 300.000 Kinder sexualisierte Gewalt erleben. Sowohl Mädchen und Frauen als auch Jungen und Männer werden Opfer von sexualisierter Gewalt. Nach dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (2020:2) erfahren rund 20 Prozent aller Kinder und Jugendlichen sexualisierte Gewalt, die von unangemessenen Berührungen über sexuell motivierte Annäherungsversuche in sozialen Medien bis hin zu schweren Fällen von sexueller Gewalt reichen. Neben Zeugnissen von Betroffenen belegen fundierte Forschungsergebnisse, dass sexuelle Gewalt in allen Alters- und Vermögenschichten der Gesellschaft gefunden werden kann (Bundeskriminalamt 2019: 25). So bleiben oft sexuelle Gewalttaten lange unentdeckt: Nur wenige Betroffene schaffen es, über das Erlebte zu sprechen. Viele schweigen – oft aus Scham oder aus Angst, ihre Familie zu belasten. Um sich aus der Missbrauchssituation zu befreien, benötigen sie wahrscheinlich professionelle Hilfe und die einfühlsame Unterstützung ihrer Bezugspersonen.

Ziel der vorliegenden Arbeit ist es anhand ausgewählter Analyse Kriterien verharmloste Situationen von sexuellen Gewalttaten in Märchen aufzuzeigen, um visuell darzustellen, dass gesellschaftlich ein reflektierter Umgang mit Kinderliteratur erfolgen muss, um der Tabuisierung der sexuellen Gewalt entgegenzuwirken. Dabei wird im Besonderen auf die Fragestellungen eingegangen, welche Ursachen hinter sexuellen Gewalttaten liegen und ob sich in Märchen Hinweise beziehungsweise Situationen finden lassen, die sexuelle Gewalt beinhalten.

Mittels systematischer Literaturrecherche wurde bereits vorhandene Fachliteratur zum aktuellen Diskurs und Forschungsstand von sexueller Gewalt durchsucht, verglichen und kritisch hinterfragt (Prexl 2017:18). Nach vertiefter Auseinandersetzung mit dem Thema der sexualisierten Gewalt im Zusammenhang mit Märchen, wurde eine Tabelle mit möglichen Inhaltspunkten erstellt (s. Anhang A. Analyseleitfaden). Anhand dieser Indikatoren wurden vorhandene Informationsquellen in Form von Sammelwerken, Monographien und Fachzeitschriften ein- und ausgeschlossen.

¹ Gendergerechte Sprache:

In der folgenden Arbeit werden sowohl männliche als auch weibliche Bezeichnungen genannt, mit der Absicht, alle Geschlechter gleichermaßen anzusprechen, sowie stereotypen Rollenbildern von Männern und Frauen entgegenzuwirken. Ebenfalls behalte ich mir vor, direkte Zitate einer gendergerechten Sprache anzupassen.

Zur Beantwortung der Forschungsfrage wurde die Arbeit in vier Kapitel aufgeteilt. Hierbei bilden die ersten zwei Kapitel den theoretischen Rahmen und dienen der Überprüfung aktueller Literatur. Das erste Kapitel befasst sich intensiv mit dem Terminus der sexuellen Gewalt. Hierbei werden verschiedene Definitionsansätze von unterschiedlichen Autorinnen und Autoren dargestellt. Zudem wird auf den Umgang mit dem Begriff des sexuellen Missbrauchs ausführlich eingegangen und eine Kritik des Missbrauchs-Begriffs von Andreas Stark angeführt. Anschließend werden die vier unterschiedlichen Intensitätsstufen, die Anette Engfer als Formen sexueller Gewalt beschreibt, dargestellt. In einem weiteren Schritt wird auf die soziale Lerntheorie von Albert Bandura, das Modell der vier Voraussetzungen von David Finkelhor und das Drei-Perspektiven-Modell von Maren Kolshorn und Ulrike Brockhaus eingegangen, die anhand unterschiedlicher Faktoren die Ursachen von sexueller Gewalt beschreiben. Daran anknüpfen wird sich die Studie der Juristin Ulrike Hunger, die sich mit den Motiven von Sexualstraftätern und Sexualstraftäterinnen auseinandersetzt. Abschließen wird das erste Kapitel mit der Beschreibung möglicher Auswirkungen sowie Spätfolgen von sexualisierter Gewalt. Das zweite Kapitel beschäftigt sich mit dem Thema der kindlichen Sexualität. Hierbei wird auf das psychosexuelle Modell von Sigmund Freud und das psychosoziale Modell von Erik H. Erikson eingegangen. Daraufhin folgt ein Diskurs im Hinblick auf sexuell grenzverletzendes Verhalten beziehungsweise sexuelle Verhaltensauffälligkeiten von Kindern. Das dritte Kapitel befasst sich mit der Analyse sexualisierter Gewalt in Märchen. Hierbei werden die Märchen von Dornröschen, Rotkäppchen und Schneewittchen mit Hilfe ausgewählter Analysekriterien (s. Anhang L. Analyseverfahren) auf Anzeichen von sexueller Gewalt untersucht. Anschließend werden die zentralen Ergebnisse der Analyse und eine Schlussfolgerung mit inklusionspädagogischen Ideen, die das Ziel verfolgen, sexueller Gewalt entgegenzuwirken, dargelegt. Im Fazit werden die wichtigsten Erkenntnisse zusammengefasst und ein Ausblick auf weitere Forschungen gegeben.

2 Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt ist ein altbekanntes und historisch ziemlich konstantes Phänomen, das in der öffentlichen Wahrnehmung durch Klischees, Stereotypen und Mythen als ein individuelles Problem klassifiziert wird (Wachter 2015). Die Erziehungswissenschaftlerin und frauenspezifische Beraterin Katrin Wachter (2015) postuliert, dass der Komplexität des Themas ein seltsamer Mangel an Klarheit und Wissensvermittlung gegenübersteht.

Das folgende Kapitel setzt sich intensiv mit dem Thema der sexuellen Gewalt auseinander. Neben der Bezeichnung des sexuellen Missbrauchs, der wohl auch am häufigsten verwendet wird, gibt es noch eine Vielzahl anderer Termini, die im Folgenden aufgezählt und definiert werden. Hierbei werden die Definitionsansätze von Amann und Wipplinger, dem dreizehnten Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) und der Weltgesundheitsorganisation (WHO) betrachtet. Anschließend werden die unterschiedlichen Formen sexueller Gewalt dargestellt. Daraufhin folgen verschiedene Theorien, Modelle und Erklärungsansätze bezüglich der Ursachen sexueller Gewalt. Zudem wird auf die Studie der Juristin Ulrike Hunger eingegangen, die sich mit den Motiven von Sexualstraftätern und Sexualstraftäterinnen auseinandersetzt. Abschließend werden mögliche Auswirkungen sowie Spätfolgen von sexualisierter Gewalt aufgezeigt.

2.1 Definitionsansätze

In der öffentlichen als auch in der fachlichen Diskussion rund um den sexuellen Missbrauch an Kindern werden vielfältige Definitionen und Begrifflichkeiten verwendet, die *„bei den Diskussionen zu Missverständnissen führen können, obwohl für Forschung, Diagnostik, Behandlung und den öffentlichen Diskurs möglichst exakte und vergleichbare Definitionen erforderlich wären“* (Bange 2004:29). Laut Gabriele Amann und Rudolf Wipplinger (2005:18) besteht in der Auseinandersetzung mit der Thematik des sexuellen Kindesmissbrauchs das Problem, dass nicht nur unterschiedliche Begrifflichkeiten häufig in synonym und parallel genutzt werden oder auch nicht deutlich gegeneinander anzugrenzen sind, wie beispielsweise sexuelle Misshandlung, sexuelle Ausbeutung, sexuelle Gewalt, sexuelle Übergriff oder auch Seelenmord, sondern auch, dass über den sexuellen Missbrauch an sich keine einheitliche und allge-

mein anerkannte Definition existiert (Karnatz 2009:39). Amann und Wipplinger identifizieren verschiedene Kriterien, die für eine Definition von sexualisierter Gewalt als wesentlich betrachtet werden müssen, „so z.B. die Altersdifferenz zwischen Opfer und TäterIn [...], die Art der sexuellen Handlung und die Absicht der TäterInnen bzw. die Bedürfnisbefriedigung der Mächtigeren [...], das wissentliche Einverständnis des Opfers, die Folgen des Missbrauchs, die Missachtung des kindlichen Willens, sich missbraucht fühlen und sexueller Missbrauch durch Blicke und Worte sowie Zwang und Gewalt, [...] die Geheimhaltung, [...] das Ausmaß und die Dauer der sexuellen Handlung, das Alter bzw. den Entwicklungsstand des Opfers, die Beziehung zwischen Opfer und TäterInnen sowie die kulturellen Hintergründe der Tat“ (Amann und Wipplinger 2005:23 ff.). Inwiefern die genannten Kriterien brauchbar sind, sind nach Amann und Wipplinger (2005:24) an ihrer Operationalisierbarkeit zu erkennen. Unter der Betrachtung der angeführten Kriterien zur Definition eines sexuellen Missbrauchs, fällt auf, „dass mit Ausnahme des Alters des Opfers, der Altersdifferenz zwischen Opfer und TäterIn und der Art bzw. der Dauer der sexuellen Handlung alle anderen Kriterien nur schwer operationalisierbar sind“ (Amann und Wipplinger 2005:24). Nach Amann und Wipplinger (2005:24) können Definitionen entsprechend ihres Inhalts unterschiedlich klassifiziert werden, in enge und weite Definitionen und auch in unterschiedlichen Klassen, die als gesellschaftliche, feministische, entwicklungspsychologische und klinische Definition bezeichnet werden können. Die Klassifikation der Definition hinsichtlich sexuellen Missbrauch, die Amann und Wipplinger (2005:24) nennen, seien an dieser Stelle nur kurz erwähnt, da sie für die Fragestellung dieser Arbeit keine große Bedeutung haben. Enge Definitionen beschreiben insbesondere Handlungen mit direktem und eindeutig als sexuell identifizierbaren Körperkontakt zwischen Opfer und TäterIn „wie oralen, analen und genitalen Geschlechtsverkehr“ (Amann und Wipplinger 2005:25). Amann und Wipplinger verstehen weite Definitionen als sexuelle Handlungen mit indirektem Körperkontakt und ohne Körperkontakt wie beispielsweise „obszöne Anreden, Belästigung, Exhibitionismus, Anleitung zur Prostitution, die Herstellung von pornographischen Materialien usw.“ (Amann und Wipplinger 2005:27).

Zu dem Terminus des sexuellen Missbrauchs lassen sich in der Literatur unzählige Definitionen finden. Das deutsche Strafgesetzbuch (StGB) behandelt im 13. Abschnitt Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Im Anhang unter B. Gesetzliche

Grundlagen werden die rechtlichen Grundlagen bezüglich sexueller Gewalt näher beschrieben. Im Hinblick auf die Rechte von Kindern und Jugendlichen wird auf die UN-Kinderrechtskonvention und auf den 13. Abschnitt mit den §§ 174, 176, 176a, 176b, 182 StGB eingegangen. In §177 StGB ist der Straftatbestand des sexuellen Übergriffs, der sexuellen Nötigung und der Vergewaltigung geregelt.

„§177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

(1) Wer gegen den erkennbaren Willen einer anderen Person sexuelle Handlungen an dieser Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer anderen Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt, wenn

- 1. der Täter ausnutzt, dass die Person nicht in der Lage ist, einen entgegenstehenden Willen zu bilden oder zu äußern,*
- 2. der Täter ausnutzt, dass die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist, es sei denn, er hat sich der Zustimmung dieser Person versichert,*
- 3. der Täter ein Überraschungsmoment ausnutzt,*
- 4. der Täter eine Lage ausnutzt, in der dem Opfer bei Widerstand ein empfindliches Übel droht, oder*
- 5. der Täter die Person zur Vornahme oder Duldung der sexuellen Handlung durch Drohung mit einem empfindlichen Übel genötigt hat.*

(3) Der Versuch ist strafbar. “

Die Weltgesundheitsorganisation („World Health Organization“, kurz: WHO), die als Koordinationsbehörde der Vereinten Nationen für das internationale öffentliche Gesundheitswesen auf Grund ihrer Größe und ihres Einflusses einen maßgeblichen Anteil an dem Verständnis und der Begriffsbildung in unserer Gesellschaft trägt, definiert im Jahr 1999 sexuellen Missbrauch folgendermaßen (zitiert in Fegert u.a. 2016:13):

„Sexueller Missbrauch liegt dann vor, wenn Kinder in sexuelle Aktivitäten einbezogen werden, die sie nicht vollständig verstehen, zu denen sie keine informierte Einwilligung geben können oder für die das Kind aufgrund seiner Entwicklung nicht bereit ist und daher kein Einverständnis erteilen kann, oder die Gesetze oder gesellschaftliche Tabus verletzen. Sexueller Missbrauch von Kindern ist definiert durch diese Art der

Aktivitäten zwischen einem Kind und einem Erwachsenen oder einem anderen Kind, das aufgrund des Alters oder seiner Entwicklung in einem Verantwortungs-, Vertrauens- oder Abhängigkeitsverhältnis steht, sofern diese Aktivität dazu dient, die Bedürfnisse der anderen Person zu befriedigen. Dazu gehören unter anderem: die Überredung oder Nötigung eines Kindes, sich an strafbaren sexuellen Aktivitäten zu beteiligen, die Ausbeutung von Kindern in Prostitution oder andere strafbare Sexualdelikte sowie die Ausbeutung von Kindern in pornografischen Darstellungen und Materialien“ (WHO 1999, zitiert in Fegert u.a. 2016:13).

Es lassen sich deutliche Übereinstimmungen zwischen den beiden oben zitierten Texten erkennen. Die beiden zentralen Aspekte sind, dass ein sexueller Missbrauch stattfindet, wenn die Handlung gegen den erkennbaren Willen (siehe StGB), beziehungsweise die informierte Einwilligung (siehe WHO) einer Person geschieht und / oder diese nicht in der Lage ist, einen entgegenstehenden Willen zu bilden oder zu äußern / die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist (siehe StGB), beziehungsweise die Person oder in diesem Fall das Kind aufgrund seiner Entwicklung nicht bereit ist und daher kein Einverständnis erteilen kann (siehe WHO). Die Definition der WHO reicht über die rechtliche Beschreibung im StGB hinaus, da sie beispielsweise das Verantwortungs-, Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnis miteinbezieht.

In der Literatur findet sich eine Vielzahl unterschiedlicher Termini als auch Definitionen von sexuellem Missbrauch. Amann und Wipplinger (2005:35) meinen beinahe den Eindruck zu gewinnen, es gäbe fast so viele Termini und Definitionen wie AutorInnen in diesem Bereich.

„Die große Fülle an Termini und Definitionen und die damit verbundene Uneinigkeit unter den AutorInnen weist einerseits darauf hin, dass die Erforschung des Phänomens des sexuellen Missbrauchs noch keinen ausreichenden wissenschaftlichen Entwicklungsstand erreicht hat sowie andererseits noch keine allgemein anerkannte Theorie entwickelt wurde, die von allen WissenschaftlerInnen in diesem Bereich akzeptiert wird und in welchen sich der sexuelle Missbrauch systematisch integrieren lässt. Des Weiteren kann daraus abgeleitet werden, dass gerade in diesem Bereich viele emotionale und ethische Wertentscheidungen mitspielen, die jedoch nicht explizit dargestellt werden“ (Amann und Wipplinger 2005:35).

2.2 Bestimmung des Begriffs ‚sexueller Missbrauch‘

Neben Begriffen wie ‚sexuelle Gewalt‘ oder ‚sexuelle Misshandlung‘ ist der Terminus ‚sexueller Missbrauch‘ am verbreitetsten. Andreas Stark ist Vorsitzender der unabhängigen Interessenvertretung „netzwerkBplus (Netzwerk Betroffener von Gewalt) e.V.“. Hierbei setzen sich Betroffene für die Rechte Betroffener ein, indem sie das gesellschaftliche Schweigen brechen. Nach Stark sind die Kennzeichen beziehungsweise die Voraussetzungen für sexuellen Missbrauch *„ein Machtgefälle zwischen Täter [oder Täterin] und Opfer“* (Stark 2011). Der Begriff Missbrauch ist somit ein Terminus aus Täterperspektive. Denn *„nur jemand der Macht hat, kann etwas oder jemanden ge- bzw. missbrauchen“* (Stark 2011). Die Person, die Opfer von sexualisierter Gewalt wurde, wird zu einem Missbrauchsobjekt. Dieser Objektstatus entmenschlicht die Opfer und verhindert, dass die Opfer als Rechtswesen in einem Rechtsstaat wahrgenommen werden. Der Objektstatus verführt die Opfer oftmals dazu, *„das Unrecht, das ihnen geschehen ist, zu verleugnen, ihnen ihr erlittenes Leid abzusprechen und die dringend benötigte Unterstützung zu verweigern“* (Stark 2011).

Das bereits erwähnte Machtgefälle zwischen TäterIn und Opfer ermöglicht dem Täter oder der Täterin die Macht über das Opfer auszunutzen oder zu ‚missbrauchen‘. Es handelt sich um einen Missbrauch der Macht, *„den in der Mehrzahl Männer und männliche Jugendliche ausüben“* (Enders 2014:38). Nach Enders (2014:38) liegt die zentrale Bedeutung der sexuellen Ausbeutung von Mädchen und Jungen in der über sexuelle Gewalt ausagierten Befriedigung männlicher Dominanz- und Herrschaftsbedürfnisse. Des Weiteren beschreibt Enders (2014:38), dass das herrschende Machtungleichgewicht zwischen den Geschlechtern Männern die größere Macht im öffentlichen Leben sichert und ihnen auch die Möglichkeit gibt, Frauen, Mädchen und Jungen ihren Willen aufzuzwingen. Infolgedessen ist Sexualität in unserer Gesellschaft noch weitgehend gekennzeichnet durch die *„Unterordnung des weiblichen Lustempfindens: Auch wenn z.B. Vergewaltigungen in der Ehe seit einigen Jahren in Deutschland strafrechtlich sanktioniert sind, wird dieses Verbrechen von weiten Teilen der Bevölkerung nach wie vor als ‚Kavaliersdelikt‘ bagatellisiert“* (Enders 2014:38). Ein Kavaliersdelikte beschreibt eine *„unerlaubte [strafbare] Handlung, die von der Gesellschaft, von der Umwelt als nicht ehrenrührig, als weniger schlimm angesehen wird“* (A.Bibliographisches Institut 2020). Die strafbaren Handlungen des Täters werden unsichtbar, *„während der Verdinglichung des unschuldigen Opfers zum Missbrauchsobjekt bzw. Sexualobjekt zementiert wird“* (Stark 2011). Die Bezeichnung ‚Missbrauch‘ verbirgt

unter Umständen die Tatsache, dass es sich um eine Sexualstraftat handelt und die Missbrauchenden SexualstraftäterInnen sind. Es lässt sich zusammenfassen, dass nach Stark (2011) der Begriff des Missbrauchs eine Straftat unterschlägt und die Handlungen der TäterInnen verschleiern.

Auch der Gebrauch des Begriffs ‚Missbrauch‘ mit dem Adjektiv ‚sexuell‘ schützt laut Stark (2011) im Grunde genommen nur den Täter oder die Täterin. Die Verknüpfung mit dem Wort ‚sexuell‘ gibt an, dass es sich hierbei um eine Form von Sexualität handelt. Grundsätzlich umfasst Sexualität *„einvernehmliche intime Handlungen zwischen zwei gleichberechtigt handelnden Personen“* (Stark 2011). Bei einem sexualisierten (Macht-) Missbrauch von Erwachsenen gegenüber Kindern herrscht weder Einvernehmlichkeit noch Gleichberechtigung. Somit entlastet die Begriffskombination ‚sexueller Missbrauch‘ den Täter oder die Täterin und zwingt *„das Opfer in eine Verantwortungsgemeinschaft [...], die der tatsächlichen Realität nicht entspricht“* (Stark 2011). Ebenso entlastet *„die Verknüpfung des (Macht)Missbrauchs mit ‚Sexualität‘ [...] den Täter [der Täterin] auch dort, wo die Verantwortung für sein strafbares Handeln durch den sogenannten ‚Sexualtrieb‘ relativiert wird“* (Stark 2011). TäterInnen unterstellen, dass ein *„autonom agierender innerer Sexualtrieb für ihre Handlungen ursächlich seien“* (Stark 2011) und somit werden aus Tätern Opfer und aus den tatsächlichen Opfern TäterInnen.

Es lässt sich festhalten, dass der Terminus ‚sexueller Missbrauch‘ ganz klar dem Täter oder der Täterin dient. *„Er zementiert den Objektstatus des Opfers, untergräbt ihre Integrität und sichert ihr Schweigen“* (Stark 2011).

Der Begriff sexueller Missbrauch *„verschleiern den durch den Täter [oder der Täterin] ausgeübte Machtmissbrauch, verharmlost seine Straftaten, relativiert seine Verantwortung, verdreht die Wahrheit und vor allem verleugnet er die in den Taten enthaltene massive Gewalt“* (Stark 2011). Eine konkretere und wahrhaftigere Bezeichnung laut Stark (2011) ist beispielsweise ‚sexualisierte Gewalt‘ beziehungsweise ‚sexualisierter Machtmissbrauch‘. Diese Bezeichnung stellt sicher, dass der Täter oder die Täterin der Straftat identifiziert und entsprechend richtig eingeordnet und sanktioniert wird (Stark 2011).

Beim sexualisierten Missbrauch gegenüber Kindern nutzen TäterInnen die Unbeholfenheit eines Kindes aus. Grund hierfür ist in den wenigsten Fällen die Befriedigung der sexuellen Bedürfnisse der TäterInnen, sondern vielmehr der *„Selbstregulation durch Machtausübung und [...] die Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen“*

(Stark 2011). Kinder sind aufgrund ihres körperlichen, kognitiven und psychischen Entwicklungsstandes nicht in der Lage, sexuelle Handlungen zu verstehen und sind dadurch auch außerstande, in die Handlung einwilligen zu können (Stark 2011).

In unserer Gesellschaft werden Gewalttaten, die in Verbindung mit Sexualität stehen, „*durch ein mächtiges Tabu verdeckt*“ (Stark 2011). In den meisten Religionen ist ein tiefes Sexualtabu verankert. Diese Tabuisierung bewirkt, dass viele Menschen mit einer gewissen Abwehr auf das Thema des sexuellen Missbrauchs reagieren. Die abweisenden Reaktionen schützen somit wiederum den Täter oder die Täterin und verhindern, dass den Opfern Aufmerksamkeit und Unterstützung zuteilwird. Gleichzeitig wird dadurch das Schweigegebot verstärkt (Stark 2011). Opfern fehlt oft die Sprache und der Raum, das, was sie erlebt haben, offen auszusprechen (Stark 2011).

Alexandra Retkowski ist Professorin an der Universität in Kassel und stellt fest, dass die Verwendung des Begriffs ‚sexueller Missbrauch‘ durch verschiedene Rechtsnormen und auch durch die Definition des Straftatbestandes gestützt wird (Retkowski, Treibel und Tuidler 2018:21). Sowohl in der UN-Kinderrechtskonvention als auch im Strafgesetzbuch wird der Terminus ‚sexueller Missbrauch‘ verwendet, „*wobei sich der Straftatbestand sich nicht nur auf den familiären, sondern auch auf den institutionell-pädagogischen Bereich richtet*“ (Retkowski, Treibel und Tuidler 2018:21). Retkowski benennt den §174 des StGB, der sexuelle Handlungen an Kindern und Jugendlichen unter der Thematisierung von ‚Sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen‘ unter Strafe stellt (Retkowski, Treibel und Tuidler 2018:21). Die UN-Menschenrechtsdeklaration und insbesondere die UN-Kinderrechtskonvention zielen „*als normative Selbstverpflichtung von Staaten – unter anderem auf ein Leben und Aufwachsen ohne Gewalt*“ (Retkowski, Treibel und Tuidler 2018:21).

In Artikel 34 (Schutz vor sexuellem Missbrauch) der UN-Kinderrechtskonvention heißt es, „*Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Mißbrauchs zu schützen*“ (UN-Kinderrechtskonvention, zitiert in Retkowski, Treibel und Tuidler 2018:21). Retkowski zählt zudem auch den Artikel 19 (Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung) auf, der die Thematik Gewalt, insbesondere auch in sozialen Bildungskontexten aufgreift (Retkowski, Treibel und Tuidler 2018:21). „*Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Mißhandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung*

oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Mißbrauchs zu schützen“ (UN-Kinderrechtskonvention, zitiert in Retkowski, Treibel und Tuider 2018:21)

2.3 Formen von sexualisierter Gewalt

Durch die Vielzahl unterschiedlicher Definitionen zum Thema des sexuellen Machtmissbrauchs wird die Schwierigkeit einer deutlichen und scharfen Abgrenzung des Tatbestandes verstärkt, da je nach ‚enger‘ oder ‚weiter‘ Definition unterschiedliche Handlungen als sexueller Missbrauch einzustufen sind (Lohaus, Heinrichs und Konrad 2018:849). Arnold Lohaus ist Professor für Entwicklungspsychologie und Entwicklungspsychopathologie an der Universität in Bielefeld. Lohaus bezieht sich im Folgenden auf Anette Engfer, die Professorin für Entwicklungspsychologie und Frauenforschung an der Universität in Paderborn ist. Engfer unterscheidet vier Intensitätsstufen des sexuellen Machtmissbrauchs: leichtere Formen, weniger leichte Form, intensive Form und intensivste Form von sexueller Gewalt (Lohaus, Heinrichs und Konrad 2018:849). Als leichtere Form wird zunächst der sexuelle Machtmissbrauch ohne Körperkontakt bezeichnet (Lohaus, Heinrichs und Konrad 2018:849). Zudem alle Handlungen, bei denen der Täter oder die Täterin keine direkten körperlichen Übergriffe auf das Kind oder den Jugendlichen vornehmen wie beispielsweise exhibitionistische Handlungen sowie das Zeigen von pornographischen Abbildungen oder Filmen (Lohaus, Heinrichs und Konrad 2018:849). Zu weniger leichten Formen zählen laut Engfer sowohl der Versuch des Täters oder der Täterin, das Kind an den Geschlechtsteilen zu berühren, sowie sexualisierte Küsse und Zungenküsse (Lohaus, Heinrichs und Konrad 2018:849). Als intensive Form gilt, dass das Kind seine oder ihre Geschlechtsteile zeigt oder sich vor dem Täter oder der Täterin befriedigen muss, beziehungsweise, dass der Täter oder die Täterin sich vor dem Kind sexuell befriedigt (Lohaus, Heinrichs und Konrad 2018:849). Des Weiteren zählt Engfer zum intensiven Machtmissbrauch die Manipulation an den Genitalien des Kindes durch den Täter oder der Täterin als auch Berührungen des Kindes an den Geschlechtsteilen des Täters oder der Täterin (Lohaus, Heinrichs und Konrad 2018:849). Als letzte Kategorie beschreibt Engfer die intensivste Form des sexuellen Machtmissbrauchs (Lohaus, Heinrichs und Konrad 2018:849). Hierbei zählen die versuchte oder vollendete orale, anale oder vaginale Vergewaltigung des Kindes und die erzwungene Penetration des Täters oder der Täterin durch das Opfer (Lohaus, Heinrichs und Konrad 2018:849). Um die Bandbreite

sexuellen Machtmissbrauchs zu verdeutlichen, beschreibt Enders in ihrem Werk einige Beispiele, von denen an dieser Stelle eine Auswahl dargestellt werden sollen, um zu zeigen, „auf *welch grauenvolle und subtile Art und Weise die Täter (Täterinnen) Kinder und Jugendliche demütigen und verletzen*“ (Enders 2014:30).

„Auf einer Familienfeier zieht Frau G. ihrer 11-jährigen Tochter das trägerlose T-Shirt runter und berührt die Brustwarzen des Mädchens mit dem Kommentar: *Guckt mal, sie hat schon richtige Knöspchen*“ (Enders 2014:31).

„Frau W. steckt ihren Finger in den Anus ihres 8-jährigen Sohnes und macht dabei abfällige Bemerkungen über die sexuelle Attraktivität des Jungen“ (Enders 2014:31).

„Frau G. hält die 7 und 8 Jahre alten Töchter ihrer jüngeren Schwester fest, damit ihr Mann sie anal vergewaltigen kann“ (Enders 2014:32).

„Herr R. bietet seiner Stieftochter bei der ersten Menstruation an, ihr zu zeigen, wie man die Bauchschmerzen wegmacht – er vergewaltigt sie“ (Enders 2014:32).

„Herr E. lädt die Jungen der Nachbarschaft regelmäßig ein und gibt ihnen Alkohol zu trinken. Als Gegenwert überredet er die Jungen, ihm Modell für pornographische Aufnahmen zu stehen“ (Enders 2014:33).

Anhand dieser Auswahl wird die Bandbreite sexueller Gewalthandlungen deutlich und zeigt, wie schwer eine genaue Klassifizierung erfolgen kann. Die ausgewählten Beispiele lassen kaum einen Zweifel an dem Machtmissbrauchscharakter der Handlungen. Dennoch gibt es eine Vielzahl an Handlungen, die sich nur schwer einordnen lassen und die in der Fachöffentlichkeit für Diskussionen sorgen, da für Außenstehende die Motivation des Erwachsenen schwer zu beurteilen ist.

2.4 Ätiologie

In der Auseinandersetzung mit dem Thema des sexuellen Machtmissbrauchs stellt sich die zentrale Frage nach den Ursachen sexualisierter Gewalt. Die Fülle an Literatur in diesem Bereich und die verschiedenen Erklärungsansätze und Modelle lassen vermuten, dass die Ursachen und Faktoren, die zu sexueller Gewalt führen, sehr individuell und komplex sind. Daniela Koch beschreibt in ihrer Diplomarbeit, dass die individuellen Lebensgeschichten der Kinder und das familiäre Umfeld einen großen Stellenwert in der Entwicklung sexueller Gewalt einnehmen (Koch 2014:24). Des Weiteren

spielen nach Koch (2014:26) verschiedene Faktoren und Faktorenkombinationen eine Rolle bei den Ursachen sexuellen Machtmissbrauchs wie beispielsweise Einflüsse der individuellen Lebensgeschichte, Sozialisationsprozesse, pathologische Strukturen der Eltern-Kind-Beziehungen oder auch die Reaktion der Umwelt. Im Folgenden werden drei Modelle vorgestellt, die anhand mehrerer Faktoren den Missbrauch zu erklären versuchen. Zunächst sei die soziale Lerntheorie nach Bandura genannt, gefolgt von dem Modell der vier Voraussetzungen von Finkelhor, das anschließend durch das Drei-Perspektiven-Modell von Brockhaus und Kolshorn erweitert und ergänzt wird.

2.4.1 Soziale Lerntheorie nach Bandura

Die soziale Lerntheorie nach dem Psychologen Albert Bandura beschreibt einen Lernprozess durch Beobachtungen (Rothgang und Bach 2015:134). Georg-Wilhelm Rothgang und Johannes Bach lehren beide Psychologie an verschiedenen Hochschulen und sind Autoren des Buches ‚Entwicklungspsychologie‘. Rothgang und Bach beziehen sich beim Modell-Lernen auf den Psychologen Albert Bandura. Nach Bandura eignet sich beim Modell-Lernen eine Person durch die Beobachtungen des Verhaltens anderer Personen und den daraus resultierenden Konsequenzen neue Verhaltensweisen an (Rothgang und Bach 2015:134). Laut Rothgang und Bach (2015:135) können auch bereits bestehende Verhaltensmuster durch diesen Prozess weitgehend verändert werden. Die soziale Lerntheorie von Bandura *„stellt eine schnelle und effiziente Art der Übernahme von Verhaltensweise dar“* (Koch 2014:27). Banduras Ansatz ermöglicht es Personen, *„sich auch komplexe soziale und sprachliche Verhaltensweisen anzueignen“* (Koch 2014:27). Eine wesentliche Rolle spielt das Modell-Lernen bei der sozialen Entwicklung von Kindern. Durch Beobachtungen können Kinder zum einen ihren Vorrat an Verhaltensmöglichkeiten ergänzen und zum anderen hilft das Beobachten von Modellen zu entscheiden, unter welchen Möglichkeiten diese umgesetzt werden können (Rothgang und Bach 2015:135). Nach dem österreichischen Psychologen Werner Stangl (2021) kann ein Modell sowohl eine konkrete Person, ein Buch oder auch eine Person in einem Film sein. Koch (2014:28) beschreibt drei verschiedene Lernprozesse, die nach Bandura auftreten können. Der erste Lernprozess ist der modellierende Effekt. Hierbei erlernt der Beobachtende oder die Beobachtende *„in einer bestimmten Situation neue, in seinem [ihren] Verhaltensrepertoire noch nicht vorhandene Verhaltensweisen“* (Koch 2014:28). Ein weiterer Lernprozess, den Koch

(2013:28) aufzählt, ist der enthemmende/hemmende Effekt. „*Das beobachtete Verhalten, welches bereits bekannt ist, tritt beim Beobachter [bei der Beobachterin] in ähnlichen Situationen zukünftig leichter auf, wenn das Modell belohnt wird. Die Hemmschwelle zur Ausführung dieses Verhalten wird steigen, wenn das Modell für sein [ihr] Verhalten bestraft wird*“ (Koch 2014:28). Als letzten Lernprozess beschreibt Koch (2014:28) den auslösenden Effekt. „*Das Verhalten, dass der Beobachter [die Beobachterin] bereits vorher gelernt hat, wird unmittelbar nach dem Auftreten eines Modells gezeigt; es wird durch das beobachtete Verhalten des Modells ausgelöst*“ (Koch 2014:28).

Das Modell-Lernen nach Bandura erfolgt in zwei Phasen beziehungsweise den darin verankerten Prozessen, die nun im Folgenden näher beschrieben werden.

1. Aneignungsphase

Aufmerksamkeitsprozesse

Der Beobachter oder die Beobachterin konzentriert seine/ihre Aufmerksamkeit auf das Modell und beobachtet die Verhaltensweisen, die aktuell bedeutungsvoll sind (Rothgang und Bach 2015:135f.). Um die Aufmerksamkeit des Beobachtenden zu erlangen, benötigt das Modell bestimmte Charakteristiken, wie beispielsweise Kompetenz, Erfolg oder Prestige (Rothgang und Bach 2015:135f.). Die Person, die beobachtet, schaut genau hin und nimmt das Modell wahr (Rothgang und Bach 2015:136).

Gedächtnisprozesse

Das bereits beobachtete Modellverhalten wird vor der Konsolidierung ins (Langzeit-) Gedächtnis, in leicht erinnerliche Einheiten umgeformt, klassifiziert und organisiert (Rothgang und Bach 2015:136). Unter Umständen kann das beobachtete Verhalten erst nach längerer Zeit nach dem Beobachteten gezeigt werden (Rothgang und Bach 2015:136). Die Situation kann sowohl in imaginativer als auch sematischer Form gespeichert werden (Rothgang und Bach 2015:136).

2. Ausführungsphase

Motorische Reproduktionsprozesse

Das beobachtete Modellverhalten wird nachgeahmt, indem der Beobachter oder die Beobachterin sich an das gespeicherte Verhalten erinnert (Rothgang und Bach 2015:

136). Durch Wiederholungen des beobachteten Verhaltens, die auch gedanklich stattfinden können, verbessert sich die Ausführung (Rothgang und Bach 2015:136f.).

Verstärkungs- und Motivationsprozesse

Ein Verhalten wird nur dann durch den Beobachtenden oder die Beobachtende ausgeführt, wenn es für ihn/sie sinnvoll erscheint oder sobald sich kleine Fortschritte beziehungsweise Erfolge zeigen (Rothgang und Bach 2015:137). Die Ausführung ist somit abhängig von den antizipierten Erwartungen des Beobachters oder der Beobachterin, die diese/r an das Verhalten knüpft (Rothgang und Bach 2015:137).

Zusammenfassend liegt Banduras lerntheoretische Konzeption dann vor, wenn sich Individuum als Folge der Beobachtung des Verhaltens anderer Individuen sowie darauffolgender Konsequenzen neue Verhaltensweisen aneignet oder schon bestehende Verhaltensmuster weitgehend verändert. Koch stellt folgende These in Bezug auf eine Ursache für sexueller Gewalt auf: *„Wenn Kinder sexuell aggressive Modelle, was Eltern, Freunde, oder Personen im Fernsehen sein können, beobachten, kann dies dazu führen, dass sie neue, sexuell aggressive Verhaltensweisen erlernen, dass die Hemmschwelle zur Ausführung bereits vorhandener Verhaltensweisen sinkt oder bereits bestehendes Verhalten [...]durch die Beobachtung ausgelöst werden [kann]“* (Koch 2014:28).

2.4.2 Modell der vier Voraussetzungen nach Finkelhor

Im folgenden Modell bezieht sich Maren Kolshorn auf den US-amerikanischen Forscher David Finkelhor, der 1984 bei der Betrachtung der bis dahin herrschenden Ursachenmodelle zu dem Schluss kam, dass keines von ihnen geeignet sei, den sexuellen Machtmissbrauch zufriedenstellend zu erklären, da kulturelle und soziale Faktoren nicht genügend Berücksichtigung fänden (Kolshorn 2018:140). Finkelhor versuchte bei der Konzeption eines Ursachenmodells für sexuelle Gewalt, *„verschiedene Formen von Missbrauch zu erklären: verschiedene Täter(innen)- und Opfergruppen sowie unterschiedliche Tatmuster“* (Kolshorn 2018:140f.). Somit konstruierte Finkelhor ein multifaktorielles Modell, das unterschiedliche Tätertypen und Erklärungen miteinbezieht, sowie psychologische, sprich individuelle als auch soziokulturelle Komponenten, miteinander verbindet (Kolshorn 2018:141). In seinem Modell stellte Finkelhor

(Kolshorn 2018:141) vier notwendige Voraussetzungen dar, die erfüllt sein müssen, damit es zu einem sexuellen Machtmissbrauch kommt.

1. Motivation

Die erste Bedingung, die nach Finkelhor (Kolshorn 2018:141) gegeben sein sollte, ist die Motivation, ein Kind sexuell zu missbrauchen. Hierbei unterscheidet Finkelhor drei Motivationskomponenten:

- *„Emotionale Kongruenz: Eine sexuelle Beziehung zu einem Kind befriedigt ein wichtiges emotionales Bedürfnis.*
- *Sexuelle Erregung: Ein Kind ist eine mögliche Quelle sexueller Erregung und Befriedigung für die Person.*
- *Blockierung: Alternative Möglichkeiten zu sexueller Befriedigung sind nicht verfügbar oder weniger befriedigend“* (Kolshorn 2018:141).

Claudia Bundschuh ist Pädagogin und Professorin an der Hochschule Niederrhein und stellt fest, dass mindestens eine dieser Motivationskomponenten erfüllt sein muss, damit es zu einem Missbrauch kommt (Bundschuh 2010:35).

Wiebke Randau (2006:8) stellt sich in seiner Dissertation bezüglich des ersten Faktors der emotionalen Kongruenz die Frage, warum ein Erwachsener sexuelle Kontakte zu einem Kind emotional befriedigend findet. Auf der individuellen Ebene begründet Randau (2006:8) seine Frage mit einer psychologischen Unreife, einem niedrigen Selbstwertgefühl und weist auf der soziokulturellen Ebene ein Bedürfnis nach Dominanz in einer männerorientierten Gesellschaft hin.

Der zweite Motivationsfaktor, den Finkelhor nennt, bezeichnete er als sexuelle Erregung (Kolshorn 2018:141). Hierbei stellt sich die Frage, warum jemand durch ein Kind sexuell erregt wird. Fördernde Faktoren auf der individuellen Ebene können beispielsweise eine *„frühe sexuell erregende Erfahrungen als Kind mit einem anderen Kind [oder eine] traumatische Viktimisierung als Kind durch einen Erwachsenen“* (Randau 2006:9) sein. Nach Randau (2006:9) können beide Erfahrungen eine Prägung oder Konditionierung in der Weise fördern, Kinder im Erwachsenenalter sexuell erregend zu finden. Des Weiteren nennt Randau (2006:9) den Lernprozess des Modell-Lernens nach Bandura ebenfalls als Faktor auf der individuellen Ebene. Auf der soziokulturellen Ebene führt Randau *„die Kinderpornographie ebenso wie die Erotisierung der*

Kinder in der Reklame als Erklärungsmöglichkeit für die sexuelle Erregung durch ein kindliches Modell“ (Randau 2006:9) an.

Randau beschäftigt sich bei dem letzten Faktor mit der Frage, warum alternative Quellen sexueller und emotionaler Befriedigung für den Betroffenen oder die Betroffene unerreichbar sind. Randau bezieht hierbei auf Finkelhor, der annahm, dass sich hierbei die durchschnittlich am häufigsten vorkommenden Wünsche nach einem gegengeschlechtlichen und altersentsprechenden Partner blockiert sind (Randau 2006:10). Nach Randau können diese Blockierungen ihre Ursachen auf individueller Ebene im *„ödipalen Konflikt, in der Kastrationsangst, in der Angst vor Frauen, in der traumatischen Erfahrung in der Erwachsenensexualität wie Impotenz, in inadäquaten sozialen Fertigkeiten und Eheproblemen haben“* (Randau 2006:10). Randau (2006:10) führt auf soziokultureller Ebene repressive Normen über Masturbation und außereheulich vollzogenem Geschlechtsverkehr an.

2. Überwindung innerer Hemmungen

Claudia Bundschuh bezieht sich auf Finkelhor, der davon ausgeht, dass die meisten Menschen innere Hemmungen vor sexuellem Kontakt mit einem Kind haben (Bundschuh 2010:35). Diese inneren Hemmungen können ihre Ursache auf individueller Ebene in allgemein verminderten Impulskontrollen, neurologischen Störungen, Alkoholismus und Psychosen haben (Randau 2006:10). In seltenen Fällen können *„situationale Faktoren wie Tod eines Verwandten und das Versagen des Inzesttabus“* (Randau 2006:10) ebenfalls als Ursache der inneren Hemmungen genannt werden. Auf soziokultureller Ebene verweist Randau *„auf die kulturelle Duldung sexueller Handlungen an Kindern bzw. auf die patriarchalen Vorrechte in der Gesellschaft“* (Randau 2006:11). Es lässt sich dabei festhalten, dass Enthemmungsfaktoren keine Motivationsquellen sind (Randau 2006:10).

3. Überwindung äußerer Hemmungen

Die dritte Voraussetzung bezieht sich nach Finkelhor *„im Gegensatz zu den ersten zwei nicht direkt auf den Täter [die Täterin], sondern auf die Umgebung“* (Randau 2006:11). Randau benennt folgende Faktoren, die auf individueller Ebene zu einer sexuellen Gewalthandlung führen: *„Abwesenheit, Distanzierung oder Unterdrückung der Mutter [oder des Vaters], die soziale Isolation der Familie sowie beengte Schlaf-*

oder Wohnraumbedingungen“ (Randau 2006:11). Des Weiteren können auf soziokultureller Ebene „*mangelhafte soziale Unterstützung der Mutter*“ (Randau 2006:11) oder des Vaters und das „*Aufrechterhalten des Scheins einer funktionierenden Familie*“ (Randau 2006:11) als Ursachen sexueller Gewalt aufgeführt werden.

4. Überwindung des kindlichen Widerstandes

Randau betont in der vierten Voraussetzung „*die wichtige Rolle des Kindes in der Frage, ob sexueller Missbrauch stattfindet oder nicht*“ (Randau 2006:11). Nach Randau (2006:11) zählt die emotionale Unsicherheit, der Verlust eines erwünschten, der Mangel an Aufklärung über sexualisierte Gewalt, ein ausgeprägtes Vertrauensverhältnis zwischen Täter*in und Opfer sowie die Ausübung von Zwang gegenüber eines Kindes zu individuellen Faktoren, die ein Kind verletzlich für sexuelle Übergriffe machen. Eine weitere Ursache, die sexuelle Gewalthandlungen auf der soziokulturellen Ebene begünstigen ist „*das Fehlen von Sexualerziehung und die soziale Machtlosigkeit des Kindes*“ (Randau 2006:11).

Finkelhor entwickelte mit seinem Modell der vier Voraussetzungen „*ein Meta-Modell mit einer multifaktoriellen Betrachtungsweise [...], in das er vorliegende empirische Ergebnisse und Theorien integrierte*“ (Kolshorn 2018:141).

2.4.3 Drei-Perspektiven-Modell nach Kolshorn und Brockhaus

Das Drei-Perspektiven-Modell von den Psychologinnen Maren Kolshorn und Ulrike Brockhaus ist eine Weiterentwicklung des bereits vorgestellten Modells von David Finkelhor und basiert auf feministischen Erkenntnissen zu den Ursachen sexueller Gewalt (Kolshorn 2018:142). Kolshorn und Brockhaus gehen von der Erkenntnis aus, dass sexualisierte Gewalt gegen Frauen und Kinder

- „*keine Ausnahmefälle sind, sondern alltäglicher Bestandteil im Leben von Frauen und Kindern,*
- *eine deutliche geschlechtsspezifische Dimension hat, in der Weise, dass die Täter zumeist männlich und die Opfer zum größeren Teil weiblich sind,*
- *ein Herrschaftsinstrument vor allem gegenüber Frauen ist*
- *und der Faktor Macht eine zentrale Rolle spielt,*

geht der feministische Ansatz davon aus, dass sexualisierte Gewalt im Wesentlichen durch eine patriarchale Kultur bedingt ist und gleichzeitig dazu beiträgt, diese aufrechtzuerhalten“ (Kolshorn 2018:142).

Infolgedessen entwickelten Kolshorn und Brockhaus einen systemischen Ansatz, der nicht nur die gesellschaftlichen und individuellen Voraussetzungen analysiert, sondern der das Verständnis der Ursachen von sexualisierter Gewalt aus verschiedenen Perspektiven im Zusammenspiel erfasst (Kolshorn 2018:142). Hierbei werden die Perspektiven des Täters oder der Täterin, des Opfers als auch das soziale Umfeld in den Blick genommen. Zum Verständnis der Entstehung von sexualisierter Gewalthandlungen müssen nach Kolshorn und Brockhaus folgende Fragen gestellt und beantwortet werden:

- „Täter(in)perspektive: Welche Faktoren begünstigen oder erschweren die Ausübung sexualisierter Gewalt?
- Opferperspektive: Welche Bedingungen erleichtern oder erschweren effektiven Widerstand?
- Umfeldperspektive: Welche Faktoren begünstigen oder erschweren es, dass Menschen aus dem Umfeld von (potentiellen) Täter(inne)n und Opfer sexuellen Missbrauch erkennen und intervenieren?“ (Kolshorn 2018:142f.).

Nach Kolshorn und Brockhaus hat jede Perspektive Einfluss auf die andere (Kolshorn 2018:143). Sobald das Kind reagiert, wird das Verhalten des Täters oder der Täterin beeinflusst, so auch umgekehrt. Kolshorn (2018:143) führt an, dass es für die Prävention zum einen bedeutet, dass eine Veränderung innerhalb dieser Perspektiven auch Auswirkungen auf die anderen hat und zum anderen, dass an jeder Perspektive angesetzt werden muss. Aus jeder der drei Perspektiven extrahieren Kolshorn und Brockhaus vier Faktoren, die an der Entstehung von sexueller Gewalt beteiligt sind (Kolshorn 2018:143). Jeder Faktor muss nach Kolshorn (2018:143) bezüglich der Wirkung gesellschaftlicher Einflüsse untersucht werden, woraus sich wichtige Ansatzpunkte für die Intervention und Prävention ergeben.

Handlungsmotivation

Kolshorn und Brockhaus betrachten die Handlungsmotivation aus dem Blickwinkel des Täters oder der Täterin aus feministischer Sicht. Die meisten Menschen gehen davon aus, dass die Motive eines Täters oder einer Täterin bezüglich der sexuellen

Gewalthandlung „*ausschließlich sexueller Natur ist*“ (Kolshorn 2018:143f.). Kolshorn bezieht sich auf den Autor Thomas Röhl. Röhl ist therapeutischer Leiter in einer Jugendhilfeeinrichtung in Hessen und befasste sich mit den Motiven von SexualstraftäterInnen (Kolshorn 2018:148). Seine Studien zeigen, dass die Motivationen von TäterInnen ausschließlich Machtausübung und Dominanz ist (Kolshorn 2018:144). Kolshorn und Brockhaus gehen davon aus, „*dass die Sexualisierung von Gewalt nach wie vor – vielleicht sogar mehr denn je – eng mit der Herstellung von Männlichkeit verknüpft ist, zeigt bereits ein Blick in Filme, Computerspiele oder Rap-Songs*“ (Kolshorn 2018:144). Ähnlich äußert sich Koch (2014:50), die im Hinblick auf die feministische Sichtweise der Meinung ist, dass Bedürfnisse in Bezug auf Sexualisierung überwiegend patriarchal bedingt sind. Hierbei nennt sie „*die traditionelle Gleichsetzung von Männlichkeit und der Ausbeutung von Sexualität, Macht und Kontrolle oder durch die Erotisierung von Gewalt und Unterwerfung in Medien und Pornographie*“ (Koch 2014:50). Nach Koch (2014:50) wird Männern vermittelt, dass sexuell aggressives Verhalten nicht zu rechtfertigen ist, sondern zur Untermauerung ihrer Männlichkeit verpflichtet ist. Für Kolshorn und Brockhaus ist die Motivation aus der Perspektive des Opfers eindeutig klar: „*Kein Mädchen oder Junge möchte missbraucht werden*“ (Kolshorn 2018:144). Jedoch darf nicht außer Acht gelassen werden, dass sich Kinder häufig in einer ambivalenten Situation mit dem Täter oder der Täterin befinden. Studien zufolge finden sexuelle Gewalthandlungen häufiger im sozialen Nahbereich statt (Enders 2014:13). So können TäterInnen beispielsweise „*Väter, Stiefväter, Brüder, Lehrer[und Lehrerinnen], Pfarrer[und Pfarrerinnen], Mütter, Onkel, Babysitter, Freunde der Eltern, Großväter, Tanten, Trainer[und Trainerinnen], Erzieherinnen [oder Erzieher], Therapeuten [oder Therapeutinnen], Nachbarn [sowie] Ärzte [oder Ärztinnen]*“ sein (Enders 2014:13). Kinder empfinden somit oftmals Zuneigung gegenüber dem Täter oder der Täterin und wollen die positiven Aspekte der vermeintlichen Beziehung wie beispielsweise Aufmerksamkeit und Zuwendung nicht verlieren (Kolshorn 2018:144). Aus der Perspektive des sozialen Umfelds führen Kolshorn und Brockhaus die Notwendigkeit an, einen sexuellen Übergriff zu erkennen beziehungsweise wahrzunehmen, bevor die Motivation des Intervenierens greift (Kolshorn 2014:144). Kolshorn zitiert hierbei eine treffende Aussage von Jean-Paul Sartre: „*Die Gewalt lebt davon, dass sie von Anständigen nicht für möglich gehalten wird*“ (Kolshorn 2018:144). Kolshorn und Brockhaus äußern sich diesbezüglich ähnlich: „*Nach*

wie vor ist dessen Ausmaß sowie das planvolle und oft dreiste Vorgehen von Täter(innen), für die meisten Menschen so unvorstellbar, dass sie Signale in ihrem Umfeld nicht wahrnehmen können. Und wenn sie sie wahrnehmen, so wird auch ihre Handlungsmotivation sehr häufig ebenfalls durch die positive Beziehung zum/zur Täter(in) beeinflusst“ (Kolshorn 2018:144).

Begünstigende und hemmende Repräsentationen

*„Eine Motivation führt nur dann zu einem entsprechenden Verhalten, wenn die zentralen Werte eines Individuums, seine Einstellungen, Vorstellungen und inneren Selbstverpflichtungen, sowie die (z.T. verinnerlichten) Verhaltenserwartungen, die von außen an es herangetragen werden, das Verhalten begünstigen oder ihm zumindest nicht entgegenstehen“ (Brockhaus und Kolshorn 2005:106). In Anlehnung an die Sozialpsychologen Moscovici, Thommen, Ammann und Cranach werden die sogenannten Werthaltungen, Verhaltenserwartungen und Einstellungen als Repräsentationen bezeichnet und beziehen sich darauf, wie die äußere Welt in den Köpfen der Menschen repräsentiert wird (Kolshorn 2018:144). Nach Kolshorn (2018:144) sind Repräsentationen gesellschaftlich vermittelt und stellen die Grundlage für die Bewertung einer Situation dar. Koch führt hierbei ein Beispiel an, das auf sexuelle Gewalt übertragbar ist: *„Wenn der zehnjährige Junge als Täter nicht in das Weltbild seines Umfelds passt, werden auch klar ersichtliche Übergriffe bagatellisiert und nicht als solche interpretiert“ (Koch 2014:51). Inwieweit Menschen eine Situation wahrnehmen und interpretieren, hängt von mehreren Vorstellungen, Meinungen, Rollenzuschreibungen und Werthaltungen ab (Brockhaus und Kolshorn 2005:107). Diese Repräsentationen geben zum einen Hinweise, wie man sich in bestimmten Situationen verhalten kann, darf oder muss und zum anderen können sie bestimmte Verhaltensweisen fördern oder hemmen (Brockhaus und Kolshorn 2005:107). Brockhaus und Kolshorn (2005:107) führen an, dass die Gewichtung von fördernden und hemmenden Repräsentationen für das Verhalten entscheidend ist. Zahlreiche empirische Befunde für den Bereich des sexuellen Machtmissbrauchs belegen, *„dass vor allem die Mythen über sexuelle Gewalt und traditionelle Geschlechterrollen die Wahrnehmung und Bewertung sexueller Übergriffe und damit das Verhalten beeinflussen“ (Brockhaus und Kolshorn 2005:107). Traditionelle Geschlechterrollen sowie Mythen führen nach Brockhaus und Kolshorn (2005:107f.) dazu, dass Personen weniger zugunsten des Opfers, sondern mehr zugunsten des Täters oder der Täterin urteilen. Sie schreiben die Schuld***

dem Opfer zu und bagatellisieren. Darauf lässt sich ableiten, dass Mythen und traditionelle Geschlechterrollen einen Faktor darstellen, der hilft, sexuelle Gewalttaten zu begünstigen (Brockhaus und Kolshorn 2005:108).

Handlungsmöglichkeiten

Der dritte Faktor, den Brockhaus und Kolshorn aufzählen, der an der Entstehung von sexueller Gewalttaten beteiligt ist, umfasst die Handlungsmöglichkeiten. *„Wenn jemand zu einer bestimmten Handlung motiviert ist und die Repräsentationen das Verhalten eher fördern als hemmen, erfolgt die Handlung nur, wenn man über entsprechende Handlungskompetenzen und -ressourcen zu deren Umsetzung verfügt“* (Brockhaus und Kolshorn 2005:108). Dazu zählen zum einen immaterielle Ressourcen wie beispielsweise *„Wissen, Erfahrung, Status, Glaubwürdigkeit, Autorität und Innehaben von Machtpositionen“* und zum anderen materielle Ressourcen wie *„Geld und Statussymbole“* (Brockhaus und Kolshorn 2005:108). In Bezug auf sexuelle Gewalt treten TäterIn, Opfer und potentiell intervenierende Personen in einen Prozess, indem abgewogen werden muss, welche Verhaltensweisen erfolgsversprechend sind, welche davon erfolgreich ausgeführt werden können und ob die notwendigen Mittel zur Verfügung stehen (Brockhaus und Kolshorn 2005:108). Um sexuelle Gewalthandlungen an einem Kind auszuführen, wägt ein Täter oder eine Täterin ab, welche Möglichkeiten beziehungsweise welche Ressourcen ihm oder ihr zur Verfügung stehen und welche das niedrigste Entdeckungsrisiko beinhaltet (Brockhaus und Kolshorn 2005:108).

Stehen einem Täter oder einer Täterin nach Brockhaus und Kolshorn (2005:108) keine materiellen Ressourcen zur Verfügung, mit dem er oder sie ein Kind beeindrucken oder ködern könnte und die Anwendung körperlicher Gewalt in einem Widerspruch hierzu steht (hemmende Repräsentation), sucht er oder sie sich höchstwahrscheinlich ein emotional bedürftiges Kind, welches er oder sie mit Aufmerksamkeit und Zuneigung in eine Missbrauchsbeziehung verwickeln kann. Eine fördernde Repräsentation wäre in diesem Beispiel, dass der Täter oder die Täterin sich selbst etwas vormachen würde, indem er für das Kind etwas Gutes tut (Brockhaus und Kolshorn 2005:109). Die Autorinnen führen an, dass aus der Perspektive des Opfers nun ein Abwägungsprozess zwischen unterschiedlichen Widerstandsformen stattfindet (Brockhaus und Kolshorn 2005:109). In den meisten Fällen trauen Kinder sich nicht in solchen Situationen verbal zu Wehr zu setzen (Brockhaus und Kolshorn 2005:109). Brockhaus und

Kolshorn (2005:109) sprechen hierbei von immateriellen Ressourcen wie beispielsweise dem Fehlen von Selbstsicherheit und Selbstverteidigungstechniken. Des Weiteren ist bekannt, dass sich Opfer nur sehr selten anderen Personen anvertrauen, da sie zum einen Angst haben, dass ihnen nicht geglaubt wird, weil beispielsweise der Täter oder die Täterin über die Ressource „*hohes soziales Ansehen*“ verfügt und zum anderen, weil sie nicht genau wissen, an wen sie sich wenden sollen (Brockhaus und Kolshorn 2005:109). Hierbei sprechen Brockhaus und Kolshorn (2005:109) von fehlenden Ressourcen wie beispielsweise dem Wissen über Hilfsstrukturen. Nach Brockhaus und Kolshorn (2005:109) besteht in unserer Gesellschaft, sowohl materiell als auch immateriell, eine signifikante Ressourcenüberlegenheit von Männern gegenüber Frauen und von Erwachsenen gegenüber Kindern. Brockhaus und Kolshorn sind der Meinung, dass das Patriachat sexuelle Gewalttaten hervorruft beziehungsweise sie begünstigt, „*indem es Männer gegenüber Frauen und Kindern und Erwachsenen gegenüber Kindern mit einem materiellen und immateriellen Ressourcenvorteil ausstattet, der ihnen die (aggressive, sexualisierte) Durchsetzung ihrer Handlungsimpulse ermöglicht. Die Ressourcenunterlegenheit von Frauen und Kindern verhindert effektive Gegenwehr und Intervention*“ (Brockhaus und Kolshorn 2005:109).

Kosten-Nutzen Abwägung

Die Handlungsmöglichkeiten, die Tätern, Täterinnen, Opfern und dem sozialen Umfeld zur Verfügung stehen, beinhalten sowohl positive als auch negative Aspekte (Kolshorn 2018:145). Die positiven Aspekte und Konsequenzen werden als Nutzen bezeichnet und die negativen Aspekte und Konsequenzen als Kosten (Brockhaus und Kolshorn 2005:110). TäterInnen, Opfer und Personen aus dem sozialen Umfeld wägen Kosten und Nutzen gegeneinander ab, sodass schlussendlich eine Minimierung der Kosten und eine Maximierung des eigenen Nutzen (Brockhaus und Kolshorn 2005:110). In Bezug auf sexuelle Gewalt können für TäterInnen, Opfer und Personen im sozialen Umfeld folgende Kosten und Nutzen benannt werden:

- „**Nutzen** der Ausübung sexueller Gewalt: *Bestätigung der Männlichkeit, Machterleben, sexuelle Befriedigung, sozialer Kontakt zu Kindern u.ä.;*
Kosten: *Aufwand (Herstellung der Situation, Gewaltanwendung, materielle Köder), Widerstand des Opfers, schlechtes Gewissen, soziale Ächtung, Strafe, u.ä.*

- **Nutzen** von Gegenwehr: *Ende des Missbrauchs oder zumindest Verminderung massiver Handlungen, weniger Angst; **Kosten**: Selbstüberwindung, Verlust positiver Aspekte der Beziehung zum Täter [zur Täterin], massivere Gewaltanwendung des Täters, Schuldzuschreibung des sozialen Umfelds, Auseinanderbrechen der Familie o.ä.*
- **Nutzen** intervenierenden Verhaltens: *Befriedigung zu helfen, Handeln nach eigenen Wertmassstäben, Machterleben u.ä.; **Kosten**: Aufwand, emotionale Belastung, Anschuldigungen durch andere (hysterisch sein, aus Rache handeln o.ä.), Rache des Täters, Zweifel und Unsicherheit u.ä.*“ (Koch 2014:53).

Brockhaus und Kolshorn gehen davon aus, dass sexuelle Gewalttaten umso wahrscheinlicher ausgeführt werden, „je geringer der Täter [oder die Täterin] die Kosten der Gewaltanwendung im Vergleich zum Nutzen einschätzt“ (Brockhaus und Kolshorn 2005:110). Somit wird sexuelle Gewalt nach Brockhaus und Kolshorn (2005:110f.) in der patriarchalen Gesellschaft dadurch begünstigt, dass sie die Kosten sexueller Gewalttaten für den Täter oder die Täterin niedrig hält und gleichzeitig den Nutzen erhöht. Hingegen werden die Kosten von Gegenwehr für das Opfer sowie für das soziale Umfeld erhöht werden, wobei der Nutzen für Interventionen niedrig gehalten wird.

Nach dem Modell von Brockhaus und Kolshorn ist das Verhalten von Täter*innen, Opfern und Personen aus dem sozialen Umfeld eine Funktion der Handlungsmotivation, der Repräsentationen, der Handlungsmöglichkeiten und der mit seinem Verhalten verbundenen Nutzen und Kosten. Abschließend verweisen Brockhaus und Kolshorn darauf, dass jede Maßnahme, die die Kosten sexueller Gewalt erhöht oder die von Interventionen und Widerstand sinkt, die Wahrscheinlichkeit von sexuellen Gewalttaten verringert.

2.5 TäterInnen sexueller Gewalt

Im Jahr 2019 registrierte die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) des Bundeskriminalamts (2019:17) in Deutschland 52.322 Tatverdächtige bezüglich Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Darunter handelte es sich um 93,3% männlicher Tatverdächtige und 6,8% weiblicher Tatverdächtige (s. Tabelle 1). Die Tabelle verdeutlicht,

dass es bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung überwiegend um männliche Tatverdächtige handelt (Bundeskriminalamt 2019:20). Von den insgesamt 52.322 Tatverdächtigen stellte sich heraus, dass es überwiegend Erwachsene waren, die die Tat ausgeführt haben (s. Tabelle 2) (Bundeskriminalamt 2019:21).

Tabelle 2 Tatverdächtige nach Geschlecht (Bundeskriminalamt 2019:20)

| Schlüssel | Ausgewählte Straftaten/-gruppen | Tatverdächtige (TV) | | | | |
|-----------|--|---------------------|----------|-------|----------|------|
| | | insgesamt 100% | männlich | | weiblich | |
| | | | Anzahl | in % | Anzahl | in % |
| 100000 | Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung insgesamt | 52.322 | 48.770 | 93,2 | 3.552 | 6,8 |
| | <i>darunter:</i> | | | | | |
| 111000 | Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff im besonders schweren Fall einschl. mit Todesfolge §§ 177, 178 StGB | 8.189 | 8.095 | 98,9 | 94 | 1,1 |
| | <i>darunter:</i> | | | | | |
| 111700 | Vergewaltigung § 177 Abs. 6, 7, 8 StGB | 7.392 | 7.318 | 99,0 | 74 | 1,0 |
| 111800 | sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung im besonders schweren Fall § 177 Abs. 1, 2, 4, 5 i. V. m. Abs. 6 Nr. 2, Abs. 7, 8 StGB | 821 | 801 | 97,6 | 20 | 2,4 |
| 111900 | sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge § 178 StGB | 2 | 2 | 100,0 | 0 | 0,0 |
| 112100 | sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung § 177 Abs. 1, 2, 4, 5, 9 StGB | 4.789 | 4.692 | 98,0 | 97 | 2,0 |
| 113000 | sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen pp. unter Ausnutzung einer Amtsstellung oder eines Vertrauensverhältnisses | 514 | 464 | 90,3 | 50 | 9,7 |
| 114000 | sexuelle Belästigung § 184i StGB | 9.853 | 9.676 | 98,2 | 177 | 1,8 |
| 115000 | Straftaten aus Gruppen § 184j StGB | 30 | 30 | 100,0 | 0 | 0,0 |
| 131000 | sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB | 10.259 | 9.632 | 93,9 | 627 | 6,1 |
| 132000 | exhibitionistische Handlungen und Erregung öffentl. Ärgernisses §§ 183, 183a StGB | 3.673 | 3.557 | 96,8 | 116 | 3,2 |
| 143200 | Verbreitung, Erwerb, Besitz und Herstellung kinderpornografischer Schriften § 184b StGB | 11.784 | 10.349 | 87,8 | 1.435 | 12,2 |

Tabelle 1 Tatverdächtige nach Alter (Bundeskriminalamt 2019:21)

| Schlüssel | ausgewählte Straftaten/-gruppen | TV insgesamt 100% | Altersstruktur der Tatverdächtigen in Prozent | | | | | |
|-----------|--|-------------------------|---|------------------------|---------------------------|----------------------------------|---------------------|-------------------|
| | | | Kinder < 14 | Jugendliche 14 < 18 | Heranwachsende 18 < 21 | Erwachsene insgesamt ab 21 | <i>darunter:</i> | |
| | | | | | | | Jungerw. 21 < 25 | Erwachs. ab 60 |
| 100000 | Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung insgesamt | 52.322 | 6,9 | 16,7 | 8,5 | 67,9 | 8,5 | 7,1 |
| | <i>darunter:</i> | | | | | | | |
| 111000 | Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff im besonders schweren Fall einschl. mit Todesfolge §§ 177, 178 StGB | 8.189 | 1,1 | 10,5 | 13,2 | 75,2 | 14,1 | 3,5 |
| | <i>darunter:</i> | | | | | | | |
| 111700 | Vergewaltigung § 177 Abs. 6, 7, 8 StGB | 7.392 | 1,0 | 10,3 | 13,2 | 75,5 | 14,4 | 3,3 |
| 111800 | sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung im besonders schweren Fall § 177 Abs. 1, 2, 4, 5 i. V. m. Abs. 6 Nr. 2, Abs. 7, 8 StGB | 821 | 2,1 | 12,7 | 12,7 | 72,6 | 11,8 | 5,8 |
| 111900 | sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge § 178 StGB | 2 | 0,0 | 50,0 | 0,0 | 50,0 | 0,0 | 0,0 |
| 112100 | sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung § 177 Abs. 1, 2, 4, 5, 9 StGB | 4.789 | 2,3 | 11,8 | 11,2 | 74,8 | 11,3 | 7,8 |
| 113000 | sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen pp. unter Ausnutzung einer Amtsstellung oder eines Vertrauensverhältnisses | 514 | 0,0 | 0,0 | 2,5 | 97,5 | 2,9 | 11,7 |
| 114000 | sexuelle Belästigung § 184i StGB | 9.853 | 3,8 | 10,1 | 8,8 | 77,3 | 10,1 | 9,6 |
| 115000 | Straftaten aus Gruppen § 184j StGB | 30 | 40,0 | 26,7 | 6,7 | 26,7 | 16,7 | 0,0 |
| 131000 | sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB | 10.259 | 10,1 | 21,2 | 7,9 | 60,8 | 5,7 | 7,1 |
| 132000 | exhibitionistische Handlungen und Erregung öffentl. Ärgernisses §§ 183, 183a StGB | 3.673 | 0,4 | 2,7 | 4,2 | 92,6 | 7,5 | 15,0 |
| 143200 | Verbreitung, Erwerb, Besitz und Herstellung kinderpornografischer Schriften § 184b StGB | 11.784 | 12,0 | 23,1 | 6,2 | 58,7 | 5,7 | 5,7 |

Kinder unter 14 Jahren weisen bei „Straftaten aus Gruppe §184j StGB“ die höchste Beteiligung ihrer Altersgruppe (Bundeskriminalamt 2019:21). Jugendliche Tatverdächtige wurden am häufigsten bei Straftaten bezüglich „Verbreitung, Erwerb, Besitz und Herstellung kinderpornographischer Schriften §184b StGB“ und bei „Straftaten aus Gruppen §184j StGB“ festgestellt (Bundeskriminalamt 2019:21). Insbesondere Erwachsene ab 60 Jahre wurden bei „*exhibitionistische[n] Handlungen und Erregung öffentl. Ärgernisses §§183, 183a StGB*“ und bei „*sexuelle[n] Missbrauch von Schutzbefohlenen unter Ausnutzung einer Amtsstellung oder eines Vertrauensverhältnisses*“ registriert (Bundeskriminalamt 2019:21).

In der Literatur zeigen sich sehr wenige wissenschaftliche Studien, die sich insbesondere mit den Motiven von SexualstraftäterInnen beschäftigen. Ulrike Hunger ist Juristin mit dem Schwerpunkt Kriminologie und Strafrechtspflege, Autorin des Buches „Verurteilte Sexualstraftäterinnen – eine empirische Analyse sexueller Missbrauchs- und Gewaltdelikte“ und war die erste Forscherin in Deutschland, die sich mit der Gruppe der verurteilten Straftäterinnen auseinandersetzte (Hunger 2019:29, 310). Ihre Arbeit ist im Duncker und Humblot Verlag erschienen und zeigt Erkenntnisse, die bei der Entwicklung individueller Therapiekonzepte helfen könnten (Hunger 2019:4, 314). Am Institut für Kriminologie der Universität Tübingen analysierte Hunger (2019:126) 133 Straftaten von Täterinnen, die zwischen 2003 und 2012 in Baden-Württemberg und Bayern aufgrund eines sexuellen Missbrauchs oder eines sexuellen Gewaltdelikts verurteilt wurden. Als Vergleichsgruppe dienten 98 männliche Täter, die während des gleichen Zeitraums in beiden Bundesländern wegen der gleichen Delikte vor Gericht standen (Hunger 2019:128). Hungers Arbeit ist die erste Studie, die sich in Deutschland mit der Gruppe der verurteilten Sexualstraftäterinnen auseinandersetzt (Hunger 2019:28). Wie bereits erwähnt, analysiert sie Sexualstraftäterinnen, die wegen sexuellen Missbrauchs- oder Gewaltdelikten verurteilt wurden (Hunger 2019:29). Im Anhang unter ‚H. TäterInnen sexueller Gewalt‘ befinden sich Abbildungen und Tabellen bezüglich Hungers Studien, die ihre Ergebnisse untermauern.

Hunger (2019:42) definiert, dass bei sexuellen Missbrauchsdelikten Machtverhältnisse ausgenutzt werden, wie beispielsweise bei der sexuellen Ausbeutung von Kindern, wobei hingegen bei sexuellen Gewaltdelikten explizit Gewalt angewendet oder angedroht wird, um sexuelle Handlungen zu erzwingen. Hierzu zählen Vergewaltigungen oder die sexuelle Nötigung. Die Juristin fand in ihrer Studie heraus, dass sich weibliche

und männliche Sexualstraftäter in ihrem Tatvorgehen und in der Wahl ihrer Opfer unterscheiden (Hunger 2019:309ff.). So stellte sie fest, dass bei mehr als die Hälfte der Sexualstraftäterinnen, die aufgrund sexuellen Missbrauchs verurteilt wurden, an den Straftaten MittäterInnen beteiligt waren, wovon 95% Männer waren (s. Anhang unter H. TäterInnen sexueller Gewalt, Abbildung 4) (Hunger 2019:311). Die Täterinnen nannten die sexuelle Befriedigung der MittäterIn, die Liebesbeziehung zu diesen sowie das eigene Bedürfnis nach Nähe als Motive für ihre Taten (Hunger 2019:207ff.). Ein typisches Merkmal bei Täterinnen, das Hunger (2019:311) während der Studie auffiel, war, dass es bei vielen Taten nicht zu Körperkontakt zwischen den Opfern und den Täterinnen kam. Die Täterinnen forderten eher zu sexuellen Handlungen auf oder sahen dabei zu (s. Anhang unter H. TäterInnen sexueller Gewalt, Abbildung 5 und 11). Die Hauptgründe, die die Täterinnen Hunger dafür nannten, waren „*die Angst, vom Mittäter [oder der Mittäterin] verlassen*“ (Hunger 2019:212) oder körperlich misshandelt zu werden. Des Weiteren fand Hunger (2019:311) heraus, dass Täterinnen sowohl weibliche als auch männliche Opfer missbrauchen, wobei trotzdem ein Großteil der Opfer weiblich waren (s. Anhang unter H. TäterInnen sexueller Gewalt, Tabelle 4). Zum anderen waren die meisten Opfer von Täterinnen Verwandte beziehungsweise waren der Täterin bekannt (s. Anhang unter H. TäterInnen sexueller Gewalt, Abbildung 3 und 9) (Hunger 2019:311). Hingegen verübten die Männer der Vergleichsgruppe die Straftaten in den meisten Fällen alleine und taten dies hauptsächlich zur eigenen sexuellen Befriedigung (s. Anhang unter H. TäterInnen sexueller Gewalt, Abbildung 4 und 10) (Hunger 2019:215). Täter wählen nach Hungers Studien in etwa einem Drittel der Fälle weibliche Opfer aus, wobei sie im Gegensatz zu Täterinnen weniger verwandte Opfer missbrauchen (s. Anhang unter H. TäterInnen sexueller Gewalt, Abbildung 3 und 9) (Hunger 2019:176). Unter anderem verglich Hunger in ihrer Studie die demographischen Merkmale der Täterinnen wie beispielsweise Geschlecht, familiärer Hintergrund, Alter der Opfer, die Tathandlung, die Urteile und die an der Tat mitgewirkt haben (Hunger 2019:118).

In der Gruppe der sexuellen Missbrauchsdelikte waren die Täterinnen durchschnittlich 33 Jahren alt und das Alter der Opfer lag durchschnittlich bei 12 Jahren (s. Anhang unter H. TäterInnen sexueller Gewalt, Abbildung 1 und Tabelle 4) (Hunger 2019:311). Die Täter hingegen wiesen ein Durchschnittsalter von 37 Jahren auf (Hunger 2019:153). Außerdem zeigte sich in Hungers Studie, dass die Täterinnen und Täter keine hohen Bildungsabschlüsse hatten, größtenteils in einer Partnerschaft lebten und

viele eigene Kinder hatten (s. Anhang unter H. TäterInnen sexueller Gewalt, Abbildung 2 und 7, Tabelle 3 und 5 (Hunger 2019:311).

In der Gruppe der sexuellen Gewaltdelikte waren die Täterinnen deutlich jünger, das Durchschnittsalter lag hier bei 23 Jahren, wobei nach Hunger (2019:312) einige Täterinnen zum Zeitpunkt der Tat noch Jugendliche waren (s. Anhang unter H. TäterInnen sexueller Gewalt, Abbildung 6). Das Alter der Opfer lag durchschnittlich bei 22 Jahren (s. Anhang unter H. TäterInnen sexueller Gewalt, Abbildung 8) (Hunger 2019:312). Die Männer in der Vergleichsgruppe hatten ein Durchschnittsalter von 39 Jahren und das Durchschnittsalter der Opfer lag bei 25 Jahren (Hunger 2019:256).

2.6 Auswirkungen von sexualisierter Gewalt

Sexualisierte Gewalt stellt eine massive Verletzung der körperlichen und seelischen Integrität dar (Mosser 2018:822). Peter Mosser ist Psychologe, Systemischer Therapeut, Traumatherapeut, Supervisor und arbeitet in einer Beratungsstelle für Jungen, die von sexueller Gewalt betroffen sind (Mosser 2018:1018). Mosser (2018:822) beschreibt die Auswirkungen sexualisierter Gewalt als umfassend und individuell sehr unterschiedlich ausgeprägt (Mosser 2018:822). Prof. Dr. Franz Moggi ist Psychologe und befasste sich ebenfalls mit den Folgen von sexuellen Gewalthandlungen (Moggi 2005:214). Nach Moggi (2005:214) können Folgen von sexueller Gewalt zu einer Vielzahl kurz- und langfristige, psychischer und psychischer Belastung führen. Ein klares körperliches oder psychisches Symptom, das eindeutig auf das Erleben sexualisierter Gewalt hinweisen würde, gibt es nicht. Vielmehr zeigen nach Mosser (2018:823) betroffene Kinder und Jugendliche eine Vielzahl von Symptomen. Jörg M. Fegert ist Kinder- und Jugendpsychiater und beschäftigt sich mit Kindeswohlgefährdung, insbesondere mit sexuellem Machtmissbrauch an Kindern und Jugendlichen. Das Ausmaß der körperlichen und psychischen Folgen hängt von verschiedenen Faktoren ab. So ist nach Fegert beispielsweise entscheidend, inwieweit das Kind oder der Jugendliche in der Lage ist, einen entgegenstehenden Willen zu bilden und zu äußern oder wie groß das Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnis ist, in dem TäterInnen und Opfer stehen (Fegert u.a. 2016:15). Der Umgang des Opfers mit der erlebten Gewalt ist sehr individuell (Fegert u.a. 2016:15). Des Weiteren lässt sich nach Fegert festhalten, dass besonders starke negative Symptome auftreten, wenn die sexuellen Über-

griffe überwiegend schwer und häufig waren sowie über einen längeren Zeitraum erfolgten (Fegert u.a. 2016:17). Auch wenn Zwang und Gewalt angewendet wurde und der Täter zum Kind eine enge Beziehung hatte. Laut Fegert erleben betroffene Kinder und Jugendliche oftmals nicht nur eine, sondern mehrere Gewaltformen (Fegert u.a. 2016:17). Im Zusammenwirken mit anderen Gefährdungsformen und Belastungen zeigen sich die Auswirkungen häufig noch ausgeprägter (Fegert u.a. 2016:17). Nach Fegert kann ein sexueller Übergriff bei Kindern und Jugendlichen eine Vielzahl an psychischen Auswirkungen haben (Fegert u.a. 2016:17). So kann es zu Desorientierung, verändertem Bewusstsein oder Aggressionen kommen (Fegert u.a. 2016:17). Häufig lässt sich eine gestörte Sexualität oder selbstverletzendes / suizidales Verhalten erkennen (Fegert u.a. 2016:17). Nicht selten sind Reizbarkeit, Minderung des Selbstwertgefühls, Angststörungen, Konzentrationsschwierigkeiten oder eine Beeinträchtigung des Lern- und Leistungsverhaltens (Fegert u.a. 2016:17). Es kann bei betroffenen Kindern und Jugendlichen zu Schlafstörungen, Anzeichen einer posttraumatischen Belastungsstörung oder Depressionen kommen (Fegert u.a. 2016:17). Neben den psychischen Auswirkungen lassen sich oftmals auch physische Symptome feststellen (Fegert u.a. 2016:17). In vielen Fällen haben die Betroffenen Risse, Hämatome (Rötungen) oder Infektionen im Intimbereich (Fegert u.a. 2016:17). Es kann zu Verletzungen der Genitalien kommen oder bei Mädchen zu einer Schwangerschaft (Fegert u.a. 2016:17). Jörg M. Fegert führt zudem Verhaltensänderungen auf, welche die psychische und physische Belastung bei den betroffenen Kindern und Jugendliche auslösen (Fegert u.a. 2016:17). Es lässt sich eine auffällig sexualisierte Wortwahl oder Zeichnungen mit sexuellem Inhalt (besonders bei jüngeren Kindern) beobachten (Fegert u.a. 2016:17). In vielen Fällen kommt es zu einem Rückzug aus der Klassengemeinschaft oder dem Wunsch nach einem Wechsel der Schule (Fegert u.a. 2016:17). Zudem sind Stimmungsschwankungen, Aggressionen oder eine veränderte Persönlichkeit keine Seltenheit (Fegert u.a. 2016:17).

Kathleen A. Kendall-Tackett ist eine amerikanische Gesundheitspsychologin, die sich gemeinsam mit Linda Meyer Williams und David Finkelhor mit empirischen Studien hinsichtlich der Folgen sexueller Gewalt beschäftigte (Kendall-Tackett, Meyer Williams und Finkelhor 2005:180). Kendall-Tackett, Meyer Williams und Finkelhor haben in ihrer Forschungsübersicht Studien analysiert, in denen Kinder mit und ohne Erlebnisse sexueller Gewalt verglichen wurden (Kendall-Tackett, Meyer Williams und Fin-

kelhor 2005:180). Hierbei stellten sie fest, dass Kinder, die von sexueller Gewalt betroffen waren, deutlich mehr Symptome zeigten als die Kinder ohne sexuelle Gewalterfahrung (Kendall-Tackett, Meyer Williams und Finkelhor 2005:185f.). Des Weiteren zeigte die Studie, dass bei Kindern, die sexuelle Gewalt erleben mussten, häufiger als in anderen klinischen Vergleichsgruppen Symptome einer posttraumatischen Belastungsstörung und sexualisiertes Verhalten auftraten (Kendall-Tackett, Meyer Williams und Finkelhor 2005:186f.). Kendall-Tackett, Meyer Williams und Finkelhor fanden heraus, dass im Laufe des ersten Jahres beziehungsweise der ersten eineinhalb Jahre nach der Aufdeckung der sexuellen Gewalthandlung die Hälfte bis zwei Drittel der Kinder weniger Symptome zeigten, bei 10-24% verstärkten sich jedoch die Symptome (Kendall-Tackett, Meyer Williams und Finkelhor 2005:199). Zwischen 6% und 19% der Kinder erlebten weitere sexuelle Übergriffe (Kendall-Tackett, Meyer Williams und Finkelhor 2005:199). Außerdem wurde herausgefunden, dass sich Ängste und somatische Symptome am schnellsten verringerten, während sexuelle Fixierung und Aggressivität am längsten bestehen blieben (Kendall-Tackett, Meyer Williams und Finkelhor 2005:199). Aus verschiedenen Studien geht jedoch auch hervor, dass etwa ein Fünftel bis ein Drittel der Kinder, die Erlebnisse mit sexueller Gewalt hatten, keine Symptome zeigten (Kendall-Tackett, Meyer Williams und Finkelhor 2005:191). Mögliche Erklärungen, die Kendall-Tackett dafür nennt, wären ungeeignete Messinstrumente während den Untersuchungen, dass sich bei manchen Kindern die Symptome erst später manifestieren, dass einige Kinder weniger schwere Gewalt über einen kürzeren Zeitraum erlebt haben und mehr Unterstützung von außen erhalten haben oder über mehr eigene Ressourcen verfügen (Kendall-Tackett, Meyer Williams und Finkelhor 2005:191). Abschließend zeigt die Resilienzforschung nach Kendall-Tackett, Meyer Williams und Finkelhor, dass personale und soziale Ressourcen die psychische Widerstandskraft eines Kindes steigern können, beispielsweise wenn Eltern unterstützend wirken und dem Kind sozialen Rückhalt bieten (Kendall-Tackett, Meyer Williams und Finkelhor 2005:207).

3 Kindliche Sexualität

Im Sinne der Prävention von sexualisierter Gewalt sollte ein Blick auf die Sexualität des Menschen, insbesondere die der kindlichen Sexualität, geworfen werden. Sexualität beeinflusst uns von Beginn an bis zum Tod und betrifft eine Vielzahl von Lebensbereichen (Rohrman u.a. 2014:63). Tim Rohrman ist deutscher Psychologe und Leiter des Instituts für Pädagogik und Psychologie in Denkte bei Braunschweig und befasst sich unter anderem mit der Sexualität des Menschen.

„Sexualität bezieht sich auf einen zentralen Aspekt des Menschseins über die gesamte Lebensspanne hinweg, der das biologische Geschlecht, die Geschlechtsidentität, die Geschlechterrolle, sexuelle Orientierung, Lust, Erotik, Intimität und Fortpflanzung einschließt. Sie wird erfahren und drückt sich aus in Gedanken, Fantasien, Wünschen, Überzeugungen, Einstellungen, Werten, Verhaltensmuster, Praktiken, Rollen und Beziehungen. Während Sexualität all diese Aspekte beinhaltet, werden nicht alle ihre Dimensionen jederzeit erfahren oder ausgedrückt. Sexualität wird beeinflusst durch das Zusammenwirken biologischer, psychologischer, sozialer, wirtschaftlicher, politischer, ethischer, rechtlicher, religiöser und spiritueller Faktoren“ (WHO 2006:10, zitiert in Rohrman u.a. 2014:63).

Die WHO zählt die Sexualität zu den Grundbedürfnissen des Menschen, die ein wichtiger Faktor der Identitäts- und Persönlichkeitsentwicklung ist (Rohrman u.a. 2014:63). Sexualität ist Bestandteil eines jeden Menschen. *„Jeder Mensch erlebt und lebt Sexualität unterschiedlich“* (Karnatz 2009:25). Sexualität kann durch verschiedene Faktoren beeinflusst werden wie beispielsweise biologischen, sozialen und kulturellen Faktoren oder gesellschaftlichen Normen und Werten (Karnatz 2009:25). Nach Karnatz (2009:25) kann Sexualität als eine Art Lebensenergie bezeichnet werden, die den Menschen in jeder Phase des Lebens begleitet. Die kindliche Sexualität unterscheidet sich in vielen Aspekten von der Sexualität im Erwachsenenalter. *„Kinder schmusen und kuscheln mit Eltern, Großeltern, Geschwistern und befreundeten Gleichaltrigen. Diese stellen in gewisser Weise ihre ‚Sexualpartner/-innen‘ dar“* (Karnatz 2009:25). Geprägt wird die kindliche Sexualität von Bedürfnissen nach körperlicher Zuwendung, Geborgenheit, Zärtlichkeit und Liebe (Karnatz 2009:25). Kinder nehmen die Sexualität als vielfältig und ganzheitlich wahr, da laut Karnatz *„keine Trennung zwischen sinnlichem Erleben und genitaler Sexualität besteht“* (Karnatz 2009:25). Des Weiteren entwickeln sich sexuelle Verhaltensweisen im Kindesalter

häufig aus dem Spielen heraus und sind hierbei nicht gezielt wie bei Erwachsenen ausgerichtet (Karnatz 2009:25). Bereits im frühen Alter zeigen Kinder eine gewisse Neugier an der Erkundung des eigenen oder des fremden Körpers (Karnatz 2009:25). Karnatz (2009:32) führt hierbei eine Längsschnittstudie von Okamie an, die durch Interviews von Müttern herausfand, dass 77% der Kinder bereits vor dem sechsten Lebensjahr an sexuellen Spielen beteiligt waren. Des Weiteren bezieht sich Karnatz (2009:32) auf den amerikanischen Sexualforscher Alfred Charles Kinsey, der in einer Studie die Häufigkeit und die Art von heterosexuellen und homosexuellen Spielen bei Jungen und Mädchen im Alter von vier und vierzehn Jahren analysierte. Hierbei fand Kinsey innerhalb seiner Studie heraus, dass heterosexuelle Spiele zu 99% mit dem Zeigen der Genitalien verbunden waren, 52% spielten mit dem eigenen oder mit dem fremden Genital und in nur 17% der Fälle kam es zu einer genitalen Vereinigung. Bei homosexuellen Spielen stellte sich heraus, dass „*die Exhibition die meistverbreitete Form*“ (Karnatz 2009:33) war, hierbei spielten zwei Drittel der Kinder mit den Genitalien. Nur in den seltensten Fällen konnte Kinsey bei den Kindern einen analen oder oralen Kontakt der Genitalie beobachten (Karnatz 2009:33). Auch wenn sich einige Parallelen in den sexuellen Ausdrucksformen von Kindern und Erwachsenen zeigen, ist die Erwachsenensexualität von der kindlichen Sexualität zu unterscheiden (Rohrman u.a. 2014:70). Rohrman beschreibt, dass sich Kinder in ihrer Sexualität meist egozentrisch verhalten (Rohrman u.a. 2014:70). Die kindliche Sexualität ist nach Rohrman gekennzeichnet durch Ausprobieren, Spontanität, Neugier, Selbstbefriedigung, Unbefangenheit (Rohrman u.a. 2014:70). Ein weiterer prägnanter Unterschied zur Erwachsenensexualität besteht darin, dass die Sexualität von Kindern weder beziehungsorientiert noch zielgerichtet ist (Rohrman u.a. 2014:70).

Im Folgenden wird auf die Modelle von Sigmund Freud und Erik Erikson bezüglich der psychosexuellen und psychosozialen Entwicklung eingegangen. Abschließend werden unterschiedliche Auffassungen von verschiedenen Autorinnen und Autoren dargestellt, die sich über sexuell grenzverletzendes Verhalten bei Kindern beschäftigen. Hierbei wird sich insbesondere mit der Frage beschäftigt: Was ist sexuell auffälliges Verhalten und was gilt als normal?

3.1 Das psychosexuelle Entwicklungsmodell nach Sigmund Freud

Kinder galten lange Zeit in unserer Kultur als asexuelle Wesen (Karnatz 2009:17). Erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts beschäftigten sich einige ForscherInnen mit der Entwicklung der kindlichen Sexualität. Der berühmte Psychoanalytiker Sigmund Freud machte Anfang des 20. Jahrhunderts in seiner Libidotheorie in Bezug auf die Entwicklung der menschlichen Sexualität einige entwicklungspsychologisch interessante Grundannahmen, die folgendermaßen lauten (Rothgang und Bach 2015:81):

- *„Infantile Sexualität: Der Sexualtrieb bestimmt menschliches Verhalten nicht erst ab der Pubertät, sondern ist vom Beginn des Lebens an vorhanden. Um Freud nicht misszuverstehen, muss man allerdings wissen, dass Freud den Begriff der Sexualität sehr weit fasst und ‚sexuell‘ keineswegs mit ‚genital‘ gleichgesetzt und darauf verweist, dass sexueller Lustgewinn aus ganz unterschiedlichen Körperregionen gewonnen werden kann.*
- *Phasenentwicklung der Sexualität: In der Entwicklung der Sexualität und damit in der Entwicklung insgesamt werden unterschiedliche Phasen unterschieden, wobei jeweils unterschiedliche Partialtriebe im Mittelpunkt des Geschehens stehen.*
- *Zweiseitiger Ansatz: Es gibt keine kontinuierliche Fortentwicklung der kindlichen Sexualität. Es können vielmehr zwei Zeiten einer beschleunigten Entwicklung unterschieden werden. So können wir in den ersten fünf bis sechs Lebensjahren und in der Pubertät sehr schnelle Entwicklungsveränderungen beobachten, während dazwischen eine Ruheperiode (Latenzperiode) liegt.*
- *Bisexualität: nach Auffassung von Freud ist die Geschlechtersrolle des Menschen nicht von Beginn an festgelegt, sondern muss im Verlauf der Entwicklung erst erworben werden, wird also nicht allein von anatomischen und hormonellen Gegebenheiten bestimmt“ (Rothgang und Bach 2015:81).*

Aufbauend auf seine Libidotheorie befasste Freud sich mit der kindlichen Sexualität und den unterschiedlichen Formen kindlichen Sexualäußerungen, die er in seinem psychosexuellen Entwicklungsmodell (s. Anhang I. Psychosexuelle Entwicklungsmodell nach Freud, Tabelle 6) zusammenfasste (Rothgang und Bach 2015:81). In seinem psychosexuellen Entwicklungsmodell beschreibt Freud fünf Entwicklungsphasen (Rothgang und Bach 2015:81). Hierbei stehen jeweils Formen der Triebbefriedigung

jeweils im Mittelpunkt, die die Persönlichkeit in „*Abhängigkeit der dabei gemachten Erfahrungen*“ (Rothgang und Bach 2015:81) weiterentwickelt. Rothgang und Bach (2015:81f.) verweisen hierbei auf die Zeitangaben der einzelnen Phasen, da sie als gleitende Übergänge, die nebeneinander verlaufen und nur als grobe Anhaltspunkte, zu verstehen sind. Die Beschreibung der einzelnen Phasen von Freuds psychosexuellem Entwicklungsmodell befindet sich im Anhang unter I. Psychosexuelles Entwicklungsmodell nach Freud.

Kritik des psychosexuellen Entwicklungsmodells nach Freud

Sigmund Freud setzte mit seinem psychosexuellen Entwicklungsmodell einen Meilenstein im Bereich der Psychologie.

„*Freud hat die Bedeutung der frühen Kindheit für die gesamte Persönlichkeitsentwicklung sehr deutlich herausgearbeitet und damit einen wesentlichen Anstoß für die systematische empirische Beschäftigung mit der Kindheit gegeben, die in der Entwicklungspsychologie des letzten Jahrhunderts eine so große Bedeutung hatte*“ (Rothgang und Bach 2015:87).

Freuds Entwicklungstheorie war für die damalige Zeit neu und originell, doch in der heutigen Zeit gilt sie häufig als „*veraltet und überholt*“ (Quindeau 2012:31). Unter anderem wird kritisiert, dass es keine überzeugenden empirischen Belege gibt, die Freuds Modell unterstützen. Laut Thomas und Feldmann habe „*Freud [...] Kinder nicht direkt beobachtet, geprüft oder ihre Entwicklung gemessen*“ (Thomas und Feldmann 1992:93). Des Weiteren führt Quindeau (2012:32) die Kritik an, dass Freuds Modell zu schematisch und deterministisch sei. „*Es gebe keine Latenzzeit, das Sexuelle sei nur eine Dimension unter anderen und besitze nicht so viel Bedeutung, wie Freud sie ihm zuschreibe*“ (Quindeau 2012:32). Rothgang und Bach kritisieren, dass die Betrachtung in Freuds psychosexuellen Entwicklungsmodell hauptsächlich auf die der Triebe liegt „*und andere Aspekte der Entwicklung (z.B. Wahrnehmung, Denken, Gedächtnis, Sprache) zu wenig Betrachtung finden*“ (Rothgang und Bach 2015:87). Es lässt sich festhalten, dass Freud zweifellos ein umfassendes Werk hinterlassen hat, das vielen modernen Psychoanalytikern als Grundlage dient und entsprechend weiterentwickelt wird (Thomas und Feldmann 1992:95).

3.2 Das psychosoziale Entwicklungsmodell nach Erik H. Erikson

Erik H. Erikson war ein deutscher Psychoanalytiker, der Sigmund Freuds psychosexuelles Entwicklungsmodell um psychosoziale Dimensionen erweiterte (Rohrman u.a. 2014:73). Erikson hielt Freuds Modell im Wesentlichen für richtig und nachvollziehbar aber auch „in vielerlei Hinsichten [...] für unvollständig“ (Thomas und Feldmann 1992:99). Laut Erikson „schenkt Freud [...] der kindlichen Sozialisation zu wenig Aufmerksamkeit“ (Thomas und Feldmann 1992:99) und vernachlässigt Entwicklungsphasen im Jugendalter. Erikson entwickelte somit ein Entwicklungsmodell, das „sowohl in zeitlicher als auch in inhaltlicher Hinsicht eine Erweiterung und Fortentwicklung gegenüber dem psychoanalytischen Entwicklungsmodell S. Freud darstellt“ (Rothgang und Bach 2015:88). In seinem Modell stellt er acht Entwicklungsphasen dar, die von der Kindheit bis ins Erwachsenenalter führen (Thomas und Feldmann 1992:100). Hierbei geht er wie Freud „von psychosexuellen Kräften aus, die die Entwicklung voranbringen“ (Rothgang und Bach 2015:88). Erikson befasst sich jedoch in seinem erweiterten Modell intensiver mit dem Verlauf der sozialen Bezüge innerhalb der Entwicklung (Rothgang und Bach 2015:88). Laut Erikson müssen in den einzelnen Entwicklungsphasen unterschiedliche psychosoziale Krisen bewältigt werden, „wobei die Bewältigung lebensgeschichtlich früherer Krisen eine wichtige Voraussetzung für die Bewältigung späterer Krisen darstellt“ (Rothgang und Bach 2015:89). Josef Rattner ist ein österreichischer Philosoph und Autor, der sich intensiv mit der klassischen Tiefenpsychologie befasst. Nach Rattner folgen die einzelnen Phasen aufeinander aufbauend „in spezifischen Entwicklungsabschnitten“ (Rattner 1990:565), die am Schluss ein Ganzes bilden. Tabelle 7 (s. Anhang J. Psychosoziale Entwicklungsmodell nach Erikson) gibt einen Überblick über die psychosozialen Entwicklungsphasen von Erik H. Erikson. Die Beschreibung der einzelnen Phasen von Eriksons psychosozialem Entwicklungsmodell befindet sich im Anhang unter J. Psychosoziale Entwicklungsmodell nach Erikson.

Kritik des psychosozialen Entwicklungsmodells nach Erikson

Erik H. Erikson knüpfte an das psychosexuelle Entwicklungsmodell nach Freud an und erweiterte es um soziale und kulturelle Aspekte, als auch um die Entwicklung im Erwachsenenalter (Wimmer 2019:8; Thomas und Feldmann 1990: 114). Zudem betrachtete Erikson im Vergleich zu Freud die Entwicklung der Persönlichkeit aus einer breiteren Perspektive und beschreibt unterschiedliche Entwicklungsaufgaben, die in

den einzelnen psychosozialen Krisen zu bewältigen sind (Wimmer 2019:8). Der deutsche Psychotherapeut Karl Wimmer führt hierbei an, dass Erikson seine Entwicklungsaufgaben nicht mit klar definierten Konzepten beschreibt, die nicht empirisch fundiert sind (Wimmer 2019:8). Ähnlich äußern sich Rothgang und Bach sowie Thomas und Feldmann, die ebenfalls auf „eine mangelnde wissenschaftliche Überprüfbarkeit“ (Thomas und Feldmann 1992:115) verweisen. Thomas und Feldmann sehen einige Schwierigkeiten in Eriksons psychosozialen Entwicklungsmodell, die sie mit folgenden Fragen näher darstellen:

„Könnte ein anderer Psychologe nicht andere Beispiele ähnlich überzeugend anführen, um eine andere Reihenfolge der psychosozialen Krisen zu belegen? Wieso muß die Krise ‚Autonomie gegen Scham‘ z.B. unbedingt im zweiten Lebensjahr stattfinden? Könnte man nicht auch in anderen Altersgruppen Verhaltensweisen finden, die als Symptome einer Autonomiekrise interpretiert werden könnten – z.B. das Unabhängigkeitsbestreben zu Anfang der Adoleszenz? Machen alle Kinder die gleichen Krisen durch? Würde man nicht vielleicht als Ergebnis unterschiedlicher sozialer Umfelder Unterschiede in den Krisenarten feststellen können, wenn man nur eine genügend große Menge von Kindern beobachten würde?“ (Thomas und Feldmann 1990:115).

Derartige Fragen sind bis heute durch vielfältige Studien und Forschungen größtenteils beantwortet worden. Wimmer (2019:8) führt an, dass neue Studien herausgefunden haben, dass die Reihenfolge der unterschiedlichen psychosozialen Krisen nicht umfassend gültig ist. Des Weiteren variieren die Stufen je nach Geschlecht oder Kultur (Wimmer 2019:8). Laut Wimmer (2019:8) finden bei Männern in den meisten Fällen zuerst die Identitätsfindung und dann das Eingehen einer festen Partnerschaft statt, während bei Frauen die Identitätsfindung und die Intimität parallel verlaufen.

Abschließend lässt sich festhalten, dass Erikson mit seinem psychosozialen Entwicklungsmodell einen großen Anteil zu psychoanalytischen Forschungsmethodologien beigetragen hat (Thomas und Feldmann 1990:114).

3.3 Sexuell grenzverletzendes Verhalten – sexuelle Verhaltensauffälligkeiten bei Kindern

Seit geraumer Zeit besteht die Annahme, dass sexuelle Gewalthandlungen nur von Erwachsenen verübt werden (Bitzan 2019:12; Rohrman u.a. 2014:86). Empirische Studien und Forschungen fanden jedoch heraus, dass in den letzten Jahren das Ausmaß

sexueller Gewalthandlungen unter Kindern zugenommen hat (Bitzan 2019:12; Koch 2014:20ff.). Nach den Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik (s. Anhang K. Sexuell grenzverletzendes Verhalten – sexuelle Verhaltensauffälligkeiten bei Kindern, Tabelle 2, 8 und 9), die auf Länderebene und auf Bundesebene jährlich vom Bundeskriminalamt und von den Landeskriminalämtern herausgegeben wird, stellt sich heraus, dass der prozentuale Anteil von Kindern bei Straftaten aus Gruppen gemäß §184j StGB von 2017 bis 2019 deutlich gestiegen ist (Bundeskriminalamt 2017:18; Bundeskriminalamt 2018:21; Bundeskriminalamt 2019:21). Der deutsche Psychologe Peter Mosser verweist in diesem Zusammenhang auf die Institutionsbefragung der Soziologin Elisabeth Helming aus dem Jahr 2011, nach der *„(Verdachts)fälle von sexueller Gewalt durch Kinder und Jugendlichen etwa fünf Mal häufiger berichtet [wurden] als sexuelle Gewalt, die durch Erwachsene [...]. Dabei wurde ermittelt, dass sich unter den sexuell grenzverletzenden Minderjährigen ein hoher Anteil von Kindern unter 14 Jahren befand [...]. Ähnliche Anteile finden sich in Studien, in denen therapeutische Behandlungen sexuell übergriffiger Minderjähriger evaluiert wurden. Ca. 40% der Anmeldungen in den untersuchten Behandlungseinrichtungen bezogen sich auf Kinder unter 14 Jahren“* (Helming 2011, zitiert in Mosser 2012:7ff.).

Laut Rohrman stieg nicht nur die Anzahl an sexuellen Verhaltensauffälligkeiten bei Kindern, sondern auch die Ungewissheit von pädagogischen Fachkräften und Eltern im Umgang mit sexuell grenzverletzenden Verhalten von Jungen und Mädchen (Rohrman u.a. 2014:86; Bitzan 2019:8). Der deutsche Autor und Erziehungswissenschaftler Dirk Bange stellte fest, dass diese Unsicherheit *„oft zu zwei problematischen Reaktionen [führt]: Einerseits wird sexuell auffälliges und aggressives Verhalten als nicht so gravierend und als kindliche Spielerei abgetan. Es erfolgen dann keine angemessenen Interventionen und Hilfsangebote. Andererseits wird überreagiert und ein normales sexuelles Verhalten problematisiert“* (Bange 2012, zitiert in Rohrman u.a. 2014:87). Nach Lintner, Mayer, Mosser und Rohrman liegt das Grundproblem dieses Phänomens in der Schwierigkeit, sexuell grenzverletzendes Verhalten von altersangemessenem „normalen“ sexuellen Verhalten zu unterscheiden (Lintner und Mayer 2015; Mosser 2012:8; Rohrman u.a. 2014:87).

Zunächst ist es hilfreich, den Begriff ‚normal‘ differenziert zu betrachten. Koch (2014:20) verweist hierbei auf die Definition von Lam und Coakley, die normal folgendermaßen definieren: *„normal ist, was durch soziale, kulturelle und familiäre Kontexte als solches vordefiniert ist“* (Rossilhol 2005, zitiert in Koch 2014:20). Rohrman

hingegen verweist auf die Definition der Entwicklungspsychologie, die ‚normal‘ als ein Verhalten definiert, „*das bei Kindern einer Altersgruppe mehrheitlich zu beobachten ist, also der durchschnittlichen kindlichen und damit auch sexuellen Entwicklung entspricht*“ (Rohrman u.a. 2014:87). Die unterschiedlichen Normalitätsdimensionen verdeutlichen, dass sexuell grenzverletzendes Verhalten und altersangemessenes sexuelles Verhalten nicht immer eindeutig voneinander abzugrenzen sind (Rohrman u.a. 2014:87). Die kindliche Sexualität unterscheidet sich in vielen Aspekten von der Sexualität im Erwachsenenalter. Die Psychotherapeutinnen Anne Lintner und Claudia Mayer unterscheiden kindliche Sexualität von erwachsener Sexualität folgendermaßen: „*Wenn Kinder ihrer Neugierde, ihrem Lustprinzip und ihrem Bedürfnis nach körperlicher Nähe folgen, gehört das zu den normalen kindlichen Betätigungen. Anders ist es, wenn gezielt durch Druck, Versprechungen oder körperliche Gewalt sexuelle Handlungen erzwungen werden. In diesem Fall werden die Grenzen übertreten und die Intimsphäre des anderen Kindes missachtet*“ (Lintner und Mayer 2015).

Ähnlich äußert sich die Pädagogin Maria Bitzan, die wie Freud davon ausgeht, dass die psychosexuelle Entwicklung mit dem Zeitpunkt der Geburt beginnt (Bitzan 2019:9). Bitzan (2019:9) schreibt der kindlichen Sexualität die Fähigkeiten der Neugierde, Spontanität, Geborgenheit und das Körpererleben mit allen Sinnen zu. Die Sexualität im Erwachsenenalter hingegen ist genital fokussiert, beziehungsorientiert, geplant und durch Erotik, Erregung und Befriedigung gekennzeichnet ist (s. Anhang K. Sexuell grenzverletzendes Verhalten – sexuelle Verhaltensauffälligkeiten bei Kindern, Tabelle 11) (Bitzan 2019:9). Bettina Schuhrke ist Psychologin und Professorin an der Evangelischen Hochschule in Darmstadt und befasst sich mit sexuellen Ausdrucksformen in der Kindheit. Schuhrke (2002:544) nennt folgende Kriterien, die sexuell grenzverletzendes Verhalten von altersangemessenem sexuellem Verhalten von Kindern abgrenzt. Hierzu zählen „*Gewalt, Zwang oder Bedrohung, versuchte Penetration, Verletzungen, ein Altersunterschied von fünf oder mehr Jahren [...] oder wenn körperliche Gewaltanwendung von sadistischen Körperzerstörungsimpulsen begleitet wird*“ (Schuhrke 2002:544). Das Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung in Hamburg versteht sexuelle Grenzverletzungen unter Kindern als unfreiwillige sexuelle Handlungen, die „*mit Druck durch Versprechungen, Anerkennung oder mit körperlicher Gewalt ausgeübt werden*“ (Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung 2013). Dabei zählt das Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung

einen „*Altersunterschied, Geschlecht, körperliche Kraft bzw. Überlegenheit, Beliebtheit bzw. Position in der Gruppe der Gleichaltrigen, Abhängigkeiten (z.B. durch Erpressung und Bestechung), sozialer Status (nicht nur des Tatverdächtigen, sondern auch seiner [ihrer] Familie), Intelligenz [und] Akzeptanz von stereotypen Geschlechterrollen (z.B. männliche Dominanz)*“ (Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung 2013) als Kennzeichen von sexuellen Grenzverletzungen. Nach Rothgang und Bach (2015:85) ist zudem zu beachten, dass Kinder im Alter zwischen drei und sechs Jahren ein starkes Interesse für den eigenen und den fremden Körper entwickeln und es zwischen Kindern zu Doktorspielen kommt. Lintner und Mayer (2015) beschreiben Doktorspiele als altersgemäß, dass sie zur normalen Entwicklung gehören und grundsätzlich nicht abzulehnen sind. Ähnlich äußert sich Ursula Enders, Leiterin der Beratungsstelle Zartbitter, für die Doktorspiele ebenfalls zur normalen Entwicklung von Kindern gehören (Zartbitter e.V. 2009). Enders nennt folgende Hinweise, die für ein sexuell grenzverletzendes Verhalten von Kindern sprechen (Zartbitter e.V. 2009).

„*Ein Mädchen/Junge...*

- *hat an Doktorspielen ein größeres Interesse als an anderen altersgemäßen Spielen und Aktivitäten,*
- *benutzt eine extrem sexualisierte Sprache und demütigt wiederholt andere Kinder oder Erwachsene mit sexistischen Schimpfwörtern,*
- *versucht wiederholt, fremde oder uninteressierte Kinder in Doktorspiele zu einzubeziehen,*
- *versucht wiederholt, andere Kinder dazu zu überreden, die eigenen Geschlechtsteile oder die anderer Kinder zu berühren,*
- *fordert wiederholt andere Kinder zu Praktiken der Erwachsenensexualität auf,*
- *hat kein Verständnis für die Rechte anderer Kinder auf sexuelle Selbstbestimmung,*
- *verletzt sich selbst oder andere wiederholt oder gezielt an den Genitalien,*
- *überredet, verführt, besticht oder zwingt andere Kinder mit körperlicher Gewalt oder Drohungen zu Doktorspielen,*
- *erlegt anderen Kindern unter Anwendung von verbalen Drohungen oder körperlicher Gewalt ein Schweigegebot über sexuelle Handlungen im Rahmen von Doktorspielen auf“ (Zartbitter e.V. 2009).*

Mosser und Bitzan nennen als mögliche Ursachen und Risikofaktoren bezüglich sexueller Grenzverletzung von Kindern „die mediale Verbreitung pornografischer Inhalte und die damit insinuierten Leitbilder bestehender Geschlechterverhältnisse“ (Bitzan 2019:15), familiäre Verhältnisse wie beispielsweise „Soziopathische Familien, die u.a. von Kriminalität und Vernachlässigung gekennzeichnet sind“ (Mosser 2012:36), sexualisierte Gruppennormen wie zum Beispiel in Peer-Groups und sexuelle Gewalterfahrungen innerhalb der Familie oder durch Jugendliche und Erwachsene (Bitzan 2019:15; Mosser 2012:33ff.). Zudem verweist Bitzan (2019:14) auf die immer noch existierenden gesellschaftlichen Muster, die sexuell grenzverletzendes Verhalten begünstigen. Hierbei nennt Bitzan (2019:14) insbesondere das traditionelle männliche Rollenverständnis und das nach wie vor bestehende Männlichkeitskonzept, das von „Stärke, Überlegenheit und sexueller Potenz“ (Bitzan 2019:14) gekennzeichnet ist. Sexualisiert grenzverletzendes Verhalten durch Kinder stellt ein zentrales gesellschaftliches Problem dar, das als solches unbedingt wahrgenommen werden muss und in seinem Ausmaß und vor allem in seinen Folgen nicht unterschätzt werden darf.

4 Analyse von sexualisierter Gewalt in Kinderliteratur

Gute Kinderbücher begeistern sowohl Kinder als auch Erwachsene. Die Auswahl an unterschiedliche Kinderliteratur ist sehr groß. Nach dem österreichischen Psychoanalytiker Otto Fenichel hängt die Buchauswahl vom Alter und dem Entwicklungsstand eines Kindes ab (Fenichel 1943:588). Folglich ist es sinnvoll, sich vor dem Vorlesen umfassend mit dem Buch zu beschäftigen, um mögliche unangenehme Überraschungen beim Vorlesen zu verhindern.

Die bekannteste und beliebteste Kinderliteratur stellen Märchen dar (Opie u.a. 1977:5). Die Kinder- und Hausmärchen der Brüder Grimm sind weltweit die größte und berühmteste Märchensammlung und das meistübersetzte deutschsprachige Werk aller Zeiten (Opie u.a. 1977:5). Ursprünglich wurden Märchen jedoch für Erwachsene und nicht für Kinder geschrieben (Drewermann 1994:7). Dementsprechend können sich hier unterschiedliche Gewalthandlungen und sexuellen Anspielungen finden (Drewermann 1994:7). Der Wolf frisst die Großmutter und wird im Anschluss aufgeschnitten, die Hexe wird im Ofen verbrannt, die Stiefmutter setzt die Kinder im Wald aus und der Königssohn stürzt vom Turm herab und sticht sich beide Augen aus. Die

Frage, ob Bücher wie Grimms Märchen zu grausam sind für Kinder, wird seit Jahrzehnten diskutiert (Jacoby, Kast und Riedel 1990:7).

Wie bereits zu Beginn erwähnt wurde beschäftigt sich die Arbeit mit der Frage, ob in der Kinderliteratur Hinweise oder Situationen zu finden sind, die sexuelle Gewalttaten begünstigen. Im Folgenden wird dieser Frage nachgegangen. Im Rahmen dieser Arbeit ist es bedauerlicherweise nicht möglich, sich auf das gesamte Genre der Kinderbücher zu beziehen, um diese Frage zu untersuchen. Dies würde einen weit größeren Umfang benötigen wie etwa einer Dissertation. Daher befasst sich die folgende Analyse mit drei Märchen, die anhand unterschiedlicher Analysekriterien (siehe Anhang unter L. Analysekriterien) untersucht werden, ob und inwieweit sich Hinweise beziehungsweise Situationen in Märchen finden lassen, die sexuelle Gewalttaten begünstigen. Zu den drei Märchen gehören Dornröschen, Rotkäppchen und Schneewittchen. Zum einen ist die Wahl der Märchen durch persönliche Vorlieben begründet und zum anderen zählen sie zu den beliebtesten und bekanntesten Märchen (Opie u.a. 1977:5). Die Analysekriterien befinden sich im Anhang unter L. Analysekriterien und setzen sich aus den Definitionsansätzen von Amann und Wipplinger (2005:25ff.), der WHO (1999, zitiert in Fegert u.a. 2016:13), von Andreas Stark (2011), den §§ 174, 176, 176a, 176b, 177, 182 des StGB und den vier Intensitätsstufen des sexuellen Machtmissbrauchs von Anette Engfer zusammen (Lohaus, Heinrichs und Konrad 2018:849).

4.1 Märchen

Märchen beschreiben eine unwahre Erzählung, die im Volk überliefert worden ist (B.Bibliographisches Institut 2021). In Märchen greifen übernatürliche Kräfte oder Gestalten in das Leben der Menschen ein, die am Ende eines Märchens oft bestraft werden (B.Bibliographisches Institut 2021). Die guten Gestalten werden hingegen belohnt (B.Bibliographisches Institut 2021). Max Lüthi (2004:1) war ein Schweizer Märcheninterpret und Literaturwissenschaftler des 20.Jahrhunderts, der Märchen folgendermaßen definierte: „Die deutschen Wörter ‚Märchen‘, ‚Märlein‘ (mhd. [mittelhochdeutsch] *maerlin*) sind Verkleinerungsformen zu ‚Mär‘ (ahd. [althochdeutsch] *mârî*; mhd. *maere* [...], Kunde, Bericht, Erzählung, Gerücht), bezeichnen als ursprünglich eine kurze Erzählung“ (Lüthi 2004:1). Märchen handeln von Katastrophen und Konflikten, von Rettung und Gefährdung, von Fluch und Erlösung und von Auszug und Heimkehr. Nach dem deutschen germanistischen Mediävist Helmut Brackert laufen

Märchen größtenteils nach einem gewissen Schema ab: *„Der Märchenheld, ob Frau oder Mann, zieht aus, um eine Aufgabe zu lösen; böse Mächte stellen sich der Lösung hindernd in den Weg; gute [Mächte] [...] helfen mit Zauber- und Gegenmitteln; durch die gelangt der Held schließlich trotz allerstärkster Gefährdung an Leib und Leben ans Ziel und gewinnt seinen Lohn: ein Reich, einen Königssohn oder eine Königstochter, [...] einen Schatz* (Brackert 1994:9).

Dem Handlungsverlauf eines Märchens liegt somit ein einfaches Schema zugrunde: Aufgabe – Schwierigkeit – Bewältigung – Lösung. Nicht selten kommt es vor, dass die weibliche Hauptperson, beispielsweise eine Prinzessin, am Ende eines Märchens von der männlichen Hauptperson, zum Beispiel einem Prinz, gerettet werden muss (Opie 1977:88). Hypothetisch betrachtet könnten Märchen also so verstanden werden, dass die Frauen nicht selbst handeln können, um ihre Situation zu lösen. Seit dem 20. Jahrhundert kritisierten Soziologen *„die veralteten und klischeehaften Rollenbilder, personifiziert zum Beispiel im schlafenden Dornröschen, das nach hundert Jahren von einem Prinzen wachgeküsst wird“* (Geister 2014:1). Lisa Brand ist Volontärin und befasste sich in ihrem Podcast ‚blutauschen‘ mit dem Thema ‚Blut und Gewalt in Märchen‘. In dieser Folge interviewte Brand zum einen den Märchenpädagogen Oliver Geister und zum anderen den Märchenbuchautor Dieter Fleischhauer. Nach Geister und Fleischhauer existieren in Märchen schreckliche Gewalttaten (Geister 2014:1). Die Debatte der Grausamkeit in Märchen steht bereits seit 200 Jahren im gesellschaftlichen Diskurs (Brand 2020). Geisters Forschungsschwerpunkt ist die Märchenpädagogik, die in der Psychologie, in der Pädagogik und in der Germanistik gegenwärtig ist (Brand 2020). Nach dem deutschen Kinderbuchautor Dieter Fleischhauer sind Märchen wie beispielsweise Aschenputtel und Rotkäppchen *„Gewalt-Märchen“* (Brand 2020). Fleischhauer beschreibt Gewalt-Märchen als *„Märchen, die Kinder mit schrecklichen Szenen, wie zum Beispiel Mord und Totschlag, große Ängste bereiten“* (Brand 2020). Nach Fleischhauer geht es in Märchen nur um Horror, weshalb er sich seit 1995 für den Kinderschutz, in Bezug auf die Gewaltdarstellungen in Märchen, einsetzt (Brand 2020). Der Märchenbuchautor ist davon überzeugt, dass das Lesen und das Vorlesen von Gewalt-Märchen negative Auswirkungen auf Kinder haben kann wie beispielsweise Ängste, Alpträume und Bettnässen (Brand 2020). Für ihn stellen Märchen keine Gute-Nacht-Geschichten dar, sondern Horrorgeschichten (Brand 2020). Geister geht hingegen davon aus, dass Kinder die gewalttätigen Taten in Märchen nicht als realistische Darstellung einer Grausamkeit begreifen, sondern dass sie das

eher symbolisch und metaphorisch verstehen (Brand 2020). Zusätzlich befürchtet Fleischhauer, dass Kinder die Bösewichte beziehungsweise die bösen Gestalten „*als Idole nehmen könnten und dadurch selbst Gewalt anwenden*“ (Brand 2020). Fleischhauer bezieht sich hierbei auf die Arbeit von Bandura, sprich das Lernen am Modell. Wenn Kinder die Bösewichte in Märchen als Modell beobachten, kann dies dazu führen, dass sie deren Verhaltensweisen erlernen und übernehmen (Rothgang und Bach 2015:134; Bitzan 2019:12). Fleischhauer stützt seine Argumentation auf Elterngespräche, auf empirische Studien und Forschungen, die zeigten, dass in den letzten Jahren das Ausmaß von Gewalthandlungen unter Kindern zugenommen hat und auf die Aussage des Medienpädagogen Werner Glogauer (Brand 2020). „*Glogauer stellt die These auf, dass Gewalt in den Medien einen Einfluss auf kindliches Verhalten habe und soll Fleischhauers Behauptung in einem persönlichen Gespräch bestätigt haben*“ (Brand 2020).

Wie bereits erwähnt wurde, galten Märchen anfänglich nur für Erwachsene und nicht für Kinder (Drewermann 1994:7). Märchen wie Schneewittchen, Dornröschen und Aschenputtel kennen die meisten Menschen aus der eigenen Kindheit. Was viele jedoch nicht wissen ist, dass Märchen wie beispielsweise die Kinder- und Hausmärchen der Brüdern Grimm, nur verharmloste und kinderfreundliche Versionen von Original-Märchen sind, die ursprünglich sehr viel grausamer waren. In den folgenden Kapiteln werden die Märchen Dornröschen, Rotkäppchen und Schneewittchen in ihrer ursprünglichen Version, sofern eine existiert, näher beleuchtet. Daraufhin folgt eine Interpretation auf eine kindgerechtere Version. Abschließend wird anhand der im Anhang zu findenden Analysekriterien (s. Anhang unter L. Analysekriterien) untersucht, ob sich Hinweise beziehungsweise Situationen in den ursprünglichen als auch in den kindgerechten Märchen finden lassen, die sexuelle Gewalttaten begünstigen.

4.1.1 Dornröschen

Die ursprüngliche Version von Dornröschen wurde im 17.Jahrhundert von Giambattista Basile geschrieben und heißt „*Sonne, Mond und Thalia*“ (Lippert 2021; Opie 1977). Nach der Redakteurin Karen Lippert gleicht der erste Teil dieses Märchens im Wesentlichen der bekannten Geschichte von Dornröschen (Lippert 2021). Der zweite Teil hingegen findet in den meisten Märchen keine Erwähnung (Lippert 2021). Das gesamte italienische Märchen von Giambattista Basile befindet sich im Anhang unter

M. Sonne Mond und Thalia von Giambattista Basile. In der Urfassung aus dem 17. Jahrhundert entdeckt ein König die schlafende Thalia. Überwältigt von ihrer Schönheit und Anmut vergewaltigt er sie. *„Er versucht, sie zu wecken, doch es gelingt ihm nicht. Allerdings wirkt die Schöne frisch und lebendig, weshalb er nicht an sich halten kann und »die Früchte der Liebe pflückt«. Dann verlässt er das Schloss und vergisst nach einiger Zeit die Begegnung“* (Lippert 2021). Neun Monate später bekommt Dornröschen noch im Tiefschlaf Zwillinge auf die Welt und erwacht erst, als ihre Tochter ihr den Dorn aus dem Finger saugt. *„Thalia bringt, noch immer schlafend, einen Jungen und ein Mädchen zur Welt [...]. Als eines der Kinder wieder einmal trinken will und anstatt der Brust an Thalias verletztem Finger saugt, wird durch das Saugen die verhängnisvolle Faser herausgezogen. Thalia erwacht aus einem tiefen Schlaf“* (Lippert 2021). Währenddessen lebte der König mit seiner Frau in einem prachtvollen Schloss. Nach einiger Zeit kehrte der König zu Thalia zurück. Die Königin erfuhr dies, wurde eifersüchtig und wollte Dornröschen verbrennen. Stattdessen fand die Königin selbst im Feuer ihr Ende und der König heiratete Dornröschen. *„Die [Königin] hat schon alles vorbereitet, um Thalia dem Feuertod zu übergeben. [...] Als sie schließlich zum Scheiterhaufen geführt wird, kehrt der König von seinem Landhaus zurück und fragt was hier vorgeht. So muss schließlich die Königin anstelle von Thalia im Feuer sterben [...]. Er heiratet Thalia und lebt mit ihr noch lange und glücklich“* (Lippert 2021).

Diese italienische Version von Dornröschen entstammt aus derselben Zeit, in der die Brüder Grimm ihre Märchen sammelten und schrieben (Opie 1977:81). Auch wenn diese Geschichte von der uns bekannten Version in ihren Details deutlich abweicht, sind Ähnlichkeiten klar erkennbar (Opie 1977:81). Ruth Klüger ist deutsche Literaturwissenschaftlerin und beschäftigte sich temporär mit den Märchen der Brüder Grimm (Klüger 2014:1). Laut Klüger (2014:2) wird in den Grimm'schen Märchen immer wieder die Zeit der Pubertät durchgespielt. In einem Interview mit dem Journalisten Simon Demmelhuber äußert sich der Psychotherapeut Mathias Jung ähnlich, der das Märchen Dornröschen (s. Anhang N. Dornröschen von den Brüdern Grimm) als *„Erzählung vom Erwachen der weiblichen Sexualität, als Geschichte der Verletzung durch ein traumatisierendes sexuelles Erlebnis, als Beschreibung einer seelischen Erstarrung infolge dieser Verletzung und Modell für die verheerenden Folgen einer jede Lebendigkeit erstickenden elterlichen Fürsorge“* (Demmelhuber 2015) beschreibt. Aufgrund Dornröschens Vaters, der jegliche schmerzliche Erfahrungen von ihr fernhielt, ist Jung davon überzeugt, dass Dornröschen weder auf das Erwachsenwerden noch auf

die Sexualität vorbereitet ist (Demmelhuber 2015). „*Der König, der sein liebes Kind vor dem Unglück gern bewahren wollte, ließ den Befehl ausgehen, daß alle Spindeln im ganzen Königreiche verbrannt werden [sollten]*“ (Pichler 1952:222). Des Weiteren führt Klüger an, dass Mädchen im Alter von 13 bis 15 Jahren auffallend oft etwas Ungewöhnliches und Gefährliches zustößt (Klüger 2014:2). Nach Klüger (2014:2) stellt diese Altersphase zum einen die Zeit der ersten Regelblutung dar und zum anderen galt dieses Alter im Spätmittelalter als frühester möglicher Zeitpunkt zum Heiraten. Auch in dem Märchen Dornröschen findet der Fluch, der auf der Prinzessin liegt, erst an ihrem 15. Geburtstag seine Wirkung. „*Es geschah, daß an dem Tage, wo es gerade fünfzehn Jahre alt ward, der König und die Königin nicht zu Hause waren und das Mädchen ganz allein im Schloß zurückblieb*“ (Pichler 1952:222). Als Dornröschen den Turm hinaufsteigt und das Zimmer mit dem Spinnrad erreicht, trifft sie eine alte Frau und es passiert genau das, was sie nicht tun sollte. Dornröschen beginnt tatsächlich durch den Stich einer verwunschenen Spindel an zu bluten und fällt daraufhin in einen hundertjährigen Schlaf (Klüger 2014:2). Das Blut kann, nach Klüger (2014:2), als Metapher für eine Menstruation angesehen werden. Nach Klüger ist Dornröschen bereits seit ihrer Geburt verflucht, „*in diesem Alter Blut zu vergießen*“ (Klüger 2014:2). Der König und die Königin luden zur Geburt von Dornröschen zwölf der dreizehn „*weißen Frauen*“ (Pichler 1952:221) ein. „*Weil er aber nur zwölf goldene Teller hatte, von welchen sie essen sollten, so mußte eine von ihnen daheimbleiben. [...] [Die dreizehnte weise Frau] wollte sich dafür rächen, daß sie nicht eingeladen war, und ohne jemand zu grüßen oder nur anzusehen, rief sie mit lauter Stimme 'die Königstochter soll sich in ihrem fünfzehnten Jahr an einer Spindel stechen und tot hinfallen'*“ (Pichler 1952:222). Der König erteilte daraufhin den Befehl, dass alle Spindeln im Lande verbannt werden sollen. Nach Klüger sind durch den Fluch der dreizehnten Fee von nun an „*alle Mädchen ,verurteilt', in ihrem 15. (oder 14.) Jahr zu bluten, ein allgemeiner Grund für Sorge und kindliche Unsicherheit im präpubertären Alter*“ (Klüger 2014:2). Doch wie zu erwarten war, stirbt Dornröschen wie auch andere Frauen nicht an dieser ersten Blutung, die Klüger als „*Eingang in ein postpubertäres Leben*“ (Klüger 2014:2) beschreibt. Nach Klüger (2014:2) gelangt Dornröschen in diese Lebensphase, sobald sie von ihrem hundertjährigen Schlaf erlöst wird. Erlöst wird Dornröschen am Ende des Märchens durch einen Kuss von einem Prinzen. „*Da lag es und war so schön, daß er die Augen nicht abwenden konnte, und er bückte sich und gab ihm einen Kuß. Wie er es mit dem Kuß berührt hatte, schlug Dornröschen die*

Augen auf, erwachte, und blickte ihn ganz freundlich an“ (Pichler 1952:225). Iliana Lunair ist Redakteurin des deutschen Nachrichtenmagazins ‚Sumikai‘ mit dem Schwerpunkt Japan. Lunair interviewte die japanische Professorin Kazue Muta, die sich mit der historischen Soziologie und den unterschiedenen Geschlechtertheorien befasst (Lunair 2017). Zudem beschäftigte sie sich viel mit der Rolle der Frau im historischen Kontext, so auch im Märchen von Dornröschen (Lunair 2017). Nach Muta ist Dornröschen ein klarer Fall von Sexismus (Lunair 2017). Ähnlich äußert sich Muta in dem österreichischen Nachrichtenmagazin Kurier, indem sie die Szene von Dornröschen, in der sie von einem Prinzen wachgeküsst wird, als einen sexuellen Übergriff beschreibt, da ihrer Meinung nach, „*semi-zwanghafte, obszöne sexuelle Akte mit einem bewusstlosen Partner*“ (Kurier 2018) dargestellt werden. Die japanische Professorin ist davon überzeugt, dass Märchen sexuelle Gewalt fördern (Kurier 2018). Sarah Hall ist britische Autorin, die sich intensiv mit feministischen Themen auseinandersetzt. Hall kritisierte ebenfalls in einem Interview mit dem Magazin Kurier, dass Märchenbücher „*Kinder lehren würde, dass es in Ordnung sei, eine Frau zu küssen, die nicht bei Bewusstsein ist*“ (Kurier 2018).

Nach Amanns und Wipplingers (2005:25) Definitionsansatz kann im Grimm’schen Märchen Dornröschen von einer engen Definition von sexueller Gewalt gesprochen werden. Da zu dem Zeitpunkt, als der Prinz Dornröschen wach küsste, ein direkter und eindeutiger sexuell identifizierbarer oraler Körperkontakt stattgefunden hat (Pichler 1952:225; Amann und Wipplinger 2005:25). Auch in der Ursprungsversion von Giambattista Basile können sich in der Szene als Dornröschen von dem König vergewaltigt wird Hinweise auf einen direkten und eindeutig als sexuell identifizierbaren genitalen Körperkontakt finden lassen (Lippert 2021; Amann und Wipplinger 2005:25). Auch nach der Definition der WHO (1999, zitiert in Fegert u.a. 2016:13) kann in der Version der Brüder Grimm ebenfalls von einer sexuellen Gewalthandlung gesprochen werden. Laut WHO liegt sexueller Missbrauch vor, wenn das Opfer keine informierte Einwilligung geben kann, da er oder sie aufgrund der Entwicklung nicht bereit ist „*und daher kein Einverständnis erteilen kann*“ (WHO 1999, zitiert in Fegert u.a. 2016:13) oder aufgrund der Entwicklung oder des Alters in einem Abhängigkeitsverhältnis steht (WHO 1999, zitiert in Fegert u.a. 2016:13). Im Falle von Dornröschen kann sie dem Prinzen aufgrund des hundertjährigen Schlafes keine Einwilligung in Bezug auf den Kuss geben (Pichler 1952:225; WHO 1999, zitiert in Fegert u.a. 2016:13). Zudem wird durch den Fluch der dreizehnten Fee Sexualität weitestgehend tabuisiert (Pichler

1952:222; Klüger 2014:2). Dornröschen befindet sich somit noch immer in einer kindlichen Phase, da ihr das Erwachsenwerden verwehrt wird (Klüger 2014:2). Auch durch das Gesetz des Königs, alle Spindeln im ganzen Land zu verbrennen, wird die Tabuisierung hinsichtlich Sexualität gefördert und das Erwachsenwerden von Dornröschen verwehrt (Pichler 1952:222; Klüger 2014:2). Des Weiteren befindet sich Dornröschen in einer Art Abhängigkeitsverhältnis. In dem Märchen der Brüder Grimm ist Dornröschen an einen Prinzen gebunden, der sie wach küsst, sodass sie aus ihrem hundertjährigen Schlaf erwacht (Pichler 1952:224). Nach dem dreizehnten Abschnitt des deutschen Strafgesetzbuches (StGB), das die Strafbarkeit sexueller Grenzverletzungen als ‚Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung‘ regelt, macht sich der Prinz beziehungsweise der König in der Version der Brüder Grimm als auch in der Ursprungsversion gemäß §177 StGB strafbar. Der §174 StGB sowie die §§176, 176a, 176b, 182 StGB bleiben hierbei außer Betracht, da Dornröschen mit dem Prinzen und dem König weder in einem Obhutsverhältnis steht, noch gesetzlich als Kind, sprich unter 14 Jahren, angesehen wird. In beiden Versionen ist Dornröschen 15 Jahre alt (Lippert 2021; Pichler 1952:222). Das Alter des Prinzen oder auch des Königs ist in beiden Versionen nicht zu erfahren. Nach §177 Abs.1 StGB macht sich der Prinz im Märchen der Brüder Grimm und der König in der Version von Giambattista Basile strafbar, da beide gegen den erkennbaren Willen in Bezug auf den hundertjährigen Schlaf sexuelle Handlungen an Dornröschen in Form eines Kusses und einer Vergewaltigung vorgenommen haben. Zudem macht sich der Prinz und der König nach §177 Abs.2 Nr.1 und 2 StGB strafbar, da beide Dornröschens Lage ausnutzen, die aufgrund ihres körperlichen und psychischen Zustands erheblich eingeschränkt ist, einen entgegenstehenden Willen zu bilden oder zu äußern. §177 Abs.4 StGB liegt vor, sobald die Unfähigkeit, einen Willen zu bilden oder zu äußern, auf einer Krankheit oder Behinderung des Opfers beruht. Im Falle des Märchens kann nach §2 Abs.1 SGB IX (s. Anhang unter G. Auszug aus dem neunten Gesetzbuch) in Bezug auf Dornröschens hundertjährigen Schlaf von einer Behinderung gesprochen werden, da Dornröschen körperlich, seelisch, geistig sowie in ihren Sinnen länger als sechs Monate an einer gleichberechtigten Teilhabe in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Zumal der Prinz und der König Dornröschens Lage ausnutzten, in der sie schutzlos ausgeliefert war, machen sich beide gemäß §177 Abs.5 Nr.3 strafbar. Im Hinblick auf die Vergewaltigung in der ursprünglichen Version von Giambattista Basile macht sich der König nach §177 Abs.6 Nr.1 strafbar. Auch nach der Definition von Andreas Stark kann in Dornröschen von sexueller Gewalt die Rede

sein. Stark ist davon überzeugt, dass die Kennzeichen beziehungsweise die Voraussetzungen für einen sexuellen Missbrauch „*ein Machtgefälle zwischen Täter [oder Täterin] und Opfer*“ (Stark 2011) darstellt. Im Märchen der Brüder Grimm und in der Ursprungsversion wird Dornröschen infolge des lang anhaltenden Schlafes als passiv dargestellt (Burkhardt und Klenk 2016:64; Pichler 1952:223ff.). Der Prinz hingegen fungiert als aktive Rolle (Burkhardt und Klenk 2016:64). Er riskierte sein Leben, um Dornröschen zu retten (Pichler 1952:224). Zwischen Dornröschen und dem Prinzen besteht demnach ein unterschiedliches Machtverhältnis. Nach dem Philosophen Lars Burkhardt und dem Pädagogen Florian Cristobal Klenk werden männliche Rollen in Kinderbücher vermehrt aktiv dargestellt und weibliche Rollen eher passiv (Burkhardt und Klenk 2016:64). Ein weiterer Hinweis, der auf eine sexuelle Gewalthandlung hindeutet, umfasst nach Stark den entscheidenden Punkt, dass zwischen Dornröschen und dem Prinzen weder Einvernehmlichkeit noch Gleichberechtigung herrscht (Stark 2011). Die Professorin Anette Enger unterscheidet vier Intensitätsstufen eines sexuellen Machtmissbrauchs (Lohaus, Heinrichs und Konrad 2018:849). Nach Enger könnte in der Grimm'schen Version von einer weniger leichten Form gesprochen werden. Zu einer weniger leichten Form zählt Enger das Berühren von Geschlechtsteilen sowie sexualisierte Küsse und Zungenküsse (Lohaus, Heinrichs und Konrad 2018:849). Auf die Grimm'sche Version bezogen findet zwischen Dornröschen und dem Prinzen ein Kuss statt, ob es auch ein Zungenkuss ist, erfährt der Leser oder die Leserin nicht. Die Ursprungsversion von Giambattista Basile könnte aufgrund der Vergewaltigung von Dornröschen in die Kategorie der intensivsten Form zugeordnet werden (Lohaus, Heinrichs und Konrad 2018:849). Somit in die Stufe, zu der Enger die versuchte oder vollendete orale, anale oder vaginale Vergewaltigung zählt (Lohaus, Heinrichs und Konrad 2018:849).

4.1.2 Rotkäppchen

Das Märchen Rotkäppchen gehört zu den beliebtesten und bekanntesten Märchen (Bülow 2010:81). Die erste, älteste und bekannteste schriftliche Version des Märchens veröffentlichte der französische Schriftsteller Charles Perrault im Jahre 1697 (s. Anhang O. Rotkäppchen von Charles Perrault) (Opie 1977:93). Die Version von Perrault gleicht anfänglich der Fassung der Brüder Grimm. Erst ab dem Zeitpunkt, ab dem der Wolf im Bett der Großmutter liegt und auf das Rotkäppchen wartet, unterscheiden sich

die beiden Versionen. In Perraults Abhandlung betritt Rotkäppchen das Haus der Großmutter, in der sie vom Wolf, der bereits die Großmutter gefressen hat, aufgefordert wird, sich zu entkleiden und sich in zu ihm ins Bett zu legen. *„Das kleine Rotkäppchen zieht sich aus und geht hin und legt sich in das Bett, wo es zu seinem allergrössten Erstaunen sah, wie seine Grossmutter ohne Kleider beschaffen war.“* (Derungs o.J.) Auch der Dialog gestaltet sich anderes als in der Version der Brüder Grimm. Zudem endet Perraults Version nachdem der Wolf die Großmutter und das Rotkäppchen gefressen hat. *„Es sagte zu ihr: "Grossmutter, was habt Ihr für grosse Arme!" "Damit ich dich besser umfangan kann, mein Kind!" "Grossmutter, was habt Ihr für grosse Beine!" "Damit ich besser laufen kann, mein Kind!" "Grossmutter, was habt Ihr für grosse Ohren!" "Damit ich besser hören kann, mein Kind!" "Grossmutter, was habt Ihr für grosse Augen!" "Damit ich besser sehen kann, mein Kind!" "Grossmutter, was habt Ihr für grosse Zähne!" "Damit ich dich fressen kann!" Und mit diesen Worten stürzte sich der böse Wolf auf Rotkäppchen und frass es“* (Derungs o.J.). Zudem verfasst Perrault einen Epilog in Form einer Moral, der an der sexuellen Ausrichtung des Märchens keinen Zweifel mehr lässt. *„Hier sieht man, dass ein jedes Kind und dass die kleinen Mädchen (die schon gar, so hübsch und fein, so wunderbar!) sehr übel tun, wenn sie vertrauensselig sind, und dass es nicht erstaunlich ist, wenn dann ein Wolf so viele frisst. Ich sag ein Wolf, denn alle Wölfe haben beileibe nicht die gleiche Art: Da gibt es welche, die ganz zart, ganz freundlich leise, ohne Böses je zu sagen, gefällig, mild, mit artigem Betragen die jungen Damen scharf ins Auge fassen und ihnen folgen in die Häuser, durch die Gassen doch ach, ein jeder weiss, gerade sie, die zärtlich werben, gerade diese Wölfe locken ins Verderben“* (Derungs o.J.).

In einer weiteren Version, die sich im 19. Jahrhundert in England erzählt wurde, tötet der Wolf zuerst die Großmutter, kochte ihr Fleisch und füllte ihr Blut in Flaschen (Opie 1977:94). Als Rotkäppchen am Haus ihrer Großmutter ankam, wird sie vom verkleideten Wolf dazu eingeladen, das Fleisch zu essen und den ‚Wein‘ zu trinken (Opie 1977:94). Die Brüder Grimm hingegen sahen ihre Aufgabe bei der Neugestaltung in der *„Reinigung der oft mit zweideutigen sexuellen Andeutungen bereicherten und der Unterhaltung der Erwachsenen dienenden Erzählungen“* (Fulda und Pape 2001:245). Somit fehlt in der Grimm'schen Version von Rotkäppchen der Abschnitt, in der sich Rotkäppchen in das Bett des Wolfes verführen lässt. In der Fassung der Brüder Grimm (s. Anhang P. Rotkäppchen von den Brüdern Grimm) verschlingt der Wolf zuerst die Großmutter und dann das Rotkäppchen. *„Der Wolf drückte auf die Klinke, die Türe*

sprang auf und er ging, ohne ein Wort zu sprechen, gerade zum Bett der Großmutter und verschluckte sie. [...] Kaum hatte der Wolf das gesagt, so tat er einen Satz aus dem Bette und verschlang das arme Rotkäppchen“ (Pichler 1952:17ff.). Während das Rotkäppchen bei der Version von Perrault im Wolfbauch endet, lassen die Brüder Grimm nun den Jäger des Weges kommen, um die Großmutter und das Rotkäppchen zu retten. *„Der Jäger ging eben an dem Haus vorbei [...] nahm eine Schere und fing an dem schlafenden Wolf den Bauch aufzuschneiden“* (Pichler 1952:18). In dieser Szene wird sehr deutlich, dass die weiblichen Figuren als Opfer dargestellt werden, die hilflos ohne einen männlichen Patriarchen sind. Auch hier nimmt der männliche Charakter des Jägers abermals die aktive Rolle ein, in der Form, als ‚rettender Vater‘ zu agieren und schlussendlich als Held betrachtet zu werden. Am Ende des Märchens tötete Rotkäppchen den bösen Wolf, indem sie seinen Bauch mit schweren Steinen füllte. *„Rotkäppchen aber holte geschwind große Steine, damit füllten sie dem Wolf den Leib, und wie er aufwachte, wollte er fortspringen, aber die Steine waren so schwer, daß er gleich niedersank und sich totfiel“* (Pichler 1952:18ff.).

In der Fassung der „Kinder- und Hausmärchen“ fügten die Brüder Grimm dem Märchen eine Fortsetzung hinzu, in der das Rotkäppchen aus ihren Fehlern gelernt hat (Pichler 1952:20). In der Fortsetzung soll Rotkäppchen der Großmutter wieder einmal etwas Gebackenes vorbeibringen (Pichler 1952:20). Auf der Strecke zu Großmutter Haus versucht ein anderer Wolf, Rotkäppchen vom Weg abzuleiten (Pichler 1952:20). Diesmal widersteht Rotkäppchen dem bösen Wolf und geht geradewegs zur Großmutter (Pichler 1952:20). Mit ihr zusammen überlisten sie schließlich den Wolf, der am Ende in einem Trog voller Wurstwasser ertrinken muss (Pichler 1952:20). Das Märchen der Brüder Grimm soll verdeutlichen, welche Gefahren entstehen können, wenn Kinder ohne die Erlaubnis oder Kenntnis der Eltern mit fremden Menschen mitgehen. Nach Brühlmeier soll das Märchen insbesondere *„junge Mädchen vor der Vergewaltigung durch Männer warnen [...], wobei die rote Kappe des Mädchens für die mit der Pubertät einsetzende Menstruationsblutungen und der böse Wolf für die sexuellen Absichten der Männer stehen soll“* (Brühlmeier o.J.). Unter anderem wird in der Version der Brüder Grimm und in der Version von Charles Perrault vermittelt, dass Triebe wie Eigensinn, Neugierde und Ungehorsam schwerwiegende Folgen haben können (Derungs o.J.). Dies trifft vor allem auf die Version von Perrault zu, die viele sexuelle Anspielungen beinhaltet. In der Grimm’schen Version wird Sexualität nicht explizit angesprochen, sie schwingt aber latent mit. Wie in der Version von Perrault deutlich

zu erkennen ist, warnt er mit fürchterlichen Folgen und nutzt das Mittel der Abschreckung. In der Fassung der Brüder Grimm werden die Folgen ein wenig abgeschwächt, dennoch enthält sie eine deutliche Warnbotschaft. Im Hinblick auf die Frage, ob sich im Märchen Rotkäppchen Hinweise auf sexuelle Gewalthandlungen finden, kann nach den Definitionskriterien von Amann und Wipplinger (2005:25) keine Übereinstimmung gefunden werden. In der Version der Brüder Grimm und in der Version von Charles Perrault trifft weder die enge Definition mit direktem Körperkontakt noch die weite Definition mit indirektem Körperkontakt zu. Auch nach der Definition der WHO (1999, zitiert in Fegert u.a. 2016:13) und des StGB können keine sicheren Aussagen hinsichtlich sexueller Gewalttaten, getroffen werden. Im Märchen von Charles Perrault fordert der Wolf das Rotkäppchen zwar auf, sich zu ihm ins Bett zu legen, doch galt es bis ins 17. Jahrhundert als üblich, nackt ins Bett zu gehen (Marcuse und Hütte 2001:52). Zudem ist weder in der Version von Perrault, noch in der Fassung der Brüder Grimm, das Alter von Rotkäppchen bekannt. Demnach können keine Aussagen darüber gemacht werden, ob laut StGB sexuelle Gewalt im Märchen Rotkäppchen vorliegt, da innerhalb des einzelnen Paragraphen das Alter des Opfers sowie des Täters von Belangen ist. Nach der Definition von Andreas Stark ist sexuelle Gewalt durch „*ein Machtgefälle zwischen Täter [oder Täterin] und Opfer*“ (Stark 2011) gekennzeichnet. Auch von Starks sogenanntem Machtgefälle kann in diesem Märchen nicht gesprochen werden, da Rotkäppchen nichtsahnend vom Wolf überlistet wurde. Nach der Einteilung von Anette Engfer könnte von einer leichten Form sexueller Gewalt gesprochen werden (Lohaus Heinrich und Konrad 2018: 849). Rotkäppchen zieht sich in der Version von Perrault nackt aus. Wie bereits erwähnt wurde, war es üblich, ohne Kleidung ins Bett zu gehen (Marcuse und Hütte 2001:52). Rotkäppchen wusste allerdings nicht, dass der Wolf im Bett auf sie wartet, da sie davon ausging, dass es die Großmutter ist. Der Wolf handelte somit wissentlich mit dem Gedanken, dass wenn er Rotkäppchen ins Bett auffordert, sie sich ausziehen wird. Nach der Fachberatungsstelle Wildwasser Stuttgart e.V. zählt das Nackt ausziehen vor einer anderen Person als sexuelle Gewalthandlung und somit nach Engfer als leichte Form sexueller Gewalt (Wolz 2021; Lohaus, Heinrichs und Konrad 2018:849).

4.1.3 Schneewittchen

Eine der bekanntesten und beliebtesten Erzählungen aus den Sammlungen der Brüder Grimm stellt das Märchen Schneewittchen dar (Opie 1977:175). Von wem die mündliche Version der Geschichte tatsächlich stammt, konnte nicht genau festgestellt werden (Opie 1977:175). Es heißt die Brüder Grimm erhielten die Geschichte von den Schwestern Amalie und Jeanette Hassenpflug (Opie 1977:175). 1823 erschien Schneewittchen erstmals in den Kinder- und Hausmärchen der Brüder Grimm (s. Anhang: Q. Schneewittchen von den Brüdern Grimm) (Opie 1977:175). 1937 veröffentlichten die Walt Disney Studios Schneewittchen und die sieben Zwerge als ersten Zeichentrickfilm (Opie 1977:175). Schneewittchen ist somit die erste und originale Disney Prinzessin. Schneewittchen stellt nicht nur das Märchen der Schönsten im ganzen Land dar, die den Haushalt für die sieben Zwerge führt, sondern auch ein Märchen, das mit erfolglosen Mordversuchen übersät ist (Pichler 1952:239ff.). Die Version der Brüder Grimm beginnt damit, dass die Stiefmutter Schneewittchen aufgrund ihrer Schönheit von einem Jäger im Wald aussetzen lässt, um es anschließend töten zu lassen (Pichler 1952:240). Als Beweis sollte der Jäger Schneewittchens Lunge und Leber mitbringen, die sie im Anschluss essen wollte. *„Du sollst es töten, und mir Lunge und Leber zum Wahrzeichen mitbringen. [...] Der Koch mußte sie in Salz kochen, und das boshafte Weib aß sie auf und meinte sie hätte Schneewittchens Lunge und Leber gegessen“* (Pichler 1952:240). Nachdem die böse Königin durch ihren Zauberspiegel erfährt, dass Schneewittchen noch am Leben ist, folgen drei weitere Mordanschläge. Mit dem ersten Anschlag versuchte die Königin Schneewittchen mit einem Schnürriemen die Luft abzuschnüren. Anschließend vergiftete die Königin einen Kamm, den sie Schneewittchen ins Haar steckte. Letzten Endes schenkte sie ihr einen vergifteten Apfel, an dem Schneewittchen schlussendlich in einen vermeintlichen Tod verfiel. Beim dritten Mal schafften die sieben Zwerge es nicht mehr, Schneewittchen zu retten und legten sie aufgrund ihrer Schönheit in einen gläsernen Sarg. Diesen Sarg überließen die Zwerge einem Prinzen, der davon überzeugt war, ohne den Körper von Schneewittchen nicht weiterleben zu können (Pichler 1952:249). Durch einen Zufall stolperten die Sargträger des Prinzen und durch die Erschütterung fällt das giftige Apfelstück aus Schneewittchens Mund. Daraufhin erwachte das vermeintlich tot gedachte Schneewittchen wieder. Als die Hochzeit zwischen Schneewittchen und dem Prinzen stattfand, ließ es sich die böse Stiefmutter nicht nehmen zu erscheinen. Aus Rache ließ Schneewittchen *„eiserne Pantoffeln [die über ein] Kohlefeuer gestellt [wurden, mit]*

eisernen Zangen hereintragen“ (Pichler 1952:250). Die Königin musste daraufhin „*in die rotglühenden Schuhe treten und [...] darin tanzen, bis sie tot zur Erde fiel*“ (Pichler 1952:250). Die Version von Walt Disney unterscheidet sich nur an wenigen Stellen von der Version der Brüder Grimm. So verspeist die Königin im Märchen der Brüder Grimm die Lunge und Leber eines Tieres, das ihr vom Jäger gebracht wird. Stattdessen verlangt sie in Disney nach Schneewittchens Herz und bewahrt die vermeintliche Trophäe, die der Jäger ihr mitgebracht hat, in einer Kiste auf (Hand 1937: 00:06:58 – 00:07:42). Im Vergleich zur Urfassung isst die Königin in der Version von Disney die Organe nicht (Hand 00:49:12 – 00:49:19). Diese Form des Kannibalismus widerstrebt scheinbar Disneys Auffassung von einem glücklichen Familienfilm. Außerdem werden die vielen Mordversuche der bösen Königin von den ursprünglichen vier auf den letzten, sprich den vergifteten Apfel, reduziert (Hand 1937: 00:49:18 – 00:52:00). Schneewittchen fällt auch in der Version von Disney in einen scheinbaren Tod (Hand 1937: 01:15:04 – 01:15:30). Der Duden definiert Tod ab dem „*Augenblick des Aufhörens aller Lebensfunktionen eines Lebewesens*“ (C.Bibliographisches Institut 2021). Objektiv messbare/ sichtbare Lebensfunktionen sind Herztätigkeit, Bewusstsein, Atmung und die Körpertemperatur (Karrer u.a. 2018:8). Als Schneewittchen in der Disney Version von dem vergifteten Apfel abbeißt, kann nach den Worten der bösen Königin davon ausgegangen werden, dass Schneewittchen tot ist. „*Ihr Atem stockt. Ihr Blut gerinnt.*“ (Hand 1937: 01:15:13 – 01:15:22) Christian Streidt ist Präsident des Bundesverband Deutscher Bestatter e.V. und stellt klar, dass „*kurz nach dem Tod [eines Menschen] die Verwesung des Körpers*“ (Streidt 2021) einsetzt, was bei Schneewittchen jedoch nicht der Fall war. Die Zwerge „*[...] bauten einen Sarg aus Glas und Gold, und hielten an ihrer Seite ewige Wache [...]*“ (Hand 1937: 01:18:58 – 01:19:05). Nach Streidt wird der Verwesungsprozess, der nach nur wenigen Tagen beginnt, als „*sicheres Todesanzeichen angesehen*“ (Streidt 2021). Es bleibt somit unerklärlich, ob Schneewittchen nun lebt oder doch tot ist, denn beides gleichzeitig ist bekanntlich nicht möglich. In der Version von Disney nehmen die Zwerge an, dass Schneewittchen tot ist und legen sie daraufhin in einen gläsernen Sarg (Hand 1937: 01:18:45 – 01:19:54).

Der gläserne Sarg kann in der Grimm'schen Version und in der Fassung von Disney angesichts der verglasten Wände als eine Art Ausstellungsobjekt verstanden werden, wodurch Schneewittchen zum Objekt (männlicher) Anschauung wird (Pichler 1952:248ff.; Hand 1937: 01:19:25 – 01:19:56). In der Version von Disney wird

Schneewittchen am Ende des Filmes von einem Prinzen wachgeküsst (Hand 1937: 01:20:25 – 01:20:48). Liebevoll verabschiedet sie sich von den sieben Zwergen und reitet mit dem Prinzen in sein Schloss in den Wolken (Hand 1937: 01:21:16 – 01:22:34). Am Ende des Filmes kommt die böse Königin durch ein symbolisches Naturereignis ums Leben (Hand 1937: 01:17:06 – 01:17:34). Sie flüchtete vor den wütenden Zwergen auf einen Felsen (Hand 1937: 01:15:39 – 01:17:06). Nach einem misslungenen Versuch die Verfolger zu töten, wird der Fels durch einen Blitzschlag zerstört und die Königin stürzt daraufhin in den Tod (Hand 1937: 01:17:06 – 01:17:34). Die Disney Version von Schneewittchen endet wie das Grimm'sche Märchen von Dornröschen ebenfalls mit dem Wiedererwachen durch den Kuss eines Prinzen (Hand 1937: 01:20:25 – 01:20:48; Pichler 1952:225). Nach der japanischen Professorin Kazue Muta begeht der Prinz in der Version von Disney einen sexuellen Übergriff (Lunair 2017). Wie bereits im Märchen Dornröschen, werden auch in der Geschichte von Schneewittchen „*semi-zwanghafte, obszöne sexuelle Akte mit einem bewusstlosen Partner*“ (Kurier 2018) dargestellt. Benjamin Stahl ist Chefredakteur der Zeitung Main-Post. In dem Zeitungsbericht ‚Unterm Strich: Sexismus im Märchenbuch‘ interviewte er die britische Autorin Sarah Hall (Stahl 2018). Hall kritisiert die brutalen und sexistischen Darstellungen in Märchen (Stahl 2018). Unter anderem nennt sie hierbei das Märchen von Schneewittchen, „*die unter dubiosen Umständen in einem Sieben-Männer-Haushalt lebt, wo sie für Putzen und Kochen zuständig ist, in jedem Bettchen probeliegt und obendrein noch naiv genug ist, von einer Fremden einen vergifteten Apfel zu essen. Und wie wird sie gerettet? Genau: Durch einen sexuellen Übergriff eines Prinzen*“ (Stahl 2018). Nach Hall wird sich die Gesellschaft nie verändern, solange derartige Märchen im Unterricht behandelt werden (Kurier 2018). Märchen stellen laut Hall den Beweis dafür dar, „*wie tief verwurzelt*“ (Kurier 2018) das legitimierte Verhalten hinsichtlich sexueller Gewalt in unserer Gesellschaft ist. Nach dem Definitionsansatz von Amann und Wipplingers (2005:25) kann in der Disneyversion von einer engen Definition sexueller Gewalt gesprochen werden. Da zu dem Zeitpunkt, als der Prinz Schneewittchen wachküsst, ein direkter und eindeutig als sexuell identifizierbarer oraler Körperkontakt stattgefunden hat (Hand 1937: 01:20:25 – 01:20:48; Amann und Wipplinger 2005:25). In der Grimm'schen Version kann nach Amann und Wipplinger ebenfalls von sexueller Gewalt gesprochen werden. Der Prinz verlangt von den Zwergen den Sarg, in dem Schneewittchen liegt, mit der Begründung, dass er ohne sie nicht mehr leben kann (Pichler 1952:249). „*So schenkt ihn mir, denn ich kann*

nicht leben, ohne Schneewittchen zu sehen, ich will es in Ehren halten wie mein Liebste“ (Pichler 1952:249). Der deutschen Duden bezeichnet derartige Sehnsucht als nekrophil, das heißt „*eine sexuelle Neigung zu toten Körpern empfinden*“ (D.Bibliographisches Institut 2021).

Auch nach der Definition der WHO kann davon ausgegangen werden, dass es sich bei diesem Märchen um sexualisierte Gewalt handelt (WHO 1999, zitiert in Fegert u.a. 2016:13). Zumal Schneewittchen aufgrund ihres vermeintlichen Todes „*keine informierte Einwilligung*“ (WHO 1999, zitiert in Fegert u.a. 2016:13) hinsichtlich des Kusse geben kann und in einem Art Abhängigkeitsverhältnis zu dem Prinzen steht. Schneewittchen wird durch ihren Tod zur passiven Protagonistin gemacht, die darauf angewiesen ist, gerettet zu werden (Hand 1937: 01:17:41 – 01:20:48). Der Prinz hingegen wird als Held und Retter aktiv dargestellt (Hand 1937: 01:17:41 – 01:20:48). Auch in der Version der Brüder Grimm kann ebenfalls von sexueller Gewalt gesprochen werden, da auf die Bedürfnisse des Prinzen unbedingt eingegangen werden musste. Der Prinz glaubt, ohne Schneewittchen an seiner Seite zu haben, nicht mehr leben zu können und bittet die Zwerge um den Sarg, in dem Schneewittchen liegt. Aus Mitleid überreichten die Zwerge dem Prinzen den Sarg (Pichler 1952:249). Mit der Übergabe des Sarges wird dem Prinzen das Bedürfnis nach Liebe in Anlehnung der Bedürfnispyramide nach Maslow erfüllt (Scheichenberger und Scharb 2018:75). Somit kann nach der Definition der WHO (1999, zitiert in Fegert u.a. 2016:13) auch in der Grimm'schen Version von Schneewittchen von sexueller Gewalt gesprochen werden. Nach dem dreizehnten Abschnitt des StGB macht sich der Prinz in der Version von Disney gemäß §177 StGB strafbar. Der §174 StGB sowie die §§176, 176a, 176b, 182 StGB bleiben hierbei außer Betracht, da Schneewittchen mit dem Prinzen weder in einem Obhutsverhältnis steht noch gesetzlich als Kind, sprich unter 14 Jahren, angesehen wird. Schneewittchen ist in der Version der Brüder Grimm sieben Jahre alt (Pichler 1952:239). In der Fassung von Disney wird Schneewittchens Alter an den Beginn der Pubertät angepasst (Wunderlich 2018:80). Demnach ist Schneewittchen in der Disney Version 14 Jahre alt (Wunderlich 2014:80). Joana Wunderlich führt in ihrer Masterarbeit mit dem Titel ‚Wie weit fällt der Apfel vom Stamm? Thematische Kontinuitäten und Transformationen in ausgewählten US-amerikanischen Schneewittchen-Verfilmungen‘, den Artikel „*Journal of Popular Film and Television*“ an, in dem es dazu heißt: „*Some changes were simply a matter of common sense, such as chan-*

ging Snow White's age [...]“ (Wunderlich 2018:80). Das Alter des Prinzen ist in beiden Versionen nicht zu erfahren (Pichler 1952:239ff.; Hand 1937). Nach §177 Abs.1 StGB macht sich der Disney Prinz strafbar, da er gegen den erkennbaren Willen in Bezug auf den vermeintlichen Tod von Schneewittchen sexuelle Handlungen in Form eines Kusses vorgenommen hat. Zudem macht sich der Prinz in der Disney Version gemäß §177 Abs.2 Nr.1 und 2 StGB strafbar, da er Schneewittchens Lage ausnutzte, die aufgrund ihres körperlichen und psychischen Zustandes erheblich eingeschränkt war, einen entgegenstehenden Willen zu bilden oder zu äußern. Außerdem nutzte er nach §177 Abs.5 Nr.3 Schneewittchens Lage aus, in der sie, aufgrund des Scheintods, schutzlos ausgeliefert war. Nach der Definition von Andreas Stark findet in der Grimm'schen Version und in der Fassung von Disney ein Machtgefälle zwischen Schneewittchen und dem Prinzen statt (Stark 2011; Pichler 1952:249; Hand 1937: 01:20:25 – 01:20:48). Schneewittchen wird am Ende der beiden Versionen als schön, stumm und passiv dargestellt (Pichler 1952:249; Hand 1937: 01:20:25 – 01:20:48). Der Prinz hingegen wird als tollkühner Held repräsentiert (Pichler 1952:249; Hand 1937: 01:20:25 – 01:20:48). Zudem herrscht in der Kusszene des Disneyfilms aufgrund Schneewittchens angeblichen Todes weder Einvernehmlichkeit noch Gleichberechtigung (Stark 2011). Nach Engfer kann es sich bei dem Märchen der Brüder Grimm um eine leichte Form von sexualisierter Gewalt handeln (Lohaus, Heinrichs und Konrad 2018:849; Pichler 1952:249). Der Prinz sieht Schneewittchen zum ersten Mal als sie vermeintlich tot in ihrem gläsernen Sarg liegt und verspürt gleich darauf das Gefühl, ohne sie nicht mehr leben zu können (Pichler 1952:249). Wie bereits aufgeführt wurde, liegt der Schluss nahe, dass es sich um Nekrophilie handeln könnte (D.Bibliographisches Institut 2021). Der Prinz verliebt sich in das ‚tote‘ Schneewittchen und beansprucht sie ganz für sich (Pichler 1952:249). Nach den Intensitätsstufen von Engfer würde diese Form als sexuelle Handlung ohne direkten Körperkontakt, sprich als leichtere Form von sexueller Gewalt, beschrieben werden können (Lohaus, Heinrichs und Konrad 2018:849). Die Disney Version könnte nach Engfer zu den weniger leichten Formen von sexueller Gewalt gezählt werden, da der Prinz Schneewittchen ohne deren Einwilligung küsst (Lohaus, Heinrichs und Konrad 2018:849; Hand 1937: 01:20:25 – 01:20:48).

4.2 Zentrale Ergebnisse der Analyse

Das Ziel der Arbeit bestand darin, anhand unterschiedlicher Analysekriterien herauszufinden, ob sich in Märchen Hinweise finden lassen, die sexuelle Gewalttaten begünstigen. Bereits beim ersten Lesen der Märchen zeigten alle drei Geschichten deutliche Hinweise auf Gewalt, Brutalität und sexuelle Anspielungen. Zwei von drei Märchen erwiesen sich durch die ausgewählten Analysekriterien als Märchen, in denen eindeutig von sexueller Gewalt gesprochen werden kann. Hierbei handelte es sich um die Erzählungen von Dornröschen und Schneewittchen. Die Geschichte von Rotkäppchen enthält in der Originalversion von Charles Perrault denkbare Anzeichen von sexueller Gewalt. Zumal der Wolf Rotkäppchen auffordert, sich nackt zu ihm ins Bett zu legen. Trotz potentieller Hinweise waren zu wenig Informationen im Text gegeben, um nach den Analysekriterien von einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung sprechen zu können. In der Rotkäppchen Version der Brüder Grimm konnte keine Übereinstimmung hinsichtlich sexualisierter Gewalt gefunden werden. In der Märchenanalyse von Schneewittchen stellte sich heraus, dass die Version von Walt Disney und die Originalfassung der Brüder Grimm deutliche Hinweise auf sexuelle Gewalt zeigen. Der Kuss am Ende der Disney Version und das nekrophile Verhalten des Grimm'schen Prinzen weisen auf Indizien für sexualisierte Gewalthandlungen hin. Im Märchen Dornröschen zeigten sich ebenfalls in beiden Versionen offensichtliche Kennzeichen von sexueller Gewalt, die mittels der Analysekriterien gleichermaßen bestätigt werden konnte. In der ursprünglichen Version von Giambattista Basile stellte es die Vergewaltigung des schlafenden Dornröschens durch den König dar, während es sich in der Fassung der Brüder Grimm um die Kusszene zwischen dem Prinzen und dem schlafenden Dornröschen handelte.

4.3 Schlussfolgerung

Im Hinblick auf die Ergebnisse der Analyse lässt sich schlussfolgern, dass in Märchen eine Vielzahl sexueller Anspielungen existiert. Wenn Kinder nun derartige sexuelle Gewalthandlungen beobachten beziehungsweise vorgelesen bekommen, kann dies dazu führen, dass sie dieses Verhalten erlernen und nachahmen. Die Tatsache, dass sexuell grenzverletzendes Verhalten von Kindern häufig bagatellisiert oder nicht erkannt wird, kann auf die gesellschaftliche Tabuisierung von Sexualität und das geringe Wissen hinsichtlich der kindlichen Sexualität begründet werden. Nur wenn sexuell

auffälliges Verhalten von Kindern auch als solches erkannt wird, kann nach den Ursachen dafür gesucht werden, woraufhin Interventionen erfolgen können. Bei der Analyse der Ursachen ergibt sich die Schwierigkeit, dass diese sehr vielfältig sein können und es sich oftmals um ein Zusammenspiel verschiedener Faktoren handelt. Mögliche Präventionsmaßnahmen im Hinblick auf sexuelle Gewalt wären beispielsweise der Bagatellisierung von sexualisierter Gewalt entgegenzuwirken, die Grenzen der oder des anderen zu erkennen und zu respektieren, die vorherrschende Auffassung von Weiblichkeit, Männlichkeit, Gewalt und Sexualität zu hinterfragen, den Umgang mit einem geringen Selbstwertgefühl und Machtbedürfnis zu erlernen, Empathie zu entwickeln und mögliche Alternativen zu sexuellem Gewaltverhalten zu lernen. Wenn es gelingt, die Empathie bei Kindern zu fördern, Aufklärungsarbeit zu leisten und eine geschlechtssensible inklusive Pädagogik zu praktizieren, kann dies möglicherweise zu einer Verminderung sexueller Gewalttaten beitragen.

5 Fazit und Ausblick

Karin Wachter beschreibt sexuelle Gewalt als ein altbekanntes und historisch höchst konstantes Phänomen. In Kapitel 3.3 wird durch die Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik deutlich, dass die Anzahl an Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung erheblich steigt. So wurden im Jahre 2017 56.047 Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung registriert. 2018 stieg die Zahl auf 63.782 Fälle und 2019 erfasste das Bundeskriminalamt 69.881 Straftaten von sexueller Gewalt. Empirische Studien und Forschungen fanden heraus, dass in den letzten Jahren das Ausmaß sexueller Gewalttaten unter Kindern zugenommen hat. Das Drei-Perspektiven-Modell von Marlen Kolshorn und Ulrike Brockhaus beschreibt, dass Mythen und Vorurteile dazu beitragen, dass sexualisierte Gewalt verharmlost und gerechtfertigt wird. Sexuelle Gewalt und die damit verbundene Machtlosigkeit sowie die Gefahr der eigenen Betroffenheit machen demnach Angst. Infolgedessen kann zum einen, der Wunsch entstehen, die vergangene Tat zu verleugnen oder zum anderen sich davon zu distanzieren. Aufgrund der Allgegenwärtigkeit erleben viele Menschen sexuelle Gewalttaten, die von sexualisierten Blicken, nicht gewollten Berührungen bis hin zu einer Vergewaltigung führen können. Nach derartigen sexuellen Gewalterfahrungen können Vorurteile und

Mythen für Opfer sehr belastend sein, da ihnen dadurch indirekt eine Mitverantwortung zugeschrieben oder vorgeworfen wird, es nicht verhindert zu haben.

In Bezug auf die erste in der Einleitung erwähnte Forschungsfrage hinsichtlich der Ursachen von sexueller Gewalt wurden drei unterschiedliche Theorien beziehungsweise Modelle dargestellt. Hierbei handelte es sich um das Modell-Lernen von Albert Bandura, das Modell der vier Voraussetzungen von David Finkelhor und das Drei-Perspektiven-Modell von Maren Kolshorn und Ulrike Brockhaus.

Die zweite Forschungsfrage befasst sich mit der Thematik, ob in Märchen verharmloste Hinweise oder Situationen zu finden sind, die sexuelle Gewalttaten begünstigen. Um dieser Forschungsfrage nachzugehen wurden auf Basis einer Literaturrecherche unterschiedliche Definitionsansätze von verschiedenen Autoren und Autorinnen näher betrachtet. Daraus ergaben sich vier Analyse Kriterien, mit denen drei Märchen in Bezug auf die Forschungsfrage untersucht werden konnten.

Amann und Wipplinger klassifizieren den Terminus der sexuellen Gewalt in eine enge und weite Definition. Enge Definitionen beschreiben Handlungen mit direktem und eindeutig als sexuell identifizierbaren Körperkontakt zwischen Opfer und Täter oder Täterin. Als weite Definition umfassen Amann und Wipplinger sexuelle Handlungen mit indirekten oder ohne Körperkontakt. Die WHO spricht von sexualisierter Gewalt, sobald das Opfer keine Einwilligung hinsichtlich der Handlung geben kann, das Opfer infolge der Entwicklung nicht bereit ist oder das Opfer zu dem Täter in einem Vertrauens- Verantwortungs- oder Abhängigkeitsverhältnisses steht. Der dreizehnte Abschnitt des deutschen StGB regelt die Strafbarkeit sexueller Grenzverletzungen als ‚Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung‘. Das StGB kennt in Bezug auf sexualisierte Gewalt verschiedene Tatbestände. Zum einen gibt es Tatbestände, die insbesondere den Schutz von Kindern gewährleisten und zum anderen Rechtsvorschriften, die jede Person vor sexuellen Grenzverletzungen schützen. Die vorliegende Arbeit beschäftigte sich mit den §§174, 176, 176a, 176b, 177, 182 StGB (s. Anhang B. Gesetzliche Grundlagen), die sowohl den Schutz von Kindern als auch den jedes Menschen vor sexueller Gewalt bietet. Nach Stark handelt es sich bei sexueller Gewalt um einen Missbrauch der Macht. Als eine konkretere und wahrhaftigere Bezeichnung statt des Terminus ‚sexueller Missbrauch‘, nennt Stark ‚sexualisierte Gewalt‘ oder ‚sexualisierter Machtmissbrauch‘. Diese Bezeichnung stellt sicher, dass der Täter oder die Täterin der Straftat identifiziert und entsprechend richtig eingeordnet und sanktioniert wird. Anette Engfer unterscheidet vier Intensitätsstufen des sexuellen Machtmissbrauchs: leichtere

Formen, weniger leichte Form, intensive Form und intensivste Form von sexueller Gewalt. Zu leichteren Formen zählen sexuelle Gewalthandlungen ohne Körperkontakt. Als weniger leichte Form beschreibt Engfer sexuelle Handlungen, bei denen der Täter oder die Täterin beispielsweise versucht die Genitalien des Opfers anzufassen. Zu intensiven Formen zählen beispielsweise, dass der Täter oder die Täterin vor dem Opfer masturbiert oder das Opfer die Genitalien des Täters oder der Täterinnen anfassen muss. Als letzte Kategorie beschreibt Engfer die intensivste Form des sexuellen Machtmissbrauchs. Hierbei zählen die versuchte oder vollendete orale, anale oder vaginale Vergewaltigung des Kindes und die erzwungene Penetration des Täters durch das Opfer.

Die zugrunde liegende Fragestellung dieser Arbeit „Lassen sich in Märchen Hinweise beziehungsweise Situationen finden, die sexuelle Gewalt beinhalten?“ wurde anhand unterschiedlicher Analysekriterien (s. Anhang L. Analysekriterien) beantwortet. So liegen laut den ausgewählten Analysekriterien in den Märchen Schneewittchen und Dornröschen eindeutige Hinweise beziehungsweise Szenen sexueller Gewalthandlungen vor.

Märchen, wie zum Beispiel Rotkäppchen, bei der keine expliziten sexuellen Gewalthandlungen nachgewiesen werden können, beinhalten dennoch sexuelle Anspielungen. Unter anderem zeigte die Literaturrecherche, dass die Aussage, dass Märchen sexualisierte Gewalt begünstigen, bereits im Diskurs steht. Die Professorin Kazue Muta sowie der Märchenbuchautor Dieter Fleischhauer sind der Meinung, dass Märchen sexuelle Gewalt fördern und dass Kinder die Bösewichte aus den Märchen als Idole sehen und dadurch selbst Gewalt anwenden könnten. Muta und Fleischhauer deuten hierbei auf die soziale Lerntheorie von Bandura hin. Ähnlich äußert sich die britische Autorin Sarah Hall, die kritisiert, dass Märchen Kindern lehrt, dass es in Ordnung sei, ein schlafendes Mädchen zu küssen, ohne vorab ihre Einwilligung eingeholt zu haben. Zudem finden sich in Märchen sehr häufig Geschlechterstereotypen. Die Frau wird als passiv und schwach dargestellt und wird in den meisten Märchen von einem männlichen aktiven Helden gerettet.

Sexualisierte Gewalt in der Kinderliteratur ist ein Themenkomplex, der in den letzten Jahren verstärkt in den Blick der Forschung gerät. Die Annahme, dass der Grundstein für sexuell grenzverletzendes Verhalten Jugendlicher und Erwachsener oftmals im Kindesalter liegt, wird durch Studien, Forschungen und Statistiken verdeutlicht. Es

existieren bereits viele Interpretationen und Analysen von Märchen, die ebenfalls bestätigen, dass immer noch sexuelle Anspielungen oder sexuelle Gewalthandlungen in Märchen zu finden sind. Zudem besteht die Hypothese, dass Märchen sexualisierte Gewalt fördern. Dennoch existieren weder Studien noch Forschungen in diesem Bereich, die diese Annahme widerlegen könnte. Für eine weitere Forschungsarbeit wäre demnach interessant zu erfahren, ob Märchen sexualisierte Gewalt begünstigen.

Literaturverzeichnis

A. BIBLIOGRAPHISCHES INSTITUT, 2020. *Kavaliersdelikt* [Online-Quelle] [Zugriff am 17.02.2021]. Verfügbar unter: <https://www.duden.de/rechtschreibung/Kavaliersdelikt>

AMANN, Gabriele und Rudolf WIPPLINGER, Hrsg., 2005. *Sexueller Missbrauch: Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie ; ein Handbuch*. 3., überarbeitete und erweiterte Auflage. Tübingen: dgvt-Verlag.

B. BIBLIOGRAPHISCHES INSTITUT, 2021. *Märchen* [Online-Quelle] [Zugriff am 26.03.2021]. Verfügbar unter: https://www.duden.de/rechtschreibung/Maerchen_Erzaehlung_Geschichte_Luege

BANGE, Dirk, 1995. *Die dunkle Seite der Kindheit. Sexueller Mißbrauch an Mädchen und Jungen: Ausmaß, Hintergründe, Folge*. Köln: Volksblatt Verlag.

BANGE, Dirk, Hrsg., 2002. *Handwörterbuch sexueller Missbrauch*. Göttingen: Hogrefe, Verlag für Psychologie.

BANGE, Dirk, 2004. Definition und Häufigkeit von sexuellem Missbrauch. In: Wilhelm KÖRNER, Hrsg. *Sexueller Missbrauch*. Göttingen: Hogrefe Verlag für Psychologie, 27-29.

BITZAN, Maria, 2019. *Sexuell grenzverletzende Kinder* [Online-Quelle] [Zugriff am 17.03.2021]. Verfügbar unter: <https://kompass-kirchheim.de/downloads/jahresbericht/2019-sexuell-grenzverletzende-kinder.pdf>

BRACKERT, Helmut, Hrsg., 1994. *Das große deutsche Märchenbuch*. 1. Auflage. München: Artemis und Winkler.

BRAND, Lisa, 2020. *blutrauschen: Blut und Gewalt in Märchen*.

BROCKHAUS, Ulrike und Maren KOLSHORN, 2005. Die Ursachen sexueller Gewalt: Das Drei-Perspektiven-Modell sexueller Gewalt gegen Kinder. In: Gabriele AMANN und Rudolf WIPPLINGER, Hrsg. *Sexueller Missbrauch: Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie ; ein Handbuch*. 3., überarbeitete und erweiterte Auflage. Tübingen: dgvt-Verlag, 97-113.

BÜLOW, Werner, 2010. Rotkäppchen. In: Siegfried SCHÖDEL, Hrsg. *Märchenanalysen: Für die Sekundarstufe*. Stuttgart: Reclam, 80-84.

BUNDESKRIMINALAMT, 2017. *Polizeiliche Kriminalstatistik: Einzelne Straftaten* [Online-Quelle] [Zugriff am 30.03.2021]. Verfügbar unter: https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2017/pks2017_node.html

BUNDESKRIMINALAMT, 2018. *Polizeiliche Kriminalstatistik: Einzelne Straftaten/-gruppen und ausgewählte Formen der Kriminalität* [Online-Quelle] [Zugriff am 30.03.2021]. Verfügbar unter: https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2018/pks2018_node.html

BUNDESKRIMINALAMT, 2019. *Polizeiliche Kriminalstatistik: Einzelne Straftaten/-gruppen und ausgewählte Formen der Kriminalität* [Online-Quelle] [Zugriff am 17.02.2021]. Verfügbar unter: https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2019/PKSJahrbuch/pksJahrbuch_node.html

BUNDESMINISTERIUM FÜR BILDUNG UND FORSCHUNG, 2020. *Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche: Forschung fördern, Prävention verbessern, pädagogische Praxis stärken* [Online-Quelle] [Zugriff am 16.02.2021]. Verfügbar unter: https://www.bmbf.de/upload_filestore/pub/Sexualisierte_Gewalt_gegen_Kinder_und_Jugendliche.pdf

BUNDSCHUH, Claudia, 2010. *Sexualisierte Gewalt gegen Kinder in Institutionen: Nationaler und internationaler Forschungsstand* [Online-Quelle] [Zugriff am 19.02.2021]. Verfügbar unter: https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/sgmj/Expertise_Bundschuh_mit_Datum.pdf

BURKHARDT, Lars und Florian Cristobal KLENK, 2016. *Geschlechterdarstellung in Bilderbüchern - eine empirische Analyse* [Online-Quelle] [Zugriff am 23.03.2021]. Verfügbar unter: https://www.researchgate.net/publication/308986090_Geschlechterdarstellung_in_Bilderbuchern_-_eine_empirische_Analyse

C. BIBLIOGRAPHISCHES INSTITUT, 2021. *Tod* [Online-Quelle] [Zugriff am 13.04.2021]. Verfügbar unter: <https://www.duden.de/rechtschreibung/Tod>

D. BIBLIOGRAPHISCHES INSTITUT, 2021. *Nekrophil* [Online-Quelle] [Zugriff am 05.04.2021]. Verfügbar unter: <https://www.duden.de/rechtschreibung/nekrophil>

DEGENER, Günther, 2014. *Kindesmissbrauch: Erkennen, helfen, vorbeugen*. Weinheim: Beltz.

DERUNGS, Kurt, o.J. *Rotkäppchen* [Online-Quelle] [Zugriff am 03.04.2021]. Verfügbar unter: <http://www.maerchenlexikon.de/texte/te333-002.htm>

DÖLLING, Dieter und Christian LAUE, 2005. Juristische Aspekte des sexuellen Missbrauchs von Kindern in Deutschland. In: Gabriele AMANN und Rudolf WIPPLINGER, Hrsg. *Sexueller Missbrauch: Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie ; ein Handbuch*. 3., überarbeitete und erweiterte Auflage. Tübingen: dgvt-Verlag, 889-934.

DREWERMANN, Eugen, 1994. *Rapunzel, Rapunzel, laß dein Haar herunter: Grimms Märchen tiefenpsychologisch gedeutet*. Im Text ungekürzte Ausgabe, 3. Auflage. München: Deutscher Taschenbuch-Verlag.

ENDERS, Ursula, Hrsg., 2014. *Zart war ich, bitter war's: Handbuch gegen sexuellen Missbrauch*. 5. Auflage. Köln: Kiepenheuer & Witsch.

FEGERT, Jörg M., Jelena GERKE, Marc ALLROGGEN und Thea RAU, 2016. *Umgang mit sexueller Gewalt: Eine praktische Orientierungshilfe für pädagogische Fachkräfte in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche* [Online-Quelle] [Zugriff am 17.02.2021]. Verfügbar unter: https://www.uniklinik-ulm.de/fileadmin/default/Kliniken/Kinder-Jugendpsychiatrie/Dokumente/Sprich_mit_Handlungsempfehlungen.pdf

FENICHEL, Otto, 1943. The Function of Children's Books un Latency and Prepuberty Periods. *Psychoanalytic Quartely*. (12), 588-589.

FULDA, Daniel und Walter PAPE, 2001. *Das andere Essen: Kannibalismus als Motiv und Metapher in der Literatur*. 1. Auflage. Freiburg im Breisgau: Rombach.

GEISTER, Oliver, 2014. *Achtung böse! Die zehn grausamsten Märchen der Brüder Grimm* [Online-Quelle] [Zugriff am 26.03.2021]. Verfügbar unter: http://www.maerchenpaedagogik.de/geister_achtung_boese.pdf

Schneewittchen und die sieben Zwerge. Disney +, 1937. Directed by David HAND.

HUNGER, Ulrike, 2019. *Verurteilte Sexualstraftäterinnen: Eine empirische Analyse sexueller Missbrauchs- und Gewaltdelikte*. Berlin: Duncker & Humblot.

JACOBY, Mario, Verena KAST und Ingrid RIEDEL, 1990. *Das Böse im Märchen*. 6. Auflage. Fellbach-Oeffingen: Bonz.

KARNATZ, Elisabeth, 2009. *Sexualerziehung im Kindergarten als Prävention von sexuellem Missbrauch*. Frankfurt am Main: Lang.

KARRER, Hanspeter, Peter MARBET, Werner MATHIS, Ernst SCHLÄPFER und Hanni WIPF, 2018. *Vitalzeichen*. 4. Auflage. Bern: hep Verlag.

KENDALL-TACKETT, Kathleen A., Linda MAYER WILLIAMS und David FINKELHOR, 2005. Die Folgen von sexuellem Missbrauch bei Kindern: Review und Synthese neuerer empirischer Studien. In: Gabriele AMANN und Rudolf WIPPLINGER, Hrsg. *Sexueller Missbrauch: Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie ; ein Handbuch*. 3., überarbeitete und erweiterte Auflage. Tübingen: dgvt-Verlag, 169-212.

KLÜGER, Ruth, 2021. *Grimms Märchen als Frauenliteratur* [Online-Quelle] [Zugriff am 29.03.2021]. Verfügbar unter: <https://www.uni-marburg.de/aktuelles/news/2014d/preisrede.pdf>

KOCH, DANIELA, 2014. *Sexuelle Gewalt: Kinder als Täter*. Hamburg.

KOLSHORN, Maren, 2018. Die Ursachen sexualisierter Gewalt - ein komplexes Bedingungsgefüge: Das 'Four-Preconditions Model of Sexual Abuse' von David Finkelhor. In: Alexandra RETKOWSKI, Angelika TREIBEL und Elisabeth TUIDER, Hrsg. *Handbuch sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte: Theorie, Forschung, Praxis*. 1. Auflage. Weinheim: Beltz Juventa, 138-148.

KÖRNER, Wilhelm, Hrsg., 2004. *Sexueller Missbrauch*. Göttingen: Hogrefe Verlag für Psychologie.

KURIER, 2018. *Wurde Dornröschen Opfer sexueller Gewalt?* [Online-Quelle] [Zugriff am 30.03.2021]. Verfügbar unter: <https://kurier.at/leben/wurde-dornroeschen-opfer-sexueller-gewalt/304.811.936>

LANDESINSTITUT FÜR LEHRERBILDUNG UND SCHULENTWICKLUNG, 2013. *Sexuelle Grenzverletzung: Handeln bei sexuellen Grenzverletzungen unter Kindern und Jugendlichen* [Online-Quelle] [Zugriff am 18.03.2021]. Verfügbar unter: <https://www.hamburg.de/content-blob/4255874/c08657bc842a375279b01e28949f1838/data/pdf-broschuere-sexuelle-grenzverletzungen.pdf>

LEHNERT, Sonja, 2015. *Kinderbücher die Kinder stark machen - gegen (sexuellen) Missbrauch* [Online-Quelle] [Zugriff am 23.03.2021]. Verfügbar unter: <https://mama-notes.de/kinderbuecher-kinder-stark-machen-gegen-sexuellen-missbrauch/>

LINTNER, Anne und Claudia MAYER, 2015. *Sexuelles Verhalten im Kindesalter - Grenzen und Normalität* [Online-Quelle] [Zugriff am 18.03.2021]. Verfügbar unter: https://www.gewaltinfo.at/themen/2015_06/sexuelles-verhalten-im-kindesalter.php

LIPPERT, Karen, 2021. *Sonne, Mond und Thalia* [Online-Quelle] [Zugriff am 29.03.2021]. Verfügbar unter: <http://www.maerchenatlas.de/aus-aller-welt/italienische-maerchen/giambattista-basile/sonne-mond-und-thalia/>

- LOHAUS, Arnold, Nina HEINRICH und Kerstin KONRAD, 2018. Langfristige Auswirkungen von sexuellen Misshandlungserfahrungen: Einleitung: Definition 'Sexueller Missbrauch'. In: Alexandra RETKOWSKI, Angelika TREIBEL und Elisabeth TUIDER, Hrsg. *Handbuch sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte: Theorie, Forschung, Praxis*. 1. Auflage. Weinheim: Beltz Juventa, 849-857.
- LUNAIR, Iliana, 2017. *Japanischer Professor bezeichnet den Märchenprinzen von Schneewittchen als Sexualstraftäter* [Online-Quelle] [Zugriff am 13.04.2021]. Verfügbar unter: <https://sumikai.com/nachrichten-aus-japan/japanischer-professor-bezeichnet-den-maerchenprinzen-von-schneewittchen-als-sexualstraftaeter-205818/>
- LÜTHI, Max, 2004. *Märchen*. 10. Stuttgart: Metzler.
- MARCUSE, Max und Robert JÜTTE, 2001. *Handwörterbuch der Sexualwissenschaft: Enzyklopädie der natur- und kulturwissenschaftlichen Sexualkunde des Menschen*. Berlin, Germany: Walter de Gruyter.
- MOGGI, Franz, 2005. Sexuelle Kindesmisshandlung - Typische Folgen und Traumatheorie: Folgen sexueller Kindesmisshandlung. In: Gabriele AMANN und Rudolf WIPPLINGER, Hrsg. *Sexueller Missbrauch: Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie ; ein Handbuch*. 3., überarbeitete und erweiterte Auflage. Tübingen: dgvt-Verlag, 213-228.
- MOSSER, Peter, 2012. *Sexuell grenzverletzende Kinder - Praxisansätze und ihre empirischen Grundlagen: Eine Expertise für das Informationszentrum Kindesmisshandlung/Kindesvernachlässigung (IzKK)*. München: Deutsches Jugendinstitut e.V.
- MOSSER, Peter, 2018. Folgen und Nachwirkungen sexualisierter Gewalt: Einleitung. In: Alexandra RETKOWSKI, Angelika TREIBEL und Elisabeth TUIDER, Hrsg. *Handbuch sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte: Theorie, Forschung, Praxis*. 1. Auflage. Weinheim: Beltz Juventa, 822-831.
- OPIE, Iona Archibald, Monika HAHN, George CRUIKSHANK, Richard DOYLE und Gustave DORÉ, 1977. *Die klassischen Märchen: Mit 17 ganzseitigen Vierfarb-Illustrationen und 120 farbigen und schwarz-weißen Illustrationen im Text*. München: Moewig.
- PICHLER, Max, 1952. *Das goldene Märchenbuch: Eine Auslese schöner deutscher Märchen*. Reutlingen: Enßlin-Druck.
- PREXL, Lydia, 2017. *Mit der Literaturübersicht die Bachelorarbeit meistern: Für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften*. Konstanz: UVK Verlagsgesellschaft mbH.
- QUINDEAU, Ilka, 2012. Die infantile Sexualität. In: Ilka QUINDEAU und Micha BRUMLIK, Hrsg. *Kindliche Sexualität*. Weinheim: Beltz Juventa, 24-44.
- QUINDEAU, Ilka und Micha BRUMLIK, Hrsg., 2012. *Kindliche Sexualität*. Weinheim: Beltz Juventa.
- RANDAU, Wiebke, 2006. *Tatmuster bei sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen* [Online-Quelle] [Zugriff am 19.02.2021]. Verfügbar unter: <https://d-nb.info/981056121/34>
- RATTNER, Josef, 1990. *Klassiker der Tiefenpsychologie*. München: Psychologie-Verlag-Union.
- RETKOWSKI, Alexandra, Angelika TREIBEL und Elisabeth TUIDER, 2018. Einleitung: Pädagogische Kontexte und sexualisierte Gewalt. In: Alexandra RETKOWSKI,

Angelika TREIBEL und Elisabeth TUIDER, Hrsg. *Handbuch sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte: Theorie, Forschung, Praxis*. 1. Auflage. Weinheim: Beltz Juventa, 15-30.

RETKOWSKI, Alexandra, Angelika TREIBEL und Elisabeth TUIDER, Hrsg., 2018. *Handbuch sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte: Theorie, Forschung, Praxis*. 1. Auflage. Weinheim: Beltz Juventa.

ROHRMANN, Tim, Christa WANZECK-SIELERT, Manfred HOLODYNSKI, Dorothee GUTKNECHT und Hermann SCHÖLER, 2014. *Mädchen und Jungen in der KiTa: Körper, Gender, Sexualität*. Stuttgart: Kohlhammer Verlag.

ROTHGANG, Georg-Wilhelm und Johannes BACH, 2015. *Entwicklungspsychologie*. 3. Auflage. Stuttgart: Kohlhammer Verlag.

SCHEICHENBERGER, SONJA und Brigitte SCHARB, 2018. *Spezielle validierende Pflege: Emotion vor kognition*. 4. Auflage. Berlin: SPRINGER.

SCHÖDEL, Siegfried, Hrsg., 2010. *Märchenanalysen: Für die Sekundarstufe*. Stuttgart: Reclam.

SCHUHRKE, Bettina, 2002. Sexuell auffälliges Verhalten von Kindern. In: Dirk BANGE, Hrsg. *Handwörterbuch sexueller Missbrauch*. Göttingen: Hogrefe, Verlag für Psychologie, 542-547.

STAHL, Benjamin, 2018. *Unterm Strich: Sexismus im Märchenbuch* [Online-Quelle] [Zugriff am 07.04.2021]. Verfügbar unter: <https://www.mainpost.de/ueberregional/meinung/untermstrich/unterm-strich-sexismus-im-maerchenbuch-art-9813701>

STANGL, Werner, 2021. *Lernen am Modell - Albert Bandura* [Online-Quelle] [Zugriff am 18.02.2021]. Verfügbar unter: <https://arbeitsblaetter.stangl-taller.at/LERNEN/Modelllernen.shtml>

STARK, Andreas, 2011. *Was kritisieren wir am Ausdruck "Missbrauch"?* [Online-Quelle] [Zugriff am 17.02.2021]. Verfügbar unter: <https://netzwerkb.de/2011/01/13/was-kritisieren-wir-am-ausdruck-missbrauch/>

STREIDT, Christian, 2021. *Verwesung: Der Verwesungsprozess im Körper eines Menschen nach dem Tod* [Online-Quelle] [Zugriff am 08.04.2021]. Verfügbar unter: <https://www.bestatter.de/wissen/todesfall/verwesung/>

THOMAS, Robert Murray und Birgitt FELDMANN, 1992. *Die Entwicklung des Kindes*. 3. unveränderte Auflage. Weinheim: Beltz.

TREIBEL, Angelika, Dieter DÖLLING und Dieter HERMANN, 2018. Die Strafverfolgung sexueller Grenzverletzungen. In: Alexandra RETKOWSKI, Angelika TREIBEL und Elisabeth TUIDER, Hrsg. *Handbuch sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte: Theorie, Forschung, Praxis*. 1. Auflage. Weinheim: Beltz Juventa, 775-784.

WACHTER, Karin, 2015. *Sexualisierte Gewalt: Aspekte zu einem gesellschaftlichen Problem* [Online-Quelle] [Zugriff am 20.02.2021]. Verfügbar unter: https://www.gewaltinfo.at/themen/2015_11/sexualisiertegewalt.php

WIMMER, Karl, 2019. *Der menschliche Lebenszyklus als Entwicklungsweg nach Erik H. Erikson* [Online-Quelle] [Zugriff am 16.03.2021]. Verfügbar unter: http://www.wimmer-partner.at/pdf.dateien/lebenszyklus_entwicklungsweg.pdf

WIPPLINGER, Rudolf und Gabriele AMANN, 2005. Sexueller Missbrauch: Begriffe und Definitionen. In: Gabriele AMANN und Rudolf WIPPLINGER, Hrsg. *Sexueller*

Missbrauch: Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie ; ein Handbuch. 3., überarbeitete und erweiterte Auflage. Tübingen: dgvt-Verlag, 17-43.

WOLZ, Yvonne, 2021. *Wir helfen Frauen nach sexueller Gewalt* [Online-Quelle]: *Das sind Beispiele für sexuelle Gewalt* [Zugriff am 04.04.2021]. Verfügbar unter: <https://www.wildwasser-stuttgart.de/leichte-sprache/>

WUNDERLICH, Joana, 2014. *Wie weit fällt der Apfel vom Stamm?: Thematische Kontinuitäten und Transformationen in ausgewählten US-amerikanischen Schneewittchen-Verfilmungen.* Wien.

ZARTBITTER E.V., 2009. *Sexuelle Übergriffe durch Kinder im Vor- und Grundschulalter* [Online-Quelle] [Zugriff am 18.03.2021]. Verfügbar unter: http://www.zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/Muetter_Vaeter/sexuelle_Uebergriffe_unter_Kindern.php

ZENTRUM FÜR SCHULQUALITÄT UND LEHRERBILDUNG, 2016. *Interpretationszugänge zu Grimms Märchen* [Online-Quelle] [Zugriff am 05.04.2021]. Verfügbar unter: https://lehrerfortbildung-bw.de/u_sprachlit/deutsch/gym/bp2016/fb7/06_maerchen/05_interpretation/

Anhangsverzeichnis

| | |
|--|-----|
| A. Analyseleitfaden | 69 |
| B. Gesetzliche Grundlagen | 76 |
| C. Reformpaket zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder..... | 85 |
| D. Auszug aus dem Gesetzesentwurf zur Bekämpfung von sexualisierter Gewalt... | 92 |
| E. Antrag der Grünen/Bündnis 90 zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder | 96 |
| F. Auszüge aus dem Strafgesetzbuch | 101 |
| G. Auszug auf dem neunten Sozialgesetzbuch | 107 |
| H. TäterInnen sexualisierter Gewalt | 108 |
| I. Psychosexuelle Entwicklungsmodell nach Freud | 114 |
| J. Psychosoziale Entwicklungsmodell nach Erikson | 118 |
| K. Sexuell grenzverletzendes Verhalten – sexuelle Verhaltensweisen bei Kinder . | 126 |
| L. Analysekriterien | 128 |
| M. Sonne, Mond und Thalia von Giambattista Basile..... | 134 |
| N. Dornröschen von den Brüdern Grimm | 136 |
| O. Rotkäppchen von Charles Perrault..... | 139 |
| P. Rotkäppchen von den Brüdern Grimm..... | 141 |
| Q. Schneewittchen von den Brüdern Grimm..... | 144 |

Anhang

A. Analyseleitfaden

| Indikator | Literatur |
|--|--|
| Einleitung | ENDERS, Ursula, Hrsg., 2014. <i>Zart war ich, bitter war's: Handbuch gegen sexuellen Missbrauch</i> . 5. Auflage. Köln: Kiepenheuer & Witsch, S.12, 31-32. |
| | BUNDESKRIMINALAMT, 2019. <i>Polizeiliche Kriminalstatistik: Einzelne Straftaten/-gruppen und ausgewählte Formen der Kriminalität</i> [Online-Quelle] [Zugriff am 17.02.2021]. Verfügbar unter: https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2019/PKSJahrbuch/pksJahrbuch_node.html |
| | BANGE, Dirk, 1995. <i>Die dunkle Seite der Kindheit. Sexueller Mißbrauch an Mädchen und Jungen: Ausmaß, Hintergründe, Folge</i> . Köln: Volksblatt Verlag. |
| | BUNDESMINISTERIUM FÜR BILDUNG UND FORSCHUNG, 2020. <i>Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche: Forschung fördern, Prävention verbessern, pädagogische Praxis stärken</i> [Online-Quelle] [Zugriff am 16.02.2021]. Verfügbar unter: https://www.bmbf.de/upload_filestore/pub/Sexualisierte_Gewalt_gegen_Kinder_und_Jugendliche.pdf |
| Sexuelle Gewalt | WACHTER, Karin, 2015. <i>Sexualisierte Gewalt: Aspekte zu einem gesellschaftlichen Problem</i> [Online-Quelle] [Zugriff am 20.02.2021]. Verfügbar unter: https://www.gewaltinfo.at/themen/2015_11/sexualisiertegewalt.php |
| Definitionsansätze | BANGE, Dirk, 2004. Definition und Häufigkeit von sexuellem Missbrauch. In: Wilhelm KÖRNER, Hrsg. <i>Sexueller Missbrauch</i> . Göttingen: Hogrefe Verlag für Psychologie, 27-29. |
| | AMANN, Gabriele und Rudolf WIPPLINGER, Hrsg., 2005. <i>Sexueller Missbrauch: Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie ; ein Handbuch</i> . 3., überarbeitete und erweiterte Auflage. Tübingen: dgvt-Verlag. |
| | WIPPLINGER, Rudolf und Gabriele AMANN, 2005. Sexueller Missbrauch: Begriffe und Definitionen. In: Gabriele AMANN und Rudolf WIPPLINGER, Hrsg. <i>Sexueller Missbrauch: Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie ; ein Handbuch</i> . 3., überarbeitete und erweiterte Auflage. Tübingen: dgvt-Verlag, 17-43. |
| | KARNATZ, Elisabeth, 2009. <i>Sexualerziehung im Kindergarten als Prävention von sexuellem Missbrauch</i> . Frankfurt am Main: Lang. |
| | § 174, 176, 176a, 176b, 182 StGB |
| | FEGERT, Jörg M., Jelena GERKE, Marc ALLROGGEN und Thea RAU, 2016. <i>Umgang mit sexueller Gewalt: Eine praktische Orientierungshilfe für pädagogische Fachkräfte in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche</i> [Online-Quelle] [Zugriff am 17.02.2021]. Verfügbar unter: https://www.uniklinik-ulm.de/fileadmin/default/Kliniken/Kinder-Jugendpsychiatrie/Dokumente/Sprich_mit_Handlungsempfehlungen.pdf |
| Bestimmung des Begriffs ‚sexueller Missbrauch‘ | STARK, Andreas, 2011. <i>Was kritisieren wir am Ausdruck "Missbrauch"?</i> [Online-Quelle] [Zugriff am 17.02.2021]. Verfügbar unter: https://netzwerkb.de/2011/01/13/was-kritisieren-wir-am-ausdruck-missbrauch/ |
| | ENDERS, Ursula, Hrsg., 2014. <i>Zart war ich, bitter war's: Handbuch gegen sexuellen Missbrauch</i> . 5. Auflage. Köln: Kiepenheuer & Witsch, S.12, 31-32. |
| | A. BIBLIOGRAPHISCHES INSTITUT, 2020. <i>Kavaliersdelikt</i> [Online-Quelle] [Zugriff am 17.02.2021]. Verfügbar unter: https://www.duden.de/rechtschreibung/Kavaliersdelikt |
| | RETKOWSKI, Alexandra, Angelika TREIBEL und Elisabeth TUIDER, Hrsg., 2018. <i>Handbuch sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte: Theorie, Forschung, Praxis</i> . 1. Auflage. Weinheim: Beltz Juventa. |
| | RETKOWSKI, Alexandra, Angelika TREIBEL und Elisabeth TUIDER, 2018. Einleitung: Pädagogische Kontexte und sexualisierte Gewalt. In: Alexandra RETKOWSKI, Angelika TREIBEL und Elisabeth TUIDER, Hrsg. <i>Handbuch sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte: Theorie, Forschung, Praxis</i> . 1. Auflage. Weinheim: Beltz Juventa, 15-30. |

| | |
|--|--|
| Formen von sexualisierter Gewalt | RETKOWSKI, Alexandra, Angelika TREIBEL und Elisabeth TUIDER, Hrsg., 2018. <i>Handbuch sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte: Theorie, Forschung, Praxis</i> . 1. Auflage. Weinheim: Beltz Juventa. |
| | LOHAUS, Arnold, Nina HEINRICH und Kerstin KONRAD, 2018. Langfristige Auswirkungen von sexuellen Misshandlungserfahrungen: Einleitung: Definition 'Sexueller Missbrauch'. In: Alexandra RETKOWSKI, Angelika TREIBEL und Elisabeth TUIDER, Hrsg. <i>Handbuch sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte: Theorie, Forschung, Praxis</i> . 1. Auflage. Weinheim: Beltz Juventa, 849-857. |
| | ENDERS, Ursula, Hrsg., 2014. <i>Zart war ich, bitter war's: Handbuch gegen sexuellen Missbrauch</i> . 5. Auflage. Köln: Kiepenheuer & Witsch, S.12, 31-32. |
| Ätiologie | KOCH, Daniela, 2014. <i>Sexuelle Gewalt: Kinder als Täter</i> . Hamburg. |
| Soziale Lerntheorie nach Bandura | ROTHGANG, Georg-Wilhelm und Johannes BACH, 2015. <i>Entwicklungspsychologie</i> . 3. Auflage. Stuttgart: Kohlhammer Verlag. |
| | KOCH, DANIELA, 2014. <i>Sexuelle Gewalt: Kinder als Täter</i> . Hamburg. |
| | STANGL, Werner, 2021. <i>Lernen am Modell - Albert Bandura</i> [Online-Quelle] [Zugriff am 18.02.2021]. Verfügbar unter: https://arbeitsblaetter.stangl-taller.at/LERNEN/Modelllernen.shtml |
| Modell der vier Voraussetzungen nach Finkelhorn | RETKOWSKI, Alexandra, Angelika TREIBEL und Elisabeth TUIDER, Hrsg., 2018. <i>Handbuch sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte: Theorie, Forschung, Praxis</i> . 1. Auflage. Weinheim: Beltz Juventa. |
| | KOLSHORN, Maren, 2018. Die Ursachen sexualisierter Gewalt - ein komplexes Bedingungsgefüge: Das 'Four-Preconditions Model of Sexual Abuse' von David Finkelhor. In: Alexandra RETKOWSKI, Angelika TREIBEL und Elisabeth TUIDER, Hrsg. <i>Handbuch sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte: Theorie, Forschung, Praxis</i> . 1. Auflage. Weinheim: Beltz Juventa, 138-148. |
| | BUNDSCHUH, Claudia, 2010. <i>Sexualisierte Gewalt gegen Kinder in Institutionen: Nationaler und internationaler Forschungsstand</i> [Online-Quelle] [Zugriff am 19.02.2021]. Verfügbar unter: https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/sgmj/Expertise_Bundschuh_mit_Datum.pdf |
| | RANDAU, Wiebke, 2006. <i>Tatmuster bei sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen</i> [Online-Quelle] [Zugriff am 19.02.2021]. Verfügbar unter: https://dnb.info/981056121/34 |
| Drei-Perspektiven-Modell nach Kolshorn und Brockhaus | RETKOWSKI, Alexandra, Angelika TREIBEL und Elisabeth TUIDER, Hrsg., 2018. <i>Handbuch sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte: Theorie, Forschung, Praxis</i> . 1. Auflage. Weinheim: Beltz Juventa. |
| | KOLSHORN, Maren, 2018. Die Ursachen sexualisierter Gewalt - ein komplexes Bedingungsgefüge: Das 'Four-Preconditions Model of Sexual Abuse' von David Finkelhor. In: Alexandra RETKOWSKI, Angelika TREIBEL und Elisabeth TUIDER, Hrsg. <i>Handbuch sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte: Theorie, Forschung, Praxis</i> . 1. Auflage. Weinheim: Beltz Juventa, 138-148. |
| | KOCH, DANIELA, 2014. <i>Sexuelle Gewalt: Kinder als Täter</i> . Hamburg. |
| | ENDERS, Ursula, Hrsg., 2014. <i>Zart war ich, bitter war's: Handbuch gegen sexuellen Missbrauch</i> . 5. Auflage. Köln: Kiepenheuer & Witsch, S.12, 31-32. |
| | AMANN, Gabriele und Rudolf WIPPLINGER, Hrsg., 2005. <i>Sexueller Missbrauch: Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie ; ein Handbuch</i> . 3., überarbeitete und erweiterte Auflage. Tübingen: dgvt-Verlag. |
| | BROCKHAUS, Ulrike und Maren KOLSHORN, 2005. Die Ursachen sexueller Gewalt: Das Drei-Perspektiven-Modell sexueller Gewalt gegen Kinder. In: Gabriele AMANN und Rudolf WIPPLINGER, Hrsg. <i>Sexueller Missbrauch: Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie ; ein Handbuch</i> . 3., überarbeitete und erweiterte Auflage. Tübingen: dgvt-Verlag, 97-113. |
| TäterInnen sexueller Gewalt | BUNDESKRIMINALAMT, 2019. <i>Polizeiliche Kriminalstatistik: Einzelne Straftaten/-gruppen und ausgewählte Formen der Kriminalität</i> [Online-Quelle] [Zugriff am 17.02.2021]. Verfügbar unter: https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2019/PKSJahrbuch/pksJahrbuch_node.html |
| | HUNGER, Ulrike, 2019. <i>Verurteilte Sexualstraftäterinnen: Eine empirische Analyse sexueller Missbrauchs- und Gewaltdelikte</i> . Berlin: Duncker & Humblot. |

| | |
|--|--|
| Auswirkungen von sexualisierter Gewalt | RETKOWSKI, Alexandra, Angelika TREIBEL und Elisabeth TUIDER, Hrsg., 2018. <i>Handbuch sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte: Theorie, Forschung, Praxis</i> . 1. Auflage. Weinheim: Beltz Juventa. |
| | MOSSER, Peter, 2018. Folgen und Nachwirkungen sexualisierter Gewalt: Einleitung. In: Alexandra RETKOWSKI, Angelika TREIBEL und Elisabeth TUIDER, Hrsg. <i>Handbuch sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte: Theorie, Forschung, Praxis</i> . 1. Auflage. Weinheim: Beltz Juventa, 822-831. |
| | AMANN, Gabriele und Rudolf WIPPLINGER, Hrsg., 2005. <i>Sexueller Missbrauch: Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie ; ein Handbuch</i> . 3., überarbeitete und erweiterte Auflage. Tübingen: dgvt-Verlag. |
| | MOGGI, Franz, 2005. Sexuelle Kindesmisshandlung - Typische Folgen und Traumatheorie: Folgen sexueller Kindesmisshandlung. In: Gabriele AMANN und Rudolf WIPPLINGER, Hrsg. <i>Sexueller Missbrauch: Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie ; ein Handbuch</i> . 3., überarbeitete und erweiterte Auflage. Tübingen: dgvt-Verlag, 213-228. |
| | FEGERT, Jörg M., Jelena GERKE, Marc ALLROGGEN und Thea RAU, 2016. <i>Umgang mit sexueller Gewalt: Eine praktische Orientierungshilfe für pädagogische Fachkräfte in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche</i> [Online-Quelle] [Zugriff am 17.02.2021]. Verfügbar unter: https://www.uniklinik-uhl.de/fileadmin/default/Kliniken/Kinder-Jugendpsychiatrie/Dokumente/Sprich_mit_Handlungsempfehlungen.pdf |
| | KENDALL-TACKETT, Kathleen A., Linda MAYER WILLIAMS und David FINKELHOR, 2005. Die Folgen von sexuellem Missbrauch bei Kindern: Review und Synthese neuerer empirischer Studien. In: Gabriele AMANN und Rudolf WIPPLINGER, Hrsg. <i>Sexueller Missbrauch: Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie ; ein Handbuch</i> . 3., überarbeitete und erweiterte Auflage. Tübingen: dgvt-Verlag, 169-212. |
| Kindliche Sexualität | ROHRMANN, Tim, Christa WANZECK-SIELERT, Manfred HOLODYNSKI, Dorothee GUTKNECHT und Hermann SCHÖLER, 2014. <i>Mädchen und Jungen in der KiTa: Körper, Gender, Sexualität</i> . Stuttgart: Kohlhammer Verlag. |
| | KARNATZ, Elisabeth, 2009. <i>Sexualerziehung im Kindergarten als Prävention von sexuellem Missbrauch</i> . Frankfurt am Main: Lang. |
| Das psychosexuelle Entwicklungsmodell nach Sigmund Freud | KARNATZ, Elisabeth, 2009. <i>Sexualerziehung im Kindergarten als Prävention von sexuellem Missbrauch</i> . Frankfurt am Main: Lang. |
| | ROTHGANG, Georg-Wilhelm und Johannes BACH, 2015. <i>Entwicklungspsychologie</i> . 3. Auflage. Stuttgart: Kohlhammer Verlag. |
| | QUINDEAU, Ilka, 2012. Die infantile Sexualität. In: Ilka QUINDEAU und Micha BRUMLIK, Hrsg. <i>Kindliche Sexualität</i> . Weinheim: Beltz Juventa, 24-44. |
| | THOMAS, Robert Murray und Birgitt FELDMANN, 1992. <i>Die Entwicklung des Kindes</i> . 3. unveränderte Auflage. Weinheim: Beltz. |
| Das psychosoziale Entwicklungsmodell nach Erik H. Erikson | ROHRMANN, Tim, Christa WANZECK-SIELERT, Manfred HOLODYNSKI, Dorothee GUTKNECHT und Hermann SCHÖLER, 2014. <i>Mädchen und Jungen in der KiTa: Körper, Gender, Sexualität</i> . Stuttgart: Kohlhammer Verlag. |
| | THOMAS, Robert Murray und Birgitt FELDMANN, 1992. <i>Die Entwicklung des Kindes</i> . 3. unveränderte Auflage. Weinheim: Beltz. |
| | ROTHGANG, Georg-Wilhelm und Johannes BACH, 2015. <i>Entwicklungspsychologie</i> . 3. Auflage. Stuttgart: Kohlhammer Verlag. |
| | RATTNER, Josef, 1990. <i>Klassiker der Tiefenpsychologie</i> . München: Psychologie-Verlag-Union. |
| | WIMMER, Karl, 2019. <i>Der menschliche Lebenszyklus als Entwicklungsweg nach Erik H. Erikson</i> [Online-Quelle] [Zugriff am 16.03.2021]. Verfügbar unter: http://www.wimmer-partner.at/pdf/dateien/lebenszyklus_entwicklungsweg.pdf |
| Sexuell grenzverletzendes Verhalten – sexuelle Verhaltensauffälligkeiten bei Kindern | BITZAN, Maria, 2019. <i>Sexuell grenzverletzende Kinder</i> [Online-Quelle] [Zugriff am 17.03.2021]. Verfügbar unter: https://kompass-kirchheim.de/downloads/jahresbericht/2019-sexuell-grenzverletzende-kinder.pdf |
| | ROHRMANN, Tim, Christa WANZECK-SIELERT, Manfred HOLODYNSKI, Dorothee GUTKNECHT und Hermann SCHÖLER, 2014. <i>Mädchen und Jungen in der KiTa: Körper, Gender, Sexualität</i> . Stuttgart: Kohlhammer Verlag. |

| | |
|--|--|
| | KOCH, Daniela, 2014. <i>Sexuelle Gewalt: Kinder als Täter</i> . Hamburg. |
| | BUNDESKRIMINALAMT, 2017. <i>Polizeiliche Kriminalstatistik: Einzelne Straftaten</i> [Online-Quelle] [Zugriff am 30.03.2021]. Verfügbar unter: https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2017/pks2017_node.html |
| | BUNDESKRIMINALAMT, 2018. <i>Polizeiliche Kriminalstatistik: Einzelne Straftaten/-gruppen und ausgewählte Formen der Kriminalität</i> [Online-Quelle] [Zugriff am 30.03.2021]. Verfügbar unter: https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2018/pks2018_node.html |
| | BUNDESKRIMINALAMT, 2019. <i>Polizeiliche Kriminalstatistik: Einzelne Straftaten/-gruppen und ausgewählte Formen der Kriminalität</i> [Online-Quelle] [Zugriff am 17.02.2021]. Verfügbar unter: https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2019/PKSJahrbuch/pksJahrbuch_node.html |
| | MOSSER, Peter, 2012. <i>Sexuell grenzverletzende Kinder - Praxisansätze und ihre empirischen Grundlagen: Eine Expertise für das Informationszentrum Kindesmisshandlung/Kindesvernachlässigung (IzKK)</i> . München: Deutsches Jugendinstitut e.V. |
| | LINTNER, Anne und Claudia MAYER, 2015. <i>Sexuelles Verhalten im Kindesalter - Grenzen und Normalität</i> [Online-Quelle] [Zugriff am 18.03.2021]. Verfügbar unter: https://www.gewaltinfo.at/themen/2015_06/sexuelles-verhalten-im-kindesalter.php |
| | SCHUHRKE, Bettina, 2002. Sexuell auffälliges Verhalten von Kindern. In: Dirk BANGE, Hrsg. <i>Handwörterbuch sexueller Missbrauch</i> . Göttingen: Hogrefe, Verlag für Psychologie, 542-547. |
| | LANDESINSTITUT FÜR LEHRERBILDUNG UND SCHULENTWICKLUNG, 2013. <i>Sexuelle Grenzverletzung: Handeln bei sexuellen Grenzverletzungen unter Kindern und Jugendlichen</i> [Online-Quelle] [Zugriff am 18.03.2021]. Verfügbar unter: https://www.hamburg.de/contentblob/4255874/c08657bc842a375279b01e28949f1838/data/pdf-broschuere-sexuelle-grenzverletzungen.pdf |
| | ROTHGANG, Georg-Wilhelm und Johannes BACH, 2015. <i>Entwicklungspsychologie</i> . 3. Auflage. Stuttgart: Kohlhammer Verlag. |
| | ZARTBITTER E.V., 2009. <i>Sexuelle Übergriffe durch Kinder im Vor- und Grundschulalter</i> [Online-Quelle] [Zugriff am 18.03.2021]. Verfügbar unter: http://www.zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/Muetter_Vaeter/sexuelle_Uebergriffe_unter_Kindern.php |
| Analyse von sexualisierter Gewalt in Kinderliteratur | FENICHEL, Otto, 1943. The Function of Children's Books un Latency and Prepuberty Periods. <i>Psychoanalytic Quarterly</i> . (12), 588-589. |
| | OPIE, Iona Archibald, Monika HAHN, George CRUIKSHANK, Richard DOYLE und Gustave DORÉ, 1977. <i>Die klassischen Märchen: Mit 17 ganzseitigen Vierfarb-Illustrationen und 120 farbigen und schwarz-weißen Illustrationen im Text</i> . München: Moewig. |
| | DREWERMANN, Eugen, 1994. <i>Rapunzel, Rapunzel, laß dein Haar herunter: Grimms Märchen tiefenpsychologisch gedeutet</i> . Im Text ungekürzte Ausgabe, 3. Auflage. München: Deutscher Taschenbuch-Verlag. |
| | JACOBY, Mario, Verena KAST und Ingrid RIEDEL, 1990. <i>Das Böse im Märchen</i> . 6. Auflage. Fellbach-Oeffingen: Bonz. |
| | AMANN, Gabriele und Rudolf WIPPLINGER, Hrsg., 2005. <i>Sexueller Missbrauch: Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie ; ein Handbuch</i> . 3., überarbeitete und erweiterte Auflage. Tübingen: dgvt-Verlag. |
| | WIPPLINGER, Rudolf und Gabriele AMANN, 2005. Sexueller Missbrauch: Begriffe und Definitionen. In: Gabriele AMANN und Rudolf WIPPLINGER, Hrsg. <i>Sexueller Missbrauch: Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie ; ein Handbuch</i> . 3., überarbeitete und erweiterte Auflage. Tübingen: dgvt-Verlag, 17-43. |
| | FEGERT, Jörg M., Jelena GERKE, Marc ALLROGGEN und Thea RAU, 2016. <i>Umgang mit sexueller Gewalt: Eine praktische Orientierungshilfe für pädagogische Fachkräfte in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche</i> [Online-Quelle] [Zugriff am 17.02.2021]. Verfügbar unter: https://www.uniklinik-ulm.de/fileadmin/default/Kliniken/Kinder-Jugendpsychiatrie/Dokumente/Sprich_mit_Handlungsempfehlungen.pdf |

| | |
|-------------|---|
| | <p>STARK, Andreas, 2011. <i>Was kritisieren wir am Ausdruck "Missbrauch"?</i> [Online-Quelle] [Zugriff am 17.02.2021]. Verfügbar unter: https://netzwerkb.de/2011/01/13/was-kritisieren-wir-am-ausdruck-missbrauch/</p> <p>§ 174, 176, 176a, 176b, 177, 182 StGB</p> <p>RETKOWSKI, Alexandra, Angelika TREIBEL und Elisabeth TUIDER, 2018. Einleitung: Pädagogische Kontexte und sexualisierte Gewalt. In: Alexandra RETKOWSKI, Angelika TREIBEL und Elisabeth TUIDER, Hrsg. <i>Handbuch sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte: Theorie, Forschung, Praxis</i>. 1. Auflage. Weinheim: Beltz Juventa, 15-30.</p> <p>LOHAUS, Arnold, Nina HEINRICH und Kerstin KONRAD, 2018. Langfristige Auswirkungen von sexuellen Misshandlungserfahrungen: Einleitung: Definition 'Sexueller Missbrauch'. In: Alexandra RETKOWSKI, Angelika TREIBEL und Elisabeth TUIDER, Hrsg. <i>Handbuch sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte: Theorie, Forschung, Praxis</i>. 1. Auflage. Weinheim: Beltz Juventa, 849-857.</p> |
| Märchen | <p>B. BIBLIOGRAPHISCHES INSTITUT, 2021. <i>Märchen</i> [Online-Quelle] [Zugriff am 26.03.2021]. Verfügbar unter: https://www.duden.de/rechtschreibung/Maerchen_Erzaehlung_Geschichte_Luege</p> <p>LÜTHI, Max, 2004. <i>Märchen</i>. 10. Stuttgart: Metzler.</p> <p>BRACKERT, Helmut, Hrsg., 1994. <i>Das große deutsche Märchenbuch</i>. 1. Auflage. München: Artemis und Winkler.</p> <p>OPIE, Iona Archibald, Monika HAHN, George CRUIKSHANK, Richard DOYLE und Gustave DORÉ, 1977. <i>Die klassischen Märchen: Mit 17 ganzseitigen Vierfarb-Illustrationen und 120 farbigen und schwarz-weißen Illustrationen im Text</i>. München: Moewig.</p> <p>GEISTER, Oliver, 2014. <i>Achtung böse! Die zehn grausamsten Märchen der Brüder Grimm</i> [Online-Quelle] [Zugriff am 26.03.2021]. Verfügbar unter: http://www.maerchenpaedagogik.de/geister_achtung_boese.pdf</p> <p>BRAND, Lisa, 2020. <i>blutrauschen: Blut und Gewalt in Märchen</i>.</p> <p>ROTHGANG, Georg-Wilhelm und Johannes BACH, 2015. <i>Entwicklungspsychologie</i>. 3. Auflage. Stuttgart: Kohlhammer Verlag.</p> <p>BITZAN, Maria, 2019. <i>Sexuell grenzverletzende Kinder</i> [Online-Quelle] [Zugriff am 17.03.2021]. Verfügbar unter: https://kompass-kirchheim.de/downloads/jahresbericht/2019-sexuell-grenzverletzende-kinder.pdf</p> <p>DREWERMANN, Eugen, 1994. <i>Rapunzel, Rapunzel, laß dein Haar herunter: Grimms Märchen tiefenpsychologisch gedeutet</i>. Im Text ungekürzte Ausgabe, 3. Auflage. München: Deutscher Taschenbuch-Verlag.</p> |
| Dornröschen | <p>LIPPERT, Karen, 2021. <i>Sonne, Mond und Thalia</i> [Online-Quelle] [Zugriff am 29.03.2021]. Verfügbar unter: http://www.maerchenatlas.de/aus-aller-welt/italienische-maerchen/giambattista-basile/sonne-mond-und-thalia/</p> <p>OPIE, Iona Archibald, Monika HAHN, George CRUIKSHANK, Richard DOYLE und Gustave DORÉ, 1977. <i>Die klassischen Märchen: Mit 17 ganzseitigen Vierfarb-Illustrationen und 120 farbigen und schwarz-weißen Illustrationen im Text</i>. München: Moewig.</p> <p>KLÜGER, Ruth, 2021. <i>Grimms Märchen als Frauenliteratur</i> [Online-Quelle] [Zugriff am 29.03.2021]. Verfügbar unter: https://www.uni-marburg.de/aktuelles/news/2014d/preisrede.pdf</p> <p>DEMMEHUBER, Simon, 2015. <i>Das Erwachen der Sexualität</i> [Online-Quelle] [Zugriff am 15.04.2021]. Verfügbar unter: https://www.br.de/radio/bayern2/sendungen/radiowissen/psychologie/dornroeschen-sexualitaet-100.html</p> <p>PICHLER, Max, 1952. <i>Das goldene Märchenbuch: Eine Auslese schöner deutscher Märchen</i>. Reutlingen: Enßlin-Druck.</p> <p>LUNAIR, Iliana, 2017. <i>Japanischer Professor bezeichnet den Märchenprinzen von Schneewittchen als Sexualstraftäter</i> [Online-Quelle] [Zugriff am 13.04.2021]. Verfügbar unter: https://sumikai.com/nachrichten-aus-japan/japanischer-professor-bezeichnet-den-maerchenprinzen-von-schneewittchen-als-sexualstraftaeter-205818/</p> |

| | |
|-------------|--|
| | KURIER, 2018. <i>Wurde Dornröschen Opfer sexueller Gewalt?</i> [Online-Quelle] [Zugriff am 30.03.2021]. Verfügbar unter: https://kurier.at/leben/wurde-dornroeschen-opfer-sexueller-gewalt/304.811.936 |
| | AMANN, Gabriele und Rudolf WIPPLINGER, Hrsg., 2005. <i>Sexueller Missbrauch: Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie ; ein Handbuch</i> . 3., überarbeitete und erweiterte Auflage. Tübingen: dgvt-Verlag. |
| | WIPPLINGER, Rudolf und Gabriele AMANN, 2005. Sexueller Missbrauch: Begriffe und Definitionen. In: Gabriele AMANN und Rudolf WIPPLINGER, Hrsg. <i>Sexueller Missbrauch: Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie ; ein Handbuch</i> . 3., überarbeitete und erweiterte Auflage. Tübingen: dgvt-Verlag, 17-43. |
| | FEGERT, Jörg M., Jelena GERKE, Marc ALLROGGEN und Thea RAU, 2016. <i>Umgang mit sexueller Gewalt: Eine praktische Orientierungshilfe für pädagogische Fachkräfte in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche</i> [Online-Quelle] [Zugriff am 17.02.2021]. Verfügbar unter: https://www.uniklinik-ulm.de/fileadmin/default/Kliniken/Kinder-Jugendpsychiatrie/Dokumente/Sprich_mit_Handlungsempfehlungen.pdf |
| | § 174, 176, 176a, 176b, 177, 182 StGB |
| | STARK, Andreas, 2011. <i>Was kritisieren wir am Ausdruck "Missbrauch"?</i> [Online-Quelle] [Zugriff am 17.02.2021]. Verfügbar unter: https://netzwerk.de/2011/01/13/was-kritisieren-wir-am-ausdruck-missbrauch/ |
| | BURKHARDT, Lars und Florian Cristobal KLENK, 2016. <i>Geschlechterdarstellung in Bilderbüchern - eine empirische Analyse</i> [Online-Quelle] [Zugriff am 23.03.2021]. Verfügbar unter: https://www.researchgate.net/publication/308986090_Geschlechterdarstellung_in_Bilderbuchern_-_eine_empirische_Analyse |
| | RETKOWSKI, Alexandra, Angelika TREIBEL und Elisabeth TUIDER, Hrsg., 2018. <i>Handbuch sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte: Theorie, Forschung, Praxis</i> . 1. Auflage. Weinheim: Beltz Juventa. |
| | LOHAUS, Arnold, Nina HEINRICH und Kerstin KONRAD, 2018. Langfristige Auswirkungen von sexuellen Misshandlungserfahrungen: Einleitung: Definition 'Sexueller Missbrauch'. In: Alexandra RETKOWSKI, Angelika TREIBEL und Elisabeth TUIDER, Hrsg. <i>Handbuch sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte: Theorie, Forschung, Praxis</i> . 1. Auflage. Weinheim: Beltz Juventa, 849-857. |
| Rotkäppchen | BÜLOW, Werner, 2010. Rotkäppchen. In: Siegfried SCHÖDEL, Hrsg. <i>Märchenanalysen: Für die Sekundarstufe</i> . Stuttgart: Reclam, 80-84. |
| | OPIE, Iona Archibald, Monika HAHN, George CRUIKSHANK, Richard DOYLE und Gustave DORÉ, 1977. <i>Die klassischen Märchen: Mit 17 ganzseitigen Vierfarb-Illustrationen und 120 farbigen und schwarz-weißen Illustrationen im Text</i> . München: Moewig. |
| | DERUNGS, Kurt, o.J. <i>Rotkäppchen</i> [Online-Quelle] [Zugriff am 03.04.2021]. Verfügbar unter: http://www.maerchenlexikon.de/texte/te333-002.htm |
| | FULDA, Daniel und Walter PAPE, 2001. <i>Das andere Essen: Kannibalismus als Motiv und Metapher in der Literatur</i> . 1. Auflage. Freiburg im Breisgau: Rombach. |
| | PICHLER, Max, 1952. <i>Das goldene Märchenbuch: Eine Auslese schöner deutscher Märchen</i> . Reutlingen: Enßlin-Druck. |
| | BRÜHLMEIER, Arthur, o.J. <i>Rotkäppchen</i> [Online-Quelle] [Zugriff am 15.04.2021]. Verfügbar unter: http://www.bruehlmeier.info/Rotk%C3%A4ppchen.htm |
| | AMANN, Gabriele und Rudolf WIPPLINGER, Hrsg., 2005. <i>Sexueller Missbrauch: Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie ; ein Handbuch</i> . 3., überarbeitete und erweiterte Auflage. Tübingen: dgvt-Verlag. |
| | WIPPLINGER, Rudolf und Gabriele AMANN, 2005. Sexueller Missbrauch: Begriffe und Definitionen. In: Gabriele AMANN und Rudolf WIPPLINGER, Hrsg. <i>Sexueller Missbrauch: Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie ; ein Handbuch</i> . 3., überarbeitete und erweiterte Auflage. Tübingen: dgvt-Verlag, 17-43. |
| | FEGERT, Jörg M., Jelena GERKE, Marc ALLROGGEN und Thea RAU, 2016. <i>Umgang mit sexueller Gewalt: Eine praktische Orientierungshilfe für pädagogische Fachkräfte in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche</i> [Online-Quelle] [Zugriff am 17.02.2021]. Verfügbar unter: https://www.uniklinik-ulm.de/fileadmin/default/Kliniken/Kinder-Jugendpsychiatrie/Dokumente/Sprich_mit_Handlungsempfehlungen.pdf |

| | |
|--|--|
| | MARCUSE, Max und Robert JÜTTE, 2001. <i>Handwörterbuch der Sexualwissenschaft: Enzyklopädie der natur- und kulturwissenschaftlichen Sexualkunde des Menschen</i> . Berlin, Germany: Walter de Gruyter. |
| | STARK, Andreas, 2011. <i>Was kritisieren wir am Ausdruck "Missbrauch"?</i> [Online-Quelle] [Zugriff am 17.02.2021]. Verfügbar unter: https://netzwerkb.de/2011/01/13/was-kritisieren-wir-am-ausdruck-missbrauch/ |
| | RETKOWSKI, Alexandra, Angelika TREIBEL und Elisabeth TUIDER, Hrsg., 2018. <i>Handbuch sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte: Theorie, Forschung, Praxis</i> . 1. Auflage. Weinheim: Beltz Juventa. |
| | LOHAUS, Arnold, Nina HEINRICH und Kerstin KONRAD, 2018. Langfristige Auswirkungen von sexuellen Misshandlungserfahrungen: Einleitung: Definition 'Sexueller Missbrauch'. In: Alexandra RETKOWSKI, Angelika TREIBEL und Elisabeth TUIDER, Hrsg. <i>Handbuch sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte: Theorie, Forschung, Praxis</i> . 1. Auflage. Weinheim: Beltz Juventa, 849-857. |
| | WOLZ, Yvonne, 2021. <i>Wir helfen Frauen nach sexueller Gewalt</i> [Online-Quelle]: <i>Das sind Beispiele für sexuelle Gewalt</i> [Zugriff am 04.04.2021]. Verfügbar unter: https://www.wildwasser-stuttgart.de/leichte-sprache/ |
| Schneewittchen | OPIE, Iona Archibald, Monika HAHN, George CRUIKSHANK, Richard DOYLE und Gustave DORÉ, 1977. <i>Die klassischen Märchen: Mit 17 ganzseitigen Vierfarb-Illustrationen und 120 farbigen und schwarz-weißen Illustrationen im Text</i> . München: Moewig. |
| | PICHLER, Max, 1952. <i>Das goldene Märchenbuch: Eine Auslese schöner deutscher Märchen</i> . Reutlingen: Enßlin-Druck. |
| | <i>Schneewittchen und die sieben Zwerge</i> . Disney +, 1937. Directed by David HAND. |
| | C. BIBLIOGRAPHISCHES INSTITUT, 2021. <i>Tod</i> [Online-Quelle] [Zugriff am 13.04.2021]. Verfügbar unter: https://www.duden.de/rechtschreibung/Tod |
| | KARRER, Hanspeter, Peter MARBET, Werner MATHIS, Ernst SCHLÄPFER und Hanni WIPF, 2018. <i>Vitalzeichen</i> . 4. Auflage. Bern: hep Verlag. |
| | STREIDT, Christian, 2021. <i>Verwesung: Der Verwesungsprozess im Körper eines Menschen nach dem Tod</i> [Online-Quelle] [Zugriff am 08.04.2021]. Verfügbar unter: https://www.bestatter.de/wissen/todesfall/verwesung/ |
| | LUNAIR, Iliana, 2017. <i>Japanischer Professor bezeichnet den Märchenprinzen von Schneewittchen als Sexualstraftäter</i> [Online-Quelle] [Zugriff am 13.04.2021]. Verfügbar unter: https://sumikai.com/nachrichten-aus-japan/japanischer-professor-bezeichnet-den-maerchenprinzen-von-schneewittchen-als-sexualstraftaeter-205818/ |
| | KURIER, 2018. <i>Wurde Dornröschen Opfer sexueller Gewalt?</i> [Online-Quelle] [Zugriff am 30.03.2021]. Verfügbar unter: https://kurier.at/leben/wurde-dornroeschen-opfer-sexueller-gewalt/304.811.936 |
| | STAHL, Benjamin, 2018. <i>Unterm Strich: Sexismus im Märchenbuch</i> [Online-Quelle] [Zugriff am 07.04.2021]. Verfügbar unter: https://www.mainpost.de/ueberregional/meinung/unterm-strich/unterm-strich-sexismus-im-maerchenbuch-art-9813701 |
| | AMANN, Gabriele und Rudolf WIPPLINGER, Hrsg., 2005. <i>Sexueller Missbrauch: Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie ; ein Handbuch</i> . 3., überarbeitete und erweiterte Auflage. Tübingen: dgvt-Verlag. |
| | WIPPLINGER, Rudolf und Gabriele AMANN, 2005. Sexueller Missbrauch: Begriffe und Definitionen. In: Gabriele AMANN und Rudolf WIPPLINGER, Hrsg. <i>Sexueller Missbrauch: Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie ; ein Handbuch</i> . 3., überarbeitete und erweiterte Auflage. Tübingen: dgvt-Verlag, 17-43. |
| | D. BIBLIOGRAPHISCHES INSTITUT, 2021. <i>Nekrophil</i> [Online-Quelle] [Zugriff am 05.04.2021]. Verfügbar unter: https://www.duden.de/rechtschreibung/nekrophil |
| FEGERT, Jörg M., Jelena GERKE, Marc ALLROGGEN und Thea RAU, 2016. <i>Umgang mit sexueller Gewalt: Eine praktische Orientierungshilfe für pädagogische Fachkräfte in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche</i> [Online-Quelle] [Zugriff am 17.02.2021]. Verfügbar unter: https://www.uniklinik-ulm.de/fileadmin/default/Kliniken/Kinder-Jugendpsychiatrie/Dokumente/Sprich_mit_Handlungsempfehlungen.pdf | |

| | |
|--|---|
| | SCHEICHENBERGER, SONJA und Brigitte SCHARB, 2018. <i>Spezielle validierende Pflege: Emotion vor kognition</i> . 4. Auflage. Berlin: Springer. |
| | § 174, 176, 176a, 176b, 177, 182 StGB |
| | WUNDERLICH, Joana, 2014. <i>Wie weit fällt der Apfel vom Stamm?: Thematische Kontinuitäten und Transformationen in ausgewählten US-amerikanischen SchneewittchenVerfilmungen</i> . Wien. |
| | STARK, Andreas, 2011. <i>Was kritisieren wir am Ausdruck "Missbrauch"?</i> [Online-Quelle] [Zugriff am 17.02.2021]. Verfügbar unter: https://netzwerkb.de/2011/01/13/was-kritisieren-wir-am-ausdruck-missbrauch/ |
| | RETKOWSKI, Alexandra, Angelika TREIBEL und Elisabeth TUIDER, Hrsg., 2018. <i>Handbuch sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte: Theorie, Forschung, Praxis</i> . 1. Auflage. Weinheim: Beltz Juventa. |
| | LOHAUS, Arnold, Nina HEINRICH und Kerstin KONRAD, 2018. Langfristige Auswirkungen von sexuellen Misshandlungserfahrungen: Einleitung: Definition 'Sexueller Missbrauch'. In: Alexandra RETKOWSKI, Angelika TREIBEL und Elisabeth TUIDER, Hrsg. <i>Handbuch sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte: Theorie, Forschung, Praxis</i> . 1. Auflage. Weinheim: Beltz Juventa, 849-857. |

B. Gesetzliche Grundlagen

Die Beachtung der Würde und der Rechte aller Menschen ist leider keine Selbstverständlichkeit. Das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung kann auf viele Arten beeinträchtigt werden. Die Bandbreite reicht von der sexuellen Belästigung über Beleidigung auf sexueller Basis bis hin zu sexueller Gewalt (Treibel, Dölling und Hermann 2018:775).

Im Folgenden werden die rechtlichen Grundlagen bezüglich sexueller Gewalt näher beschrieben. Im Hinblick auf die Rechte von Kindern und Jugendlichen wird zum einen auf die UN-Kinderrechtskonvention eingegangen und zum anderen der dreizehnte Abschnitt des deutschen Strafgesetzbuches (StGB) näher beleuchtet.

UN-Kinderrechtskonvention

Jedes Kind hat ein Recht darauf, ohne Gewalt groß zu werden. Dies haben inzwischen fast alle Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen bis auf die USA mit der UN-Kinderrechtskonvention über die Rechte des Kindes anerkannt (Stötzel 2021). Manuela Stötzel ist Leiterin der deutschen Geschäftsstelle des unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs und setzt sich für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention ein. Die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) wurde am 20. November 1989 unterzeichnet und im Jahre 1992 in Deutschland ratifiziert (Stötzel 2021). Die Kinderrechte sind somit eine völkerrechtlich bindende Verpflichtung für

die Gesellschaft und den Staat (Unicef 2021). In der UN-Kinderrechtskonvention werden die einzelnen Rechte, auf die Kinder weltweit ein Anrecht haben, festgehalten (Unicef 2021). Nach der UN-Kinderrechtskonvention haben Kinder das Recht auf Leben, Gesundheitsvorsorge, Bildung sowie auf Schutz vor Gewalt und Ausbeutung (Unicef 2021). Unter anderem ist es bedeutsam, den Willen eines Kindes zu berücksichtigen, das durch Meinungs- und Informationsfreiheit, Zugang zu Medien sowie Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit sichergestellt wird (Unicef 2021). Nach Stötzel (2021) gilt die UN-Kinderrechtskonvention für alle Menschen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr oder bis zum Eintritt in die Volljährigkeit nach dem jeweiligen Recht des Unterzeichnerstaates. Die UN-Kinderrechtskonvention umfasst insgesamt 54 Artikel mit drei Zusatzprotokollen, die auf vier Grundprinzipien basieren (Unicef 2021):

„1. Das Recht auf Gleichbehandlung

Kein Kind darf benachteiligt werden, sei es wegen seines Geschlechts, seiner Herkunft, oder Staatsbürgerschaft, seiner Sprache, Religion oder Hautfarbe, wegen einer Behinderung oder wegen seiner politischen Ansichten.

2. Das Recht auf Wahrung des Kindeswohls

Wann immer Entscheidungen getroffen werden, die sich auf Kinder auswirken können, hat das Wohl des Kindes Vorrang. Dies gilt in der Familie genauso wie für staatliches Handeln.

3. Das Recht auf Leben und Entwicklung

Jedes Kind muss Zugang zu medizinischer Hilfe bekommen, zur Schule gehen können und vor Missbrauch und Ausbeutung geschützt werden.

4. Das Recht auf Anhörung und Partizipation

Alle Kinder sollen als Personen ernst genommen und respektiert werden. Das heisst auch, dass man sie ihrem Alter gerecht informiert und sie in Entscheidungen einbezieht.“ (Unicef 2021)

Die wohl bedeutendsten Artikel für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuellen Übergriffen und sexueller Gewalt sind die Artikel 19 und 34 der UN-KRK. Der Schutz vor sexualisierter Gewalt und auch das Recht auf Prävention sind in Artikel 19 UN-KRK: Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung niedergeschrieben:

„Artikel 19: Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

(2) Diese Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.“ (Unicef 2021)

Artikel 34 der UN-KRK verpflichtet die Vertragsstaaten, Maßnahmen zu ergreifen, um Kindern vor allen Formen sexueller Gewalt zu schützen.

„Artikel 34: Schutz vor sexuellem Missbrauch

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen. Zu diesem Zweck treffen die Vertragsstaaten insbesondere alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um zu verhindern, dass Kinder

a) zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen werden;

b) für die Prostitution oder andere rechtswidrige sexuelle Praktiken ausgebeutet werden;

c) für pornographische Darbietungen und Darstellungen ausgebeutet werden.“ (Unicef 2021)

Das Ziel der UN-Kinderrechtskonvention besteht darin, Kinder vor sexuellen Übergriffen zu schützen, TäterInnen zur Rechenschaft zu ziehen und Kindern, die sexueller Gewalt ausgesetzt waren, Hilfen für die physische und psychische Gesundheit zu bieten (Stötzel 2021).

Sexuelle Gewalt im StGB

Der dreizehnte Abschnitt des deutschen StGB umfasst die §§ 174-184k StGB und regelt die Strafbarkeit sexueller Grenzverletzungen als „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ (Treibel, Dölling und Hermann 2018:775). Angelika Treibel ist Psychologin am Institut für Kriminologie an der Universität in Heidelberg und beschäftigte sich mit ihren Kollegen Dieter Dölling und Dieter Hermann mit der Strafverfolgung sexueller Grenzverletzungen. Als sexuelle Misshandlungen zählen Vergewaltigungen, körperliche Übergriffe oder psychische Gewalt. Nach Treibel umfassen Tatbestände bezüglich sexueller Grenzverletzungen *„eine Bandbreite von Handlungen, die von Übergriffen ohne Körperkontakt (z.B. Exhibitionismus gemäß § 183 StGB) bis hin zur Anwendung schwerer körperlicher Gewalt reicht (etwa § 177 Abs. 5 bis 8 StGB: sexuelle Nötigung, Vergewaltigung)“* (Treibel, Dölling und Hermann 2018:775). Die einzelnen Rechtsvorschriften unterscheiden sich in der Schwere und Art der Tathandlung, dem Alter des Opfers und der Beziehung zwischen Opfer und TäterIn (Treibel, Dölling und Hermann 2018:775). Die Grundlage strafrechtlichen Schutzes bezüglich der sexuellen Selbstbestimmung bietet der Artikel 2 Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes (GG). Hierbei wird die Freiheit der Person geschützt und das Recht auf freie Entfaltung, auf Leben und auf körperliche Unversehrtheit sichergestellt.

„Artikel 2

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.“

Das StGB kennt in Bezug auf sexuelle Gewalt verschiedene Tatbestände. Zum einen gibt es Tatbestände, die insbesondere den Schutz von Kindern gewährleisten und zum anderen Rechtsvorschriften, die jede Person vor sexuellen Grenzverletzungen schützen (Dölling und Laue 2005:891). Im Folgenden werden die §§ 174, 176, 176a, 176b, 177, 178, 182 StGB in Bezug auf sexuellen Missbrauch näher erläutert. Zudem sind die einzelnen Normen im Anhang unter ‚F. Auszüge aus dem Strafgesetzbuch‘ zu fin-

den. Günther Deegener ist Psychologe, Autor und Experte zum Thema Kindesmissbrauch in Deutschland. Nach Deegener (2010:200) ist bei den aufgezählten Straftaten zu beachten, dass es sich hierbei um Offizialdelikte handelt. Bei Offizialdelikten ist die Staatsanwaltschaft und/oder Polizei verpflichtet, derartigen Delikten nachzugehen, sobald Kenntnis davon erlangt wurde (Deegener 2010:200). Eine Rücknahme der Strafanzeige ist beispielsweise durch die Eltern nicht möglich (Deegener 2010:200).

§174 StGB Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

Im §174 StGB ist der sexuelle Missbrauch von Schutzbefohlenen geregelt. Die Voraussetzungen für eine Tatbestanderfüllung des §174 StGB ist erstens das Alter des Opfers und zweitens ein bestimmtes Obhutsverhältnis zwischen TäterIn und Opfer. Von einem Obhutsverhältnis wird gesprochen, wenn ein Jugendlicher einer anderen Person zur Erziehung anvertraut wurde. Hierbei kann es sich beispielsweise um Eltern, Adoptiv- und Pflegeeltern oder um ein Ausbildungsverhältnis handeln.

Grundsätzlich greift der §174 StGB nur bei Personen unter sechzehn Jahren. Erweitert wird dieser Tatbestand durch §174 Abs.1 Nr.2 StGB in den Fällen, in denen der Schutzbefohlene über sechzehn aber noch unter achtzehn Jahren ist und die sexuelle Handlung mit dem festgestellten Obhutsverhältnis verbundenen Abhängigkeit des Schutzbefohlenen vorgenommen werden. Der Strafraum gemäß §174 Abs.1 und 2 StGB sieht eine Freiheitsstrafe von **drei Monaten bis zu fünf Jahren** vor.

§176 StGB Sexueller Missbrauch von Kindern

Im §176 StGB ist der sexuelle Kindesmissbrauch geregelt und stellt die wichtigste und umfassendste Rechtsnorm gegen Kindesmissbrauch dar. Gemäß §176 StGB werden sexuelle Handlungen mit Kindern (Personen unter 14 Jahren) im weitesten Zusammenhang unter Strafe gestellt. §176 StGB schützt die Integrität der freien sexuellen Entwicklung und die Fähigkeit zur sexuellen Entfaltung und Selbstbestimmung von Kindern. §176 Abs.1 StGB setzt voraus, dass der Täter oder die Täterin vorsätzlich sexuelle Handlungen an einem Kind vornimmt oder von dem Kind an sich vornehmen lässt. Nach dem Tatbestand nach §176 Abs.2 StGB muss der Täter oder die Täterin ein Kind dazu beeinflussen, sexuelle Handlungen vorzunehmen. Dies kann durch Drohung, Zwang, Versprechen, Wecken von Neugier, Täuschung oder Belohnung geschehen. Das Bestimmen muss sich zwischen TäterIn und Opfer abspielen. Die sexuellen

Handlungen werden entweder zwischen Opfer und TäterIn oder einem Dritten vorgenommen. Der sexuelle Missbrauch von Kindern gemäß §176 Abs.1 und 2 StGB wird mit einer Freiheitsstrafe von **sechs Monaten bis zu zehn Jahren** bestraft. Der Tatbestand nach §176 Abs.4 StGB erfasst Handlungen durch welche der Täter oder die Täterin ohne direkten körperlichen Kontakt auf die sexuelle Selbstbestimmung des Kindes einwirkt. Der Strafraum liegt hier gemäß §176 Abs.4 bei einer Freiheitsstrafe von **drei Monaten bis zu fünf Jahren**. Unter §176 Abs.4 Nr.1 StGB fallen alle sexuellen Handlungen, die ein Täter oder eine Täterin ohne körperlichen Kontakt vor einem Kind vornimmt. §176 Abs.4 Nr.2 StGB stellt das Bestimmen, sprich das Beeinflussen eines Kindes zur Vornahme sexueller Handlungen unter Strafe. Unter §176 Abs.4 Nr.3 wird das Einwirken auf das Kind durch Schriften gemäß §11 Abs.3 StGB unter Strafe gestellt. §176 Abs.4 Nr.4 StGB erfasst die Fälle, in denen der Täter oder die Täterin durch Vorzeigen pornographischer Darstellungen auf ein Kind einwirken.

§176a StGB Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern

Der §176a StGB stellt das Qualifikationsdelikt zu §176 StGB dar und maßregelt den schweren Kindesmissbrauch. Täter und Täterinnen, die bereits nach §176 Abs.1 und 2 StGB verurteilt wurden und innerhalb der letzten fünf Jahre diese Tat wiederholen, werden gemäß §176a Abs.1 StGB **nicht** mit einer Freiheitsstrafe **unter einem Jahr** bestraft. Die Voraussetzung für die Rechtsnorm nach §176a Abs.1 StGB ist eine Wiederholungstat. Die Qualifikationsvoraussetzungen des §176a Abs.2 StGB setzt mit einer **Mindeststrafe von zwei Jahren** an. Unter §176a Abs. 2 Nr. 1 StGB wird der Beischlaf unter Strafe gestellt. Der Täter oder die Täterin einer derartigen Qualifikationstat gemäß §176a Abs.2 Nr.1 StGB kann nur eine Person über achtzehn Jahren sein. Unter Beischlaf werden nach §176a Abs. 2 Nr.1 StGB Handlungen verstanden, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind. §176a Abs.2 Nr.2 StGB setzt die gemeinschaftliche Tathandlung, das heißt durch mindestens zwei Personen, eines sexuellen Kindesmissbrauchs unter Strafe. Unter §176a Abs.2 Nr.3 StGB wird mit einer Freiheitsstrafe **nicht unter zwei Jahren bestraft**, wenn der Täter oder die Täter *„das Kind durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.“* Nach §176a Abs.3 StGB ist der Tatbestand erfüllt, wenn der Täter oder die Täterin vorsätzlich mit dem Ziel handelt, durch den sexuellen Missbrauch von Kindern kinderpornographisches Material herzustellen, das dann öffentlich verbreitet werden soll. Ein

schwerer Missbrauch im Sinne des §176a Abs.5 StGB stellt eine Verletzung der körperlichen Integrität dar. Nach §176a Abs.5 StGB werden Täter oder Täterinnen mit einer Freiheitsstrafe **nicht unter fünf Jahren** bestraft, wenn das Kind während der Tat körperlich schwer misshandelt wird oder es in die Gefahr des Todes gerät.

§176b StGB Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge

Nach §176b StGB ist der Tatbestand erfüllt, wenn der Täter oder die Täterin den Tod des Kindes in Folge sexueller Gewalthandlungen herbeiführt oder wenn der Tod des Kindes durch körperliche Gewalt während des sexuellen Missbrauchs eintritt. Eine Straftat nach §176b StGB wird mit einer **lebenslangen Freiheitsstrafe** oder einer Freiheitsstrafe **unter zehn Jahren** bestraft.

§182 StGB Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

Nach §182 StGB ist der sexuelle Missbrauch von Jugendlichen unter Strafe gestellt. Unter §82 Abs.1 Nr.1 StGB wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer eine Zwangslage eines Jugendlichen ausnutzt, um sexuelle Handlungen an Personen unter achtzehn Jahren vorzunehmen. Mit dem gleichen Strafmaß wird gemäß §182 Abs.2 StGB jede Person über achtzehn Jahren bestraft, die gegen Entgelt sexuelle Handlungen an Jugendlichen vornimmt oder an sich selbst vornehmen lässt. Der §182 Abs.3 StGB schützt die Unerfahrenheit von Jugendlichen und stellt die Ausnutzung fehlender Selbstbestimmung unter Strafe. Der Tatbestand gemäß §182 Abs.3 StGB erfolgt nur, wenn der Täter oder die Täterin über einundzwanzig Jahren ist und das Opfer zwischen vierzehn und sechzehn Jahren ist. Das Strafmaß liegt nach §182 Abs.3 StGB bei einer Freiheitsstrafe **bis zu drei Jahren** oder einer **Geldstrafe**.

Gesetzesentwurf zur Bekämpfung von sexualisierter Gewalt

Kinder sollten besser vor sexualisierten Gewalttaten geschützt werden. Dieses Ziel verfolgt die Bundesjustizministerin Christine Lambrecht und stellte am 01.07.2020 ein Reformpaket (s. Anhang C. Reformpaket zur Bekämpfung von sexualisierter Gewalt) zur Verschärfung des Strafrechts bei sexueller Gewalt gegen Kinder und Kinderpornographie vor (Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz 2021). Im Oktober 2020 veröffentlichte das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2021) einen Gesetzesentwurf zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen

Kinder (s. Anhang D. Gesetzesentwurf zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder), der das Reformpaket, das Christine Lambrecht im Juli vorgestellt hatte, umsetzt. In dem Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD ist die Verschärfung des Strafrechts eine verbesserte Qualifikation von RichterInnen, Staatsanwälten und Staatsanwältinnen sowie die Erweiterung der Ermittlungsbefugnisse vorgesehen (Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz 2021). Unter anderem forderten die Grünen/Bündnis 90 die Bundesregierung in einem Antrag (s. Anhang E. Antrag der Grünen/Bündnis 90 zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder) auf, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, um zukünftige sexualisierte Gewalt zu verhindern und bestmögliche Präventionsmaßnahmen zu entwickeln (Deutscher Bundestag 2021:1). Der Hintergrund hinsichtlich des Gesetzesentwurfs bestand darin, dass sich im Zuge des technischen Wandels *„die Art der gegen Kinder gerichteten Straftaten verändert“* (Deutscher Bundestag 2020:1) hat. Im Gesetzesentwurf verweisen die Fraktionen der CDU/CSU und der SPD hierbei zum einen auf die sozialen Netzwerke und die Chatfunktion von Onlinespielen, die einen Kontakt zu Minderjährigen leichter macht, und zum anderen auf das Darknet, das Raum für kinderpornographische Inhalte zur Verfügung stellt (Deutscher Bundestag 2020:1). Durch den technischen Wandel erhöhte sich das Gefährdungspotential für Kinder in der virtuellen und in der realen Welt. *„Denn der Verbreitung und dem Konsum von Kinderpornographie liegt häufig reale sexualisierte Gewalt gegen Kinder zugrunde“* (Deutscher Bundestag 2020:1). Hinsichtlich dieses Hintergrundes sieht die Bundesregierung es für notwendig, einige Straftatbestände zu verändern, um den Schutz von Kinder vor sexuellen Gewalttaten zu verbessern (Deutscher Bundestag 2020:1). Der Gesetzesentwurf zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder enthält Verschärfungen und Erweiterungen des StGB. Im Folgenden werden einige Aspekte, die im Gesetzesentwurf verfasst wurden, aufgezählt (Deutscher Bundestag 2020:2ff.):

- Die Straftatbestände des sexuellen Missbrauchs sollen mit dem Begriff sexualisierte Gewalt gesetzlich neu bezeichnet werden, um das Unrecht der Straftaten klarer zu beschreiben (Deutscher Bundestag 2020:2)
- Bisher gilt der sexuelle Missbrauch gegen Kinder als Vergehen mit einem Strafrahmen von sechs Monaten bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe (Deutscher Bundestag 2020:2). In Zukunft soll der Grundtatbestand von sexualisierter Gewalt gegenüber Kinder ein Verbrechen sein mit einem Strafmaß von einem Jahr bis zu 15 Jahren Freiheitsstrafe (Deutscher Bundestag 2020:2).

- Des Weiteren soll die Verbreitung, der Besitz und die Besitzverschaffung von Kinderpornographie ebenfalls als Verbrechen hochgestuft werden (Deutscher Bundestag 2020:2). Bisher gilt nach §184b Abs.1 StGB die Verbreitung von Kinderpornographie als Vergehen und wird mit einer Freiheitsstrafe von drei Monaten bis fünf Jahren bestraft. Der Gesetzesentwurf sieht für die Verbreitung von Kinderpornographie ein Strafmaß in Höhe von einem Jahr bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe (Deutscher Bundestag 2020:2). Gemäß §184b Abs.3 StGB enthält der Besitz und die Besitzerschaffung einen Strafrahmen von bis zu drei Jahre Freiheitsstrafe oder Geldstrafe. Der Gesetzesentwurf will den Strafrahmen hier auf eine Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren erhöhen (Deutscher Bundestag 2020:2).
- Unter anderem sollen die §§174 bis 176c StGB um Handlungen mit oder vor Dritten erweitert werden (Deutscher Bundestag 2020:2).
- Der Gesetzesentwurf fordert eine neue Strafnorm bezüglich der Herstellung, Verbreitung und „*Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild*“ (Deutscher Bundestag 2020:2), die unter Strafe gestellt werden soll.
- Außerdem sollen für FamilienrichterInnen, JugendrichterInnen sowie Staatsanwälte und Staatsanwältinnen spezifische Qualifikationsanforderungen eingeführt werden (Deutscher Bundestag 2020:2).
- Um Kinder umfassend zu schützen, sollen die Fristen für die Aufnahme ins erweiterte Führungszeugnis erheblich verlängert werden (Deutscher Bundestag 2020:2). Der Gesetzentwurf sieht bei einer besonders kinderschutzrelevanten Verurteilung eine Aufnahmefrist im erweiterten Führungszeugnis von 20 Jahren vor (Deutscher Bundestag 2020:2).
- Des Weiteren sollen die Strafverfolgungsbehörden erweiterte Ermittlungsbefugnisse erteilt bekommen, sodass eine effektivere Strafverfolgung stattfinden kann (Deutscher Bundestag 2020:2).

Christine Lambrecht verriet in einem Interview mit dem leitenden Redakteur Lars Haferkamp der Zeitung Vorwärts, dass im Sommer 2021 nochmals ein Gesetzesentwurf mit Änderungen vorgelegt werden muss und, wenn die Zusammenarbeit dann gut funktioniere, dann können die Gesetzesänderungen nach Lambrecht noch in diesem Jahr in Kraft treten (Haferkamp 2020).

C. Reformpaket zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

1. Juli 2020
Seite 1 von 7

Reformpaket zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder

Zum besseren Schutz von Kindern vor sexualisierter Gewalt ist ein Gesamtkonzept in den Bereichen Strafverfolgung und Prävention erforderlich. Neben einer Erhöhung des Verfolgungsdrucks muss eine Stärkung der Prävention stehen, damit diese furchtbaren Taten erst gar nicht geschehen. Auch in den Strafdrohungen muss das Unrecht dieser Taten deutlicher als bisher zum Ausdruck kommen. Deshalb soll sexualisierte Gewalt gegen Kinder künftig bereits im Grundtatbestand als Verbrechen geahndet werden. Auch wer Videos und Fotos besitzt und verbreitet, die sexualisierte Gewalt gegen Kinder zeigen, macht sich mitschuldig an schlimmsten Misshandlungen von Kindern. Auch dies muss sich im Strafraum widerspiegeln, indem solche Taten ebenfalls als Verbrechen eingestuft werden. Zur Verbesserung der Prävention sollen wichtige Qualifikationen für Familien- und Jugendrichter, Jugendstaatsanwälte und Verfahrensbeistände gesetzlich festgeschrieben werden.

I. Änderungsvorschläge im Strafgesetzbuch (StGB)

1. Die bisherigen Straftatbestände des „sexuellen Missbrauchs von Kindern“ werden begrifflich als „**sexualisierte Gewalt gegen Kinder**“ gefasst. Die Wortwahl „Missbrauch“ ist unangebracht, da sie suggeriert, es gebe auch einen legalen „Gebrauch“ von Kindern. Wir wollen künftig klare Begriffe verwenden: Es geht um sexualisierte Gewalt, die sich gegen Kinder richtet.

2. Der **Strafraum des bisherigen Grundtatbestands** des sexuellen Missbrauchs von Kindern wird deutlich angehoben (von Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis 10 Jahren **auf Freiheitsstrafe nicht unter 1 Jahr bis 15 Jahren**). Der Grundtatbestand wird zu einem Verbrechen hochgestuft. Damit soll ein klares Signal gesetzt werden, dass sexualisierter Gewalt gegen Kinder mit al-

Seite 2 von 7

ler Kraft entgegengetreten wird. Sexualisierte Gewalt fügt Kindern unermessliches Leid zu und ist deshalb schweres Unrecht. Das Strafmaß soll dem entsprechen. Zugleich ist damit die Einstellung entsprechender Strafverfahren nach §§ 153, 153a der Strafprozessordnung (StPO) ausgeschlossen.

Für Fälle **einvernehmlicher sexueller Handlungen annähernd gleichaltriger Personen** wird eine Regelung vorgesehen, die es ermöglicht, von einer Strafverfolgung im Einzelfall abzusehen. Auf gleichrangige Interaktionen zwischen jungen Menschen, die Teil der sexuellen Entwicklung sind, soll nicht unverhältnismäßig reagiert werden.

3. Der **Strafrahmen für das Anbieten oder Nachweisen eines Kindes für sexualisierte Gewalt** bzw. das Verabreden zu einer solchen Tat wird angehoben (von Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis 5 Jahren auf **Freiheitsstrafe nicht unter 1 Jahr**). Denn eine solche Tat ist besonders verwerflich. Vor diesem Hintergrund erscheint es sachgerecht, denselben Strafrahmen vorzusehen wie für die sexualisierte Gewalt selbst.

4. Die bisherigen Straftatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern, die **keinen Körperkontakt** voraussetzen (zum Beispiel sexuelle Handlungen vor einem Kind), werden **in einer neuen Vorschrift zusammengefasst**. Um das Strafrahmengefüge zu wahren und das Unrecht der Tat angemessen abzubilden, wird auch bei diesen Straftatbeständen der Strafrahmen angehoben (von Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis 5 Jahren auf **Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis 10 Jahren**).

5. Für den Straftatbestand des **Vorzeigens pornographischer Inhalte** wird eine **Versuchsstrafbarkeit** für die Fälle eingeführt, in denen der Täter irrig glaubt, mit einem Kind zu kommunizieren. Wie bei der vergleichbaren Regelung zum Cybergrooming soll der Täter auch dann strafbar sein, wenn er – entgegen seiner Vorstellung – nicht auf ein Kind, sondern auf einen Erwachsenen, z. B. auf ein Elternteil oder einen Polizeibediensteten, einwirkt. Denn auch diese Fälle sind strafwürdig. Zugleich wird damit die Strafverfolgung erleichtert.

Seite 3 von 7

6. Die bisherige **Regelung für minder schwere Fälle beim Straftatbestand des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern wird gestrichen**. Das Unrecht der Tat soll sich bei den Verurteilungen wegen schwerer sexualisierter Gewalt gegen Kinder stärker als bisher im Strafmaß widerspiegeln.

7. Die **Strafrahmen** der Straftatbestände der **Kinderpornografie** werden deutlich angehoben:

- Verbreiten: von Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis zu 5 Jahren auf Freiheitsstrafe von 1 Jahr bis 10 Jahren.
- Besitz/Besitzverschaffung: von Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe auf Freiheitsstrafe von 1 Jahr bis zu 5 Jahren.

Sowohl das Verbreiten als auch der Besitz und die Besitzverschaffung werden damit **als Verbrechen ausgestaltet**. Mit diesen Änderungen soll stärker als bisher die Schwere des Vorwurfs deutlich und eine dieser Schwere angemessene Bestrafung sichergestellt werden. Denn **hinter Kinderpornografie steht in der Regel sexualisierte Gewalt gegen Kinder**.

Soweit fiktive Kinderpornografie betroffen ist, soll es aus Gründen der Verhältnismäßigkeit beim bisherigen Strafrahmen verbleiben.

8. Der **Qualifikationsstrafatbestand** für die Fälle, in denen der Täter **gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande** bestimmte kinderpornografische Schriften verbreitet, wird – auch zur Wahrung des Strafrahmengenfüges – ebenfalls deutlich angehoben (von Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 10 Jahren auf **Freiheitsstrafe nicht unter 2 Jahren bis 15 Jahren**).

9. Der Straftatbestand des **sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen** wird **um Tathandlungen mit oder vor Dritten erweitert**. Die Person soll in den vom Straftatbestand erfassten Konstellationen auch dann strafbar sein, wenn sie den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, an oder vor einer dritten Person sexuelle Handlungen vorzunehmen oder diese an sich von dem Dritten vornehmen zu lassen. Damit wird eine Strafbarkeitslücke geschlossen.

Seite 4 von 7

II. Gesetzgeberische Maßnahmen außerhalb des Strafrechts

1. Für **Familienrichterinnen und Familienrichter** werden durch eine Ergänzung des § 23b Absatz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes **spezifische Eingangsvoraussetzungen** nach dem Vorbild der Regelung für Insolvenzrichterrinnen und -richter eingeführt. Wer ein Dezernat für Familiensachen übernimmt, soll über belegbare Kenntnisse im Familienrecht, insbesondere im Bereich des Kindschaftsrechts einschließlich des Familienverfahrensrechts, und über psychologische und pädagogische Grundkenntnisse verfügen oder diese alsbald erwerben. Kindschaftsrechtliche Verfahren stellen hohe Anforderungen. Die Verfahren sind häufig von hoher Emotionalität und persönlichen Belastungen geprägt. Persönliche Anhörungen gerade von Kindern und Jugendlichen erfordern ein besonderes Einfühlungsvermögen und besondere Anhörungstechniken. Gerade in Kindschaftsverfahren werden Entscheidungen getroffen, die erhebliche Auswirkungen auf das weitere Leben von Kindern und ihren Familien haben. Entscheidungen in diesen Verfahren sind in höchstem Maße grundrechtsrelevant. Gerade deshalb müssen die Personen, die diese Entscheidungen treffen, von Anfang an bestmöglich dafür gerüstet sein.

2. Durch eine Ergänzung im Jugendgerichtsgesetz werden **besondere Qualifikationsanforderungen für Jugendrichterinnen und Jugendrichter sowie Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälte** eingeführt. Wegen der Verletzlichkeit und Schutzbedürftigkeit der kindlichen Zeugen ist es in Jugendschutzsachen (für die – auch – die Jugendgerichte zuständig sind) besonders wichtig, dass die Verfahren verständlich und einfühlsam geführt werden. Kinder, die von Missbrauch betroffen sind, haben Schreckliches erlebt. Sie sind oft traumatisiert und bedürfen professioneller Hilfe und Unterstützung. Bei dem Umgang mit den kindlichen Zeugen kommt es darauf an, erneute Belastungen oder Schädigungen zu verhindern. Damit Jugendrichterinnen und Jugendrichter diesen hohen Anforderungen genügen können, müssen sie durch entsprechende Qualifizierung gerüstet sein.

Seite 5 von 7

3. **Fortbildung ist unverzichtbar** für die Bewältigung des Berufsalltags der Richterinnen und Richter. Dies gilt in besonderem Maße auch und gerade für den besonders sensiblen Bereich des Familienrechts. Deshalb wird das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz **den Ländern einen Vorschlag unterbreiten**, wie eine **allgemeine Fortbildungspflicht für Richterinnen und Richter** in allen Landesrichtergesetzen noch besser sichtbar gemacht und durch eine Pflicht des Dienstherrn, die Fortbildung durch geeignete Maßnahmen zu fördern, flankiert werden kann.

4. Auch Verfahrensbeistände müssen für ihre wichtige Rolle, die ihnen als **„Anwälte des Kindes“ im Verfahren** zukommt, gut qualifiziert sein. Ihnen obliegt es, die Interessen des Kindes im Verfahren sichtbar zu machen. Die Auswahl eines geeigneten Verfahrensbeistandes liegt allein im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts. Nunmehr werden **Qualifikationsanforderungen für Verfahrensbeistände im Gesetz geregelt**, um Kriterien zu schaffen, die die persönliche und fachliche Eignung des Verfahrensbeistandes noch besser gewährleisten können.

5. Die Vorschriften zur **Anhörung des Kindes** in kindschaftsrechtlichen Verfahren werden in zweifacher Weise ergänzt. Erstens soll in der Anhörungsvorschrift die Pflicht des Gerichts geregelt werden, ein Absehen von der persönlichen Anhörung des Kindes stets zu begründen. Und zweitens soll die persönliche Anhörung des Kindes für Kindesschutzverfahren verbindlich vorgeschrieben werden, auch wenn das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

6. Durch Änderungen der §§ 34 und 46 des **Bundeszentralregistergesetzes (BZRG)** soll die **Aufnahme von Eintragungen auch geringfügiger Verurteilungen wegen Straftaten, die sich gegen Kinder und Jugendliche richten, von unter einem Jahr Freiheitsstrafe** in ein erweitertes Führungszeugnis **von drei auf zehn Jahre erheblich verlängert** und die **Mindesttilgungsfrist** für diese Verurteilungen **verdoppelt werden**. Es entspricht der Aufgabe des Bundeszentralregisters, Stellen, die Personen mit einer beruflichen und/oder

Seite 6 von 7

ehrenamtlichen Beschäftigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger beauftragen wollen, sowie unbeschränkt auskunftsberechtigten Stellen, zu denen nach § 41 BZRG u. a. Gerichte, Staatsanwaltschaften und die Polizei gehören, Zugang zu den Informationen zu gewähren, die erforderlich sind, um die im Interesse der Strafrechtspflege und der öffentlichen Sicherheit notwendigen Entscheidungen zu treffen. Um einen umfassenden Schutz von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten, wird den auskunftsberechtigten Behörden auch noch **Zugang zu lange zurückliegenden Verurteilungen gewährt**. Damit wird den Forderungen des Bundesrates (BR-Drs. 645/19) nach einer Verlängerung der Aufnahme- und Tilgungsfristen und damit der Verbesserung des Kinder- und Jugendschutzes im BZRG Genüge getan.

7. Durch eine Ergänzung in der StPO wird der **Straftatbestand der schweren sexualisierten Gewalt** gemäß § 176a StGB in den Katalog der Schwerekriminalität aufgenommen, bei der nach § 112 Absatz 3 StPO die **Anordnung von Untersuchungshaft auch dann möglich sein soll, wenn kein Haftgrund nach § 112 Absatz 2 StPO (Flucht- oder Verdunkelungsgefahr) vorliegt**. Die restriktive Auslegung der Vorschrift durch das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 15.12.1965 (BVerfG 15.12.1965 – 1 BvR 513/65, BVerfGE 19, 342 = NJW 1966, 243 zur Vorgängervorschrift § 112 Absatz 4 StPO aF.) wird dabei zu berücksichtigen sein.

8. Die Bundesministerin der Justiz und Verbraucherschutz wird **auf ihre Kolleginnen und Kollegen in den anderen Ressorts und in den Ländern zugehen**, um die **Aufstockung personeller und sachlicher Ressourcen** zu erreichen, damit Ermittlungs- und Strafverfahren im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt gegen Kinder auch nach der dargelegten Anpassung der Strafdrohungen und dem damit verbundenen Wegfall der Einstellungsmöglichkeiten nach §§ 153, 153a der Strafprozessordnung (StPO) zügig und mit hoher Priorität durchgeführt werden. Sie wird zudem die **Einsetzung von Unabhängigen Beauftragten zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder als ständige Ansprechpartner für Betroffene, Behörden und Initia-**

Seite 7 von 7

tiven auch auf Landesebene sowie eine **stärkere Vernetzung und Zusammenarbeit von Jugendämtern, Strafjustiz, Strafvollzug und Bewährungshilfe** anregen.

D. Auszug aus dem Gesetzesentwurf zur Bekämpfung von sexualisierter Gewalt

Deutscher Bundestag

19. Wahlperiode

Drucksache 19/23707

27.10.2020

Gesetzesentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder

A. Problem und Ziel

Die ungestörte Entwicklung und ein gewaltfreies Aufwachsen von Kindern sind ein besonders hohes Gut. Sexualisierte Gewalt in der Kindheit kann Betroffene für ihr gesamtes Leben traumatisieren. Die Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder ist deshalb eine der wichtigsten gesellschaftspolitischen Herausforderungen unserer Zeit und zentrale Aufgabe des Staates.

Im Zuge des technischen Wandels hat sich die Art der gegen Kinder gerichteten Straftaten verändert. Durch soziale Netzwerke und die Chatfunktionen von Onlinespielen besteht leichter denn je die Möglichkeit, aus sexuellen Motiven heraus Kontakt zu Minderjährigen herzustellen. Das Internet, insbesondere das Darknet, bietet viel Raum, um anderen kinderpornographische Inhalte zur Verfügung zu stellen oder auf diese Inhalte zuzugreifen. Durch die neuen technischen Möglichkeiten hat sich aber das Gefährdungspotential für Kinder nicht bloß in der virtuellen, sondern auch in der realen Welt erhöht. Denn der Verbreitung und dem Konsum von Kinderpornographie liegt häufig reale sexualisierte Gewalt gegen Kinder zugrunde.

Die Zahlen bekanntgewordener Fälle des sexuellen Missbrauchs von Kindern und der Verbreitung, des Besitzes und der Besitzverschaffung von Kinderpornographie sind deutlich gestiegen.

Vor diesem Hintergrund ist es notwendig, die einschlägigen Straftatbestände zu ändern, damit sie ihre Schutzfunktion für Kinder besser entfalten können. Dafür bedarf es unter anderem einer deutlichen Verschärfung der Strafrahmen. Zugleich sind Maßnahmen notwendig, um eine effektivere Strafverfolgung zu erreichen. Die Anstrengungen dürfen sich aber nicht auf das Straf- und Strafprozessrecht beschränken.

Vor diesem Hintergrund verfolgt der Entwurf das Ziel, mit einem ganzen Bündel von Maßnahmen, die insbesondere auch die Prävention betreffen, den Schutz von Kindern vor sexualisierter Gewalt zu verbessern.

B. Lösung

Zum Schutz von Kindern vor sexualisierter Gewalt schlägt der Entwurf Gesetzesänderungen vor, die auf einem ganzheitlichen Konzept gründen, das alle beteiligten Akteure in die Pflicht nimmt.

Mit einer begrifflichen Neufassung der bisherigen Straftatbestände des „sexuellen Missbrauchs von Kindern“ als „sexualisierte Gewalt gegen Kinder“ soll das Unrecht dieser Straftaten klarer umschrieben werden. Der Entwurf schlägt vor, den bisherigen Straftatbestand des sexuellen Missbrauchs von Kindern in drei Straftatbestände aufzuspalten, um den Deliktsbereich übersichtlicher zu gestalten und entsprechend der jeweiligen Schwere der Delikte abgestufte Strafraumen zu ermöglichen. Sexualisierte Gewalt gegen Kinder soll künftig bereits im Grundtatbestand als Verbrechen geahndet werden.

Auch wer Videos und Fotos verbreitet oder besitzt, die sexualisierte Gewalt gegen Kinder zeigen, macht sich mitschuldig an schlimmsten Misshandlungen von Kindern. Die Verbreitung, der Besitz und die Besitzverschaffung von Kinderpornographie sollen daher ebenfalls als Verbrechen eingestuft werden. Mit einer Anhebung der Strafraumen der Straftatbestände der sexualisierten Gewalt gegen Kinder und der Kinderpornographie soll darüber hinaus die Bewertung solcher Taten als schweres Unrecht deutlicher im Strafraumgefüge herausgestellt und den Gerichten ein ausreichender Handlungsspielraum zur tatangemessenen Ahndung solcher Taten eröffnet werden. Darüber hinaus werden vereinzelte Strafbarkeitslücken geschlossen und der Verjährungsbeginn beim Herstellen kinderpornographischer Inhalte, die ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, deutlich nach hinten geschoben.

Mit der Schaffung einer neuen Strafnorm soll zudem das Inverkehrbringen und der Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild unter Strafe gestellt werden. Damit soll zugleich der Markt für solche Nachbildungen ausgetrocknet werden.

Um die Strafverfolgung effektiver auszugestalten, sollen den Strafverfolgungsbehörden weitergehende Ermittlungsbefugnisse im Bereich der sexualisierten Gewalt gegen Kinder und im Bereich der Verbreitung, des Erwerbs und des Besitzes kinderpornographischer Schriften an die Hand gegeben werden. Dies betrifft insbesondere Anpassungen der Straftatenkataloge der Telekommunikationsüberwachung, der Onlinedurchsuchung sowie bei der Erhebung von Verkehrsdaten. Für Fälle schwerer sexualisierter Gewalt gegen Kinder soll darüber hinaus die Anordnung der Untersuchungshaft erleichtert werden. Außerdem soll in der Strafprozessordnung ein Beschleunigungsgebot in Strafverfahren mit minderjährigen Opfern ausdrücklich verankert werden.

Für den besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen sollen durch Änderungen im Bundeszentralregistergesetz die Frist für die Aufnahme von Eintragungen auch geringfügiger Verurteilungen wegen besonders kinder- und jugendschutzrelevanter Straftaten, in erweiterte Führungszeugnisse erheblich verlängert und die Mindesttilgungsfrist für diese Verurteilungen verdoppelt werden. Zudem wird für Verurteilungen wegen bestimmter besonders kinderschutzrelevanter Straftaten zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mehr als einem Jahr eine Aufnahmefrist im erweiterten Führungszeugnis von zwanzig Jahren geschaffen.

Darüber hinaus schlägt der Entwurf spezifische Qualifikationsanforderungen an Familienrichterinnen und -richter sowie die für Beschwerden gegen Entscheidungen des Familiengerichts zuständigen Richterinnen und Richter der Oberlandesgerichte vor. Des Weiteren sieht der Entwurf Änderungen im Beschwerdeverfahren vor, um sicherzustellen, dass Entscheidungen der Beschwerdeinstanz in den besonders grundrechtssensiblen Kindschaftsverfahren und insbesondere in Kinderschutzverfahren stets vom Kollegialorgan in Dreierbesetzung und nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung getroffen werden. Zudem enthält der Entwurf die Einführung konkreter Qualitätsanforderungen für Verfahrensbeistände und führt zur Stärkung des Kinderschutzes Fälle einer obligatorischen Bestellung

ein. Ferner werden die Regelungen über die Kindesanhörung überarbeitet und ergänzt.

Schließlich fasst der Entwurf durch eine Ergänzung des Jugendgerichtsgesetzes die besonderen Qualifikationsanforderungen an Jugendrichterinnen und Jugendrichter sowie Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälte verbindlicher als bisher.

Der Entwurf dient mit seinem ganzheitlichen Ansatz dem Schutz von Kindern vor sexualisierter Gewalt in einem umfassenden Sinne: Abschreckung potentieller Täter durch eine Verschärfung des Strafrechts, bessere Aufklärung von Straftaten infolge der Erweiterung der Ermittlungsbefugnisse und verbesserter Qualifikation der Jugendrichterinnen und Jugendrichter sowie der Jugendstaatsanwältinnen und -staatsanwälte, stärkere Prävention durch Verbesserungen im familiengerichtlichen Verfahren und im Bundeszentralregistergesetz.

C. Alternativen

Aufgrund der Bedeutung des Themas gibt es derzeit mehrere Initiativen, die Vorschläge für gesetzgeberische Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes von Kindern vor sexualisierter Gewalt beinhalten. Diese Initiativen haben jedoch zum Teil eine andere Ausrichtung, sind in ihrer Wirkung nicht zielgenau oder bleiben hinter den mit diesem Entwurf vorgeschlagenen Änderungen deutlich zurück.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund fällt beim Bundesamt für Justiz ein einmaliger Mehraufwand von voraussichtlich 50 000 Euro an.

Es ist zudem aufgrund einer Zunahme der Revisionsverfahren mit einem Mehraufwand beim Bundesgerichtshof und bei der Bundesanwaltschaft zu rechnen, der sich jedoch in einem so geringfügigen Bereich bewegen wird, dass keine konkreten Mehrausgaben für den Bundeshaushalt zu erwarten sind.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 07 ausgeglichen werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Vorgesehene Neuregelungen zu den fachlichen Anforderungen an Verfahrensbeistände im familiengerichtlichen Verfahren verursachen einen geringen Erfüllungsaufwand für die diese Tätigkeit ehrenamtlich ausübenden Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die vorgesehenen Änderungen zur fachlichen Qualifikation des Verfahrensbeistands im familiengerichtlichen Verfahren führt zu einem nicht genau bezifferbaren Erfüllungsaufwand für berufliche Verfahrensbeistände.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Bund fällt beim Bundesamt für Justiz ein einmaliger Mehraufwand von voraussichtlich 50 000 Euro an.

Durch die Anhebung der Strafraumen und die Ausgestaltung der Straftatbestände der sexualisierten Gewalt gegen Kinder und der Kinderpornographie als Verbrechen ist mit einem Anstieg der Zahl und der Dauer der verhängten Freiheitsstrafen zu rechnen, durch die den Länderhaushalten Kosten des Strafvollzugs entstehen. Im Bereich der Untersuchungshaft werden nur geringfügige Mehrbelastungen der Justizvollzugsanstalten erwartet.

Für die Kommunen ist kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand zu erwarten.

F. Weitere Kosten

Mit den im Entwurf vorgesehenen Verschärfungen des Sexualstrafrechts (insbesondere den Strafraumenverschiebungen und der Ausgestaltung der Straftatbestände der sexualisierten Gewalt gegen Kinder und der Kinderpornographie als Verbrechen) und der Ausweitung der Ermittlungsmöglichkeiten ist mit Mehrkosten für die Strafverfolgungsbehörden und die Strafgerichte in den Ländern zu rechnen. Mehrkosten resultieren in erster Linie daraus, dass es mehr und umfangreichere Ermittlungsmaßnahmen und mehr Hauptverhandlungen – bedingt durch die Begrenzung der Einstellungsmöglichkeiten und durch die deutlich stärkere Inanspruchnahme des Schöffengerichts und der Jugendschutzgerichte, im Hinblick auf die Verbrechenstatbestände insbesondere des Jugendschöffengerichts – geben wird. Darüber hinaus werden Mehrkosten für besondere Verfahrensmaßnahmen anfallen, die sich aus den Änderungen des materiellen Strafrechts und des Strafprozessrechts ergeben. Auch werden Zahl und Dauer der verhängten Freiheitsstrafen zunehmen und einen Mehraufwand der Vollstreckungsgerichte verursachen. Mit dem Anstieg der Verfahrenszahl und der Anhebung der Strafraumen ist zudem mit einem Mehraufwand beim Bund durch eine Mehrbelastung des Bundesgerichtshofs zu rechnen, der jedoch im niedrigen Bereich liegen dürfte.

Mehrausgaben entstehen zudem durch verfahrensrechtliche Änderungen im familiengerichtlichen Verfahren, die voraussichtlich eine stärkere Belastung der Gerichte der Länder zur Folge haben.

Durch die für die Familien- und die Jugendgerichtsbarkeit vorgesehenen Qualifikationsanforderungen ist kein nennenswerter zusätzlicher Aufwand für den Bund zu erwarten. Die im Entwurf vorgesehenen Qualifikationsanforderungen gelten ausschließlich für die Jugendgerichtsbarkeit der Länder und, soweit das familiengerichtliche Verfahren betroffen ist, im Wesentlichen für die Familiengerichtsbarkeit der Länder. Dieser personelle und finanzielle Mehraufwand ist derzeit jedoch nicht konkret bezifferbar, da die Länder hierzu ganz überwiegend keine einschlägigen Daten oder sonstigen ausreichend konkreten Angaben für eine valide Schätzung im Rahmen ihrer Stellungnahmen zur Verfügung gestellt haben.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

E. Antrag der Grünen/Bündnis 90 zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder

Deutscher Bundestag

19. Wahlperiode

Drucksache 19/23676

27.10.2020

Antrag

der Abgeordneten Katja Dörner, Annalena Baerbock, Ulle Schauws, Charlotte Schneidewind-Hartnagel, Beate Walter-Rosenheimer, Ekin Deligöz, Britta Haßelmann, Katja Keul, Monika Lazar, Corinna Rüffer, Dr. Anna Christmann, Kai Gehring, Erhard Grundl, Dr. Kirsten Kappert-Gonthier, Maria Klein-Schmeink, Kordula Schulz-Asche, Margit Stumpp, Canan Bayram, Sven-Christian Kindler, Sven Lehmann, Dr. Irene Mihalic, Beate Müller-Gemmeke, Dr. Konstantin von Notz, Lisa Paus, Tabea Rößner, Stefan Schmidt und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Prävention stärken – Kinder vor sexualisierter Gewalt schützen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Kinder und Jugendliche haben das Recht, vor Vernachlässigung, emotionaler und körperlicher Misshandlung und sexualisierter Gewalt geschützt zu werden. Ihr Aufwachsen muss bestmöglich unterstützt werden, sie sollen bestmöglich geschützt und ihre Rechte geachtet werden.

Auch wenn in den zurückliegenden Jahren das Thema wahrnehmbar auf die Agenda gekommen ist und sich vieles getan hat, ist die Dimension der sexualisierten Gewalt gegen Kinder weiterhin unvorstellbar groß. Das zeigen die Taten von Münster, Bergisch Gladbach, Lügde und Staufen. Deshalb muss der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor körperlicher und sexualisierter Gewalt und Vernachlässigung dauerhaft höchste Priorität haben und fortwährend weiterentwickelt werden.

Nach dem „Münsteraner Fall“ im Juni 2020 wird erneut über strafrechtliche Verschärfungen debattiert. Den Blick allein darauf zu lenken hilft aber wenig, wenn es darum geht, den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt zu verbessern. Bloße Strafandrohungen haben noch keine Abschreckungswirkung auf die Täter. Das Wohl der betroffenen Kinder und Jugendlichen, ihr Recht auf Teilhabe in unserer Gesellschaft müssen in den Mittelpunkt der Debatten rücken, nicht allein die Täter und ihre Taten. Damit verbunden sind notwendige Verbesserungen in der Prävention und Intervention. Angefangen von Schutzkonzepten in allen Einrichtungen, in denen sich Kinder und Jugendliche aufhalten, über kindgerechte familiengerichtliche und andere Verfahren, Fortbildungen von Familienrichterinnen und -richtern und Verfahrensbeiständen (siehe die Gesetzentwürfe der antragstellenden Fraktion auf BT-Drs. 19/20540 und 19/20541) bis hin zu einer verbesserten Kooperation zwischen den Behörden und flächendeckend spezialisierten Fachberatungsstellen, die barrierefrei für alle Kinder, Jugendliche und um Rat suchende Personen erreichbar sind.

Viele gesetzliche Grundlagen für den Kinderschutz sind in der Regel gut, nur werden sie unzureichend umgesetzt. So zeigt die Aufarbeitung des „Staufener Missbrauchsfalls“, dass z. B. die vorgesehene Kindesanhörung und die Bestellung von Verfahrensbeiständen nicht angewendet und begründet oder angeordnete gerichtliche Gebote nicht überprüft oder überwacht wurden. Auch im aktuellen Fall von Münster fand eine Anhörung des Kindes nicht statt. Bereits 2018 hat die Kinderkommission und 2019 die antragstellende Fraktion (siehe BT-Drs. 19/8568) Handlungsempfehlungen zur Qualitätssicherung in Kindschaftsverfahren, Qualifizierung von Familienrichterinnen und -richtern, Gutachtern und Verfahrensbeiständen vorgelegt, deren Umsetzung bis heute auf sich warten lassen. Und dies trotz des einstimmigen Beschlusses des Deutschen Bundestages bereits vom 7. Juli 2016 zur Erhöhung der Qualifikationsanforderungen an Familienrichterinnen und -richter nebst ausdrücklichem Auftrag, einen Gesetzentwurf zu erarbeiten (BT-Drs. 18/9092, S. 8/9, PIPr 18/183, S. 18130 C) oder der vielen nationalen und internationalen Referenzen der Fachtagung des Deutschen Kinderhilfswerks über „Kindgerechte Justiz – Zugang zum Recht“ von September 2018.

Es besteht erheblicher Verbesserungsbedarf bei gesetzgeberischen Maßnahmen außerhalb des Strafrechts, wenn es darum geht, Kinder und Jugendliche bestmöglich vor sexualisierter Gewalt zu schützen. Dies zeigt eindrücklich der Abschlussbericht, der zum Fall in Staufen eingesetzten Kommission Kinderschutz in Baden-Württemberg. Die über 100 Empfehlungen beziehen sich überwiegend auf Maßnahmen der Prävention und Intervention: auf die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Richterinnen und Richtern und Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe, Verbesserung von Informationsweitergabe zwischen den Behörden, Gefährdungseinschätzung, Intervention und Kooperation sowie die Partizipation von Kindern im Verfahren.

In den vergangenen Monaten, in denen Jugendämter und Beratungsstellen aufgrund der Corona-Krise geschlossen waren, wurde sowohl bei den Kindern und Jugendlichen als auch bei den Eltern eine deutliche Steigerung der Inanspruchnahme der telefonischen und online-Beratungsangebote verzeichnet wie bspw. Nummer gegen Kummer, JugendNotmail und bke-onlineberatung. Der Ausbau dieser Angebote wurde durch die Corona-Krise beschleunigt, darf jetzt aber nicht stagnieren oder gar zurückgefahren werden. Sie können besonders im ländlichen Raum, wo es generell zu wenig Beratungsstellen gibt oder man aus Sorge oder Schamgefühl lieber anonym beraten werden möchte, eine notwendige Alternative für Fragen und Hilfsangebote sein.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt und die damit verbundenen Strukturreformen auf Bundes- und Landesebene, die gesetzlichen Änderungen, die verbesserter Ausstattung mit Personal und technischen Mitteln können nur in einer gemeinsamen Kraftanstrengung von Bund, Ländern und Kommunen gelingen. Konkrete Handlungsempfehlungen werden von Kommissionen, Arbeitsgruppen und nicht zuletzt vom Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs seit Jahren formuliert. Die anstehende Reform des SGB VIII und das Gesetz zur Bekämpfung von sexualisierter Gewalt gegen Kinder müssen endlich genutzt werden, um diese bereits formulierten Empfehlungen rechtskräftig umzusetzen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) zu ändern und dort spezifisch qualitative Eingangsvoraussetzungen für Familienrichterinnen und -richter in § 23b Absatz 3 zu gewährleisten (Wahrnehmung der Geschäfte einer/s Familienrichterin/ -richters erst drei Jahre nach Ernennung, Nachweis von Kenntnissen auf dem Gebiet des Kindschaftsrechts sowie des Kinder- und Jugendhilferechts, der Psychologie, Pädagogik und Sozialen Arbeit);

2. das Deutsche Richtergesetz (DRiG) durch die Aufnahme des Rechts und der Pflicht für Richterinnen und Richter, sich zur Erhaltung und Fortentwicklung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten fortzubilden, nebst einer Verpflichtung der Dienstherren, dies durch geeignete Maßnahmen zu unterstützen, zu ändern insbesondere durch
 - a) Kostenfreiheit der Fortbildung für Richterinnen und Richter und
 - b) Sicherstellung angemessener Fortbildungsangebote, ohne dabei konkrete Vorgaben zur Ausgestaltung der Fortbildungspflicht im Einzelfall zu machen, um so der richterlichen Unabhängigkeit und den Besonderheiten des Richteramts Rechnung zu tragen;
3. das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) so zu ändern, dass
 - a) im familiengerichtlichen Verfahren die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde statthaft ist,
 - b) in der Regel nach Anhörung von Kindern oder Jugendlichen schriftliche Stellungnahmen von Verfahrensbeiständen, Jugendämtern und gegebenenfalls Sachverständigen zu den Äußerungen einzuholen und zur Akte zu nehmen sind, zur Unterstützung des Gerichts bei der Interpretation der Aussagen von Kindern und Jugendlichen,
 - c) Kinder und Jugendliche in gerichtlichen Verfahren in (auch räumlich) altersangemessener Weise die Gelegenheit erhalten, ihre Erfahrungen und Sichtweisen zu schildern,
 - d) die Anhörung von unter 14-jährigen Kindern in der Regel ab dem dritten Lebensjahr vorzusehen ist, um damit sicherzustellen, dass der Wille des Kindes entsprechend seinem Alter und seiner Reife berücksichtigt wird,
 - e) Kinder und Jugendliche das Recht haben, den vom Gericht bestellten Verfahrensbeistand abzulehnen bzw. zu wechseln,
 - f) die Qualifikationsvoraussetzungen für Verfahrensbeistände sowie das Recht und die Pflicht zu regelmäßigen Fortbildungen, auch zum Verfahrensrecht, verbindlich gemacht werden und die Fortbildung für die Verfahrensbeistände kostenfrei ist;
4. das Bundeszentralregister (BZRG) dahingehend zu ändern, dass Verurteilungen wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern grundsätzlich zeitlich unbegrenzt in das erweiterte Führungszeugnis aufgenommen werden. Strafen nach dem Jugendstrafrecht sind von dieser ausnahmslosen Frist auszunehmen und dem Resozialisierungsziel bei der Fristbemessung angemessen Rechnung zu tragen;
5. die Arbeit des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen und dabei auch die Aufgaben und Zuständigkeiten der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs adäquat zu verankern;
6. bundesweite telefonische und online-Beratungsangebote (u. a. „Medizinische Kinderschutzhotline“, Nummer gegen Kummer“, JugendNotmail, bke-onlineberatung) dauerhaft finanziell abzusichern;
7. im SGB VIII unabhängige und fachlich nicht weisungsgebundene Ombuds- oder Beschwerdestellen einzurichten;
8. im Rahmen der SGB-VIII-Reform die Kooperationsverpflichtung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Kinderschutz nach § 81 SGB VIII analog auf weitere Bereiche (Schulen, Strafverfolgungsbehörden, Gericht) auszuweiten;
9. sich an den Kosten für e-learning-Projekte zum Kinderschutz zu beteiligen und diese mittelfristig zu finanzieren, um mehr Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe, aber auch im Gesundheitswesen und der Gerichte zu qualifizieren;

10. Schutzkonzepte zur Prävention sexualisierter Gewalt im Spitzensport einzufordern und weiter zu unterstützen und darüber hinaus auf die Bundesländer hinzuwirken, in ihrem Zuständigkeitsbereich für Verbände und Vereine ebenso zu verfahren;
11. auf die Bundesländer hinzuwirken, dass
 - a) flächendeckend spezialisierte Fachberatungsstellen insbesondere im ländlichen Raum auf- und ausgebaut werden, die barrierefrei und niedrigschwellig für Kinder und Jugendliche sowie für ratsuchende Familienangehörige, Lehrerinnen und Lehrer und Erzieherinnen und Erzieher zu erreichen sind,
 - b) ambulante und stationäre Therapieplätze (Traumaambulanzen, Traumatherapie für Kinder und Jugendliche) weiter ausgebaut werden, um eine qualifizierte Versorgung sicher zu stellen, wie es unter anderem nach dem neuen Sozialen Entschädigungsrecht (SGB XIV) im Hinblick auf Kinder-Traumaambulanzen unbedingt erforderlich ist,
 - c) das Präventionsnetzwerk „Kein Täter werden“ flächendeckend ausgebaut und dauerhaft finanziert wird sowie auf eine dauerhafte Übernahme der Therapiekosten durch die GKV hinzuwirken,
 - d) die Kooperation der Behörden vor Ort (u. a. Jugendämter, Gesundheitsämter, Strafjustiz) im Rahmen von verbindlichen Netzwerken und gemeinsamen Fortbildungen gestärkt und die Einführung multiprofessioneller Teams an Familiengerichten gefördert wird,
 - e) die dringend erforderlichen Personalaufstockungen in den Jugendämtern schnellstmöglich vorgenommen und Instrumente der Personalbedarfsermittlung in den Jugendämtern eingeführt werden, die Fälle und Personalbedarf flexibel abgleichen und einen erhöhten Personaleinsatz verbindlich planen können,
 - f) die Personal- und Technikausstattung für die Strafverfolgung verbessert wird,
 - g) Schutzkonzepte in allen Einrichtungen und Vereinen, in denen sich Kinder und Jugendliche aufhalten bzw. aktiv sind, entwickelt und etabliert werden. Dabei sind die besonderen Bedarfe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen ebenso zu berücksichtigen, wie die von Kindern und Jugendlichen mit Fluchterfahrung,
 - h) Kinderschutz und das Erkennen von Missbrauchshandlungen bzw. Gewaltanwendung in die ärztliche Aus-, Weiter- und Fortbildung (z. B. in den Bereichen Allgemeinmedizin, Kinder- und Jugendmedizin, Notfallmedizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie, Gynäkologie) integriert und die Teilnahme daran in bestimmtem Umfang verpflichtend wird,
 - i) das Amt einer/eines Missbrauchsbeauftragten auf Landesebene eingerichtet wird, das im Wesentlichen dem von der Bundesregierung eingerichteten Amt einer/eines Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs entspricht,
 - j) die Kommunen entsprechend finanziell auszustatten sind, damit sie diese zusätzlichen Aufgaben auch schultern können;
12. zeitnah eine Reform des Jugendschutzgesetzes vorzulegen, die Kinder wirksam vor Interaktionsrisiken (Cybergrooming, Cybermobbing) im digitalen Raum schützt und sich darüber hinaus gemeinsam mit den Ländern für einen verbesserten Jugendmedienschutz einzusetzen;

13. den seit langem angekündigten Gesetzentwurf vorzulegen, der die Kinderrechte im Grundgesetz klarstellt, Kinder als Träger eigenständiger Rechte definiert und die Berücksichtigung des Kindeswohls sowie das Recht von Kindern auf Schutz, Förderung und Beteiligung bei sie betreffenden Angelegenheiten konkretisiert. Vorbild kann dabei die Formulierung im Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 3. Juni 2019 (BT-Drs. 19/10552) sein.

Berlin, den 28. September 2020

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

F. Auszüge aus dem Strafgesetzbuch

Dreizehnte Abschnitt: Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

§174 StGB Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

(1) Wer sexuelle Handlungen

1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist,
2. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Mißbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder
3. an einer Person unter achtzehn Jahren, die sein leiblicher oder rechtlicher Abkömmling ist oder der seines Ehegatten, seines Lebenspartners oder einer Person, mit der er in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebt,

vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird eine Person bestraft, der in einer dazu bestimmten Einrichtung die Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung von Personen unter achtzehn Jahren anvertraut ist, und die sexuelle Handlungen

1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die zu dieser Einrichtung in einem Rechtsverhältnis steht, das ihrer Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung dient, vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
2. unter Ausnutzung ihrer Stellung an einer Person unter achtzehn Jahren, die zu dieser Einrichtung in einem Rechtsverhältnis steht, das ihrer Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung dient, vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.

(3) Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2

1. sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt oder
2. den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, daß er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt,

um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, des Absatzes 2 Nummer 1 oder des Absatzes 3 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 1 oder mit Absatz 2 Nummer 1 kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn das Unrecht der Tat gering ist.

§176 StGB Sexueller Missbrauch von Kindern

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, daß es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen läßt.

(3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen.

(4) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt,
2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen vornimmt, soweit die Tat nicht nach Absatz 1 oder Absatz 2 mit Strafe bedroht ist,
3. auf ein Kind mittels eines Inhalts (§ 11 Absatz 3) einwirkt, um
 - a) das Kind zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder einer dritten Person vornehmen oder von dem Täter oder einer dritten Person an sich vornehmen lassen soll, oder
 - b) eine Tat nach § 184b Absatz 1 Nummer 3 oder nach § 184b Absatz 3 zu begehen, oder
4. auf ein Kind mittels eines pornographischen Inhalts (§ 11 Absatz 3) oder durch entsprechende Reden einwirkt.

(5) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach den Absätzen 1 bis 4 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.

6) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 4 Nummer 4 und Absatz 5. Bei Taten nach Absatz 4 Nummer 3 ist der Versuch nur in den Fällen strafbar, in denen eine Vollendung der Tat allein daran scheitert, dass der Täter irrig annimmt, sein Einwirken beziehe sich auf ein Kind.

§176a StGB Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern

(1) Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Abs. 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wenn der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

(2) Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Abs. 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft, wenn

1. eine Person über achtzehn Jahren mit dem Kind den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind,
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird oder
3. der Täter das Kind durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

(3) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des § 176 Abs. 1 bis 3, 4 Nr. 1 oder Nr. 2, jeweils auch in Verbindung mit § 176 Absatz 6 Satz 1, als Täter oder anderer Beteiligter in der Absicht handelt, die Tat zum Gegenstand eines pornographischen Inhalts (§ 11 Absatz 3) zu machen, der nach § 184b Absatz 1 oder 2 verbreitet werden soll.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(5) Mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren wird bestraft, wer das Kind in den Fällen des § 176 Abs. 1 bis 3 bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

(6) In die in Absatz 1 bezeichnete Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist. Eine Tat, die im Ausland abgeurteilt worden ist, steht in den Fällen des Absatzes 1 einer im Inland abgeurteilten Tat gleich, wenn sie nach deutschem Strafrecht eine solche nach § 176 Abs. 1 oder 2 wäre.

§176b StGB Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge

Verursacht der Täter durch den sexuellen Mißbrauch (§§ 176 und 176a) wenigstens leichtfertig den Tod des Kindes, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

§177 StGB Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

(1) Wer gegen den erkennbaren Willen einer anderen Person sexuelle Handlungen an dieser Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer anderen Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt, wenn

1. der Täter ausnutzt, dass die Person nicht in der Lage ist, einen entgegenstehenden Willen zu bilden oder zu äußern,
2. der Täter ausnutzt, dass die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist, es sei denn, er hat sich der Zustimmung dieser Person versichert,
3. der Täter ein Überraschungsmoment ausnutzt,
4. der Täter eine Lage ausnutzt, in der dem Opfer bei Widerstand ein empfindliches Übel droht, oder
5. der Täter die Person zur Vornahme oder Duldung der sexuellen Handlung durch Drohung mit einem empfindlichen Übel genötigt hat.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn die Unfähigkeit, einen Willen zu bilden oder zu äußern, auf einer Krankheit oder Behinderung des Opfers beruht.

(5) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter

1. gegenüber dem Opfer Gewalt anwendet,
2. dem Opfer mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben droht oder
3. eine Lage ausnutzt, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist.

(6) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren zu erkennen. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder vollziehen lässt oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder von ihm vornehmen lässt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung), oder
 2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.
- (7) Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter
1. eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,
 2. sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden, oder
 3. das Opfer in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.
- (8) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter
1. bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet oder
 2. das Opfer
 - a) bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder
 - b) durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.
- (9) In minder schweren Fällen der Absätze 1 und 2 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 4 und 5 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 7 und 8 ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§182 StGB Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

- (1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass er unter Ausnutzung einer Zwangslage
1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
 2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird eine Person über achtzehn Jahren bestraft, die eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie gegen Entgelt sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.
- (3) Eine Person über einundzwanzig Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch mißbraucht, daß sie

1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt oder
2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,

und dabei die ihr gegenüber fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) In den Fällen des Absatzes 3 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(6) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 kann das Gericht von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens der Person, gegen die sich die Tat richtet, das Unrecht der Tat gering ist.

G. Auszug auf dem neunten Sozialgesetzbuch

§2 SGB IX Begriffsbestimmung

(1) Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.

(2) Menschen sind im Sinne des Teils 3 schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 156 rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches haben.

(3) Schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden sollen Menschen mit Behinderungen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30, bei denen die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz im Sinne des § 156 nicht erlangen oder nicht behalten können (gleichgestellte behinderte Menschen).

H. TäterInnen sexualisierter Gewalt

Sexuelle Missbrauchsdelikte

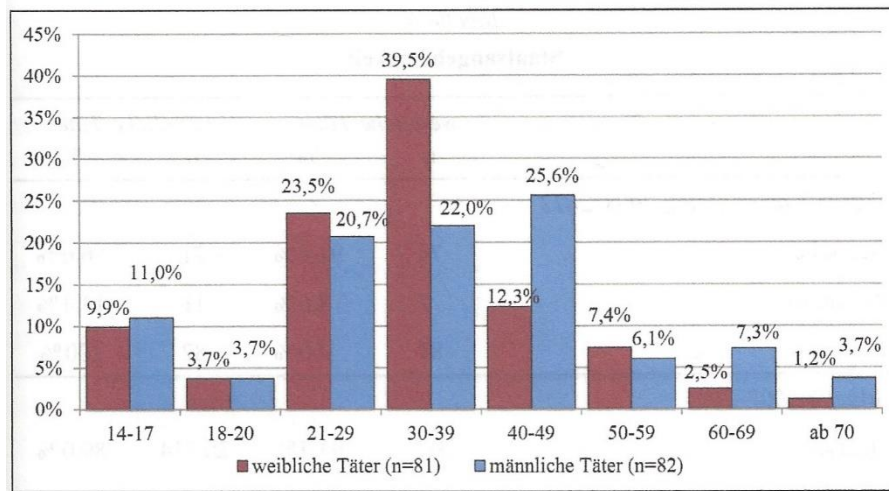


Abbildung 1 Alter der Täterinnen und Täter von sexuellen Missbrauchsdelikten (Hunger 2019:153)

Tabelle 3 Bildungsabschluss von TäterInnen sexueller Missbrauchsdelikten (Hunger 2019:155)

Höchster Bildungsabschluss

| Bildungsabschluss | Grundtabelle | | Bildungsabschluss | | Kategorien | | | |
|---|------------------------|------------------------|------------------------|------------------------|------------------------|------------------------|---------|-------|
| | weibliche Täter (n=51) | männliche Täter (n=63) | weibliche Täter (n=51) | männliche Täter (n=63) | weibliche Täter (n=51) | männliche Täter (n=63) | | |
| | n | % | n | % | % | % | | |
| keiner | 5 | 9,8% | 6 | 9,5% | 9,8% (-) | 9,5% (-) | | |
| <i>schulischer Abschluss</i> | 41,2% | | 22,3% | | 88,2% (+) | 85,7% (+) | | |
| Sonderschul-/Förderschul-/Hilfsschulabschluss | 2 | 3,9% | 0 | 0,0% | | | niedrig | 49,0% |
| Hauptschulabschluss | 15 | 29,4% | 11 | 17,5% | | | | |
| Volksschulabschluss | 2 | 3,9% | 0 | 0,0% | | | | |
| Abschluss der mittleren Reife | 1 | 2,0% | 2 | 3,2% | | | mittel | 39,2% |
| Abitur/Oberschulabschluss | 1 | 2,0% | 1 | 1,6% | | | | |
| <i>beruflicher Abschluss</i> | 47,1% | | 63,5% | | hoch | 9,8% | | |
| Berufs-/Fachschulabschl. | 19 | 37,3% | 36 | 57,1% | | | | |
| Fachhochschulabschluss | 0 | 0,0% | 2 | 3,2% | | | | |
| Universitätsabschluss | 4 | 7,8% | 2 | 3,2% | | | | |
| Sonstiges (Akademie) | 1 | 2,0% | 0 | 0,0% | | | | |
| <i>noch Schüler</i> | 1 | 2,0% | 3 | 4,8% | 2,0% | 4,8% | | |
| Gesamt | 51 | 100 | 63 | 100 | 100 | 100 | | |

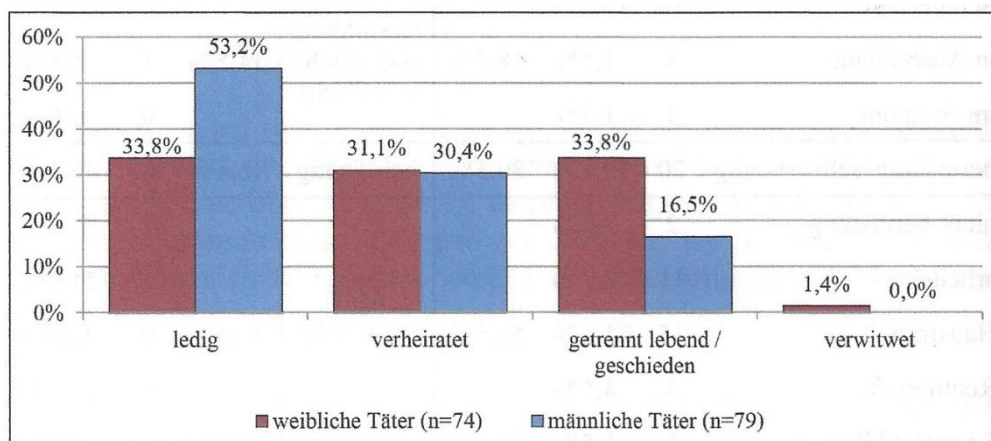


Abbildung 2 Familienstand zum Tatzeitpunkt von sexuellen Missbrauchsdelikten (Hunger 2019:158)

Tabelle 4 Alter der Opfer von sexuellen Missbrauchsdelikten (Hunger 2019:173)

| Alter der Opfer | | | | | | |
|----------------------------------|--|-------|------------|--|-------|------------|
| Kategorien ¹⁹⁰ | Opfer von weiblichen Tätern (n=110) | | Kategorien | Opfer von männlichen Tätern (n=141) | | Kategorien |
| | n | % | | n | % | |
| Säugling (0 Jahre) | 0 | 0,0% | 84,5% | 0 | 0,0% | 85,8% |
| Kleinkind (1–2 Jahre) | 4 | 3,6% | | 0 | 0,0% | |
| frühe Kindheit (3–5 Jahre) | 7 | 6,4% | | 14 | 9,9% | |
| mittlere Kindheit (6–9 Jahre) | 15 | 13,6% | | 33 | 23,4% | |
| späte Kindheit (10–13 Jahre) | 67 | 60,9% | | 74 | 52,5% | |
| Jugendliche (14–17 Jahre) | 14 | 12,7% | 12,7% | 14 | 9,9% | 9,9% |
| Heranwachsende (18–20 Jahre) | 1 | 0,9% | 0,9% | 2 | 1,4% | 1,4% |
| Erwachsene (ab 21 Jahre) | 2 | 1,8% | 1,8% | 4 | 2,8% | 2,8% |
| Gesamt | 110 | 100% | 100% | 141 | 100% | 100% |

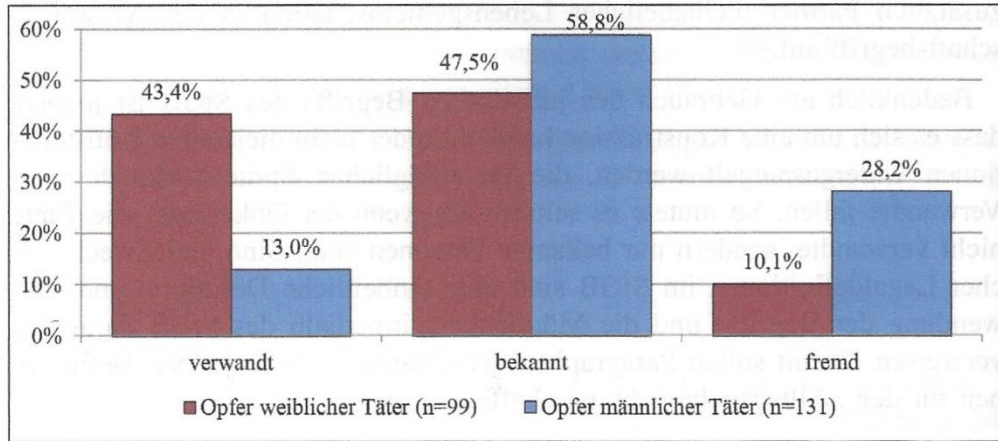


Abbildung 3 Opfer-TäterIn-Beziehung von sexuellen Missbrauchsdelikten (Hunger 2019:176)

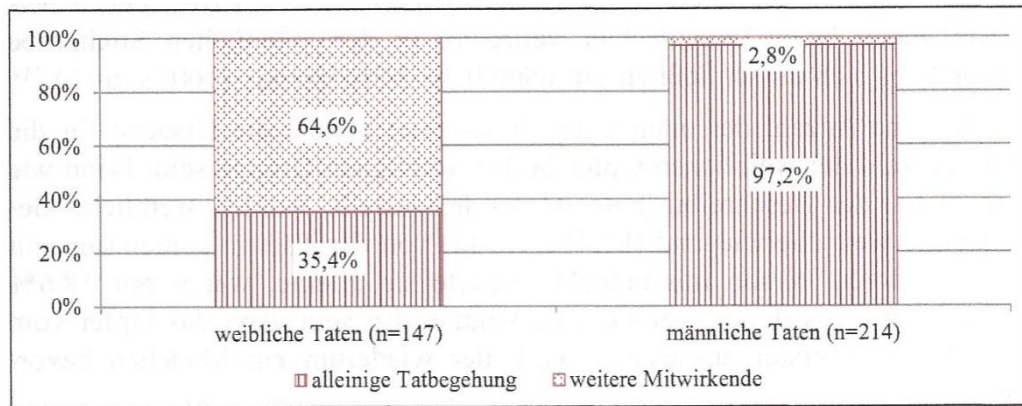


Abbildung 4 Mitwirkende bei der Tatbegehung von sexuellen Missbrauchsdelikten (Hunger 2019:187)

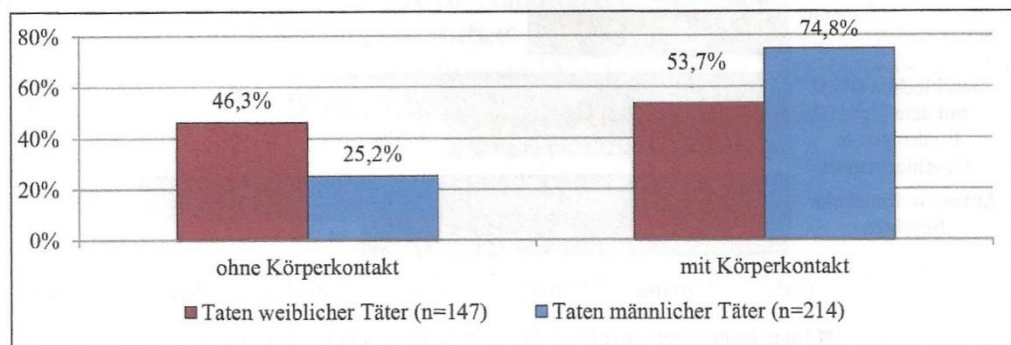


Abbildung 5 Tattypen von sexuellen Missbrauchsdelikten (Hunger 2019:198)

Sexuelle Gewaltdelikte

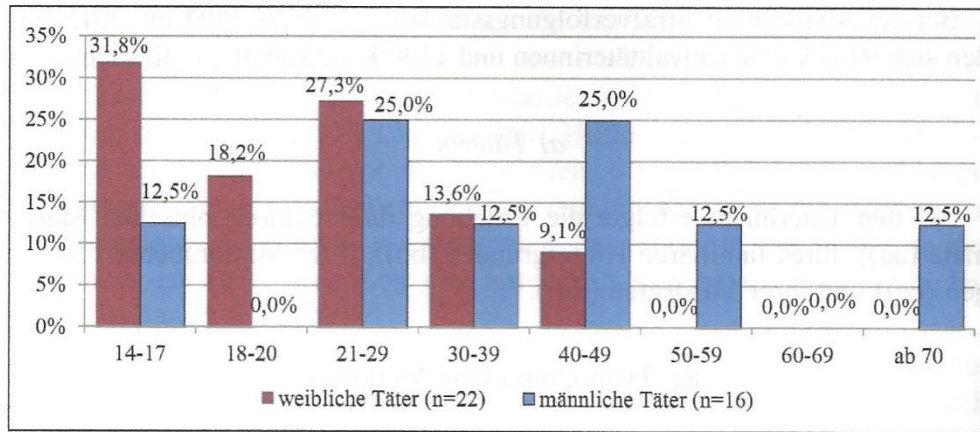


Abbildung 6 Alter der Täterinnen und Täter von sexuellen Gewaltdelikten (Hunger 2019:256)

Tabelle 5 Bildungsabschluss von TäterInnen von sexuellen Gewaltdelikten (Hunger 2019:259)

Höchster Bildungsabschluss

| Bildungsabschluss | Grundtabelle | | | | Bildungsabschluss | | Kategorien | |
|-----------------------|------------------------|-------|------------------------|-------|------------------------|------------------------|------------------------|------------------------|
| | weibliche Täter (n=19) | | männliche Täter (n=14) | | weibliche Täter (n=19) | männliche Täter (n=14) | weibliche Täter (n=19) | männliche Täter (n=14) |
| | n | % | n | % | n | % | n | % |
| keiner | 3 | 15,8% | 0 | 0,0% | 15,8% | 0,0% | niedrig | |
| schulischer Abschluss | 9 | 47,4% | 6 | 42,9% | 68,4% | 92,9% | 63,2% | 28,5% |
| | | | | | | | mittel | |
| beruflicher Abschluss | 4 | 21,1% | 7 | 50,0% | 68,4% | 92,9% | 21,1% | 57,2% |
| | | | | | | | hoch | |
| noch Schüler | 3 | 15,8% | 1 | 7,1% | 15,8% | 7,1% | 0 | 7,1% |
| Gesamt | 19 | 100% | 14 | 100% | 100% | 100% | 100% | 100% |

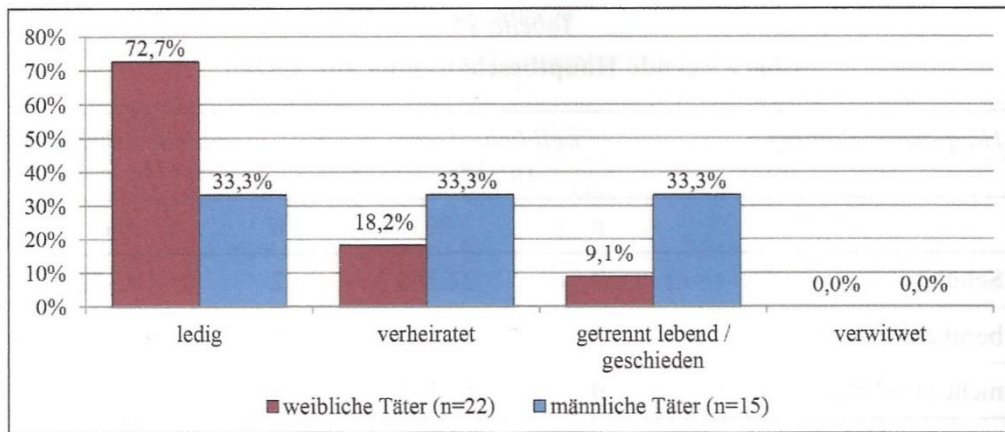


Abbildung 7 Familienstand zum Tatzeitpunkt von sexuellen Gewaltdelikten (Hunger 2019:260)

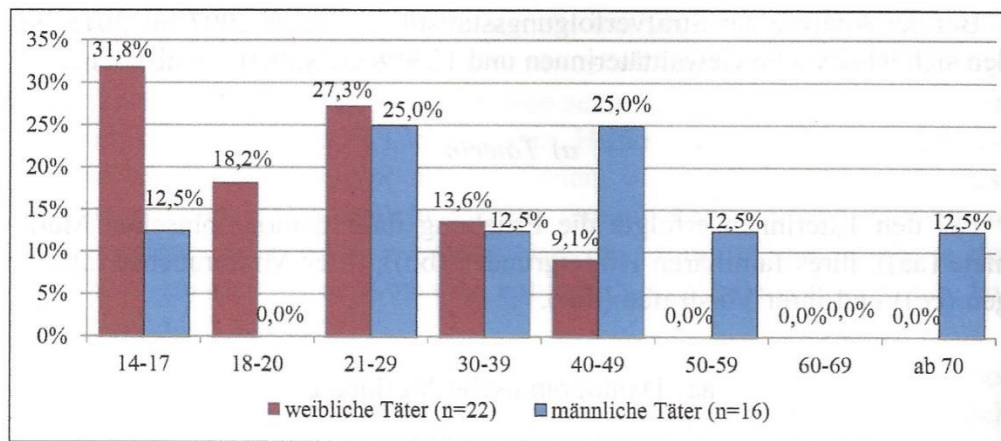


Abbildung 8 Alter der Opfer von sexuellen Gewaltdelikten (Hunger 2019:266)

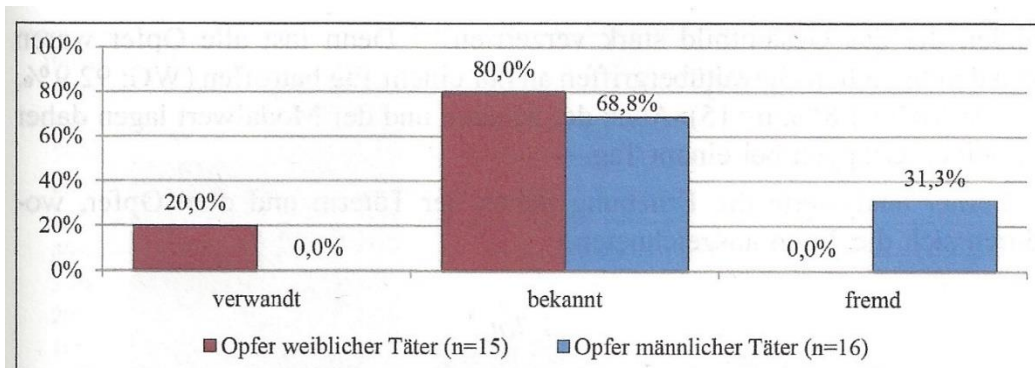


Abbildung 9 Opfer-TäterIn-Beziehung von sexuellen Gewaltdelikten (Hunger 2019:267)

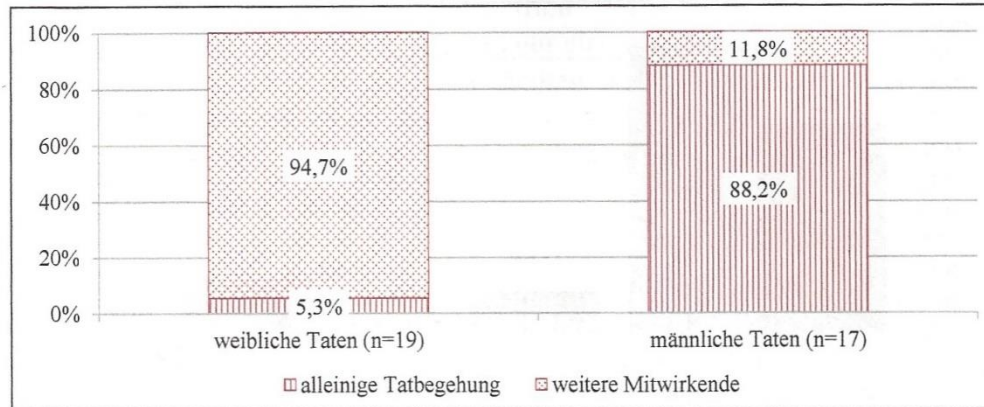


Abbildung 10 Mitwirkende bei der Tatbegehung von sexuellen Gewaltdelikten (Hunger 2019:270)

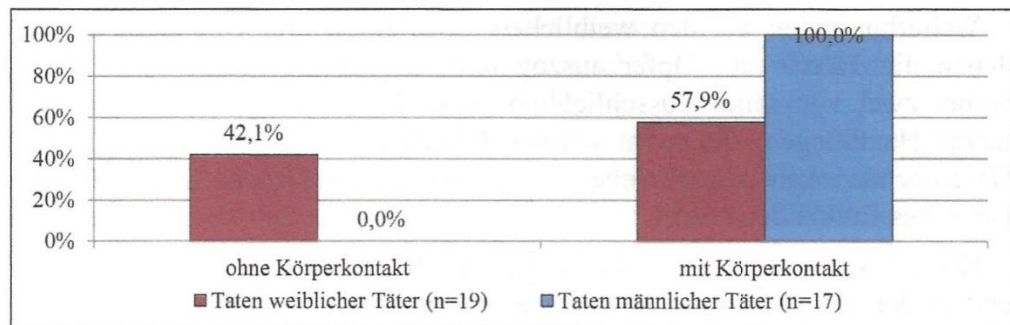


Abbildung 11 Tattypen von sexuellen Gewaltdelikten (Hunger 2019:278)

I. Psychosexuelle Entwicklungsmodell nach Freud

Tabelle 6 Psychosexuelle Entwicklungsmodell nach Sigmund Freud (Rothgang und Bach 2015:82)

| Psychosexuelle Entwicklungsstufe | Arten des Lustgewinns | Objektbeziehung | Persönlichkeitsorganisation |
|-----------------------------------|--|--|---|
| Orale Phase | | | |
| Frühe Phase (0-0;6) | Saugen, Lutschen, Einverleiben | Mutterbrust als erstes Liebesobjekt | Es vorhanden, primärer Narzissmus, vertrauensvolle Passivität |
| Späte Phase (0;6-1;0) | Beißen (aggressives Einverleiben) | Ambivalenz der Mutter gegenüber | |
| Anale Phase | | | |
| Frühe Phase (1;0-1;6) | Ausstoßen, Kot als Geschenk | Kot als etwas Wertvolles | Ansätze eines Ich; Ansätze von Geboten und Verboten |
| Späte Phase (1;6-3;0) | Zurückhalten | | Vorläufer eines Über-Ich; Beginnende Realitätsprüfung |
| Phallische Phase (3;0-6;0) | Berühren, Anzeigen, Vorzeigen der Genitalien; Sexuelle Spielereien | Ödipuskonflikt; erste Heteroerotik; Identifikation mit dem gleichgeschlechtlichen Elternteil | Über-Ich-Entwicklung; volle Ausbildung des Ich; Auslöschung des Ödipuskonflikts |
| Latenzperiode (6;0-11;0) | Alle früheren Arten des Lustgewinns; insgesamt eine Abnahme des sexuellen Interesses | Ausbau sozialer Beziehungen zu Gleichaltrigen | Konsolidierung von Ich und Über-Ich; Beruhigung in der Auseinandersetzung zwischen Es, Ich und Über-Ich |
| Genitale Phase | | | |
| Vorpubertät (11;0-14;0) | Wiederbelebung frühkindlicher Arten des Lustgewinns | Wiederbesetzung der Liebesobjekte der frühen Kindheit mit Triebenergie | Gestörte Balance zwischen den verschiedenen Persönlichkeitsinstanzen |
| Pubertät (14;0-20;0) | Reife Art des Lustgewinns; genitale Vereinigung | Außerfamiliäre Liebesobjekte; Entfremdung gegenüber Zärtlichkeit seitens der Familienangehörigen | Reorganisation und Integration der Persönlichkeitsinstanzen |

Die orale Phase

Nach Freud beginnt die Sexualentwicklung direkt nach der Geburt und wird als orale Phase bezeichnet (Rothgang und Bach 2015:83). Der Säugling erlebt in dem ersten Lebensjahr „*seine Umwelt vor allem mit dem Mund*“ (Karnatz 2009:26) und empfindet das Saugen an einem Gegenstand, etwas über den Mund aufnehmen in Form einer Nahrungsaufnahme beziehungsweise sich etwas in den Mund zu stecken als besonders lustvoll (Rothgang und Bach 2015:83). Der Säugling macht hierbei die Erfahrung, dass ohne große Anstrengungen auf diese Triebbefriedigungen eingegangen wird und es darauf vertrauen kann, dass die Umwelt ihm oder ihr das gibt, was er oder sie braucht (Rothgang und Bach 2015:83). Der Säugling macht jedoch auch die Erfahrung, dass

seine oder ihre oralen Bedürfnisse nicht immer unmittelbar befriedigt werden. Aufgrund der zweiseitigen Erfahrungen entwickelt sich beim Säugling sowohl ein Bild der „guten Mutter“ (Rothgang und Bach 2015:83) als auch ein Bild der „bösen Mutter“ (Rothgang und Bach 2015:83). In dieser Phase sind die sexuellen Äußerungen des Säuglings hauptsächlich auf sich selbst gerichtet und wird als primärer Narzissmus bezeichnet (Rothgang und Bach 2015:83). Erfährt der Säugling in der oralen Phase eine zu starke oder zu schwache Befriedigung seines oder ihres Verlangens, kann das nach Freud Folgen im Erwachsenenalter haben.

„Wird den oralen Bedürfnissen des Kindes in unregelmäßiger und unzureichender Weise entsprochen (starke Versagungserlebnisse) oder wird jede Lebensäußerung (z.B. Schreien) des Säuglings mit oraler Zufuhr (z.B. Nahrung) beantwortet (extreme Verwöhnung), vermutet Freud, dass diese Phase nicht normal durchlaufen wird und es kommt zu einer Bindung (Fixierung) an diese Phase. Dies wiederum führt nach Freud dazu, dass es in späteren psychischen Konfliktsituationen – gerade auch im Erwachsenenalter – zu einer Regression auf die orale Stufe kommt. Konflikte werden durch übermäßiges Essen oder Trinken, die Zufuhr von Suchtmitteln bewältigt.“ (Rothgang und Bach 2015:83)

Die anale Phase

Die zweite Phase des psychosexuellen Entwicklungsmodells nach Freud stellt die anale Phase dar (Rothgang und Bach 2015:83). Nach Freud löst die Afterzone die Mundschleimhaut als führende erogene Zone ab (Rothgang und Bach 2015:83). Hierbei verlagert sich das Lustempfinden von der Nahrungsaufnahme auf die Entleerung von Darm und Harninhalt (Rothgang und Bach 2015:83). Das Kind empfindet gegenüber den eigenen Exkrementen keinen Ekel, sondern sieht es als etwas Wertvolles (Rothgang und Bach 2015:82). Nach Karnatz wird der Kot hierbei *„als eigener Körperteil angesehen, von dem sich das Kind nicht gern trennen möchte“* (Karnatz 2009:27). Das Kind verbindet seine oder ihre Exkremente somit als eine positive Assoziation (Rothgang 2015:83). Durch die Kontrolle über die eigene Ausscheidung erwirbt das Kind die Eigenschaft der Autonomie (Karnatz 2009:27). Unter anderem lernt das Kind in der analen Phase Ansätze von Geboten und Verbote (Rothgang und Bach 2015:82). Hierbei wird das Kind mit der Tatsache konfrontiert, dass seine oder ihre Taten aufgrund von Normen und kulturellen Regeln nicht immer willkommen sind (Rothgang und Bach 2015:84). Nach Karnatz (2009:27) können im Erwachsenenalter,

aufgrund Tabuisierungen der Anal- und Genitalbereiche beispielsweise durch Eltern, Folgen für das Sexualverhalten haben.

Die phallische Phase

Die dritte Phase der kindlichen Psychosexualität bezeichnet Freud als phallische Phase oder auch ödipale Phase und frühe genitale Phase (Rothgang und Bach 2015:85). In dieser Phase verlagern sich die erogenen Zonen auf den Genitalbereich (Karnatz 2009:27). Nach Freud können bei Kindern unterschiedliche Aktivitäten beobachtet werden wie beispielsweise das Anschauen und Vorzeigen der Genitalien oder auch sexuelle Spiele unterhalb der Kinder (Rothgang und Bach 2015:85). Rohrman führt hierbei eine Studie von Kurt Bach an, der folgende sexuelle Verhaltensweisen bei Kindern beobachten konnte: *„76% der Eltern beobachten Erektionen bei Säuglingen, 61% das Spielen am Penis, 25% an der Klitoris vor Vollendung des dritten Lebensjahres. Doktorspiele beobachteten 38% zwischen dem 3. und 6. Lebensjahr, 44% zwischen dem 6. und 9. Lebensjahr“* (Rohrman u.a. 2014:78). Freud analysierte, dass *„derartige kindliche Aktivitäten keineswegs bedenklich sind, sondern gleichsam zur normalen Entwicklung gehören“* (Rothgang und Bach 2015:85). Des Weiteren fand Freud heraus, dass in dieser Phase das Kind lernt sich mit der eigenen Geschlechterrolle zu identifizieren, indem es zum Ödipuskomplex kommt (Rothgang und Buch 2015:85). Nach der deutschen Soziologin Ilka Quindeau spielt der Ödipuskomplex eine wichtige und grundlegende Rolle in der *„Strukturierung der Persönlichkeit im allgemeinen und der Sexualität im Besonderen“* (Quindeau 2012:38). Karnatz beschreibt den Ödipuskomplex als *„heterosexuelle Bevorzugung eines Elternteiles“* (Karnatz 2009:28). Auch der deutsche Psychologe Tim Rohrman befasste sich mit dem Phänomen des Ödipuskomplexes. Nach Rohrman hebt beim Ödipuskomplex das Kind die Beziehung zum jeweils gegengeschlechtlichen Elternteil hervor (Rohrman u.a. 2014:97). Hierbei begehrt das Kind den andersgeschlechtlichen Elternteil als eine Art Liebesobjekt und sieht den anderen Elternteil als einen Rivalen, das heißt bei Mädchen stellt es der Vater dar und bei Jungen die Mutter (Karnatz 2009:28). Freud nennt als Lösung, um aus diesem Ödipuskonflikt herauszukommen, dass sich das Kind mit dem gleichgeschlechtlichen Elternteil identifizieren muss (Rothgang und Bach 2015:85). Nach dem amerikanischen Psychologen Robert Murray Thomas kann eine zu intensive Fixierung in der phallischen Phase zu späteren Beziehungsproblemen, Problemen in der

Sexualität und einer Fixierung auf einen Elternteil führen (Thomas und Feldmann 1992:77).

Die Latenzperiode

Die vierte Phase beschreibt Freud als Latenzperiode (Karnatz 2009:28). In der Literatur sind die Zeitangaben bezüglich dieser Phase sehr umstritten. Karnatz (2009:28) spricht von einer Latenzperiode im Alter von fünf und sechs Jahren, wohin hingegen Rothgang und Bach (2015:82) von einem Alter zwischen sechs und elf Jahren sprechen. Der amerikanische Psychologe R. Murray Thomas schließt sich ungefähr an die Zeitangaben von Rothgang und Bach an, indem er von einer Latenzperiode zwischen vier/fünf und elf/dreizehn Jahren spricht (Thomas und Feldmann 1992:77). Unabhängig der Zeitangabe sind sich Karnatz (2009:28), Thomas und Feldmann (1992:77), Rothgang und Bach (2015:86) einig, dass in dieser Phase die sexuellen Interessen und Bedürfnisse an Intensität verlieren. Thomas fügt in der Phase der Latenzperiode jedoch noch hinzu, dass die Sexualregungen absichtlich unterdrückt werden, um den Ödipuskonflikt zu lösen (Thomas und Feldmann 1992:77). Nach Thomas und Feldmann (1992:77) ist das Lösen des Ödipuskonflikts eine anstrengende und schwierige Aufgabe. Misslingt es einem Kind, sich nicht vom Ödipuskonflikts zu lösen, kann dies schwerwiegende Folgen haben.

„Einige Kinder bleiben dann auf dieser Stufe fixiert, so daß sie sich als Erwachsene in Gegenwart des anderen Geschlechts niemals richtig wohlfühlen. Sexuelle Beziehungen werden dann vermieden, und körperlicher Sex äußert sich auf emotional-abgehobene oder aggressive Weise.“ (Thomas und Feldmann 1992:77)

Die genitale Phase

Die fünfte und letzte Phase des psychosexuellen Entwicklungsmodells nach Freud stellt die genitale Phase dar und verläuft ungefähr zwischen dem zwölften und zwanzigsten Lebensjahr (Rothgang und Bach 2015:86). In der Pubertät entwickeln sich die Sexualfunktionen sowohl bei Mädchen als auch bei Jungen (Thomas und Feldmann 1992:78). Nach Freud liegen die erogenen Zonen der genitalen Phase ebenfalls im Genitalbereich (Thomas und Feldmann 1992:78). Der Unterschied zur Latenzperiode besteht dabei, dass die genitale Phase die Befriedigung des sexuellen Orgasmus mit einschließt (Thomas und Feldmann 1992:78). Anders als in der Latenzperiode, die der Aufmerksamkeit gleichgeschlechtlichen Gleichaltrigen galt, umfasst die genitale

Phase das Interesse des anderen Geschlechts (Thomas und Feldmann 1992:78). Nach Thomas und Feldmann (1992:78) „stellt der Übergang von der sexuellen Abstinenz der Latenzperiode zur überzeugten Aufnahme heterosexueller Aktivitäten [...] eine psychologische Herausforderung dar“ (Thomas und Feldmann 1992:78). Thomas und Feldmann schreiben diese Komplexität der Gesellschaft zu, „die Schranken bezüglich des Geschlechtsverkehrs [...], spezielle unter Jugendlichen, errichtet haben“ (Thomas und Feldmann 1992:78).

J. Psychosoziale Entwicklungsmodell nach Erikson

Tabelle 7 Psychosoziale Entwicklungsmodell nach Erik H. Erikson (Rothgang und Bach 2015:89)

| Phasen | Psychosexuelle Phasen und Modi | Psychosoziale Krisen | Radius wichtiger Beziehungen | Grundstärken |
|-------------------------|---|-------------------------------------|---|-----------------|
| Säuglingsalter | Oral-respiratorisch, sensorisch-kinästhetisch (Einverleibungsmodi) | Grundvertrauen vs. Grund-Misstrauen | Mütterliche Person | Hoffnung |
| Kleinkindalter | Anal-urethral, muskulär (Modi des Zurückhaltens und Ausscheidens) | Autonomie vs. Scham, Zweifel | Elternpersonen | Wille |
| Spielalter | Infantil-genital, lokomotorisch (Modi des Eindringens und Umschließens) | Initiative vs. Schuldgefühl | Kernfamilie | Entschlusskraft |
| Schulalter | Latenz | Regeamkeit vs. Minderwertigkeit | »Nachbarschaft«, Schule | Kompetenz |
| Adoleszenz | Pubertät | Identität vs. Identitätskonfusion | Gleichaltrigen- und fremde Gruppen | Treue |
| Frühes Erwachsenenalter | Genitalität | Intimität vs. Isolierung | Partner in Freundschaft, Sexualität, Wettbewerb, Zusammenarbeit | Liebe |
| Erwachsenenalter | | Generativität vs. Stagnation | Arbeitsteilung und gemeinsamer Haushalt | Fürsorge |
| Alter | (Generalisierung der Körpermodi) | Integrität vs. Verzweiflung | »Die Menschheit«, »Menschen meiner Art« | Weisheit |

Grundvertrauen gegen Grundmisstrauen

„Ich bin, was man mir gibt“ (Wimmer 2019:4).

In der ersten Phase von Eriksons Entwicklungsmodell bildet sich das Vertrauen oder das Misstrauen (Thomas und Feldmann 1990:102). Die Entwicklungsaufgabe besteht hierbei, Vertrauen zu bilden ohne die Fähigkeit des Misstrauens abzubauen (Rothgang

und Bach 2015:90). Nach Erikson muss im Säuglingsalter „*der Grundkonflikt zwischen Grundvertrauen (Urvertrauen), und Grundmisstrauen gelöst werden*“ (Rothgang und Bach 2015:90). Erikson ist der Meinung, dass sich Grundvertrauen hauptsächlich in den Beziehungen der oralen Phase nach Freud aufbaut (Thomas und Feldmann 1992:102). In dieser ersten Phase stellt die Mutter des Säuglings die wichtigste Person dar (Thomas und Feldmann 1992:102). Bei umfangreicher und kontinuierlicher physischer (Wärme, Nahrung) und psychischer Versorgung (emotionale Zuwendung) erlangt das Kind das Vertrauen in die Umwelt als auch in die eigene Wirksamkeit (Rothgang und Bach 2015:90). Franzjörg Baumgart lehrt als Studiendirektor an der Ruhr-Universität in Bochum und beschreibt die Bedeutung des Vertrauens folgendermaßen: „*Der allgemeine Zustand des Vertrauens bedeutet [...] nicht nur, daß man gelernt hat, sich auf die Gleichwertigkeit und die Dauer der äußeren Versorgungen zu verlassen, sondern auch, daß man sich selbst und der Fähigkeit der eigenen Organe trauen kann, mit dringenden Bedürfnissen fertig zu werden und daß man imstande ist, sich selbst als vertrauenswürdig genug empfindet, so daß die Versorger nicht auf der Hut sein müssen, durch beißenden Zugriff festgehalten zu werden*“ (Baumgart 2007:87). Nach Erikson stellt das Vertrauen in die eigene Wirksamkeit und das Vertrauen in die Umwelt zum einen einen wesentlichen Baustein des Grundvertrauens dar und zum anderen „*ein stabiles Fundament für die weitere Entwicklung*“ (Rothgang und Bach 2015:90). Des Weiteren entsteht nach Erikson in dieser Phase die „*Stärke der Hoffnung*“ (Rothgang und Bach 2015:90), die im Verlauf der Entwicklung als Grundlage „*für ein aktives, selbstbewusstes Zugehen auf die Umwelt bietet*“ (Rothgang und Bach 2015:90).

Autonomie gegen Scham, Zweifel

„*Ich bin, was ich will*“ (Wimmer 2019:4).

Die zweite psychosoziale Krise von Erikson gleicht der analen Phase in Freuds psychosexuellen Entwicklungsmodell (Rothgang und Bach 2015:90).

Die Entwicklungsaufgabe umfasst hierbei, ein gewisses Maß an Autonomie zu erreichen, während Scham und Zweifel gesenkt werden (Rothgang und Bach 2015:90).

Nach Freud entwickeln Kinder in dieser Phase ein Bewusstsein für ihre Körperausscheidungen und empfinden an und durch die Ausscheidungsvorgänge einen Lustgewinn (Rothgang und Bach 2015:83). Erikson erweiterte Freuds Modell, indem er „*nicht nur auf die Bedeutung der Ausscheidungsprozesse*“ (Rothgang und Bach

2015:90) verweist, sondern veranschaulicht, „*welch große Bedeutung die zunehmende Muskelkontrolle (Greife, Laufen etc.) für das Kind in seiner Beziehung zur sozialen Umwelt hat*“ (Rothgang und Bach 2015:90). Das Kind lernt das Festhalten und Loslassen von Gegenständen und von körperlichen Ausscheidungsprodukten (Thomas und Feldmann 1992:102). Rothgang und Bach (2015:90) führen zudem an, dass das Kind in der zweiten psychosozialen Phase nicht mehr auf Mithilfe anderer angewiesen ist, sondern gelernt hat, dass es mit seinem oder ihrem Handeln auf die Umwelt einwirken kann und „*von seiner Umwelt Besitz ergreifen*“ (Rothgang und Bach 2015:90) kann. Folglich erwirbt das Kind Unabhängigkeit und Autonomie (Rothgang und Bach 2015:90; Thomas und Feldmann 1992:102). Für Erikson kommt es in dieser Phase insbesondere darauf an, dass die Umwelt dieses Autonomieverlangen des Kindes unterstützt und fördert (Rothgang und Bach 2015:90). Der österreichische Philosoph Josef Rattner (1990:566) geht davon aus, dass bei einem nicht vorhandenen Urvertrauen, das nach Eriksons Modell bereits in der ersten Phase erreicht sein sollte, nur ein brüchiges Autonomieverhalten entwickelt wird. „*Autonomie basiert auf Urvertrauen; ist letzteres schon deletär, dann kann die erstere nur fragmentarisch in Erscheinung treten*“ (Rattner 1990:566). Darüber hinaus verweist Rattner, dass das Kind „*in seiner [oder ihrer] Ich-Autonomie fundamental geschädigt werden*“ (Rattner 1990:566) kann, sofern das Kind auf dieser Stufe „*zu viel Zwang und Einschränkungen*“ (Rattner 1990:566) erlebt.

Nach Erikson entwickelt das Kind anschließend Scham und Zweifel, das heißt „*eine Art von Verfangensein in seine eigene Innerlichkeit, die es verhindert, nach außen kraftvoll wirksam zu werden*“ (Rattner 1990:566). Laut Rattner (1990:566) können sich Kinder, die in ihrer Kindheit nicht die Fähigkeit der Autonomie gelernt haben, später weniger durchsetzen und haben ein rebellisches Gemüt, das ziel- und zwecklos ist.

Initiative gegen Schuldgefühl

„*Ich bin, was ich mir vorstellen kann zu werden*“ (Wimmer 2019:5).

Nach Erikson befasst sich die dritte Stufe seines Entwicklungsmodells mit den psychosozialen Krisen der Initiative und des Schuldgefühls (Thomas und Feldmann 1992:103). Hierbei lernt nach Erikson jedes Kind die Entwicklungsaufgabe, Initiative ohne zu viel Schuld zu zeigen (Rothgang und Bach 2015:91). Laut Rattner (1990:566)

kann Initiative erst entfalten werden, sobald das Kind Vertrauen und Autonomie erlangt hat. Das Alter der Kinder in der dritten Phase liegt zwischen dem vierten und fünften Lebensjahr (Thomas und Feldmann 1992:103). Kinder in diesem Alter lernen, zum einen vermehrt die Umwelt selbstständig zu erkunden und zum anderen sich zunehmend mit dem eigenen Geschlecht auseinander zusetzen (Rattner 1990:566). Die Auseinandersetzung des eigenen Geschlechts führt folglich zur ödipalen Situation (Rothgang und Bach 2015:91). Freud verweist in der dritten Stufe seines Modells, der phallischen Phase, auf den Ödipuskomplex. Eriksons deutet den Ödipuskomplex in seinem Modell, als die Zeit in der „*sich das Gewissen entwickelt und Kontrolle auf die Initiative ausübt*“ (Thomas und Feldmann 1992:103). Demnach geht Erikson davon aus, dass durch die Bildung des Gewissens, das Kind beim Durchleben dieser Krise Schuldgefühle kennenlernt (Thomas und Feldmann 1992:103). Erikson erlebt diese Stufe als erfolgreich, sobald das Kind gelernt hat, eigene Initiativen zu ergreifen und ein adäquater Umgang mit den eigenen Schuldgefühlen vorliegt (Thomas und Feldmann 1992:103).

Leistung/ Regsamkeit gegen Minderwertigkeit

„*Ich bin, was ich lerne*“ (Wimmer 2019:5).

Die vierte Stufe des psychosozialen Entwicklungsmodells von Erikson stimmt mit der Latenzperiode von Freud überein (Rothgang und Bach 2015:91). Die Entwicklungsaufgabe besteht in dieser Phase darin, ein Potenzial für Fleiß zu entwickeln sowie ein ausgeprägtes Empfinden der eigenen Unterlegenheit zu vermeiden (Rothgang und Bach 2015:91).

Erikson beschreibt diese Entwicklungsphase auch als „*die Stille vor dem Sturm der Pubertät*“ (Baumgart 2007:98). Nach Erikson durchlaufen Kinder die vierte Phase im Alter von sechs Jahren bis zur Pubertät (Thomas und Feldmann 1992:103). Hierbei möchte das Kind lernen, wie es sich produktiv und nützlich mit etwas beschäftigen kann (Rothgang und Bach 2015:92). Diesem Anspruch versucht die Schule, die das Kind in diesem Alter besucht, durch unterschiedliche Lernanforderungen gerecht zu werden (Rothgang und Bach 2015:92). Der Werksinn, den Erikson nennt, ist somit das Bedürfnis nach Bereitschaft, Fleiß und Eifer (Rothgang und Bach 2015:92).

„*Es hat seine erreichbare Umgebung und seine Körpermodi bemeistert. Es hat eingesehen, daß innerhalb des engsten Familienkreises nicht mehr zu erreichen ist, und es*

ist nun bereit, sich Handfertigkeiten und Aufgaben zuzuwenden, die den bloßen Eindruck seiner Körperfähigkeiten oder den Lustgewinn an der Funktion seiner Gliedmaßen weit überschreiten. Es entwickelt Werksinn, d.h. es paßt sich den anorganischen Gesetzen der Werkzeugwelt an. Es kann nun eifrig und absorbiert in einer Produktionssituation aufgehen. Eine Produktionssituation zur Vollendung zu bringen wird nun zu einem Ziel, das die wechselnden Einfälle und Wünsche seines autonomen Organismus allmählich verdrängt.“ (Baumgart 2007:97)

Werden dem Kind jedoch zu wenige Erfolgserlebnisse ermöglicht, dann wird es stattdessen ein Gefühl der Unterlegenheit und Minderwertigkeit entwickeln (Rattner 1990:567; Thomas und Feldmann 1992:103). Laut Thomas und Feldmann (1992:104) können Kinder, die den Ödipuskonflikt in dieser Phase noch nicht gelöst haben, ebenfalls ein Gefühl von Zurückhaltung und Minderwertigkeit erlangen. Rattner beschreibt, dass Kinder die in der „größeren Sozialwelt“ (Rattner 1990:567) überwiegend negative Erfahrungen machen, schneller „in die Familienwelt“ (Rattner 1990:567) zurückkehren. Freud beschreibt diese Gegebenheit als ‚Ödipussituation‘ (Rattner 1990:567).

„Wenn das Kind verzweifelt, weil es mit den Werkzeugen und Handfertigkeiten nicht zurechtkommt oder weil es unter seinen [oder ihren] Werk-Gefährten [oder Gefährtinnen] keinen eigenen Stand finden kann, so kann es die Hoffnung aufgeben, sich schon mit den Großen identifizieren zu können, die sich im gleichen allgemeinen Rahmen der Werkzeugwelt betätigen. Wenn das Kind die isolierte, weniger werkzeugbewußte, familiäre Rivalität der ödipalen Periode zurückfallen. Das Kind verliert so das Vertrauen sowohl zu seinen [oder ihren] Fähigkeiten in der Werkzeugwelt wie in der Anatomie und glaub sich zur Mittelmäßigkeit oder zu einem Krüppeldasein verdammt.“ (Baumgart 2007:98)

Identität gegen Identitätskonfusion/ Identitätsdiffusion

„Ich bin, was ich bin“ (Wimmer 2019:6).

Die fünfte Stufe von Eriksons Entwicklungsmodell ist die Adoleszenz (Rothgang und Bach 2015:92). Sie beginnt in der Pubertät und endet zwischen dem 18 und 20 Lebensjahr (Rattner 1990:567). Die Entwicklungsaufgabe dieser Phase besteht darin, Identität zu erreichen und Rollenverwirrung zu vermeiden (Rothgang und Bach 2015:92ff.). Erikson beschäftigte sich mit der Stufe der Adoleszenz am intensivsten

und ist der Meinung, dass alle vorangegangenen Phasen Elemente für diese Stufe liefern: Vertrauen, Autonomie, Initiative und Leistung (Thomas und Feldmann 1992:104). Jugendliche entwickeln in der Pubertät unterschiedliche soziale und biologische Veränderungen (Rothgang und Bach 2015:92). Diese vielfältigen Veränderungen verwirren sowohl Mädchen als auch Jungen (Thomas und Feldmann 1992:104). „Ihre sozialen Rollen nehmen andere Formen an, und die Ansichten, die sie bis zu jenem Zeitpunkt über sich selbst hegten, passen nicht mehr zu ihrer neuen Erscheinung und zu den veränderten Gefühlen gegenüber dem anderen Geschlecht.“ (Thomas und Feldmann 1992:104). Für Jugendliche steht nun die Zeit der Neustrukturierung an und eine Antwort auf folgende Frage zu finden: „*Wer bin ich?*“ (Rothgang und Bach 2015:92). Nach Erikson bilden Jugendliche in dieser Stufe eine neue Identität im persönlichen, sozialen und beruflichen Umfeld (Rothgang und Bach 2015:92). In dieser Zeit der Verwirrung unterstützen sich Jugendliche gegenseitig, indem sie sich einer Gruppe oder einer Clique zugehörig fühlen (Rattner 1990:567; Thomas und Feldmann 1992:104). Dies können auch Großgruppen wie Armeen, Nationen, Sekten oder Kirchen sein (Rattner 1990:567). Laut Rattner macht das Fehlen der eigenen Identität „*die Menschen so anfällig für die Verführungen durch totalitäre Massenbewegungen, in denen man sich selbst vergessen kann*“ (Rattner 1990:567). Erikson beschreibt die Identität nicht als etwas, das erst in der Pubertät auftaucht, sondern zählt sie zu den vielfältigen Herausforderungen des Jugendalters (Rothgang und Bach 2015:93). Die Identität muss erst einmal durch verschiedene Werte, Ziele und Überzeugungen erarbeitet werden (Rothgang und Bach 2015:93). Nach Erikson kommt es bei Jugendlichen, die Schwierigkeiten bei der Findung der eigenen Identität haben, zu einer Identitätskonfusion/ Identitätsdiffusion (Rothgang und Bach 2015:93). Hierbei führen Rothgang und Bach (2015:93) an, dass eine misslingende Identitätsfindung zu einer Flucht in eine negative Identität führen kann. Ähnlich äußern sich Thomas und Feldmann, die davon ausgehen, dass Jugendliche die Herausforderungen der Adoleszenz nicht bewältigen, „*weiterhin Anzeichen von Intoleranz, Cliquenbewußtsein, schlechte Behandlung anderer, unkritische Identifikation mit Helden [und/oder Heldinnen] und Idolen usw. an den Tag legen*“ (Thomas und Feldmann 1992:105). Hingegen erwerben Jugendliche, die die Herausforderungen der Adoleszenz überwinden, „*ein starkes Gefühl für ihre eigene Individualität und die Erkenntnis, in die Gesellschaft aufgenommen zu sein*“ (Thomas und Feldmann 1992:105).

Intimität gegen Isolierung

„*Wir sind, was wir lieben*“ (Wimmer 2019:6).

Erikson beschreibt in der sechsten Stufe seines Entwicklungsmodells das frühe Erwachsenenalter (Rothgang und Bach 2015:95). Hierbei besteht die Entwicklungsaufgabe darin, ein gewisses Maß an Intimität zu erreichen, statt Isolation zu erleben (Rattner 1990:568). Für Erikson stellt die fünfte Stufe wiederum die Voraussetzung für die sechste Stufe dar (Rothgang und Bach 2015:95; Thomas und Feldmann 1990:105).

„*So ist der junge Erwachsene, der auf der Suche nach und aus seinem Beharren auf seiner Identität hervorgeht, voller Eifer und Bereitwilligkeit, seine Identität mit der anderen zu verschmelzen. Er ist bereit zur Intimität, d.h. er ist fähig, sich echten Bindungen und Partnerschaften hinzugeben und die Kraft zu entwickeln, seinen Verpflichtungen treu zu bleiben, selbst wenn sie gewichtige Opfer und Kompromisse fordert.*“ (Baumgart 2007:101)

Ähnlich äußern sich Rothgang und Bach sowie Thomas und Feldmann, indem sie darauf verweisen, dass der Mensch erst eine Bindung eingehen kann, sobald eine erfolgreiche und gefestigte Identitätsfindung stattgefunden hat (Rothgang und Bach 2015:95; Thomas und Feldmann 1990:105). Erreicht ein junger Erwachsener keine der Voraussetzungen, die im Kindesalter hätten erworben werden sollen, so entsteht nach Erikson ein Leben in Isolation (Rattner 1990:568). Laut Thomas und Feldmann sind Menschen, die diese Phase nicht bewältigen können, „*unfähig intime Beziehungen zu haben. Sie ziehen sich in sich selbst zurück*“ (Thomas und Feldmann 1990:105).

Generativität gegen Stagnation

„*Ich bin, was ich bereit bin zu geben*“ (Wimmer 2019:7)

Die siebte Stufe stellt nach Eriksons psychosozialen Entwicklungsmodell das mittlere Erwachsenenalter dar (Rothgang und Bach 2015:95). Die Entwicklungsaufgabe ist hierbei, die richtige Balance zwischen Generativität und Stagnation zu finden und diese aufrecht zu erhalten (Rothgang und Bach 2015:95). Nach Erikson umfasst Generativität „*Fortpflanzungsfähigkeit, Produktivität und Kreativität, also die Hervorbringung neuen Lebens, neuer Produkte und neuer Ideen*“ (Erikson 1988, zitiert in Rothgang und Bach 2015:95). Somit stellt Generativität die Fähigkeit dar, sowohl eigenes Leben als auch Erkenntnisse und Ideen materieller und immaterieller Werte weiterzugeben (Rothgang und Bach 2015:95). Laut Erikson entsteht Stagnation, wenn

diese psychosoziale Krise nicht gelöst werden kann (Rothgang und Bach 2015:98). Rothgang und Bach (2015:98) unterscheiden zwischen einer depressiven und narzisstischen Form von Stagnation. Unter einer depressiven Stagnation verstehen Rothgang und Bach das Gefühl, „*dass die eigene Entwicklung nicht weitergeht, dass man nichts bewirken, nichts weitergeben kann*“ (Rothgang und Bach 2015:98). Eine narzisstische Stagnation beschreibt einen egozentrisch handelnden Menschen, „*der sich nur um das eigene Wohlergehen kümmert und unberücksichtigt lässt, was nach einem kommt*“ (Rothgang und Bach 2015:98).

Integrität gegen Verzweiflung

„*Ich bin, was ich mir angeeignet habe*“ (Wimmer 2019:7).

Erikson bezeichnet die letzte Stufe seiner Theorie als fortgeschrittenes Erwachsenenalter oder Alter (Rothgang und Bach 2015:98; Thomas und Feldmann 1992:105). In dieser Stufe besteht die Entwicklungsaufgabe darin, Integrität sowie ein wenig an Verzweiflung zu entwickeln (Rothgang und Bach 2015:98). Nach Erikson kann die letzte Phase friedlich und ruhig oder voller Angst und Unruhe sein (Baumgart 2007:105). Dabei kommt alles darauf an, wie die vorhergegangenen Phasen durchlaufen wurden (Rattner 1990:568). Erikson versteht unter der Integrität, dass sich die Persönlichkeit des Menschen zum Ganzen entwickelt sowie die Akzeptanz des bisherigen Lebens (Rattner 1990:568; Rothgang und Bach 2015:98). Erfolgt dies, so kann nach Rothgang und Bach die Stärke der Weisheit entstehen (Rothgang und Bach 2015:98). Gelingt es dem Menschen nicht, sein bisheriges Leben und auch den bevorstehenden Tod zu akzeptieren, so erlebt der Mensch Verzweiflung, Enttäuschung und Unzufriedenheit über sein Leben (Baumgart 2007:105).

K. Sexuell grenzverletzendes Verhalten – sexuelle Verhaltensweisen bei Kinder

Tabelle 8 Alter der Täterinnen und Täter im Jahr 2017 (Bundeskriminalamt 2017:18)

| Schlüssel | ausgewählte Straftaten/-gruppen | Altersstruktur der Tatverdächtigen in Prozent | | | | | | |
|-----------|--|---|----------------|------------------------|---------------------------|----------------------------------|---------------------|-------------------|
| | | insgesamt 100% | Kinder < 14 | Jugendliche 14 < 18 | Heranwachsende 18 < 21 | Erwachsene insgesamt ab 21 | darunter: | |
| | | | | | | | Jungerw. 21 < 25 | Erwachs. ab 60 |
| 100000 | Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung | 39.829 | 4,5 | 14,1 | 8,9 | 72,5 | 9,5 | 7,0 |
| darunter: | | | | | | | | |
| 111000 | Vergewaltigung und sexuelle Nötigung/Übergriffe §§ 177 Abs. 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8 und 9, 178 StGB | 9.414 | 1,2 | 11,5 | 12,6 | 74,7 | 13,3 | 4,1 |
| 112000 | sonstige sexuelle Nötigung (§ 177 Abs. 5, 7, 8 und 9 StGB) | 2.468 | 2,0 | 13,2 | 11,0 | 73,7 | 12,0 | 5,5 |
| 113000 | sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen pp. unter Ausnutzung einer Amtsstellung oder eines Vertrauensverhältnisses | 545 | 0,0 | 0,2 | 0,7 | 99,1 | 1,1 | 13,2 |
| 114000 | sexuelle Belästigung (§ 184i StGB) | 6.645 | 3,3 | 10,5 | 9,6 | 76,5 | 11,5 | 9,1 |
| 115000 | Straftaten aus Gruppen (§ 184j StGB) | 56 | 12,5 | 46,4 | 17,9 | 23,2 | 16,1 | 0,0 |
| 131000 | sexueller Missbrauch von Kindern (§§ 176, 176a, 176b StGB) | 8.881 | 9,1 | 21,2 | 8,0 | 61,7 | 6,5 | 7,2 |
| 132000 | exhibitionistische Handlungen und Erregung öffentl. Ärgernisses | 3.502 | 0,7 | 3,4 | 5,0 | 90,9 | 8,4 | 13,3 |
| 143200 | Verbreitung, Erwerb, Besitz und Herstellung kinderpornografischer Schriften (§184b StGB) | 5.669 | 6,7 | 13,2 | 5,0 | 75,1 | 6,0 | 7,5 |

Tabelle 9 Alter der Täterinnen und Täter im Jahr 2018 (Bundeskriminalamt 2018:21)

| Schlüssel | ausgewählte Straftaten/-gruppen | TV insgesamt 100% | Altersstruktur der Tatverdächtigen in Prozent | | | | | |
|-----------|--|-------------------------|---|------------------------|---------------------------|----------------------------------|---------------------|-------------------|
| | | | Kinder < 14 | Jugendliche 14 < 18 | Heranwachsende 18 < 21 | Erwachsene insgesamt ab 21 | darunter: | |
| | | | | | | | Jungerw. 21 < 25 | Erwachs. ab 60 |
| 100000 | Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung insgesamt | 45.536 | 4,7 | 13,4 | 9,1 | 72,8 | 9,7 | 7,2 |
| darunter: | | | | | | | | |
| 111000 | Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff im besonders schweren Fall einschl. mit Todesfolge §§ 177, 178 StGB | 8.047 | 0,9 | 11,1 | 13,4 | 74,6 | 14,9 | 3,0 |
| darunter: | | | | | | | | |
| 111700 | Vergewaltigung § 177 Abs. 6, 7, 8 StGB | 7.051 | 0,8 | 10,9 | 13,3 | 75,0 | 15,2 | 2,8 |
| 111800 | sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung im besonders schweren Fall § 177 Abs. 1, 2, 4, 5 i. V. m. Abs. 6 Nr. 2, Abs. 7, 8 StGB | 1.027 | 1,3 | 13,0 | 13,5 | 72,2 | 12,7 | 4,7 |
| 111900 | sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge § 178 StGB | 8 | 0,0 | 0,0 | 12,5 | 87,5 | 0,0 | 0,0 |
| 112100 | sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung § 177 Abs. 1, 2, 4, 5, 9 StGB | 5.106 | 1,9 | 11,6 | 12,2 | 74,3 | 11,9 | 6,3 |
| 113000 | sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen pp. unter Ausnutzung einer Amtsstellung oder eines Vertrauensverhältnisses | 513 | 0,0 | 0,4 | 1,2 | 98,4 | 3,3 | 11,1 |
| 114000 | sexuelle Belästigung (§ 184i StGB) | 9.717 | 3,4 | 10,4 | 9,7 | 76,5 | 11,2 | 9,2 |
| 115000 | Straftaten aus Gruppen (§ 184j StGB) | 63 | 14,3 | 36,5 | 20,6 | 28,6 | 17,5 | 0,0 |
| 131000 | sexueller Missbrauch von Kindern (§§ 176, 176a, 176b StGB) | 9.357 | 8,8 | 20,4 | 8,8 | 62,0 | 5,9 | 7,1 |
| 132000 | exhibitionistische Handlungen und Erregung öffentl. Ärgernisses (§§183, 183a StGB) | 3.874 | 0,3 | 3,2 | 4,2 | 92,3 | 8,6 | 14,7 |
| 143200 | Verbreitung, Erwerb, Besitz und Herstellung kinderpornografischer Schriften (§184b StGB) | 6.547 | 8,3 | 12,7 | 5,2 | 73,8 | 5,9 | 7,4 |

Tabelle 10 Vergleich zwischen kindlicher Sexualität und Erwachsenensexualität (Bitzan 2019:9)

| Kindliche Sexualität | Erwachsenensexualität |
|--|---|
| spontan | eher geplant |
| neugierig/spielerisch | eher genital fokussiert |
| Geborgenheit/Kuscheln | auf Erregung und Befriedigung ausgerichtet |
| Körpererleben mit allen Sinnen | Erotik |
| selbstbezogenes Spielen mit Genitalien | beziehungsorientiert |
| Erkundungs- und Rollenspiele (Doktorspiele) | Befangenheit |
| Handlungen werden von den Kindern nicht als bewusst sexuell wahrgenommen | auch Bewusstsein für problematische Seiten sexueller Verhaltensweisen |

L. Analysekriterien

| Amann und Wipplinger | WHO und StGB | Andreas Stark | Anette Engfer |
|---|--|--|--|
| <p>Enge Definition Enge Definitionen beschreiben insbesondere Handlungen mit direktem und eindeutigen als sexuell identifizierbaren Körperkontakt zwischen Opfer und TäterIn ein, „wie oralen, analen und genitalen Geschlechtsverkehr“ (Amann und Wipplinger 2005:25).</p> <p>Weite Definition Amann und Wipplinger umfassen weite Definitionen als sexuelle Handlungen mit indirekten Körperkontakt und ohne Körperkontakt, wie beispielsweise „obszöne Anreden, Belästigung, Exhibitionismus, Anleitung zur Prostitution, die Herstellung von pornographischen Materialien usw.“ (Amann und Wipplinger 2005:27).</p> | <p>WHO „Sexueller Missbrauch liegt dann vor, wenn Kinder in sexuelle Aktivitäten einbezogen werden, die sie nicht vollständig verstehen, zu denen sie keine informierte Einwilligung geben können oder für die das Kind aufgrund seiner Entwicklung nicht bereit ist und daher kein Einverständnis erteilen kann, oder die Gesetze oder gesellschaftliche Tabus verletzen. Sexueller Missbrauch von Kindern ist definiert durch diese Art der Aktivitäten zwischen einem Kind und einem Erwachsenen oder einem anderen Kind, das aufgrund des Alters oder seiner Entwicklung in einem Verantwortungs-, Vertrauens- oder Abhängigkeitsverhältnis steht, sofern diese Aktivität dazu dient, die Bedürfnisse der anderen Person zu befriedigen. Dazu gehören unter anderem: die Überredung oder Nötigung eines Kindes, sich an strafbaren sexuellen Aktivitäten zu beteiligen, die Ausbeutung von Kindern in Prostitution oder andere strafbare Sexualdelikte sowie die Ausbeutung von Kindern in pornografischen Darstellungen und Materialien.“ (WHO 1999, zitiert in Fegert u.a. 2016:13)</p> <p>§174 StGB Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (1) Wer sexuelle Handlungen 4. an einer Person unter sechzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist, 5. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Mißbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder 6. an einer Person unter achtzehn Jahren, die sein leiblicher oder rechtlicher Abkömmling ist oder der seines Ehegatten, seines Lebenspartners oder einer Person, mit der er in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebt, vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. (2) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird eine Person be-</p> | <p>Die Kennzeichen beziehungsweise die Voraussetzungen für sexuellen Missbrauch „ist ein Machtgefälle zwischen Täter [oder Täterin] und Opfer“ (Stark 2011).</p> <p>Grundsätzlich umfasst Sexualität „einvernehmliche intime Handlungen zwischen zwei gleichberechtigt handelnden Personen“ (Stark 2011). Bei einem sexualisierten (Macht-) Missbrauch von Erwachsenen gegenüber Kindern herrscht weder Einvernehmlichkeit noch Gleichberechtigung (Stark 2011).</p> | <p>Engfer unterscheidet vier Intensitätsstufen des sexuellen Machtmissbrauchs: leichtere Formen, weniger leichte Form, intensive Form und intensivste Form von sexueller Gewalt (Lohaus, Heinrichs und Konrad 2018:849).</p> <p>Als leichtere Form wird zunächst der sexuelle Machtmissbrauch ohne Körperkontakt, zudem alle Handlungen gelten, bei denen der Täter oder die Täterin keine direkten körperlichen Übergriffe auf das Kind oder den Jugendlichen vornimmt, wie beispielsweise exhibitionistische Handlungen sowie das zeigen von pornographischen Abbildungen oder Filmen (Lohaus, Heinrichs und Konrad 2018:849).</p> <p>Zu weniger leichten Formen zählen laut Engfer sowohl der Versuch des Täters oder der Täterin, das Kind an den Geschlechtsteilen zu berühren, sowie sexualisierte Küsse und Zungenküsse (Lohaus, Heinrichs und Konrad 2018:849).</p> <p>Als intensive Form gilt, dass das Kind seine oder ihre Geschlechtsteile zeigt oder sich vor dem Täter oder der Täterin befriedigen muss beziehungsweise das der Täter oder die Täterin sich vor dem Kind sexuell befriedigt (Lohaus, Heinrichs und Konrad 2018:849). Des Weiteren zählt Engfer zum intensiven Machtmissbrauch, die Manipulation an den Genitalen des Kindes durch den Täter oder der Täterin, als auch Berührungen des Kindes an den Geschlechtsteilen des Täters oder der Täterin (Lohaus, Heinrichs und Konrad 2018:849).</p> <p>Als letzte Kategorie beschreibt Engfer die intensivste Form des sexuellen Machtmissbrauchs (Lohaus, Heinrichs und Konrad 2018:849). Hierbei zählen die versuchte oder vollendete orale, anale oder vaginale Vergewaltigung des Kindes und die erzwungene Penetration des Täters durch das Opfer (Lohaus, Heinrichs und Konrad 2018:849).</p> |

| | | | |
|--|--|--|--|
| | <p>straft, der in einer dazu bestimmten Einrichtung die Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung von Personen unter achtzehn Jahren anvertraut ist, und die sexuelle Handlungen</p> <p>3. an einer Person unter sechzehn Jahren, die zu dieser Einrichtung in einem Rechtsverhältnis steht, das ihrer Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung dient, vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder</p> <p>4. unter Ausnutzung ihrer Stellung an einer Person unter achtzehn Jahren, die zu dieser Einrichtung in einem Rechtsverhältnis steht, das ihrer Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung dient, vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.</p> <p>(3) Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2</p> <p>3. sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt oder</p> <p>4. den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, daß er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt,</p> <p>um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.</p> <p>(4) Der Versuch ist strafbar.</p> <p>(5) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, des Absatzes 2 Nummer 1 oder des Absatzes 3 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 1 oder mit Absatz 2 Nummer 1 kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn das Unrecht der Tat gering ist.</p> <p>§176 StGB Sexueller Missbrauch von Kindern</p> <p>(1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.</p> <p>(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, daß es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen läßt.</p> <p>(3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen.</p> <p>(4) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer</p> <p>5. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt,</p> <p>6. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen vornimmt, soweit die Tat nicht nach Absatz 1 oder Absatz 2 mit Strafe bedroht ist,</p> <p>7. auf ein Kind mittels eines Inhalts (§ 11 Absatz 3) einwirkt, um</p> <p>a) das Kind zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder einer dritten Person vornehmen oder von dem Täter oder einer dritten</p> | | |
|--|--|--|--|

| | | | |
|--|---|--|--|
| | <p>Person an sich vornehmen lassen soll, oder b) eine Tat nach § 184b Absatz 1 Nummer 3 oder nach § 184b Absatz 3 zu begehen, oder</p> <p>8. auf ein Kind mittels eines pornographischen Inhalts (§ 11 Absatz 3) oder durch entsprechende Reden einwirkt.</p> <p>(5) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach den Absätzen 1 bis 4 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.</p> <p>(6) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 4 Nummer 4 und Absatz 5. Bei Taten nach Absatz 4 Nummer 3 ist der Versuch nur in den Fällen strafbar, in denen eine Vollendung der Tat allein daran scheitert, dass der Täter irrig annimmt, sein Einwirken beziehe sich auf ein Kind.</p> <p>§176a StGB Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern</p> <p>(1) Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Abs. 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wenn der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.</p> <p>(2) Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Abs. 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft, wenn</p> <p>4. eine Person über achtzehn Jahren mit dem Kind den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind,</p> <p>5. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird oder</p> <p>6. der Täter das Kind durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.</p> <p>(3) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des § 176 Abs. 1 bis 3, 4 Nr. 1 oder Nr. 2, jeweils auch in Verbindung mit § 176 Absatz 6 Satz 1, als Täter oder anderer Beteiligter in der Absicht handelt, die Tat zum Gegenstand eines pornographischen Inhalts (§ 11 Absatz 3) zu machen, der nach § 184b Absatz 1 oder 2 verbreitet werden soll.</p> <p>(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.</p> <p>(5) Mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren wird bestraft, wer das Kind in den Fäl-</p> | | |
|--|---|--|--|

| | | | |
|--|--|--|--|
| | <p>len des § 176 Abs. 1 bis 3 bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.</p> <p>(6) In die in Absatz 1 bezeichnete Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist. Eine Tat, die im Ausland abgeurteilt worden ist, steht in den Fällen des Absatzes 1 einer im Inland abgeurteilten Tat gleich, wenn sie nach deutschem Strafrecht eine solche nach § 176 Abs. 1 oder 2 wäre.</p> <p>§176b StGB Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge Verursacht der Täter durch den sexuellen Mißbrauch (§§ 176 und 176a) wenigstens leichtfertig den Tod des Kindes, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.</p> <p>§177 StGB Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung (1) Wer gegen den erkennbaren Willen einer anderen Person sexuelle Handlungen an dieser Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. (2) Ebenso wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer anderen Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 6. der Täter ausnutzt, dass die Person nicht in der Lage ist, einen entgegengesetzten Willen zu bilden oder zu äußern, 7. der Täter ausnutzt, dass die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist, es sei denn, er hat sich der Zustimmung dieser Person versichert, 8. der Täter ein Überraschungsmoment ausnutzt, 9. der Täter eine Lage ausnutzt, in der dem Opfer bei Widerstand ein empfindliches Übel droht, oder 10. der Täter die Person zur Vornahme oder Duldung der sexuellen Handlung durch Drohung mit einem empfindlichen Übel genötigt hat. <p>(3) Der Versuch ist strafbar. (4) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn die Unfähigkeit, einen Willen zu bilden oder zu äußern, auf einer Krankheit oder Behinderung des Opfers beruht. (5) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. gegenüber dem Opfer Gewalt anwendet, | | |
|--|--|--|--|

| | | | |
|--|---|--|--|
| | <p>5. dem Opfer mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben droht oder</p> <p>6. eine Lage ausnutzt, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist.</p> <p>(6) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren zu erkennen. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn</p> <p>3. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder vollziehen lässt oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder von ihm vornehmen lässt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung), oder</p> <p>4. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.</p> <p>(7) Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter</p> <p>4. eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,</p> <p>5. sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden, oder</p> <p>6. das Opfer in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.</p> <p>(8) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter</p> <p>3. bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet oder</p> <p>4. das Opfer</p> <p>a) bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder</p> <p>b) durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.</p> <p>(9) In minder schweren Fällen der Absätze 1 und 2 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 4 und 5 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 7 und 8 ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.</p> <p>§182 StGB Sexueller Missbrauch von Jugendlichen</p> <p>(1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass er unter Ausnutzung einer Zwangslage</p> <p>3. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder</p> <p>4. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,</p> <p>wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.</p> <p>(2) Ebenso wird eine Person über achtzehn Jahren bestraft, die eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie</p> | | |
|--|---|--|--|

| | | | |
|--|--|--|--|
| | <p>gegen Entgelt sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.</p> <p>(3) Eine Person über einundzwanzig Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch mißbraucht, daß sie</p> <ol style="list-style-type: none">3. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt oder4. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, <p>und dabei die ihr gegenüber fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.</p> <p>(4) Der Versuch ist strafbar.</p> <p>(5) In den Fällen des Absatzes 3 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.</p> <p>(6) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 kann das Gericht von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens der Person, gegen die sich die Tat richtet, das Unrecht der Tat gering ist.</p> | | |
|--|--|--|--|

M. Sonne, Mond und Thalia von Giambattista Basile

„Einem hohen Herrn wird eine Tochter geboren, was ihn überglücklich macht. Umso mehr erschrickt er, als geweissagt wird, dass Thalia durch eine Flachsfaser große Gefahr drohe. Rigoros lässt er alles aus seinem Schloss entfernen, was irgendwie mit Flachs zu tun hat. Doch als herangewachsen ist, sieht sie eines Tages vom Fenster aus eine alte Frau mit einer Handspindel. Weder hat sie ein solches Gerät jemals gesehen, noch weiß sie etwas über die Tätigkeit des Spinnens. Neugierig geworden, lässt sie die Alte heraufkommen und versucht selbst, einen ersten Faden zu drehen. Dabei fährt ihr eine Hanffaser unter den Fingernagel, und sie sinkt wie tot zu Boden. Die Alte verschwindet unbemerkt, während der Vater herbei eilt, aber nurmehr seine vermeintlich tote Tochter beweinen kann. Er setzt sie auf den Thron im Prunksaal und verlässt den Ort seines Unglücks für immer.

Doch Thalia ist nicht tot, sie schläft nur. Eines Tages macht ein junger König Jagd in der Gegend. Sein Falke fliegt durch ein offenes Fenster ins Schloss, und da er auf sein Pfeifen nicht zurück kommt, begibt sich der König über eine Leiter selbst hinein. Er ist erstaunt, keine lebendige Seele anzutreffen, bis er schließlich in den Raum gelangt, in dem Thalia schläft. Er versucht, sie zu wecken, doch es gelingt ihm nicht. Allerdings wirkt die Schöne frisch und lebendig, weshalb er nicht an sich halten kann und »die Früchte der Liebe pflückt«. Dann verlässt er das Schloss und vergisst nach einiger Zeit die Begegnung.

Thalia bringt, noch immer schlafend, einen Jungen und ein Mädchen zur Welt, die zunächst von zwei Feen versorgt und der Mutter an die Brust gelegt werden. Als eines der Kinder wieder einmal trinken will und anstatt der Brust an Thalias verletztem Finger saugt, wird durch das Saugen die verhängnisvolle Faser herausgezogen. Thalia erwacht aus einem tiefen Schlaf. Sie weiß nichts von dem, was in all der Zeit passiert ist, sieht sich aber instinktiv als die Mutter der beiden Kinder. Nach einiger Zeit erinnert sich der König doch wieder an seine Geliebte und besucht sie in ihrem verwunschenen Schloss. Er erkennt die beiden Kinder als die seinen und nennt sie Sonne und Mond. Die vier verbringen einige glückliche Tage miteinander, dann reitet der König wieder heim zu sein Frau.

Die hatte wegen seiner langen Abwesenheit schon Verdacht geschöpft, und als er im Schlaf von Sonne, Mond und Thalia murmelt, ist sie sicher, dass er eine Geliebte hat. Schnell findet sie heraus, wer sie ist und wo sie wohnt, und schickt einen Gesandten

zu *Thalias Schloss*. *Der behauptet, der König hätte ihn geschickt, weil er seine Kinder sehen möchte. Arglos schickt sie Sonne und Mond mit dem Gesandten fort an den Hof des Königs. Dort werden sie jedoch von der Königin empfangen und dem Koch übergeben, der sie töten und zu verschiedenen köstlichen Speisen verarbeiten soll.*

Zum Glück hat der Koch ein gutes Herz. Er lässt die Kinder von seiner Frau verstecken und bereitet die gewünschten Speisen aus einem Zicklein zu. Gemeinsam mit seiner Frau beginnt der König zu tafeln. Es schmeckt ihm alles vorzüglich, wie er mehrfach gegenüber seiner Frau bekundet. Daraufhin antwortet sie doppeldeutig: »Iss, denn du issest von dem Deinen.« Dies wiederholt sie ebenfalls mehrere Male, bis es dem König schließlich zu bunt wird: Selbstverständlich esse er von dem Seinen, denn sie hätte ja nichts in die Ehe eingebracht. Dann verlässt er zornig das Schloss und zieht sich in sein Landhaus.

Die Königin nutzt seine Abwesenheit, um Thalia unter dem Vorwand, der König wolle sie sehen, ins Schloss holen zu lassen. Als sie dort ankommt, erwartet sie jedoch dessen Frau. Die hat schon alles vorbereitet, um Thalia dem Feuertod zu übergeben. Thalia gelingt es immerhin, ihre geplante Hinrichtung etwas hinauszuzögern, indem sie Stück für Stück ihre kostbaren Kleider auszieht. Als sie schließlich zum Scheiterhaufen geführt wird, kehrt der König von seinem Landhaus zurück und fragt was hier vorgeht. So muss schließlich die Königin anstelle von Thalia im Feuer sterben, ebenso der verräterische Gesandte. Auch dem Koch, der angeblich die Kinder getötet hat, droht dieses Schicksal. Die Frau des Kochs führt jedoch eilig die Kinder herbei, und der König schließt sie glücklich in seine Arme. Er heiratet Thalia und lebt mit ihr noch lange und glücklich.“ (Lippert 2021)

N. Dornröschen von den Brüdern Grimm

„Vorzeiten war ein König und eine Königin, die sprachen jeden Tag 'ach, wenn wir doch ein Kind hätten!' und kriegten immer keins. Da trug sich zu, als die Königin einmal im Bade saß, daß ein Frosch aus dem Wasser ans Land kroch und zu ihr sprach, 'dein Wunsch wird erfüllt werden, ehe ein Jahr vergeht, wirst du eine Tochter zur Welt bringen.' Was der Frosch gesagt hatte, das geschah, und die Königin gebar ein Mädchen, das war so schön, daß der König vor Freude sich nicht zu lassen wußte und ein großes Fest anstellte. Er ladete nicht blos seine Verwandte, Freunde und Bekannte, sondern auch die weisen Frauen dazu ein, damit sie dem Kind hold und gewogen wären. Es waren ihrer dreizehn in seinem Reiche, weil er aber nur zwölf goldene Teller hatte, von welchen sie essen sollten, so mußte eine von ihnen daheim bleiben. Das Fest ward mit aller Pracht gefeiert, und als es zu Ende war, beschenkten die weisen Frauen das Kind mit ihren Wundergaben: die eine mit Tugend, die andere mit Schönheit, die dritte mit Reichthum, und so mit allem, was auf der Welt zu wünschen ist. Als elfe ihre Sprüche eben gethan hatten, trat plötzlich die dreizehnte herein. Sie wollte sich dafür rächen daß sie nicht eingeladen war, und ohne jemand zu grüßen oder nur anzusehen, rief sie mit lauter Stimme 'die Königstochter soll sich in ihrem fünfzehnten Jahr an einer Spindel stechen und todt hinfallen.' Und ohne ein Wort weiter zu sprechen kehrte sie sich um und verließ den Saal. Alle waren erschrocken, da trat die zwölfte hervor, die ihren Wunsch noch übrig hatte und weil sie den bösen Spruch nicht aufheben, sondern nur ihn mildern konnte, so sagte sie 'es soll aber kein Tod sein, sondern ein hundertjähriger tiefer Schlaf, in welchen die Königstochter fällt.' Der König, der sein liebes Kind vor dem Unglück gern bewahren wollte, ließ den Befehl ausgehen, daß alle Spindeln im ganzen Königreiche sollten verbrannt werden. An dem Mädchen aber wurden die Gaben der weisen Frauen sämmtlich erfüllt, denn es war so schön, sittsam, freundlich und verständig, daß es jedermann, der es ansah, lieb haben mußte. Es geschah, daß an dem Tage, wo es gerade fünfzehn Jahr alt ward, der König und die Königin nicht zu Haus waren, und das Mädchen ganz allein im Schloß zurückblieb. Da gieng es aller Orten herum, besah Stuben und Kammern, wie es Lust hatte, und kam endlich auch an einen alten Thurm. Es stieg die enge Wendeltreppe hinauf, und gelangte zu einer kleinen Thüre. In dem Schloß steckte ein verrosteter Schlüssel, und als es umdrehte, sprang die Thüre auf, und saß da in einem kleinen Stübchen eine alte

Frau mit einer Spindel und spann emsig ihren Flachs. 'Guten Tag, du altes Mütterchen,' sprach die Königstochter, 'was machst du da?' 'Ich spinne,' sagte die Alte und nickte mit dem Kopf. 'Was ist das für ein Ding, das so lustig herumspringt?' sprach das Mädchen, nahm die Spindel und wollte auch spinnen. Kaum hatte sie aber die Spindel angerührt, so gieng der Zauberspruch in Erfüllung, und sie stach sich damit, in den Finger.

In dem Augenblick aber, wo sie den Stich empfand, fiel sie auf das Bett nieder, das da stand, und lag in einem tiefen Schlaf. Und dieser Schlaf verbreitete sich über das ganze Schloß: der König und die Königin, die eben heim gekommen waren und in den Saal getreten waren, fiengen an einzuschlafen, und der ganze Hofstaat mit ihnen. Da schliefen auch die Pferde im Stall, die Hunde im Hofe, die Tauben auf dem Dache, die Fliegen an der Wand, ja, das Feuer, das auf dem Herde flackerte, ward still und schlief ein, und der Braten hörte auf zu brutzeln, und der Koch, der den Küchenjungen, weil er etwas versehen hatte, in den Haaren ziehen wollte, ließ ihn los und schlief. Und der Wind legte sich, und auf den Bäumen vor dem Schloß regte sich kein Blättchen mehr. Rings um das Schloß aber begann eine Dornenhecke zu wachsen, die jedes Jahr höher ward, und endlich das ganze Schloß umzog, und darüber hinaus wuchs, daß gar nichts mehr davon zu sehen war, selbst nicht die Fahne auf dem Dach. Es gieng aber die Sage in dem Land von dem schönen schlafenden Dornröschen, denn so ward die Königstochter genannt, also daß von Zeit zu Zeit Königssöhne kamen und durch die Hecke in das Schloß dringen wollten. Es war ihnen aber nicht möglich, denn die Dornen, als hätten sie Hände, hielten fest zusammen, und die Jünglinge blieben darin hängen, konnten sich nicht wieder los machen und starben eines jämmerlichen Todes. Nach langen langen Jahren kam wieder einmal ein Königsson in das Land, und hörte wie ein alter Mann von der Dornhecke erzählte, es sollte ein Schloß dahinter stehen, in welchem eine wunderschöne Königstochter, Dornröschen genannt, schon seit hundert Jahren schlief, und mit ihr schlief der König und die Königin und der ganze Hofstaat. Er wußte auch von seinem Großvater daß schon viele Königssöhne gekommen wären und versucht hätten durch die Dornenhecke zu dringen, aber sie wären darin hängen geblieben und eines traurigen Todes gestorben. Da sprach der Jüngling 'ich fürchte mich nicht, ich will hinaus und das schöne Dornröschen sehen.' Der gute Alte mochte ihm abrathen, wie er wollte, er hörte nicht auf seine Worte. Nun waren aber gerade die hundert Jahre verflossen, und der Tag war gekommen, wo Dornröschen wieder erwachen sollte. Als der Königsson sich der Dornenhecke näherte, waren es

lauter große schöne Blumen, die thaten sich von selbst auseinander und ließen ihn unbeschädigt hindurch, und hinter ihm thaten sie sich wieder als eine Hecke zusammen. Im Schloßhof sah er die Pferde und scheckigen Jagdhunde liegen und schlafen, auf dem Dache saßen die Tauben und hatten das Köpfchen unter den Flügel gesteckt. Und als er ins Haus kam, schliefen die Fliegen an der Wand, der Koch in der Küche hielt noch die Hand, als wollte er den Jungen anpacken, und die Magd saß vor dem schwarzen Huhn, das sollte gerupft werden. Da gieng er weiter, und sah im Saale den ganzen Hofstaat liegen und schlafen, und oben bei dem Throne lag der König und die Königin. Da gieng er noch weiter, und alles war so still, daß einer seinen Atem hören konnte, und endlich kam er zu dem Thurm und öffnete die Thüre zu der kleinen Stube, in welcher Dornröschen schlief. Da lag es und war so schön, daß er die Augen nicht abwenden konnte, und er bückte sich und gab ihm einen Kuß. Wie er es mit dem Kuß berührt hatte, schlug Dornröschen die Augen auf, erwachte, und blickte ihn ganz freundlich an. Da giengen sie zusammen herab, und der König erwachte und die Königin, und der ganze Hofstaat, und sahen einander mit großen Augen an. Und die Pferde im Hof standen auf und rüttelten sich: die Jagdhunde sprangen und wedelten: die Tauben auf dem Dache zogen das Köpfchen unterm Flügel hervor, sahen umher und flogen ins Feld: die Fliegen an den Wänden krochen weiter: das Feuer in der Küche erhob sich, flackerte: und kochte das Essen: der Braten fieng wieder an zu brutzeln: und der Koch gab dem Jungen eine Ohrfeige daß er schrie: und die Magd rupfte das Huhn fertig. Und da wurde die Hochzeit des Königssohns mit dem Dornröschen in aller Pracht gefeiert, und sie lebten vergnügt bis an ihr Ende.“ (Pichler 1952:221ff.)

O. Rotkäppchen von Charles Perrault

„Es war einmal in einem Dorf ein kleines Mädchen, das hübscheste, das man sich vorstellen konnte; seine Mutter war ganz in das Kind vernarrt, und noch vernarrter war seine Grossmutter. Diese gute Frau liess ihm ein rotes Käppchen machen, und weil ihm das so gut stand, nannte man es überall nur Rotkäppchen. Eines Tages sprach seine Mutter, die gerade Fladen gebacken und zubereitet hatte, zu ihm: "Sieh einmal nach, wie es deiner Grossmutter geht, denn man hat mir gesagt, sie sei krank. Bring ihr einen Fladen und diesen kleinen Topf Butter." Rotkäppchen lief sogleich davon, um zu seiner Grossmutter zu gehen, die in einem anderen Dorf wohnte. Als es durch einen Wald kam, traf es den Gevatter Wolf, der grosse Lust hatte, es zu fressen; aber er wagte es nicht wegen einiger Holzfäller, die in dem Wald waren. Er fragte es, wohin es gehe. Das arme Mädchen, das nicht wusste, dass es gefährlich war, stehenzubleiben und einem Wolf zuzuhören, sagte zu ihm: "Ich besuche meine Grossmutter und bringe ihr einen Fladen und einen kleinen Topf Butter, die ihr meine Mutter schickt." "Wohnt sie denn sehr weit?" fragte der Wolf. "Oh ja", sagte das kleine Rotkäppchen, "es ist noch ein Stück hinter der Mühle, die Ihr da unten seht, im ersten Haus vom Dorf." "Na schön!" sagte der Wolf. "Dann will ich sie auch besuchen. Ich gehe diesen Weg hier, und du gehst den anderen Weg damal sehen, wer eher da ist." Der Wolf lief aus Leibeskräften den Weg, der kürzer war, und das kleine Mädchen ging den längeren Weg, wobei es seine Freude daran hatte, Haselnüsse zu sammeln, Schmetterlingen nachzujagen und Sträusse aus den Blümchen zu binden, die es fand. Der Wolf brauchte nicht lange, um zum Haus der Grossmutter zu gelangen. Er klopfte an: poch, poch. "Wer ist da?" "Ich bin Euer Töchterchen Rotkäppchen", sagte der Wolf, indem er seine Stimme verstellte, "und bringe Euch einen Fladen und einen kleinen Topf Butter, die Euch meine Mutter schickt." Die gute Grossmutter, die im Bett lag, weil sie ein wenig krank war, rief ihm zu: "Zieh den Pflock, dann fällt der Riegel." Der Wolf zog den Pflock, und die Tür ging auf. Er stürzte sich auf die gute Frau und verschlang sie im Nu, denn er hatte schon seit über drei Tagen nichts gegessen. Darauf schloss er die Tür wieder und ging hin und legte sich in das Bett der Grossmutter, um dort auf das kleine Rotkäppchen zu warten, das einige Zeit später kam und an die Tür klopfte: poch, poch. "Wer ist da?" Als Rotkäppchen die rauhe Stimme des Wolfs hörte, hatte es erst Angst, aber weil es meinte, die Grossmutter sei erkältet, gab es zur Antwort: "Ich bin Euer

Töchterchen Rotkäppchen und bringe Euch einen Fladen und einen kleinen Topf Butter, die Euch meine Mutter schickt." Der Wolf rief ihm zu, indem er seine Stimme ein wenig sanfter machte: "Zieh den Pflock, dann fällt der Riegel." Rotkäppchen zog den Pflock, und die Tür ging auf. Als der Wolf sah, dass es hereinkam, versteckte er sich im Bett unter der Decke und sagte zu ihm: "Stell den Fladen und den kleinen Topf Butter auf den Backtrog und leg dich zu mir." Das kleine Rotkäppchen zieht sich aus und geht hin und legt sich in das Bett, wo es zu seinem allergrössten Erstaunen sah, wie seine Grossmutter ohne Kleider beschaffen war. Es sagte zu ihr: "Grossmutter, was habt Ihr für grosse Arme!" "Damit ich dich besser umfassen kann, mein Kind!" "Grossmutter, was habt Ihr für grosse Beine!" "Damit ich besser laufen kann, mein Kind!" "Grossmutter, was habt Ihr für grosse Ohren!" "Damit ich besser hören kann, mein Kind!" "Grossmutter, was habt Ihr für grosse Augen!" "Damit ich besser sehen kann, mein Kind!" "Grossmutter, was habt Ihr für grosse Zähne!" "Damit ich dich fressen kann!"

Und mit diesen Worten stürzte sich der böse Wolf auf Rotkäppchen und frass es.“
(Derungs o.J.)

P. Rotkäppchen von den Brüdern Grimm

„Es war einmal eine kleine süße Dirne, die hatte jedermann lieb, der sie nur ansah, am allerliebsten aber ihre Großmutter, die wußte gar nicht was sie alles dem Kinde geben sollte. Einmal schenkte sie ihm ein Käppchen von rotem Samt, und weil ihm das so wohl stand, und es nichts anders mehr tragen wollte, hieß es nur das Rotkäppchen. Eines Tages sprach seine Mutter zu ihm 'komm, Rotkäppchen, da hast du ein Stück Kuchen und eine Flasche Wein, bring das der Großmutter hinaus; sie ist krank und schwach und wird sich daran laben. Mach dich auf bevor es heiß wird, und wenn du hinaus kommst, so geh hübsch sittsam und lauf nicht vom Weg ab, sonst fällst du und zerbrichst das Glas und die Großmutter hat nichts. Und wenn du in ihre Stube kommst, so vergiß nicht guten Morgen zu sagen und guck nicht erst in alle Ecken herum.' Ich will schon alles gut machen' sagte Rotkäppchen zur Mutter, und gab ihr die Hand darauf. Die Großmutter aber wohnte draußen im Wald, eine halbe Stunde vom Dorf. Wie nun Rotkäppchen in den Wald kam, begegnete ihm der Wolf. Rotkäppchen aber wußte nicht was das für ein böses Thier war und fürchtete sich nicht vor ihm. 'Guten Tag, Rotkäppchen' sprach er. 'Schönen Dank, Wolf.' 'Wo hinaus so früh, Rotkäppchen?' 'Zur Großmutter.' 'Was trägst du unter der Schürze?' 'Kuchen und Wein: gestern haben wir gebacken, da soll sich die kranke und schwache Großmutter etwas zu gut thun, und sich damit stärken.' 'Rotkäppchen, wo wohnt deine Großmutter?' 'Noch eine gute Viertelstunde weiter im Wald, unter den drei großen Eichbäumen, da steht ihr Haus, unten sind die Nußhecken, das wirst du ja wissen' sagte Rotkäppchen. Der Wolf dachte bei sich 'das junge zarte Ding, das ist ein fetter Bissen, der wird noch besser schmecken als die Alte: du mußt es listig anfangen, damit du beide erschnappst.' Da gieng er ein Weilchen neben Rotkäppchen her, dann sprach er 'Rotkäppchen, sieh einmal die schönen Blumen, die rings umher stehen, warum guckst du dich nicht um? ich glaube du hörst gar nicht, wie die Vöglein so lieblich singen? du gehst ja für dich hin als wenn du zur Schule giengst, und ist so lustig haußen in dem Wald.' Rothkäppchen schlug die Augen auf, und als es sah wie die Sonnenstrahlen durch die Bäume hin und her tanzten, und alles voll schöner Blumen stand, dachte es 'wenn ich der Großmutter einen frischen Strauß mitbringe, der wird ihr auch Freude machen; es ist so früh am Tag, daß ich doch zu rechter Zeit ankomme,' lief vom Wege ab in den Wald hinein und suchte Blumen. Und wenn es eine gebrochen hatte, meinte es weiter hinaus stände eine schönere, und lief darnach, und gerieth immer tiefer in den Wald

hinein. Der Wolf aber gieng geradeswegs nach dem Haus der Großmutter, und klopfte an die Thüre. Wer ist draußen?' 'Rotkäppchen, das bringt Kuchen und Wein, mach auf.' 'Drück nur auf die Klinke,' rief die Großmutter, 'ich bin zu schwach und kann nicht aufstehen.' Der Wolf drückte auf die Klinke, die Thüre sprang auf und er gieng, ohne ein Wort zu sprechen, gerade zum Bett der Großmutter und verschluckte sie. Dann that er ihre Kleider an, setzte ihre Haube auf, legte sich in ihr Bett und zog die Vorhänge vor. Rotkäppchen aber war nach den Blumen herum gelaufen, und als es so viel zusammen hatte, daß es keine mehr tragen konnte, fiel ihm die Großmutter wieder ein und es machte sich auf den Weg zu ihr. Es wunderte sich daß die Thüre aufstand, und wie es in die Stube trat, so kam es ihm so seltsam darin vor, daß es dachte 'ei, du mein Gott, wie ängstlich wird mirs heute zu Muth, und bin sonst so gerne bei der Großmutter!' Es rief 'guten Morgen,' bekam aber keine Antwort. Darauf gieng es zum Bett und zog die Vorhänge zurück: da lag die Großmutter, und hatte die Haube tief ins Gesicht gesetzt und sah so wunderlich aus. 'Ei, Großmutter, was hast du für große Ohren!' 'Daß ich dich besser hören kann.' 'Ei, Großmutter, was hast du für große Augen!' 'Daß ich dich besser sehen kann.' 'Ei, Großmutter, was hast du für große Hände!' 'Daß ich dich besser packen kann.' 'Aber, Großmutter, was hast du für ein entsetzlich großes Maul!' 'Daß ich dich besser fressen kann.' Kaum hatte der Wolf das gesagt, so that er einen Satz aus dem Bette und verschlang das arme Rotkäppchen. Wie der Wolf sein Gelüsten gestillt hatte, legte er sich wieder ins Bett, schlief ein und fieng an überlaut zu schnarchen. Der Jäger gieng eben an dem Haus vorbei und dachte 'wie die alte Frau schnarcht, du mußt doch sehen ob ihr etwas fehlt.' Da trat er in die Stube, und wie er vor das Bette kam, so sah er daß der Wolf darin lag. 'Finde ich dich hier, du alter Sünder,' sagte er, 'ich habe dich lange gesucht.' Nun wollte er seine Büchse anlegen, da fiel ihm ein der Wolf könnte die Großmutter gefressen haben, und sie wäre noch zu retten: schoß nicht, sondern nahm eine Scheere und fieng an dem schlafenden Wolf den Bauch aufzuschneiden. Wie er ein paar Schnitte gethan hatte, da sah er das rothe Käppchen leuchten, und noch ein paar Schnitte, da sprang das Mädchen heraus und rief 'ach, wie war ich erschrocken, wie wars so dunkel in dem Wolf seinem Leib!' Und dann kam die alte Großmutter auch noch lebendig heraus und konnte kaum atmen. Rotkäppchen aber holte geschwind große Steine, damit füllten sie dem Wolf den Leib, und wie er aufwachte, wollte er fortspringen, aber die Steine waren so schwer, daß er gleich niedersank und sich todt fiel. Da waren alle drei vergnügt; der Jäger zog dem Wolf den Pelz ab und gieng damit heim, die Großmutter aß den

Kuchen und trank den Wein den Rotkäppchen gebracht hatte, und erholte sich wieder, Rotkäppchen aber dachte 'du willst dein Lebtag nicht wieder allein vom Wege ab in den Wald laufen, wenn dirs die Mutter verboten hat.' Es wird auch erzählt, daß einmal, als Rotkäppchen der alten Großmutter wieder Gebackenes brachte, ein anderer Wolf ihm zugesprochen und es vom Wege habe ableiten wollen. Rotkäppchen aber hütete sich und gieng gerade fort seines Wegs und sagte der Großmutter daß es dem Wolf begegnet wäre, der ihm guten Tag gewünscht, aber so böß aus den Augen geguckt hätte: 'wenns nicht auf offner Straße gewesen wäre, er hätte mich gefressen.' 'Komm,' sagte die Großmutter, 'wir wollen die Thüre verschließen, daß er nicht herein kann.' Bald darnach klopfte der Wolf an und rief 'mach auf, Großmutter, ich bin das Rotkäppchen, ich bring dir Gebackenes.' Sie schwiegen aber still und machten die Thüre nicht auf: da schlich der Graukopfetlichemal um das Haus, sprang endlich aufs Dach und wollte warten bis Rotkäppchen Abends nach Haus gienge, dann wollte er ihm nachschleichen und wollts in der Dunkelheit fressen. Aber die Großmutter merkte was er im Sinn hatte. Nun stand vor dem Haus ein großer Steintrog, da sprach sie zu dem Kind 'nimm den Eimer, Rotkäppchen, gestern hab ich Würste gekocht, da trag das Wasser, worin sie gekocht sind, in den Trog.' Rotkäppchen trug so lange, bis der große große Trog ganz voll war. Da stieg der Geruch von den Würsten dem Wolf in die Nase, er schnupperte und guckte hinab, endlich machte er den Hals so lang, daß er sich nicht mehr halten konnte, und anfieng zu rutschen: so rutschte er vom Dach herab, gerade in den großen Trog hinein und ertrank. Rotkäppchen aber gieng fröhlich nach Haus, und tat ihm niemand etwas zuleid.“ (Pichler 1952:16).

Q. Schneewittchen von den Brüdern Grimm

„Es war einmal mitten im Winter, und die Schneeflocken fielen wie Federn vom Himmel herab, da saß eine Königin an einem Fenster, das einen Rahmen von schwarzem Ebenholz hatte, und nähte. Und wie sie so nähte und nach dem Schnee ausblickte, stach sie sich mit der Nadel in den Finger, und es fielen drei Tropfen Blut in den Schnee. Und weil das Rothe im weißen Schnee so schön aussah, dachte sie bei sich 'hätt ich ein Kind so weiß wie Schnee, so roth wie Blut, und so schwarz wie daß Holz an dem Rahmen.' Bald darauf bekam sie ein Töchterlein, das war so weiß wie Schnee, so roth wie Blut, und so schwarzhaarig wie Ebenholz, und ward darum das Schneewittchen (Schneeweißchen) genannt. Und wie das Kind geboren war, starb die Königin.

Über ein Jahr nahm sich der König eine andere Gemahlin. Es war eine schöne Frau, aber sie war stolz und übermüthig, und konnte nicht leiden daß sie an Schönheit von jemand sollte übertroffen werden. Sie hatte einen wunderbaren Spiegel, wenn sie vor den trat und sich darin beschaute, sprach sie

'Spieglein, Spieglein an der Wand, wer ist die schönste im ganzen Land?' so antwortete der Spiegel 'Frau Königin, ihr seid die schönste im Land.' Da war sie zufrieden, denn sie wußte, daß der Spiegel die Wahrheit sagte. Schneewittchen aber wuchs heran, und wurde immer schöner, und als es sieben Jahr alt war, war es so schön, wie der klare Tag, und schöner als die Königin selbst. Als diese einmal ihren Spiegel fragte 'Spieglein, Spieglein an der Wand, wer ist die schönste im ganzen Land?' so antwortete er 'Frau Königin, ihr seid die schönste hier, aber Schneewittchen ist tausendmal schöner als ihr.' Da erschrak die Königin, und ward gelb und grün vor Neid. Von Stund an, wenn sie Schneewittchen erblickte, kehrte sich ihr das Herz im Leibe, herum, so haßte sie das Mädchen. Und der Neid und Hochmuth wuchsen wie ein Unkraut in ihrem Herzen immer höher, daß sie Tag und Nacht keine Ruhe mehr hatte. Da rief sie einen Jäger und sprach 'bring das Kind hinaus in den Wald, ich wills nicht mehr vor meinen Augen sehen. Du sollst es töten, und mir Lunge und Leber zum Wahrzeichen mitbringen.' Der Jäger gehorchte und führte es hinaus, und als er den Hirschfänger gezogen hatte und Schneewittchens unschuldiges Herz durchbohren wollte, fing es an zu weinen und sprach 'ach, lieber Jäger, laß mir mein Leben; ich will in den wilden Wald laufen und nimmermehr wieder heim kommen.' Und weil es so schön war, hatte der Jäger Mitleiden und sprach 'so lauf hin, du armes Kind.' 'Die wilden Tiere werden

dich bald gefressen haben' dachte er, und doch wars ihm als wär ein Stein von seinem Herzen gewälzt, weil er es nicht zu töten brauchte. Und als gerade ein junger Frischling daher gesprungen kam, stach er ihn ab, nahm Lunge und Leber heraus, und brachte sie als Wahrzeichen der Königin mit. Der Koch mußte sie in Salz kochen, und das boshafte Weib aß sie auf und meinte sie hätte Schneewittchens Lunge und Leber gegessen.

Nun war das arme Kind in dem großen Wald mutterseelig allein, und ward ihm so angst, daß es alle Blätter an den Bäumen ansah und nicht wußte wie es sich helfen sollte. Da fing es an zu laufen und lief über die spitzen Steine und durch die Dornen, und die wilden Tiere sprangen an ihm vorbei, aber sie taten ihm nichts. Es lief so lange nur die Füße noch fort konnten, bis es bald Abend werden wollte, da sah es ein kleines Häuschen und ging hinein sich zu ruhen. In dem Häuschen war alles klein, aber so zierlich und reinlich, daß es nicht zu sagen ist. Da stand ein weiß gedecktes Tischlein mit sieben kleinen Tellern, jedes Tellerlein mit seinem Löfflein, ferner sieben Messerlein und Gäblein, und sieben Becherlein. An der Wand waren sieben Bettlein neben einander aufgestellt und schneeweiße Laken darüber gedeckt. Schneewittchen, weil es so hungrig und durstig war, aß von jedem Tellerlein ein wenig Gemüs und Brot, und trank aus jedem Becherlein einen Tropfen Wein; denn es wollte nicht einem allein alles wegnehmen. Hernach, weil es so müde war, legte es sich in ein Bettchen, aber keins paßte; das eine war zu lang, das andere zu kurz, bis endlich das siebente recht war: und darin blieb es liegen, befahl sich Gott und schlief ein. Als es ganz dunkel geworden war, kamen die Herren von dem Häuslein, das waren die sieben Zwerge, die in den Bergen nach Erz hackten und gruben. Sie zündeten ihre sieben Lichtlein an, und wie es nun hell im Häuslein ward, sahen sie daß jemand darin gewesen war, denn es stand nicht alles so in der Ordnung, wie sie es verlassen hatten. Der erste sprach 'wer hat auf meinem Stühlchen gesessen?' Der zweite 'wer hat von meinem Tellerchen gegessen?' Der dritte 'wer hat von meinem Brötchen genommen?' Der vierte 'wer hat von meinem Gemüschen gegessen?' Der fünfte 'wer hat mit meinem Gäbelchen gestochen?' Der sechste 'wer hat mit meinem Messerchen geschnitten?' Der siebente 'wer hat aus meinem Becherlein getrunken?' Dann sah sich der erste um und sah daß aus seinem Bett eine kleine Dälle war, da sprach er 'wer hat in mein Bettchen getreten?' Die andern kamen gelaufen und riefen 'in meinem hat auch jemand gelegen.' Der siebente aber, als er in sein Bett sah, erblickte Schneewittchen, das lag darin und schlief. Nun rief er die andern, die kamen herbeigelaufen, und schrien vor Verwunderung, holten

ihre sieben Lichtlein, und beleuchteten Schneewittchen. 'Ei, du mein Gott! ei, du mein Gott!' riefen sie, 'was ist das Kind so schön!' und hatten so große Freude, daß sie es nicht aufweckten, sondern im Bettlein fortschlafen ließen. Der siebente Zwerg aber schlief bei seinen Gesellen, bei jedem eine Stunde, da war die Nacht herum. Als es Morgen war, erwachte Schneewittchen, und wie es die sieben Zwerge sah, erschrak es. Sie waren aber freundlich und fragten 'wie heißt du?' Ich heiße Schneewittchen' antwortete es. 'Wie bist du in unser Haus gekommen?' sprachen weiter die Zwerge. Da erzählte es ihnen daß seine Stiefmutter es hätte wollen umbringen lassen, der Jäger hätte ihm aber das Leben geschenkt, und da wär es gelaufen den ganzen Tag, bis es endlich ihr Häuslein gefunden hätte. Die Zwerge sprachen 'willst du unsern Haushalt versehen, kochen, betten, waschen, nähen und stricken, und willst du alles ordentlich und reinlich halten, so kannst du bei uns bleiben, und es soll dir an nichts fehlen.' 'Ja,' sagte Schneewittchen 'von Herzen gern,' und blieb bei ihnen. Es hielt ihnen das Haus in Ordnung: Morgens gingen sie in die Berge und suchten Erz und Gold, Abends kamen sie wieder, und da mußte ihr Essen bereit sein. Den Tag über war das Mädchen allein, da warnten es die guten Zwerglein und sprachen 'hüte dich vor deiner Stiefmutter, die wird bald wissen daß du hier bist; laß ja Niemand herein.' Die Königin aber, nachdem sie Schneewittchens Lunge und Leber glaubte gegessen zu haben, dachte nicht anders als sie wäre wieder die erste und allerschönste, trat vor ihren Spiegel und sprach 'Spieglein, Spieglein an der Wand, wer ist die schönste im ganzen Land?' Da antwortete der Spiegel 'Frau Königin, ihr seid die schönste hier, aber Schneewittchen über den Bergen bei den sieben Zwergen ist noch tausendmal schöner als ,ihr.' Da erschrak sie, denn sie wußte, daß der Spiegel keine Unwahrheit sprach, und merkte daß der Jäger sie betrogen hatte, und Schneewittchen noch am Leben war. Und da sann und sann sie aufs neue, wie sie es umbringen wollte; denn so lange sie nicht die schönste war im ganzen Land, ließ ihr der Neid keine Ruhe. Und als sie sich endlich etwas ausgedacht hatte, färbte sie sich das Gesicht, und kleidete sich wie eine alte Krämerin, und war ganz unkenntlich. In dieser Gestalt ging sie über die sieben Berge zu den sieben Zwergen, klopfte an die Türe, und rief 'schöne Waare feil! feil!' Schneewittchen guckte zum Fenster heraus und rief 'guten Tag, liebe Frau, was habt ihr zu verkaufen?' 'Gute Waare, schöne Waare,' antwortete sie, 'Schnürriemen von allen Farben,' und holte einen hervor, der aus bunter Seide geflochten war. 'Die ehrliche Frau kann ich herein lassen' dachte Schneewittchen, riegelte die Türe

auf und kaufte sich den hübschen Schnürriemen. 'Kind,' sprach die Alte, 'wie du ausiehst! komm, ich will dich einmal ordentlich schnüren.' Schneewittchen hatte kein Arg, stellte sich vor sie, und ließ sich mit dem neuen Schnürriemen schnüren: aber die Alte schnürte geschwind und schnürte so fest, daß dem Schneewittchen der Atem verging, und es für tot hinfiel. 'Nun bist du die schönste gewesen' sprach sie, und eilte hinaus.

Nicht lange darauf, zur Abendzeit, kamen die sieben Zwerge nach Haus, aber wie erschrecken sie, als sie ihr liebes Schneewittchen auf der Erde liegen sahen; und es regte und bewegte sich nicht, als wäre es tot. Sie hoben es in die Höhe, und weil sie sahen daß es zu fest geschnürt war, schnitten sie den Schnürriemen entzwei: da fing es an ein wenig zu atmen, und ward nach und nach wieder lebendig. Als die Zwerge hörten was geschehen war, sprachen sie, 'die alte Krämerfrau war niemand als die gottlose Königin: hüte dich und laß keinen Menschen herein, wenn wir nicht bei dir sind.' Das böse Weib aber, als es nach Haus gekommen war, ging vor den Spiegel und fragte 'Spieglein, Spieglein an der Wand, wer ist dir schönste im ganzen Land?' Da antwortete er wie sonst 'Frau Königin, ihr seid die schönste hier, aber Schneewittchen über den Bergen bei den sieben Zwergen ist noch tausendmal schöner als ihr.' Als sie das hörte, lief ihr alles Blut zum Herzen, so erschrak sie, denn sie sah wohl daß Schneewittchen wieder lebendig geworden war. 'Nun aber,' sprach sie, 'will ich etwas ausdenken, das dich zu Grunde richten soll,' und mit Hexenkünsten, die sie verstand, machte sie einen giftigen Kamm. Dann verkleidete sie sich und nahm die Gestalt eines andern alten Weibes an. So ging sie hin über die sieben Berge zu den sieben Zwergen, klopfte an die Türe, und rief 'gute Waare feil!' feil!' Schneewittchen schaute heraus und sprach 'geht nur weiter, ich darf niemand hereinlassen.' 'Das Ansehen wird dir doch erlaubt sein' sprach die Alte, zog den giftigen Kamm heraus und hielt ihn in die Höhe. Da gefiel er dem Kinde so gut, daß es sich betören ließ und die Türe öffnete. Als sie des Kaufs einig waren, sprach die Alte 'nun will ich dich einmal ordentlich kämmen.' Das arme Schneewittchen dachte an nichts, und ließ die Alte gewähren, aber kaum hatte sie den Kamm in die Haare gesteckt, als das Gift darin wirkte, und das Mädchen ohne Besinnung niederfiel. 'Du Ausbund von Schönheit,' sprach das boshafte Weib, 'jetzt ists um dich geschehen,' und ging fort. Zum Glück aber war es bald Abend, wo die sieben Zwerglein nach Haus kamen. Als sie Schneewittchen wie tot auf der Erde liegen sahen, hatten sie gleich die Stiefmutter in Verdacht, suchten nach, und

fanden den giftigen Kamm, und kaum hatten sie ihn herausgezogen, so kam Schneewittchen wieder zu sich, und erzählte was vorgegangen war. Da warnten sie es noch einmal auf seiner Hut zu sein und niemand die Türe zu öffnen. Die Königin stellte sich daheim vor den Spiegel und sprach 'Spieglein, Spieglein an der Wand, wer ist die schönste im ganzen Land?' Da antwortete er, wie vorher, 'Frau Königin, ihr seid die schönste hier, aber Schneewittchen über den Bergen bei den sieben Zwergen ist doch noch tausendmal schöner als ihr.' Als sie den Spiegel so reden hörte, zitterte und bebte sie vor Zorn. 'Schneewittchen soll sterben,' rief sie, 'und wenn es mein eigenes Leben kostet.' Darauf ging sie in eine ganz verborgene einsame Kammer, wo niemand hinkam, und machte da einen giftigen giftigen Apfel. Äußerlich sah er schön aus, weiß mit roten Backen, daß jeder, der ihn erblickte, Lust danach bekam, aber wer ein Stückchen davon aß, der mußte sterben. Als der Apfel fertig war, färbte sie sich das Gesicht, und verkleidete sich in eine Bauersfrau, und so ging sie über die sieben Berge zu den sieben Zwergen. Sie klopfte an, Schneewittchen streckte den Kopf zum Fenster heraus, und sprach 'ich darf keinen Menschen einlassen, die sieben Zwerge haben mirs verboten.' 'Mir auch recht,' antwortete die Bäurin, 'meine Äpfel will ich schon los werden. Da, einen will ich dir schenken.' 'Nein,' sprach Schneewittchen, 'ich darf nichts annehmen.' 'Fürchtest du dich vor Gift?' sprach die Alte, 'siehst du, da schneide ich den Apfel in zwei Theile; den roten Backen iß du, den weißen will ich essen.' Der Apfel war aber so künstlich gemacht, daß der rote Backen allein vergiftet war. Schneewittchen lusterte den schönen Apfel an, und als es sah, daß die Bäurin davon aß, so konnte es nicht länger widerstehen, streckte die Hand hinaus und nahm die giftige Hälfte. Kaum aber hatte es einen Bissen davon im Mund, so fiel es tot zur Erde nieder. Da betrachtete es die Königin mit grausigen Blicken und lachte überlaut, und sprach 'weiß wie Schnee, rot wie Blut, schwarz wie Ebenholz! diesmal können dich die Zwerge nicht wieder erwecken.' Und als sie daheim den Spiegel befragte, Spieglein, Spieglein an der Wand, wer ist die schönste im ganzen Land?' so antwortete er endlich 'Frau Königin, ihr seid die schönste im Land.' Da hatte ihr neidisches Herz Ruhe, so gut ein neidisches Herz Ruhe haben kann. Die Zwerglein, wie sie Abends, nach Haus kamen, fanden Schneewittchen auf der Erde liegen, und es gieng kein Atem mehr aus seinem Mund, und es war tot. Sie hoben es auf, suchten ob sie was giftiges fänden, schnürten es auf, kämmten ihm die Haare, wuschen es mit Wasser und Wein, aber es half alles nichts; das liebe Kind war tot und blieb tot. Sie legten es auf eine Bahre und setzten sich alle

siebene daran und beweinten es, und weinten drei Tage lang. Da wollten sie es begraben, aber es sah noch so frisch aus wie ein lebender Mensch, und hatte noch seine schönen roten Backen. Sie sprachen 'das können wir nicht in die schwarze Erde versenken,' und ließen einen durchsichtigen Sarg von Glas machen, daß man es von allen Seiten sehen konnte, legten es hinein, und schrieben mit goldenen Buchstaben seinen Namen darauf, und daß es eine Königstochter wäre. Dann setzten sie den Sarg hinaus auf den Berg, und einer von ihnen blieb immer dabei, und bewachte ihn. Und die Tiere kamen auch und beweinten Schneewittchen, erst eine Eule, dann ein Rabe, zuletzt ein Täubchen.

Nun lag Schneewittchen lange lange Zeit in dem Sarg und verweste nicht, sondern sah aus als wenn es schlief, denn es war noch so weiß als Schnee, so rot als Blut, und so schwarzhaarig wie Ebenholz. Es geschah aber, daß ein Königssohn in den Wald geriet und zu dem Zwergenhaus kam, da zu übernachten. Er sah auf dem Berg den Sarg, und das schöne Schneewittchen darin, und las, was mit goldenen Buchstaben darauf geschrieben war. Da sprach er zu den Zwergen 'laßt mir den Sarg, ich will euch geben, was ihr dafür haben wollt.' Aber die Zwerge antworteten 'wir geben ihn nicht um alles Gold in der Welt.' Da sprach er 'so schenkt mir ihn, denn ich kann nicht leben ohne Schneewittchen zu sehen, ich will es ehren und hochachten wie mein Liebstes.' Wie er so sprach, empfanden die guten Zwerglein Mitleiden mit ihm und gaben ihm den Sarg. Der Königssohn ließ ihn nun von seinem Dienern auf den Schultern forttragen. Da geschah es, daß sie über einen Strauch stolperten, und von dem Schüttern fuhr der giftige Apfelgrütz, den Schneewittchen abgebissen hatte, aus dem Hals. Und nicht lange so öffnete es die Augen, hob den Deckel vom Sarg in die Höhe, und richtete sich auf, und war wieder lebendig. 'Ach Gott, wo bin ich?' rief es. Der Königssohn sagte voll Freude 'du bist bei mir,' und erzählte was sich zugetragen hatte und sprach 'ich habe dich lieber als alles auf der Welt; komm mit mir in meines Vaters Schloß, du sollst meine Gemahlin werden.' Da war ihm Schneewittchen gut und gieng mit ihm, und ihre Hochzeit ward mit großer Pracht und Herrlichkeit angeordnet. Zu dem Fest wurde aber auch Schneewittchens gottlose Stiefmutter eingeladen. Wie sie sich nun mit schönen Kleidern angetan hatte, trat sie vor den Spiegel und sprach 'Spieglein, Spieglein an der Wand, wer ist die schönste im ganzen Land?' Der Spiegel antwortete 'Frau Königin, ihr seid die schönste hier, aber die junge Königin ist tausendmal schöner als ihr.' Da stieß das böse Weib einen Fluch aus, und ward ihr so angst, so angst, daß sie sich nicht zu lassen wußte. Sie wollte zuerst gar nicht auf die

Hochzeit kommen: doch ließ es ihr keine Ruhe, sie mußte fort und die junge Königin sehen. Und wie sie hineintrat, erkannte sie Schneewittchen, und vor Angst und Schrecken stand sie da und konnte sich nicht regen. Aber es waren schon eiserne Pantoffeln über Kohlenfeuer gestellt und wurden mit Zangen herein getragen und vor sie hingestellt. Da mußte sie in die rotglühenden Schuhe treten und so lange tanzen, bis sie tot zur Erde fiel.“ (Pichler 1952:239ff.)

Literaturverzeichnis – Anhang

A. DEUTSCHER BUNDESTAG, 2020. *Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD: Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder* [Online-Quelle] [Zugriff am 01.03.2021]. Verfügbar unter: <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/237/1923707.pdf>

AMANN, Gabriele und Rudolf WIPPLINGER, Hrsg., 2005. *Sexueller Missbrauch: Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie : ein Handbuch*. 3. überarbeitete und erweiterte Auflage. Tübingen: Deutsche Gesellschaft für Verhaltenstherapie.

B. DEUTSCHER BUNDESTAG, 2020. *Antrag: Prävention stärken - Kinder vor sexualisierter Gewalt schützen* [Online-Quelle] [Zugriff am 16.04.2021]. Verfügbar unter: <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/236/1923676.pdf>

BAUMGART, Franzjörg, 2007. *Entwicklungs- und Lerntheorien: Erläuterungen - Texte - Arbeitsaufgaben*. Nachdruck. Bad Heilbrunn: Klinkhardt.

BITZAN, Maria, 2019. *Sexuell grenzverletzende Kinder* [Online-Quelle] [Zugriff am 16.04.2021]. Verfügbar unter: <https://kompass-kirchheim.de/downloads/jahresbericht/2019-sexuell-grenzverletzende-kinder.pdf>

BUNDESKRIMINALAMT, 2017. *Polizeiliche Kriminalstatistik: Einzelne Straftaten* [Online-Quelle] [Zugriff am 30.03.2021]. Verfügbar unter: https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2017/pks2017_node.html

BUNDESKRIMINALAMT, 2018. *Polizeiliche Kriminalstatistik [Online-Quelle]: Einzelne Straftaten/ -gruppen und aus-gewählte Formen der Kriminalität* [Online-Quelle] [Zugriff am 30.03.2021]. Verfügbar unter: https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2018/pks2018_node.html

BUNDESKRIMINALAMT, 2019. *Polizeiliche Kriminalstatistik [Online-Quelle]: Einzelne Straftaten/ -gruppen und aus-gewählte Formen der Kriminalität* [Online-Quelle] [Zugriff am 17.02.2021]. Verfügbar unter: https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2019/PKSJahrbuch/pksJahrbuch_node.html

BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ, 2020. *Reformpaket zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder* [Online-Quelle] [Zugriff am 16.04.2021]. Verfügbar unter: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/News/Artikel/010720_Reformpaket_Missbrauch.pdf;jsessionid=B121A6C7710E18717B7CAD8D96DEF22E.1_cid324?__blob=publicationFile&v=1

DERUNGS, Kurt, o.J. *Rotkäppchen* [Online-Quelle] [Zugriff am 03.04.2021]. Verfügbar unter: <http://www.maerchenlexikon.de/texte/te333-002.htm>

FEGERT, Jörg M., Jelena GERKE, Marc ALLROGGEN und Thea RAU, 2016. *Umgang mit sexueller Gewalt: Eine praktische Orientierungshilfe für pädagogische Fachkräfte in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche* [Online-Quelle] [Zugriff am 17.02.2021]. Verfügbar unter: https://www.uniklinik-ulm.de/fileadmin/default/Kliniken/Kinder-Jugendpsychiatrie/Dokumente/Sprich_mit_Handlungsempfehlungen.pdf

- HAFERKAMP, Lars, 2020. *Lambrecht: Klares Signal zum Schutz von Kindern vor sexueller Gewalt*. [Online-Quelle] [Zugriff am 01.03.2021]. Verfügbar unter: <https://www.vorwaerts.de/artikel/lambrecht-klares-signal-schutz-kindern-sexueller-gewalt>
- HUNGER, Ulrike, 2019. *Verurteilte Sexualstraftäterinnen: Eine empirische Analyse sexueller Missbrauchs- und Gewaltdelikte*. Berlin: Duncker & Humblot.
- KARNATZ, Elisabeth, 2009. *Sexualerziehung im Kindergarten als Prävention von sexuellem Missbrauch*. Frankfurt am Main: Lang.
- LIPPERT, Karen, 2021. *Sonne, Mond und Thalia* [Online-Quelle] [Zugriff am 29.03.2021]. Verfügbar unter: <http://www.maerchenatlas.de/aus-aller-welt/italienische-maerchen/giambattista-basile/sonne-mond-und-thalia/>
- LOHAUS, Arnold, Nina HEINRICHS und Kerstin KONRAD, 2018. Langfristige Auswirkungen von sexuellen Misshandlungserfahrungen. In: Alexandra RETKOWSKI, Angelika TREIBEL und Elisabeth TUIDER, Hrsg. *Handbuch sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte: Theorie, Forschung, Praxis*. Weinheim: Beltz Juventa, 849-857.
- PICHLER, Max, 1952. *Das goldene Märchenbuch: Eine Auslese schöner deutscher Märchen*. Reutlingen: Enßlin-Druck.
- QUINDEAU, Ilka und Micha BRUMLIK, Hrsg., 2012. *Kindliche Sexualität*. Weinheim: Beltz Juventa.
- RATTNER, Josef, 1990. *Klassiker der Tiefenpsychologie*. München: Psychologie-Verlags-Union.
- RETKOWSKI, Alexandra, Angelika TREIBEL und Elisabeth TUIDER, Hrsg., 2018. *Handbuch sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte: Theorie, Forschung, Praxis*. Weinheim: Beltz Juventa.
- ROHRMANN, Tim, Christa WANZECK-SIELERT, Manfred HOLODYNSKI, Dorothee GUTKNECHT und Hermann SCHÖLER, 2014. *Mädchen und Jungen in der KiTa: Körper, Gender, Sexualität*. Stuttgart: Kohlhammer Verlag.
- ROTHGANG, Georg-Wilhelm, Johannes BACH und Franz J. SCHERMER, 2015. *Entwicklungspsychologie*. Stuttgart: Kohlhammer Verlag.
- STARK, Andreas, 2011. *Was kritisieren wir am Ausdruck "Missbrauch"?* [Online-Quelle] [Zugriff am 17.02.2021]. Verfügbar unter: <https://netzwerk-b.de/2011/01/13/was-kritisieren-wir-am-ausdruck-missbrauch/>
- STÖTZEL, Manuela, 2021. *Internationale Kinderrechte* [Online-Quelle] [Zugriff am 25.02.2021]. Verfügbar unter: <https://beauftragter-missbrauch.de/recht/kinderrechte/internationale-kinderrechte>
- THOMAS, Robert Murray und Birgitt FELDMANN, 2002. *Die Entwicklung des Kindes*. 3. unveränderte Auflage. Weinheim: Beltz.
- TREIBEL, Angelika, Dieter DÖLLINGER und Dieter HERMANN, 2018. Die Strafverfolgung sexueller Grenzverletzungen. In: Alexandra RETKOWSKI, Angelika TREIBEL und Elisabeth TUIDER, Hrsg. *Handbuch sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte: Theorie, Forschung, Praxis*. Weinheim: Beltz Juventa, 775-784.

UNICEF, 2021. *Die UN-Kinderrechtskonvention* [Online-Quelle] [Zugriff am 25.02.2021]. Verfügbar unter: <https://www.unicef.ch/de/ueber-unicef/international/kinderrechtskonvention>

WIMMER, Karl, 2019. *Der menschliche Lebenszyklus als Entwicklungsweg nach Erik H. Erikson* [Online-Quelle] [Zugriff am 16.03.2021]. Verfügbar unter: Verfügbar unter: http://www.wimmer-partner.at/pdf.dateien/lebenszyklus_entwicklungsweg.pdf

WIPPLINGER, Rudolf und Gabriele AMANN, 2005. Sexueller Missbrauch: Begriffe und Definitionen. In: Gabriele AMANN und Rudolf WIPPLINGER, Hrsg. *Sexueller Missbrauch: Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie : ein Handbuch*. 3. überarbeitete und erweiterte Auflage. Tübingen: Deutsche Gesellschaft für Verhaltenstherapie, 17-43.

Ehrenwörtliche Versicherung

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Insbesondere versichere ich, dass ich alle wörtlichen und sinngemäß übernommenen Stellen eindeutig kenntlich gemacht habe. Ich versichere auch, dass die Arbeit noch an keiner anderen Stelle als Abschlussarbeit vorgelegt wurde.

Senden, 13.05.2021



Ort, Datum

Unterschrift